7.

ORGANISATION DER ENTSCHÄDIGUNGSLANDE MÜNSTER UND PADERBORN

465. Schulenburg an Stein — Berlin, 5. Juni 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 336 f. – Hier um den 2. Absatz gekürzt.

Erste vertrauliche Mitteilungen über den bevorstehenden formellen Abschluß der Entschädigungsverhandlungen und Steins Berufung in die Organisationskommission für die westfälischen Erwerbungen.

Eingangsvermerk Steins vom 8. VI.

Ew. Hoch- und Wohlgebohren ermangele ich nicht, hierdurch eine Nachricht von Wichtigkeit im Vertrauen ganz ergebenst mitzutheilen, da solche indessen für jetzt noch Geheimniß ist, so entschuldigen Sie gütigst, daß ich die Bitte um strenge Verschwiegenheit vorausschicke.

Die Enschädigungs Angelegenheit S. Königl. Majestät von Preußen scheint jetzt zu Rande zu kommen und in einiger Zeit dürfte wohl zur wirklichen Besitznahme der Allerhöchstdenenselben zufallenden Provinzen als auch zu deren interimistischen Civil Verwaltung im allgemeinsten Sinn und künftigen Organisationen [geschritten werden][1]. Zur Ausführung dieses wichtigen Auftrages werden nach den einzelnen Provinzen gleich mit den dahin rückenden Truppen Civil Commissiarien abgesandt werden[2]. Da nun von den unter Ew. Hoch- und Wohlgebohren Praesidio stehenden Kammern die Krieges und Domainen Räthe v. Rappard zu Wesel und v. Schlechtendahl zu Hamm und Ribbentropp von der Mindenschen Kammer vorläufig zu Commissarien ausersehen sind, so halte ich mich verpflichtet, Ew. Hoch- und Wohlgebohren im voraus, jedoch noch als Geheimniß, davon Nachricht zu geben. Einen Wink diesen Herren dahin zu geben, daß sie zu einem wichtigen Auftrag bald gebraucht werden würden und sich zum schleunigen Abgehen bereit halten müssen, stelle ich anheim [. . .].

Zu einem besonderen Vergnügen gereicht mir aber hierbey, daß, nach vollendeter Besitz Ergreifung und Einsammlung der erforderlichen Notizen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ew. Hoch- und Wohlgebohren in Absicht der Westphälischen Acquisitionen und der Herr Geheime Ober Finanz Rath von Angern[3] in Absicht der Niedersächsischen Provinzen bey der Organisation nach meinem Wunsche mit concurriren werden. Doch versteht es sich von selbst, daß diese Concurrenz nur in sofern statt finden kann, als es Ihre Geschäfte gestatten [...].

[1] Statt *„allergnädigst zu ertheilen"* wie im Original. Der Kopist war offenbar völlig „aus dem Konzept gekommen".

[2] Über den Ausgang der Entschädigungsverhandlungen s. insbes. Braubach-Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens 1795–1815 (Raum Westfalen II. S. 90 ff.). Zur Chronologie: Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Frankreich wurde am 23. Mai 1802 geschlossen. Er bedurfte formell noch der Zustimmung der Reichsdeputation, die aber gar nicht in der Lage war, sie zu verweigern. Da Preußen nunmehr vertraglich zu sofortiger Besitzergreifung berechtigt war, erfolgte diese durch Patent vom 16. Juni 1802, die praktische Durchführung zunächst durch die in Schulenburgs Schreiben erwähnte Interims-Kommission und das Einrücken Blüchers in Münster am 3. August 1802. Der Reichsdeputationshauptschluß wurde erst am 23. Februar 1803 unterzeichnet.
Zur Überleitung der neu erworbenen Gebiete wurde eine Zivil-Haupt-Organisations-Kommission (Sitz Hildesheim) gebildet. Sie stand unter dem Vorsitz des Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert (vgl. S. 178, Anm. 1), einer ihrer wichtigsten Mitarbeiter war der damalige Geh. Finanzrat im Bergwerks- und Hüttendepartement Sack (s. oben S. 283, Anm. 4). Der Haupt-Organisations-Kommission unterstanden Spezial-Organisations-Kommissionen für die einzelnen neuen Staatsgebiete, von denen die für Münster und Paderborn Stein anvertraut wurden.
Für die Einzelheiten der Besitzergreifung und Organisation s. außer Braubach - Schulte noch Kochendörffer, Territorialentwicklung u. Behördenverfassung von Westfalen ... (Zs. f. vaterländ. Gesch. u Altertumskunde Westfalens, Bd. 86. S. 97 ff.), dort auch die weitere Spezialliteratur, aus der insbes. noch Wilmans, Stein u. die Organisationen der Erbfürstentümer Münster u. Paderborn (Zs. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde X. S. 662 ff.) zu erwähnen ist. – Für die Personalien s. den „Hochstifts Münsterischen Hof u. Adreß Calender für das Jahr 1802." – Eine übersichtliche und einprägsame Karte der territorialen Veränderungen s. Raum Westfalen II. S. 104. – Für die Kenntnis westf. Zustände in dieser entscheidenden Epoche westf. Geschichte s. auch Justus Gruner, Meine Walfahrt zu Ruhe und Hoffnung (1802/03), der die Zustände zwar etwas einseitig vom preuß. Standpunkt aus, aber doch recht anschaulich und aufschlußreich darstellt. S. auch Clem. Aug. Franz v. Olfers, Beitr. z. Gesch. d. Verfassung u. Zerstückelung des Oberstifts Münster (1848).

[3] Ferd. Ludw. Friedr. v. Angern (1757–1828), damals Präsident der halberstädt. und magdeburg. Kammern. Er wurde 1803 Staatsminister und Präsident des niedersächs. und westf. Departements, für das auch Stein in Aussicht genommen war. Vgl. Nr. 533. 536.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

466. Stein an Schulenburg — Minden, 10. Juni 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. I. Nr. 2. Vol. 1. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 338.

Durchführung der Anweisung Schulenburgs vom 5. Juni. – Befriedigung über seinen neuen Auftrag. Richtlinien seiner Tätigkeit: „denen neuen Acquisitionen die baldige Theilnahme an denen Vortheilen der Preußischen Verfassung verschaffen, die Opfer, welche sie nothwendig bringen müssen, möglichst mildern."

Berufung von Rappard, Schlechtendahl u. Ribbentrop in die Organisations-Kommission.

[...] Es ist gewiß äußerst schmeichelhaft und befriedigend für mich, daß meine zukünftige Concurrenz bey der Organisation der neuen Acquisitionen in Westphalen denen Wünschen und Anträgen Eurer Exzellenz, eines so erleuchteten und ausgezeichneten Staatsmannes gemäß ist, und werde ich mich um so mehr beeifern, dem Zutrauen, welches Hochdieselben in mich zu setzen geruhen, möglichst zu entsprechen, welches gewiß auf keine würksamere Art wird geschehen können, als durch Abgebung solcher Vorschläge, welche denen neuen Acquisitionen die baldige Theilnahme an denen Vortheilen der Preußischen Verfassung verschaffen, die Opfer, welche sie nothwendig bringen müssen, möglichst mildern, und wodurch auch die ältere Provinzen erleichtert werden, ohne die allgemeine Zwecke der Vermehrung des Staats Einkommens und der Benutzung der neuen Population zur National Vertheidigung aus denen Augen zu verliehren [...].

467. Stein an Sack — Minden, 10. Juni 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 92. Pertz H 29. Abschrift. – Erstdruck I. S. 338 f.

Die neue Aufgabe. Vorbedingungen seiner Teilnahme an der Organisation der Entschädigungslande u. a.: „gute Auswahl der verwaltenden Persohnen mit Beybehaltung der Einländer, soweit sie irgend zu benutzen, und der ständischen und Communitaets Einrichtungen, so jedoch modificirt werden müssen." – *Personalien.*

Unter der Bedingung des größten Geheimnisses eröffnet mir der H. Gf. Schulenburg, daß Rappard, Schlechtendahl, Ribbentrop zu Occupations Commissarien ernannt und daß ich bey der Organisation der Westphälischen Besitzungen, so wie H. v. Angern bey der der Niedersächsischen concurriren werde. Unterdeß ist aber bereits von Berlin durch Rohr ein Aehnliches hergeschrieben worden und ist E. Hochwohlgebohren die Sache gewiß schon bekannt.

Daß diese Geschäfts Leute bey der Occupation gebraucht werden, dabey ist in Hinsicht auf ihre Qualification nichts zu erinnern, soll ich aber bey der Organisation würken, so müßte mir diese entweder mit der nöthigen Autoritaet und Befugniß zum Vorschlag der dazu zu brauchenden Geschäfts

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Leute übertragen werden, oder ich enthalte mich lieber jeder Theilnahme. In allgemeinen Ausdrücken hab ich dieses auch bereits dem H. Graf v. S[chulenburg] gesagt, und hoffe ich, daß E. Hochwohlgebohren nachdrücklich mitwürken werden, damit die wichtige Zwecke bey der sich nun entwickelnden Begebenheit nicht verfehlt werden, nämlich Erlangung einer gründlichen Kenntniß des Landes, gute Auswahl der verwaltenden Persohnen mit Beybehaltung der Einländer, soweit sie irgend zu benutzen, und der ständischen und Communitaets Einrichtungen, so jedoch modificirt werden müssen, Festsetzung richtiger Verwaltungs Grundsätze, Eröffnung neuer Quellen des öffentlichen Einkommens und neuer Mittel zur Verstärkung der nationalen Vertheidigung, Auswahl zweckmäßiger Verbesserungs Anlagen und Erleichterungen der alten Provinzen. Wenn nicht gleich in das Geschäft Einheit und Festigkeit gebracht werden, so sehe ich ein Hin- und Herzerren der Intrigue, des persöhnlichen Einflusses, der Unwissenheit der Sache und [des] Verfahrens voraus, sodaß man am besten thut und hält sich entfernt vom ganzen Geschäfte.

Der junge Kriegs Rath Hüllesheim[1] ist schleunig hier angekommen und spricht viel und weitläufig von denen ihm aus dem Cabinet gewordenen Versicherungen und Zusagen – ich will hoffen, daß alles Prahlerey und Lüge ist.

Der arme Märker[2] hat sich vorgestern erschossen, hätte er gewartet, so würde sich seine Lage verbessert haben, wozu es an Gelegenheit nicht gefehlt hätte. Bey denen neuen Organisationen muß man Rücksicht auf die Benutzung der Thätigkeit und mannichfaltigen Kenntnisse des Land Raths v. Vincke und Ihres H. Bruders nehmen[3]. Auch Lyncker[4] ist nicht zu vergessen[5].

[1] Bis dahin Kriegs- u. Domänenrat bei der Kammer in Warschau, sein Vater war Geh. Kriegsrat bei der Kammer in Münster.

[2] Justizkommissar bei der Regierung in Minden.

[3] Ernst Heinr. Eberh. Siegismund Sack (1775–1847), ehemals Assessor bei der Kammer in Hamm, dann Bergamtsassessor in Waldenburg, später in Schweidnitz. Er wurde 1803 Direktor des Oberbergamts in Wetter, folgte also hier seinem Bruder und Stein, von hier aus kam er in gleicher Eigenschaft nach Essen. 1806 Oberbergrat. Im Großherzogtum Berg war er Berginspektor zuerst in Bochum, dann in Dortmund, kehrte jedoch 1811 wieder in den preuß. Dienst zurück und wurde Reg.-Rat bei der Regierung in Potsdam. 1814 fand er Verwendung in der Stein unterstellten Zentralverwaltung der deutschen Länder, wurde 1816 Geh. Reg.-Rat in Aachen und starb als Geh. Finanzrat und Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg (Steffens, Briefwechsel, S. 158).

[4] Forstreferendar bei der Kammer in Minden.

[5] Zu den Briefen Steins an Sack aus den Jahren 1802–1803 befinden sich 29 Antworten Sacks im Nachlaß Vincke (Archiv Ostenwalde), die Steffens bearbeitet und schon weitgehend für eine Sonderpublikation vorbereitet hat, die er sich vorbehält.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

468. Stein an Sack — Minden, 18. Juni 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Pertz H 29. Abschrift. – Erstdruck I. S. 339 f.

Vorläufige Erörterung einiger münster'scher Probleme. Stellung Preußens zur katholischen Kirche. Stein für sofortige Ausschließung der Domkapitel von den ständischen Verhandlungen. Befürwortet die Aufhebung der Klöster, Verwendung ihrer Einkünfte zur Verbesserung der Erziehungsanstalten und für soziale Zwecke. Das für die westfälische Kammer geltende Ressortreglement von 1749 soll durch ein modernes, das neu-ostpreußische von 1797, ersetzt werden.

Es ist eine sehr gute Auswahl, die Herr v. S[chulenburg] in E. Hochwohlgeboren, Herrn Schulze[1] und Herrn Gossler[2] getroffen, nur an dem guten Focke[3] ist wenig Trost, reich, bequem, intriguant, schwachköpfig, und sind die vorläufig entworfene Grund Ideen, erst Materialien zu senden[4] und dann umzuformen, gewiß sehr richtig.

Ueber eine Haupt Idee, glaube ich, muß man sich aber nach meiner Einsicht gleich bestimmen, nämlich über das Verhältniß der Geistlichkeit in catholischen Ländern, namentlich

1) über Beybehaltung der Theilnahme der Dohm Capituls an denen ständischen Verhandlungen,

2) über Erhaltung der Klöster und Stifter,

3) über Umformung der Schul und Prediger Anstalten.

Dieses sind nicht allein religieuse Gegenstände, sondern sie betreffen die bürgerliche Verfassung und die Bildung des Geistes der Nation.

Ich halte es für rathsam, die Capituls sogleich von der Theilnahme an denen ständischen Versammlungen auszuschließen,

a) weil im Hildesheimischen sie aus fremdem, das protestantische Land weder kennendem, noch liebendem Adel bestehen,

b) weil überhaupt ihr Geist der Preußischen Verfassung abgeneigt ist und sie nie vergessen werden, daß sie ihre Mit Regentschaft verlohren und

c) sie entweder aus krassen Genießenden, oder aus Intriguanten und starrsinnigen Menschen bestehen.

Die Klöster hebe man auf mit Einwilligung des Pabstes und bilde hieraus einen Religions Fond zur Verbesserung der Schulen, Prediger Stellen, Armen Anstalten, Arbeits Häußer, Invaliden Anstalten.

Wahrscheinlich wird man das Ressort Reglement ao. 1749 nicht beybehalten und vielmehr die im Ansbachischen und Neu Ost Preußen [seit] May 1797 geltende Grundsätze der Geschäfts Vertheilung befolgen, also geistliche, Schulen und Armen Anstalten in einem Senat der Cammer beyfügen[5]. Zu der Leitung und Bearbeitung dieser Geschäfte muß man mit wissenschaftlichen, pädagogischen und canonischen Rechts Kenntnissen ausgerüstet seyn, und ich würde dieses Geschäft dem Canzler v. Coninx aufzutragen rathen, der diese Geschäfts Zweige auch bereits im Geldrischen mit dem besten Erfolg bearbeitet hat [. . .]. Der junge Hüllesheim ist ein elendes Subject, grob,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sinnlich, faul, unwissend, aufgeblasen und von einer stinkenden unlautern Reputation – er wird höchstens zu einem Rendanten gebraucht werden, jedoch ein guter Controlleur und Cassirer zur Hülfe.

[1] Geh. Kammergerichtsrat.
[2] Geh. Ober-Revisionsrat am Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.
[3] Geh. Ober-Tribunalrat.
[4] *„sammlen"?*
[5] Im neu-ostpreußischen Reglement von 1797 wurde zuerst der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung konsequent durchgeführt, indem man alle Justizsachen den Regierungen überwies (Beseitigung der Kammerjustiz) und ihnen dafür einige Verwaltungsaufgaben abnahm (Kirchen- und Schulsachen). Ähnlich verfuhr man im folgenden Jahr in Ansbach-Bayreuth (Reglement vom 10. Dezember 1798). Vgl. dazu E. v. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation[2] (1912), S. 41 ff.

469. General-Bericht Steins an das General-Direktorium über den Stand der Provinz Minden-Ravensberg Minden, 20. Juni 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. Tit. XCI. Nr. 14. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 340 ff. – Kleine Kürzung S. 545.

Die Entwicklung der Landeskultur im Berichtsjahr 1801/02 (vgl. Nr. 454), insbes. der Leinenindustrie in Ravensberg.

Die seit der Abstattung des vorigen Berichts verflossene einjährige Periode ist nicht reich an wichtigen Veränderungen.
Der Einfluß des Friedens auf den Handel und das Gewerbe der Provinz läßt sich noch nicht bestimmen, und die Bemühungen der Provinzial Verwaltung waren hauptsächlich auf Vollendung bereits angefangener und eingeleiteter Anstalten gerichtet.
Bevölkerung. Die Zählungen wird man in Zukunft vollständiger und genauer anstellen können, da durch die Verordnung d. d. Berlin, den 25sten Februar a. c. die Anfertigung der historischen Tabellen auf eine dreyjährige Periode nachgelassen ist.
Es eröffnet sich auch nunmehr die Aussicht zu einer topographischen Vermessung der Provinz, worüber das Rescript d. d. Berlin, den 2 ten März a. c. und mein Bericht d. d. Minden, den 29 ten April a. c. das Erforderliche vorläufig enthält.
Die Anlage[1] enthält die fortgesetzte Ausmittelung der Bevölkerungs Verhältnisse, und nach den Populations Listen No. 2 war das Jahr 1801 den Fortschritten der Bevölkerung günstig, indem im Minden- und Ravensbergischen

... Menschen[2]

und im Lingen- und Tecklenburgischen

... Menschen[2]

mehr gebohren als gestorben sind.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Das Jahr war frey von der hier so häufig herrschenden Pocken und Ruhr Epidemie.

Der Land Physicus Borges hat nach der Anlage 566 Kinder eingeimpft und darunter 362 mit den Schutzblattern. Er verdient für seine gemeinnützige Bemühungen eine Belohnung, da sie immer mit Aufopferung seiner übrigen Praxis und beträchtlichen Geld Aufopferungen verbunden sind.

Landwirtschaft. Die von der Provinzial Verwaltung in Vorschlag gebrachte und im vorjährigen Haupt Bericht wiederholte Mittel zur Vervollkommnung der Landwirtschaft bestehen in der Aufhebung des getheilten Eigenthums oder der Allodification der Eigenbehörigen, Errichtung einer Credit Casse zur Erleichterung des Auskaufs der bäuerlichen Lasten, Aufhebung der Dienste und Gemeinheits Theilungen, und wird die Entscheidung der obersten Behörde über die beyde erstere Anträge erwartet.

Die Abbauung der Domainen und Aufhebung der Dienste ist nach den Anlagen No. 4 und 5 fortschreitend und nunmehr auch bey dem Amte Rahden nach Maasgabe der bey einem Hohen General Directorio vorliegenden Anschlags Acten mit dem besten Erfolg eingeleitet.

Gemeinheits Theilungen. Es ist in dem Haupt Bericht des verflossenen Jahres die Wichtigkeit des Gemeinheits Theilungs Geschäfts für die Vermehrung des Provinzial Reichthums und die Lage des Geschäfts selbst dargestellt. Das Geschäft selbst ist nach der Anlage 6 zweckmäßiger unter die Local Commission vertheilt, für Vermehrung der Anzahl der Feldmesser gesorgt, mehrere Revisionen der Arbeiten der Commissarien durch den Departements Rath vorgenommen, eine Instruction über das bey der Gemeinheits Theilung zu beobachtende Verfahren entworfen, und in dem an einen Hohen Staats Rath von den beyden Landes Collegiis abgestatteten Gesamt Bericht d. d. Minden, den 24sten July 1801 sind Vorschläge zur Beseitigung der der Gemeinheits Theilung entgegenstehenden Hindernisse abgegeben, auf welchen Bericht aber noch keine Entscheidung erfolgt ist, daher dem Geschäfte selbst diejenige Beförderung entgeht, die es von der Einwirkung der obersten Behörden zu erwarten hat.

Die Lage der einzelnen Gemeinheits Theilungen selbst ergiebt sich aus der Anlage Nro. 6c.

Im Lingen und Tecklenburgischen wird das Vermessungs und Theilungs Geschäft fortgesetzt, und da man sich wegen der Theilungs Grundsätze für die Grafschaft Lingen mit der ihre Meinungen mit vieler Hartnäckigkeit verfechtenden Regierung noch nicht hat vereinigen können, so ist derselben bereits am 23 sten December a. pr. der Entwurf zu einem gemeinschaftlichen Bericht zugesandt, der noch nicht zurückgekommen.

Abwässerungen. Die Räumung der Aue auf die receßmäßige Breite wird nach den Vermessungen und Nivellements des Capitains Weissig vorgenommen, auch ist man mit der Nivellirung der Bastau beschäftigt, um sodann auch ihr Flußbett zu reinigen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Veredlung des Viehstandes. Die aus dem Neustadter Gestüte angeschaffte Hengstfohlen sind nach allen darüber eingegangenen Nachrichten in einem sehr guten Zustande, und ist nunmehr eine neue Aufforderung an die Pferdeliebhaber in dieser Provinz zur Anschaffung einer ferneren Anzahl der Hengstfohlen ergangen; man wird aber wenigstens jährige Fohlen und solche wählen müssen, die vorzüglich zum Fuhrwerk und der Ackerbestellung geschickt sind.

Getraide Preise. Die Getraide Preise standen im Jahre 1801 wegen der starken Ausfuhr aus Deutschland nach England hoch. Man ergriff zwar hier die Maasregel, die Durchfuhr zu Wasser zu verbieten, erreichte aber seinen Zweck nicht, indem das Getraide in Hameln ausgeladen, nach Hannover zu Lande gebracht und von da auf der Leine und Aller weiter verschifft wurde, und man mußte daher im Frühjahr die ganze Einschränkung aufheben.

Holz Cultur. Die Aufnahme, Abschätzung und Eintheilung der Marken in der Vogtey Landwehr und sämtlichen Königl. Forsten ist durch den Forst Referendarium v. Lynker und 2 Weimarische Forstbediente unter Leitung des Oberforstmeisters v. Bülow vollendet, und wird man nunmehr die Resultate einem Hohen Forst Departement vorlegen. Dieses hat eine gewisse Summe zu Cultur Kosten jährlich bestimmt, deren Verstärkung zu wünschen wäre.

Die beabsichtigte Anlegung von Kohlen Magazinen in den Garnison Städten Herford und Bielefeld wird zur Verminderung des alles devastirenden Holz Diebstahls in der Nachbarschaft derselben beytragen.

Gewerbe Fleiß. Flachs und Leinsaamen Production. Die in den hiesigen Provinzen steigende Linnen und Garn Fabrication macht es der Landes Verwaltung zur Pflicht, auf die vermehrte Erzeugung und wohlfeilere Erhaltung des Leinsaamens und Vermehrung des Flachsbaus Bedacht zu nehmen.

Man ist beschäftigt, Materialien zu sammeln, um allgemeine polizeyliche Maasregeln, die diese Zwecke erreichen, zu treffen.

Die Selbsterzeugung des Leinsaamens macht Fortschritte, die vorzüglichste Oeconomen sind aber über das Verfahren bey der Cultur und Gewinnung desselben noch nicht einig, so wie auch noch viele Zweifel über die zweckmäßige Behandlung des Flachses übrig sind. Man hat daher Bedenken getragen, eine gedruckte Anweisung über diesen Gegenstand vertheilen zu lassen, und gesucht, Veranlassung zu geben zur Vereinigung der einsichtsvollsten Landwirthe in eine Gesellschaft zur Beförderung des Flachsbaues und der Flachsbereitung, welche im Laufe dieses Jahres unter Leitung des Stadt Directors Consbruch und Rentmeisters Fischer zu Schildesche zu Stande kommen wird.

Man beschäftigt sich außerdem mit Anwendung verschiedener indirecter Beförderungs Mittel der Flachs Cultur, nemlich der Gestattung des Flachshandels an die Land Commercianten, der Ertheilung rechtlich gleicher

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Praerogativen für die Flachsschulden, so die Cultivateurs selbst ausstehen haben, mit den Leinsaamen Forderungen.

Die Bestellung mit Magdeburg- und Halberstädtischen Leinsaamen hatte in diesem Jahr einen guten Erfolg, und man wird mit seinem Gebrauch fortfahren. Die Flachs Erndte war mittelmäßig und der gewonnene Flachs von keiner besonderen Güte.

Garn. Die Garn Production erhielt sich dieses Jahr unvermindert gegen den verflossenen Zeitraum, und nimmt die Vollgarn oder feine Garn Spinnerey zu.

Linnen Fabrication. Die Fabrication und der Absatz des grauen Linnens zu Bielefeld leidet noch immer von den gegenwärtigen, für Deutschland unvortheilhaften Handels Verhältnissen, und [der] Einkauf ist dieses Jahr selbst im Ganzen etwas geringer gewesen, wie sich aus der Vergleichung mit der Anlage No. 9 ergiebt.

Der Absatz über Hamburg und Bremen nach Westindien und America hat durch den nach dem Frieden veränderten Gang der Handlung sehr gelitten, da nunmehr die Concurrenz des Irländischen Linnens das hiesige zum Theil verdrängt, so wie umgekehrt der Ankauf von Westindischen Producten und Retour Waaren bey den zu hohen Preisen angekauften, noch vorhandenen großen Vorräthen nur langsam betrieben wird. Es sind verschiedene Bielefelder Handlungshäuser bemüht, unmittelbar nach den Vereinigten Staaten zu versenden, und wird hiervon der Erfolg abgewartet werden müssen.

Der Handel nach Rußland hat desto mehr Lebhaftigkeit erhalten durch die seit der Regierung Alexander I. erfolgte Wiederherstellung des Zoll Tarifs ao. 1796, und ist dieser Absatz umso wichtiger, da Rußland hauptsächlich nur die feinere und feinste Sorten der Bielefelder Leinwand zieht. Auch hat sich der Handel mit Italien und Holland, der während des Krieges fast ganz vernichtet gewesen, wieder angeknüpft, und sind seit dem Lüneviller Frieden nicht unbeträchtliche Versendungen nach den Seehäfen des ersteren Landes bewürkt worden.

Verbesserung des Bleich Betriebs. Die Verbesserungen bey dem Bleich Betrieb durch das Verbot des Einschmierens der Leinwand, Einführung der Vitriol statt Milch Säurung, Anlage des Trockenhauses und der horizontalen Einspannung des Linnens haben den vortheilhaften Erfolg gehabt, daß bereits im Juny der erste Bleichgang geendigt und fertige Waare von vorzüglicher Qualitaet abgeliefert worden. Man führt den neuen Bleichprozeß auf der alten Holländischen Bleiche ein, hat hier ein Trockenhaus errichtet, ist mit Anlage einer Walk Anstalt beschäftigt und wird nach vollendetem diesjährigen Bleichgang die neue auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge passende Bleich Ordnung entwerfen und zur höchsten Genehmigung einreichen.

Es würde sehr belehrend seyn, wenn man von dem Erfolg der in Berlin durch den Ober Medicinal Rath Professor Hermbstaedt[3] angestellten Ver-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

suche mit der Chaptalschen Bleich Methode[4] benachrichtiget würde, die wahrscheinlich mit Nutzen auf die Garnbleiche anwendbar ist.

Zustand der Fabriquen Institute. Der Zustand der Fabriquen Institute ergiebt sich aus der Anlage No. 11. Das Flachs Magazin ist für die Spinner eröffnet worden, weil der diesjährige Flachs hart und spröde, und wird man den Bestand desselben in diesem Jahr bey einer zu erwartenden guten Erndte wieder completiren müssen.

Die von den Kaufleuten Delius und Laer angelegte Garnbleiche und Band Fabrique kann für die hiesige Provinzen von großen Nutzen werden[5].

Wegen der verminderten Lebhaftigkeit des Handels haben sich die Geschäfte bey dem Lombard gegen das verflossene Jahr ausgedehnt.

Löwendlinnen. Das Tecklenburger Löwendlinnen hatte in den Monathen Januar und Februar einen starken Zug, der im Frühjahr durch die Nordische Irrungen[6] unterbrochen wurde, nachdem aber wieder sich aufnahm.

Die Legge zu Cappeln ist bereits interimistisch eingerichtet.

Die Fabrication des Löwendlinnens in den Ravensbergschen Städten war um 4211 Stück stärker wie im Jahre 1799/1800, und sie wurde besonders lebhaft in Rahden betrieben.

Militair Einrichtung. Die Militair Einrichtungen haben in der Provinz in der gegenwärtigen Periode keine Veränderungen erlitten. Garnison Stand, Canton, Invaliden Wesen, militairische Gebäude sind in ihrer bisherigen und größtentheils unvollkommenen Verfassung geblieben.

[...] Auf die vom Cammer Collegio abgegebene Vorschläge wegen Verbesserung des Zustandes des gedienten Soldaten ist von den obersten Behörden noch nicht Rücksicht genommen worden.

Anstalten zur Erhaltung der inneren Sicherheit. Der Plan wegen Anlage eines Arbeitshauses oder eines Aufbewahrungs Ortes für auswärtige und einheimische hartnäckige Bettler ist vom Hofe genehmigt. Mit der Vorbereitung zu dem Bau ist man beschäftigt; die Genehmigung der mit der Abtey Herford geschlossenen Convention wegen Ueberlassung des Frater Hauses erwartet man.

Das Justiz Departement hat die Regierung wegen der Errichtung eines Provinzial Criminal Gerichts in Herford nicht beschieden.

Sicherheit gegen Feuers Gefahr. Der Werth der in die Feuer Catasters eingetragenen Gebäude ist 17 355 975 Rth. und hat sich um 343 175 Rth. vermehrt.

Nützlich wäre die Vereinigung der Lingen und Tecklenburgischen kleinen, mit hohen Beyträgen belasteten Societaeten mit der größeren Minden-Ravensbergischen.

Wege und Wasserbau. Der Wegebau zwischen Minden und Bielefeld mit einem Kosten Aufwand von 141 029 Rth. ist fast ganz vollendet, und bleibt nur noch die endliche Berichtigung der Entschädigungen, die Ausführung des Hunten-, Werre- und Weser-Brückenbaues, des Weges zwischen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Rinteln und Minden übrig, worüber die höchste Behörde bereits ihre Beschlüsse gefaßt und die in dem Jahr 1802 ausgeführt werden.
Die für die Bedürfnisse des innern und äußern Verkehrs erforderliche Verbindungs Straßen, deren Instandsetzung noch auszuführen übrig bleiben wird:
1) die Straße über Lübbecke nach Osnabrück und Ibbenbühren, welche die Spedition zwischen Minden und dem inneren Westphalen befördert und den Waaren Zug aus Holland nach dem nördlichen Deutschland durch das Mindensche leitet.
2) von Bielefeld nach Münster.
Man ist noch fortdauernd mit der Aufnahme der Strohm Charte der Weser beschäftigt. Bis zu deren Vollendung ist die Entwerfung des Plans wegen Verbesserung der Strohmbahn selbst ausgesetzt, und hat man sich nur auf Bearbeitung einiger besonders gefährlicher Uferstellen z. B. Prangen, Schlacht, Hahnenkamp, eingeschränkt.
Stapel Recht. Die Milderung der Härte des Mindenschen Stapel Rechts hat bisher noch nicht bewürkt werden können wegen der Weigerung der Stadt Bremen und der Stadt Minden, von ihrer Seite auch nachzugeben. Unterdessen wird man darauf bestehen müssen, daß das Mindensche Stapel Recht nicht weiter ausgedehnt werde, als es die Worte des Privilegii bestimmen, nicht auf die Auffahrt, nicht auf den bey der Stadt vorbey gehenden Land Transport, und daß es dem landesherrlichen Dispensations Recht bey eintretenden dringenden Bewegungs Gründen unterworfen bleibe, z. B. in Ansehung des Getreidebedarfs zur Consumtion anliegender ein- und ausländischer Städte usw.
Abgaben Verhältnisse. In der Erhebungs Art des öffentlichen Einkommens ist in diesem Jahr keine Veränderung vorgekommen. Der Ertrag der Domainen ist nach der Anl. 4 et 5 noch immer steigend, der der Contribution ist mit Ausnahme des Heuerlings und Zuschlags Geldes, welches wegen der wachsenden Bevölkerung und Ansiedlung sich vermehrt, unveränderlich; die Accise Abgaben haben wegen des Abmarsches des Demarcations Corps geringere Ueberschüsse als bisher gegeben, jedoch ist die etatsmäßige Einnahme ohnerachtet der fortdauernden Herabsetzung der Abgabe von Brandtwein noch immer überstiegen.
In dem Lingen und Tecklenburgischen ist die Verminderung der Schuld der Accise Casse fortschreitend.
Die Streitigkeit mit dem Minden-Ravensbergischen Adel wegen seiner Concurrenz zu der Militair Sold Erhöhung ist noch nicht entschieden, und entstehen dadurch Unordnungen bey denen vorschießenden Cassen.
Schulen. Man ist mit Entwerfung eines Regulativs wegen zweckmäßiger Einrichtung der Schulhäuser, Erhöhung des Schulgeldes, Verbesserung seiner Erhebungs Art gemeinschaftlich mit der Regierung beschäftigt.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[1] Auf die Wiedergabe der Anlagen wurde verzichtet.
[2] Die Zahlen fehlen.
[3] Siegmund Friedrich Hermbstaedt († 1833), Assessor am Manufaktur- u. Kommerzkollegium, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
[4] Jean Antoine (seit 1811 Graf) Chaptal (1756-1832), frz. Chemiker, der 1793 durch ein vereinfachtes Verfahren zur Salpetergewinnung die Revolutionsheere vom drohenden Pulvermangel gerettet hatte, gehört zu den Begründern der industriellen und Agrikulturchemie. Er hat u. a. auch ein verbessertes Bleichverfahren entwickelt. 1800–1804 Innenminister, erwarb er sich große Verdienste um Handel und Industrie des napoleon. Frankreich, fiel er aber trotzdem beim Kaiser in Ungnade, der ihn entließ, 1811 allerdings zum Grafen erhob. Während der 100 Tage war Chaptal als Staatsminister Direktor des Handels und der Manufakturen.
[5] S. dazu H. Schmidt a. a. O. S. 53 ff. – Die Hoffnungen auf die Erfolge der Bandfabrik erfüllten sich nicht. Sonst aber nahm gerade das Haus Delius, dessen Tradition bis in die 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückreicht, unter dem hier gemeinten Ernst Aug. Delius jr. (1763–1839) einen mächtigen, alle Krisen der Folgezeit überdauernden Aufschwung. Delius war nicht nur ein hervorragender Kaufmann, sondern ein auch sonst um das Wohl seiner Vaterstadt hochverdienter Mann, Deputierter in Bleich- und Steuersachen, Bürgervorsteher 1789–1801, dann Senator bis 1809 (s. Schmidt, S. 38 u. S. 115 ff.). – Sein Freund Ludw. von Laer, der sich mit ihm zu der von der Kammer begünstigten Band- und Zwirnfabrik zusammengetan hatte, trat 1805 wieder aus. Er entstammte ebenfalls einer alten Bielefelder Familie, die vom Bankgeschäft her in den Leinenhandel gekommen war.
[6] Paul I. hatte in Fortsetzung der Politik der Seeneutralität (vgl. S. 150, Anm. 3) Preußen, Schweden und Dänemark mit Rußland gegen Englands Festlandsblockade zusammengeschlossen (Nordische Konvention), England mit dem Angriff auf die dän. Flotte vor Kopenhagen geantwortet (1801). Der geplante Angriff auf die russ. Ostseeflotte unterblieb, weil der Thronwechsel in Rußland (Ermordung Pauls I.) eine vollständige Änderung des außenpolitischen Kurses ankündigte.

470. Stein an Sack — Minden, 1. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 346 ff. Hier um den ersten Satz gekürzt.

Verwaltungseinteilung der neu erworbenen Gebiete. Territoriale Fragen. Personalien. Eigene Wünsche: Wohnsitz in Münster, Übernahme des neuen Kammerpräsidiums, dagegen Abgabe der mindenschen Kammer an Vincke. – Befürwortet die Aufhebung der Klöster als „Sitz heimlicher Schwelgerey oder der crassen Bigotterie". Gegen Einführung einer General-Akzise und des strikten Prohibitiv-Systems. Verlangt die Verbindung der Akzise- und Zollverwaltung mit den Kammern, Zusammenlegung der Landstände von Münster und Paderborn, Essen und Cleve und ihre Reform.

Vermerk Sacks: „5. Juli".

[...] Die Vertheilung der neuen Acquisitionen unter die von Ew. Hochw. erwähnte Cammern ist gewiß passend, nämlich
Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt an eine Cammer, die Halberstädtische,
Münster und Paderborn an eine besondere Cammer,
Elten, Essen, Werden an [die] Cleve Märcksche Cammer,
Herford nach Minden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Um die Verbindung zwischen Münster, Paderborn, Ravensberg zu erleichtern, sollte man Wiedenbrück, Rittberg und Rheda gegen ein verhältnißmäßiges Theil von Lingen eintauschen und dem Grafen v. Rheda[1], um seine Translocation zu erleichtern, ein Stück baares Geld geben, da er etwas zum Schloßbau brauchen wird. Ich habe dieserhalb etwas erwähnt in einem Bericht wegen der Acquisition von Limburg. Dem Prinzen von Oranien[2] könnte man für Dortmund ein Stück vom südlichen Theil des Paderbornschen geben. Für Lippstadt könnte man an Lippe das detachirte und im Lippschen liegende Paderbornsche Städtchen Lügde[3] geben, es liegt bey Pyrmont.

Bey der Münsterschen Cammer wünschte ich, daß Rappard angestellt würde als Cammer Director, da er mannichfaltige Geschäfts Erfahrung, viel Fleiß, Cassen Kenntniß, Redlichkeit und Bonhomie hat. Ribbentrop fehlt es an äußerlicher Achtung, die er sich bey seinem Aufenthalt als Deputirter der Commission nicht erworben.

In Hinsicht auf Geschäfte und Annehmlichkeit des Orts und der socialen Verhältnise wünschte ich in Münster zu wohnen, das Präsidium von dieser und der Cleve Märckschen Cammer zu haben, und Vincke könnte man nach Minden vorerst als Vizepräsident setzen.

Für Aufhebung der Klöster würde ich sehr stimmen, es ist der Sitz des Mißvergnügens und heimlicher Schwelgerey, oder der crassen Bigotterie, am widersinnigsten wäre ihre Beybehaltung in Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt, einem ganz protestantischen Land – besonders ersteres. Catholische Fürsten heben diese Institute auf und verwenden sie zum Religions Armen und Studienfond d. h. zur Dotirung der Pfarreyen und Schulen, Armen Kranken und Irren Anstalten und zu Lehr Anstalten. Warum wollen wir diese Masse von Vermögen und menschlicher Kräfte unbenutzt lassen?

Sie fragen, kann man in diesen Provinzen die General Accise einführen? das Fabriquen System? Dieses kann ohne genaue Kenntniß der Länder nicht beantwortet werden.

Eine General Accise ist im Minden und Ravensbergischen, auch Cleveschen[4], sie läßt sich also in detachirten Provinzen einführen, man kennt aber ihre Inconvenienzen, verwickelte vielfache Hebung, Strafe, Defraudation, ferner Stöhrung des ländlichen Gewerbes, ich würde daher rathen zur Besteuerung des Gemahls, Geschlachts, Getränkes und gewisser Haupt Objecte der Materialien Waaren z. B. Caffee, Zucker – nicht aber aller usw., hingegen das ländliche Brennen und Brauen frey lassen, jedoch es besteuern durch eine Getränke Steuer.

Was die Anwendung des Fabriquen Systems anbetrifft, so müßte man vor das erste nur bey Impostirung gewisser Haupt Sachen als Wollen Eisen Waaren usw. stehen bleiben, mit Seiden und Baumwoll Waaren noch warten – das Heer von Verbothen einer Menge kleiner Articul, welches auf dem rechten Weser Ufer herrscht, aber hier nicht anbringen. Endlich muß Verwaltung der Accise, Zölle und Fabriquen nicht vom Cammer Collegio ge-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

trennt [werden], wenn gleich das Special Departement den Departements Rath anstellt und salarirt. Eine solche Trennung ist ja ohnehin den neuen Grundsätzen zuwider, wie sich Ew. Hochwohl. gewiß erinnern[5]. Ich wünschte, daß die Administration den Contract aufhöbe und balde.

Nachschrift. Die Paderbornsche und Münstersche Stände müßte man incorporiren, die Essendische mit den Clevischen – diese aber dahin modificiren, daß Gütherbesitz von einem gewissen Umfang, z. B. 30 000 Th., nicht Ahnenprobe, auf die Ritterbank admittiren.

[1] Moritz Casimir II., Graf v. Bentheim-Tecklenburg-Rheda (1735–1805). Sein Besitz wurde 1806 mediatisiert und fiel zuerst an das Großherzogtum Berg, später an Preußen.

[2] Wilhelm V. von Oranien (1748–1806), Schwager Friedrich Wilhelms II., Erbstatthalter der Niederlande seit 1766, war 1795 vertrieben worden und wurde nun durch die Bistümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund und andere Gebiete entschädigt. Er überließ sie sofort seinem Sohn Wilhelm VI. (1772–1843), dem ersten König der Niederlande (seit 1815), Neffen und Schwiegersohn Friedrich Wilhelms II. Wegen der engen Verbindung des Hauses Oranien mit Preußen gingen auch diese Gebiete 1806 verloren.

[3] „*Lude*" im Text.

[4] Über die Einführung der General-Akzise in Cleve und Minden s. Lehmann, Stein I. SS. 199 f., 296 f.

[5] Die Unterstellung der Akzise- u. Zollverwaltung unter die Kriegs- u. Domänenkammern durch Vereinigung der Akzise- u. Zolldeputation mit den Kammern gehört ebenso wie die Trennung der Kammerjustiz von der Verwaltung zu den Programmforderungen der „Reform vor der Reform".

471. Stein an Sack — Hamm, 4. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 348 f.

Die Territorialveränderungen in Westfalen. Verbesserungswünsche Steins. Die Säkularisation der Klöster.

Vermerk Sacks: „7. Juli, btd. 9. ejd."

Ich kann mich nicht enthalten Ew. Hochwohlgeb. einige Bemerkungen über das Entschädigungs Geschäfte noch mitzutheilen.

1) Ist es nicht gut, daß wir mit dem Anfangspunkt der Münsterschen Gränzlinie nicht an das Clevische, z. B. bey Schermbeck, angeschlossen haben, um den Lauf der Lippe, an deren Schiffbarmachung doch nun ernstlich gedacht werden muß, zwischen uns und Oranien allein zu haben.

2) Wer bekömmt denn das Nieder Stift Münster[1], ich habe auf dem militairischen Besetzungs Plan nichts gefunden, was nach dem Nieder Stift disponirt ist.

3) Hätte man lieber Paderborn an Oranien geben sollen als das Herzogthum Westphalen[2], Sie wissen in welcher innigen Verbindung dieses mit der Grafschaft Marck steht, der Prinz hätte auch gleich eine Wohnung in Neuhaus[3] gefunden, da er jetzt erst in Arnsberg bauen muß.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Wir verliehren, indem wir von Olfen über Notteln die Linie ziehen
a) die Verbindung zwischen Wesel und Münster, die über Dülmen geht, und wie gesagt die Lippe. – Man gebe lieber Elten dran, das ohnehin keinen Werth für uns hat.
Es ist sehr gut, daß Sie den Regierungs Rath Schmitz von der Occupations und Organisations Commission entfernt, er ist ränkevoll, habsüchtig, unruhig und kann ich Ihnen hierüber verschiedene Thatsachen mündlich erzählen, wenn wir uns wieder sehen.
Bey dem Abschluß über die Cession muß nur gleich das Privilegium de non appelando ausbedungen werden, welches die Fränkische Provinzen ao. 1797, wie ich aus Stengel[4] sehe, noch nicht hatten, und dessen Entbehrung manche Verwirrung verursachen wird.
Die Franzosen haben nun die Klöster aufgehoben, ich lasse mir das Arreté kommen, um den Auftrag wegen Verwendung der geistlichen Güther ad pios usus z. B. Irrenhauß, zu thun – gut wäre es, wenn Sie vorläufig mit Herrn v. Goldbeck[5] und Herrn v. Haugwitz sprächen, damit diese der Clevischen Geistlichkeit nicht jener Absicht zuwider laufende Versicherungen gäben.
Könnte man nur die Reluition des Amts Neustadt in Anregung bringen, ich glaube der Graf Wallmoden ließ sich gern ein Guth in Südpreußen dafür anweisen und wäre mit 240/m Th. zufrieden [...].

[1] Vom Niederstift Münster fielen Kloppenburg und Vechta an Oldenburg, Meppen an den Herzog von Arenberg. – Das Oberstift fiel größtenteils an Preußen, der Rest wurde aufgeteilt, es erhielten z. B. der Herzog von Croy Dülmen, die Fürsten von Salm Ahaus und Borken. Alle diese Gebiete des Oberstifts nahm zunächst Preußen in Verwaltung.
[2] Das Herzogtum Westfalen war an Hessen-Darmstadt gefallen, nicht an Oranien.
[3] Residenz des Bischofs von Paderborn.
[4] Kurköln. Regierungsrat.
[4] „Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung und jur. Literatur in den preuß. Staaten" von Eisenberg und Stengel 1796–98, fortges. von Stengel 1799–1804.
[5] Der Großkanzler v. Goldbeck.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

472. Stein an Sack — Hamm, 14. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 349 f.

Stein für Bildung einer neuen Kammer in Münster, der aber Lingen vorläufig nicht zugeteilt werden soll. Gegen die Beibehaltung des für die übrigen westfälischen Kammern geltenden Ressortreglements und für dessen Ersatz durch das neu-ostpreußische von 1797. Schlägt die Bildung eines besonderen Kammersenats für geistliche Sachen vor und die Bildung einer aus Regierungs- und Kammermitgliedern gebildeten Kommission für Gemeinheitsteilungen unter Mitwirkung ständischer Mitglieder.

Vermerk Sacks: „21. Juli".

Ich mache noch einmal Anspruch auf die Aufmerksamkeit und die Zeit Ew. Hochwohlgebohren in Rücksicht auf folgende Fragen

1) ist es rathsam, eine ganze Cammer aus einer alten Provinz in eine neue zu versetzen, oder besser, ein ganz neues Collegium für diese zusammenzusetzen?

Ich glaube das letztere, weil man alsdann das neue Collegium denen Erfodernissen der Organisation und Verwaltung der neuen Provinz angemessen einrichten kann, mit Rücksicht auf Geschicklichkeit, Moralität und alle persöhnliche Verhältnisse der Mitglieder.

2) Soll das Lingensche gleich mit der Münsterschen Cammer vereinigt werden?

Diese Vereinigung ist an und für sich gut, da ich aber Lingen, nämlich die Nieder Grafschaft für ein schickliches Tausch Object für Rheda, Wiedenbrück, Rittberg halte, so würde ich nicht rathen, Lingen gleich von Minden zu trennen. Die Ober Grafschaft müssen wir wegen der Kohlen behalten.

3) Soll das alte Ressort Verhältniß beybehalten werden? – Unser Ressort Reglement von 1749 ist ein unsystematisches, Streitigkeiten veranlassendes, den Geschäfts Gang aufhaltendes Gesetz, ich würde das Ressort Reglement für Neu Ostpreußen zu Grunde legen, es ist sehr durchgedacht, und insbesondere

a) alle geistlichen Sachen einem besonderen Senat der Cammer beylegen, diesem bey der Münsterschen Cammer Coninx wegen seiner Kenntnisse des canonischen Rechts und der Paedagogik vorsetzen als Director und ihn aus Mitgliedern der Cammer und der Münsterschen Schuldirection, worunter vortreffliche Männer sind, zusammensetzen, dieser Senat hätte auch die Armen Sachen, Klöster usw.

b) Die Gemeinheits Theilungs Sachen behandeln jetzt beyde Collegien gemeinschaftlich, es liegt in der Natur der Sache, daß hiedurch der Geschäfts Gang gelähmt und eine Landes Cultur Sache der Justiz Behörde allein überlassen bleibt. Man müßte eine Deputation des Cammer Collegii, welcher ein Justiz Bedienter und einige Mitglieder aus denen Ständen beygeordnet, das Gemeinheits Theilungs Geschäfte, auch die Erkenntniß in denen Streitigkeiten über die Gerechtsame der Interessenten auf die Gemeinheit in

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2. Instanz, da die Commission selbst die erste Instanz ausmacht, anvertrauen – in Berlin bliebe die Departements Concurrenz.
Anstatt Coninx könnte man Herrn v. Senfft[1] nach Essen setzen, dann würde er Beschäftigung für seine Unruhe und Nahrung für seine Eitelkeit finden, indem er alsdann in ein Geschäftsverhältniß mit einer königl. Hoheit[2], der Tante seines Landesherrn, gesetzt würde.

[1] Adam Friedrich Ernst Frh. Senfft v. Pilsach (1747–1830). Er war Landrat zu Reck bei Hamm.
[2] Maria Kunigunde (1740–1826), seit 1776 Fürstäbtissin des Stiftes Essen, war die jüngste Tochter König Augusts III. von Sachsen, die Senffts eine sächs. Familie.

473. Stein an Sack — Hamm, 15. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 350ff. – Nachschrift um einen Satz gekürzt.

Gebietsfragen. Der Verzicht auf Recklinghausen „ein unbegreiflicher Mißgriff". Gegen einen Austausch Cleves gegen das nichtpreußische Münsterland. – Organisationsfragen. Befürwortet die Bildung je einer Kammer in Essen für Cleve und Mark, in Münster für Münster und Paderborn. Personalien. – Erbittet die Übersendung einer Ode auf Heinitz. – Lebens- und Arbeitsgrundsätze. – Weitere Personalien.

Vermerk Sacks: „19. July, btw. 20."

Ew. Hochwohlgebohren sehr verehrliches Schreiben d. d. 9. m. c. habe ich zu beantworten.
1) Arrondissement der Länder.
Wer bekömmt denn Recklinghausen[1]? Es ist ein unbegreiflicher Mißgriff, daß man dieses fahren läßt, da es uns den Lauf der Lippe giebt, in genauen Handels Verbindungen in Rücksicht auf Kohle, Getraide Transito mit der Grafschaft Marck steht, und man hätte uns hier mit Freude aufgenommen, da jeder darauf rechnete.
Die Vertauschung von Cleve gegen den Rest des Münsterschen wäre in der Hinsicht, daß dann alle Berührungs Puncte mit Frankreich aufhören, gut, dagegen nachtheilig, daß wir die für Westphalen wichtige Ausmündungen der Ruhr, Lippe und einen Fuß auf dem Rhein verliehren – welches gewiß sehr nachtheilig seyn würde.
Zu der Unterhaltung der Wasserbauten läßt sich schon Rath schaffen.
2) Verwaltungs Districte der Cammern.
Die Verwaltung des Clevischen wird am füglichsten der Märckischen Cammer anvertraut,
a) wegen der politischen Verbindung durch Stände, Steuerwesen, Wasserbau, Servis, Landtäge,
b) der geographischen, weil hier die Märcksche Flüsse Ruhr und Lippe ausmünden und beyde Provinzen einander und das Essendische berühren,
c) die Handelsverbindung mit Kohlen, Salz,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

d) Identität der Rustical Verhältnisse, Erb Pachtbauern, gleiche Domainen Verfassung.
Setzt man noch 2, höchstens 3 Räthe nach Hamm und Cleve, so lassen sich die Geschäfte leicht bestreiten.
Zum Aufenthaltsort der Cammer würde ich alsdann Essen wegen seiner centralen Lage, der Regierung Hamm wählen, weil durch Entfernung beyder Collegien von diesem Städtchen sein Wohlstand untergraben und Werth der Grundstücke, Häußer usw. plötzlich und stark fallen würde.
Die Münstersche Cammer müßte Paderborn haben
1. wegen der Berührung, worin beyde stehen,
2. Identität der Religion, Rustical Verfassung, des Zustands der Cultur, der Verwaltungs und Verbesserungs Objecte. Diese sind
a) Navigation der Lippe, Straßenbau,
b) Eigenthums Ordnung, denn in beyden ist Eigenbehörigkeit,
c) Gemeinheits Theilung.
3) Auswahl der verwaltenden Persohnen.
Wenn die Lingensche Regierung nach Münster kommen soll, so müßte ihr nothwendig ein tüchtiger Präsident und mehrere geschickte Räthe zugeordnet werden, denn sie besteht aus dem starrsinnigen, kampflustigen, bigotten, sonst redlichen und geschickten Moeller[2], aus dem intriguanten, unruhigen, unedlen und gewinnsüchtigen Schmidt und dem kleinen, schwachen, armen und durch häußliches Elend niedergedrückten Warendorff, ich wünschte sehr, man könnte Schmidt ganz versetzen.
Was fangen wir mit Goldbeck[3] an, könnte man ihn nicht nach Erfurt oder auch Essen bringen, Coninx aber einen größeren Würkungs Crayß anweisen.
Ich hoffe, Herrn v. S[chulenbur]g beruft mich nach Hildesheim[4], denn es ist doch nichts natürlicher als das, und ich darf es erwarten.
Schicken Sie mir die Ode auf unsren verewigten H[einit]z[5] – ich will sie in den Lippstädter, Dortmunder und Weselschen Blättern drucken lassen.
Ueber alle jene Objecte sprechen Sie doch mit Herrn v. Schulenburg und verhindern Sie, daß man die Sache nicht im Zuschnitt verdirbt. Es kömmt darauf an, daß man der Wahrheit getreu, diese verficht und die gegenwärtige Crise nicht ohnbenutzt vorüber gehen läßt.
Es ist mir leid, daß E. H. mit Arbeiten überladen sind, das drückt nieder, nimmt die Freyheit des Geistes, verhindert wissenschaftliche Beschäftigung und zerstöhrt die Gesundheit. Machen Sie sich von einem Departement loos und bleiben sie bey dem Forst und Provincial Departement.
Ich wünschte, daß in das Departement noch ein Arbeiter käme, der die Unbrauchbarkeit ihrer 3 Collegen sublevirte, z. B. Bernuth aus Cleve oder Pestel aus Minden,der eine zeitlang präparatorisch als Geheimer Kriegs Rath bey dem Departement arbeiten könnte – er ist ein gescheuter, ehrliebender und nunmehr mit allen Cameral Zweigen bekannter Mann, von einem zu-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

verlässigen, rechtlichen, freundschaftlichen Character. – Müller[6] ist in seinen Formen zu unangenehm, ohnerachtet er in Minden nie Zänkereyen im Collegio gehabt, ich kann ihn hiezu aber nicht empfehlen.
In der Münster Paderbornschen Cammer bedürfen wir einen Militair Departements Rath – Ribbentrop oder Schlechtendahl für Lippe Schiffahrt, Weege, [für] Armen Anstalten Ribbentrop, für Rustical Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen Justitz Rath Brune in Halle.
An die Stelle von Schlechtendahl müßte Ihr Herr Bruder nach Hamm, besonders zur Bearbeitung der Fabriquen Sachen, da der gute alte Beust[7] täglich stumpfer wird und Herr Sack die nöthige Vorkenntnisse hat – man könnte alsdann auch ihm die Lippe Schiffahrt Sachen geben, soweit sie zum Ressort der Cleve Märckschen Cammer gehören.
[...] Ich mache Hochw. noch aufmerksam auf Henrici[8], auf Geh. R. Bernuth, auf den Assessor Mettingh[9].

[1] Das Vest Recklinghausen fiel an das Haus Arenberg als Entschädigung für seine linksrhein. verlorenen Besitzungen (Arenberg, Arschot, Schleiden, Saffenberg u. a.), dazu kam noch das Amt Meppen aus dem Gebiet des Hochstifts Münster. – Den Erwerb des Vestes Recklinghausen fordert Stein in den folgenden Briefen immer wieder vergeblich, es kam erst 1815 an Preußen. Recklinghausen verlangte außer Stein auch Sack. Vgl. Braubach-Schulte, S. 104, Anm. 1, dazu auch S. 110, Anm. 21.
[2] Als Regierungsdirektor.
[3] S. oben S. 389, Anm. 1.
[4] Zur persönlichen Besprechung der Organisationsgeschäfte.
[5] Heinitz war am 15. Mai 1802 gestorben. Die erwähnte Ode habe ich nicht ermittelt.
[6] Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Minden, später Kammerdirektor in Münster.
[7] Kriegs- u. Domänenrat bei der Kammer in Hamm.
[8] Gouvernements-Auditeur in Wesel.
[9] Damals Regierungsassessor, später Justizrat bei der Regierung in Lingen, Deputatus perpetuus in der Grafschaft Tecklenburg.

474. Stein an Sack — Hamm, 18. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 353f. – Hier erheblich gekürzt.

Die bevorstehende Besetzung der westfälischen Entschädigungslande. Stein wünscht Urlaub bis zum faktischen Beginn der Organisationsarbeiten. – Personalien. Mallinckrodt. Ledebur. – Verlangt erneut die Annexion des Vestes Recklinghausen u. a. mit Rücksicht auf die Melioration des Emscherbruches.

Vermerk Sacks: „d. 21. Jul."

Sämtliche Verordnungen wegen des Truppen Marsches und denen Occupations und Informations Commissionen sind nun heute Nacht um 3 Uhr angekommen, und wird nun morgen oder übermorgen sich alles bewegen[1]. Der General Lestocq, der sich bey Schermbeck zusammen zieht, wird aber den Marsch bis Paderborn [...] vor dem 27. m. c. nicht geendigt [haben],

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

bis die Dislocation vorgegangen, werden auch noch 2 Tage hingehen, also 29. m. c.
Die Commission[2] wird zu ihren Operationen auch noch 14 Tage brauchen, so daß vor dem 16. oder 18. August nichts erhebliches von Organisations Arbeiten vorfallen wird. Ich wünschte daher Urlaub bis auf den 18. August zu haben, denn wenn ich die Zwischenzeit nicht benutze, so ist nachher, wenn das Geschäft im Zug ist, an eine Entfernung nicht zu gedenken.
Bittet, sein beiliegendes Urlaubsgesuch weiterzugeben und die Erledigung zu beschleunigen.
Ich beziehe mich auf meine vorige Schreiben wegen eines Vicars, wollen Sie Pestel haben, so kann Mallinckrodt[3] unterdeß die steuerräthliche Functionen verrichten. – *Besetzung einer Rendantenstelle.*
Nachschrift. Für einen Menschen wünschte ich sehr, daß gesorgt würde, nämlich für den Land Rath v. Ledebur[4], in seiner kümmerlichen Lage bey einer zahlreichen Familie bleibt ihm nichts als Verzweiflung übrig, er ist zu einem Militair Departements Rath sehr brauchbar und hat Marsch und Cantons Sachen gut bearbeitet, er kennt das Cantons Reglement, ist ordentlich, pünktlich, ehrlich. – Herr v. Schulenburg kennt ihn persöhnlich, hat sich seiner beständig angenommen und placirt ihn vielleicht nach Halberstadt oder nach dem Eichsfeld.
Bey der Affluenz der Menschen, die wir hier haben, würde ich nicht wissen, ihn unterzubringen.
Es ist wesentlich nöthig, daß wir das Vest Recklinghausen erhalten, zu den bereits angeführten Gründen setze ich den hinzu wegen des Emscher Bruchs, einer gewiß 30 000 Morgen großen Gemeinheit, nicht mit Erica bewachsen, sondern Gras Anger mit Holz bestanden und zur gemeinschaftlichen Hute zwischen Essen, Dortmund, Marck und dem Vest benutzt, ohne die Acquisition des Vestes ist hier weder Theilung noch Melioration möglich.

[1] S. oben S. 537, Anm. 2.
[2] Die oben S. 536 erwähnte Interims-Kommission.
[3] Christian Detmar (seit 1834 v.) Mallinckrodt (1767–1842), Sohn des Dortmunder Bürgermeisters Heinr. Zach. Mallinckrodt (1733–88) und Vetter Arnold Mallinckrodts (1768–1825), des Verlegers und Herausgebers des „Westphälischen Anzeigers". – Christian Mallinckrodt war zunächst Assessor, dann Kriegs- u. Domänenrat bei der Kammer in Minden, 1818 Vizepräsident der dortigen Regierung und kam von hier aus in gleicher Eigenschaft nach Aachen. Er ist der Vater des Mitbegründers der Zentrumspartei, Hermann v. Mallinckrodt. S. Schulte, Volk u. Staat, S. 97.
[4] In Bielefeld. Die Empfehlung Steins scheint nichts genützt zu haben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

475. Stein an Sack — Hamm, 25. Juli 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 354ff.

Drängt erneut auf den Erwerb von Recklinghausen, notfalls auch durch Bestechung der Unterhändler der kleinen Fürsten. Bedeutung Hildesheims für Preußen, Konzessionen an Hannover. – Urlaubspläne. – Abgang Arnims. – Verachtung für Haugwitz („characterloos und faul"). – Redens Stellung als Nachfolger von Heinitz. – Zur Aufrechterhaltung der Einheit Westfalens wird die Errichtung eines Kreistages in Münster vorgeschlagen. – Steins Gründe für die angestrebte Verlegung seines Wohnsitzes nach Münster.

Vermerk Sacks: „d. 28. Jul."

Das elende kleine Fürstenthum Arenberg ist gar nicht mit dem Vest Recklinghausen zu vergleichen, und wir können würklich diesen Strich Landes, der zwischen Münster und dem Cleve Märckschen enclavirt ist, gar nicht missen, werden daher für jeden Preiß suchen müssen, es zu erhalten. Nur scheint es mir besser, jetzt schon alles zum Austausch mit denen Fürsten einzuleiten, denen die uns passende Tausch Objecte designirt sind, als erst abzuwarten, daß diese fest sitzen und unsere Unterstützung nicht brauchen, die wir ihnen, ehe das Entschädigungs Geschäfte abgeschlossen ist, können geltend machen. Wenn man ihren Geschäftsleuten Belohnungen an Geld oder Praebenden usw. verspricht, so wird man diese auch leicht willig machen, und wenn ich nur weiß, wer das Vest, auch das Stück von Westphalen zwischen der Ruhr und Lippstadt, erhält, so will ich mich nach denen Geschäftsleuten erkundigen, die in dieser Sache arbeiten. Ich glaube, man könnte die Linie von Seppenrade [?] bis Schermbeck gleich besetzen und sich, wenn Geschrey entstünde, erklären, man werde einen verhältnismäßigen Theil von Lingen und Tecklenburg in die Theilungs Masse werfen und Elten obendrein, das ein ganz isolirter Punkt ist, der zur Residenz eines kleinen Fürsten aber sehr schicklich gelegen ist – wenn man z. B. dem Fürsten von Salm, der durch die ihm gehörige Herrschaft Anholt[1] nahe an Elten liegt, das Stück von Elten bis Anholt längst der Issel, allenfalls selbst Isselburg giebt, so wird er wohl zufrieden seyn. Für das Stück von Westphalen zwischen Hamm, Werl und Lippstadt könnte man etwas vom südlichen Theil des Paderbornschen abgeben, für Recklinghausen ein Stück von Lingen und Tecklenburg.

Hildesheim ist für Preußen wichtig, weil es eine Verbindung zwischen Westphalen und dem rechten Weser Ufer macht, und weil es von einer zum Dienst geneigten Nation bewohnt wird – es dienen mehrere tausend Eichsfelder und Hildesheimer im Hannöverschen Militair.

Man könnte Hannover[2] manche Vortheile d. h. einen Vertrag zusichern, nicht gegen Hann[over] zu sperren, die freye Holzflößerey auf der Jnnerst vom Harz nach Hannover, welche seit langer Zeit besteht, usw.

Da die eigentliche Besitznahme erst den 3. m. c. vor sich geht, so ist gewiß vor dem 18.–20. August nichts zu thun in Hildesheim, rechnen Ew. Hoch-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wohlgeb. nur 5–6 Tage auf die individuelle Besitznahme, 10–14 Tage auf die Sammlung der Materialien, so sind 3 Wochen verflossen, ehe nur ein Acten Stück da ist, das zur Bildung einiger Uebersicht erfoderlich ist. Ich wünschte, einige Zeit auf meine eigene Geschäfte und auf den Genuß von Ruhe und Landluft verwenden zu können, da ich den Gütherverkauf auf dem linken Rhein Ufer abschließen und den von einem nach der Sieg zu gelegenen diesseitigen einleiten will.

Der Abgang des Ministers Arnim[3] ist ein Verlust für die Justitz Verwaltung, er ist ein denkender, systematischer, braver Mann.

Ich gestehe, ich habe für Herrn v. Haugwitz eine große Verachtung, er ist leichtsinnig, wankelmüthig, kleinlich, nachlässig und unordentlich im Betrieb seiner Geschäfte, mit zwey Worten characterloos und faul.

Bacmeister[4] ist noch stumpfsinniger, als Sie ihn kannten durch seine Krankheit, die er vor zwey Jahren hatte [...].

Freylich ist 7000 Rth., welche Graf R[eden] als Ober Berg Hauptmann[5] erhält, eine ziemliche Summe für ihn, der Vermögen hat, wenn man aber auf diese allein rechnet, so bleibt nach Abzug dessen, was die Berliner Lebens Art erfodert an Hauß Miethe, Pferde, Bediente, Feuerung, Diners und Leute sehen, am Ende des Jahres nicht allein nichts übrig, sondern man kömmt selbst nicht aus, da eine solche Haußhaltung wenigstens 12/m kostet [...].

Um die nachtheilige Folgen des Zerstücklens in Westphalen zu verhindern, müßte man einen fortdauernden Crayßtag in Münster halten, wo die Deputirte der kleinen Fürsten sich aufhielten, um hier über allgemeine Polyzey, Commercial Sachen gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. – Dergleichen Crayßtage subsistiren mit Nutzen in denen Rheinischen, Schwäbischen und Fränkischen Crayßen.

Nachschrift. Ich wünschte wegen Verlegung meines Wohnsitzes nach Münster bald bestimmte vorläufige Antwort wegen verschiedener häußlicher Einrichtungen zu haben – ich werde auf diesem Wohnort bestehen a) wegen seiner Central Lage in Westphalen, b) weil hier die wichtigste Organisations Geschäfte vorfallen, c) weil ich hier vortheilhaftere und angenehmere gesellschaftliche und wissenschaftliche Verhältnisse habe – Buchhandel, verschiedene Gelehrte, Gelegenheit zum botanischen Garten.

[1] Anholt war ein alter Besitz der Fürsten von Salm-Salm, die für ihre verlorenen Stammlande gemeinsam mit ihren Vettern Salm-Kyrburg die Ämter Ahaus und Bocholt erhielten. Die Rheingrafen Salm bekamen den größten Teil des Amtes Horstmar und nennen sich seitdem danach. Vgl. dazu Braubach-Schulte, S. 101. In Anholt residierte schon vor 1802 Fürst Constantin von Salm-Salm (1762–1828).

[2] Über die hannov. Aspirationen auf Hildesheim s. Braubach-Schulte, S. 97.

[3] Albr. Heinr. v. Arnim (1744–1805), seit 1798 Justizminister und Chef des Kriminaldepartements. Er hatte am 15. Juli 1802 krankheitshalber seinen Abschied genommen.

[4] Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Minden.

[5] Reden war am 23. Mai 1802 als Nachfolger von Heinitz Chef des Bergwerks- und Hütten-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

departements, am 17. Juli Oberberghauptmann mit Sitz und Stimme im Generaldirektorium geworden. S. Wutke, Schles. Berg- u. Hüttenleben, S. 166.

476. Stein an Sack — Nassau, 19. August 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Pertz H. 29. Abschrift. – Erstdruck I. S. 356 f. – Hier gekürzt.

Besorgnisse über den Geist der Organisationskommission. Hofft auf Erhaltung der „alten deutschen Verfassung" in Westfalen. Mißtrauen gegen die Bürokratie, „deren Unvollkommenheiten wir kennen". Der Geist der Verwaltung wichtiger als „Formen und äußere Hüllen". Warnung vor Überheblichkeit gegenüber den bestehenden Institutionen. Das Vest Recklinghausen. Andere territoriale Fragen.

Man schreibt mir aus der Gegend von Münster, wie man mit dem General v. Blücher sehr, weniger aber mit dem barschen und herben Ton von den Civil Commissarien zufrieden ist. Ich hoffe immer, man wird die alte Deutsche Verfassung, die auf Grundeigenthum gebaut war und die sich in Westphalen erhalten, nicht umstürzen und an ihre Stelle eine bloße Bureaucratie, deren Unvollkommenheiten wir kennen, setzen[1]. Wenn man sich nur nicht mehr beschäftigt mit Bildung von Formen und äußeren Hüllen, als mit dem lebendigen und wohlthätigen Geist der Verwaltung.
Herr von Struensee schreibt mir, Herrn RR. Mejer[2] angewiesen zu haben, den Anweisungen des Herrn Graf v. Sch[ulenburg] Folge zu leisten, ich habe Mejer sehr empfohlen, sich vor kleinen, engherzigen, fiscalischen Maasregeln (zu hüten), z. B. dem Unterschied zwischen inländisch Schlafferem und ausländisch Besserem, zu hüten. – Er ist sonst ein guter, denkender Kopf und redlicher Mann, aber etwas einseitig bisweilen. Herr Syndicus Kauffmann in Essen fürchtet sehr seinen Posten zu verlieren, er ist in dieser Stadt wohl der einzige brauchbare Geschäftsmann.
Wenn der König das Lingensche kennte, so würde er gern einen Lingenschen Scheffel für eine Vestische Ruthe geben; Herr Kauffmann empfiehlt in der Anlage auch das Emscher Bruch, [...] seine Operationen sind aber ein wenig im Geschmack von des wohlherrlichen Tipo Saib seinem Finanz Ministerio. – Ich wundere mich, daß dem guten Mann nicht eingefallen ist, man würde mit gleichem Rechte seine Ohren und übrigen Parcellen dem fisco domaniali zulegen können.
Der Erbprinz von Oranien, den ich in Oranienstein besuchte, sagte mir, Sayn Altenkirchen sey für Nassau Usingen als ein Aequivalent für die Herrschaft Lahr in Ober Schwaben bestimmt – er möchte gern Dortmund loos seyn, uns wäre es sehr nützlich.
Ich wünsche Fulda nicht an Cassel[3]; es ist eine drückende, harte Regierung – die Clevische Cammer hat Debatten mit dem Landgrafen wegen Vorspanns Mißbrauch gehabt.

[1] Über Steins Kampf um die Erhaltung der westfälischen Landstände s. insbes. noch die Nr. 481, 484, 485, 487 u. 501. Seine Argumente fanden eine gewisse Resonanz bei Schulen-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

burg, der zwar sogleich im September 1802 die gerade tagende Versammlung der münsterschen Stände schließen ließ, ohne sich jedoch endgültig über ihre Beseitigung auszusprechen (Reskript bei Olfers a. a. O. S. 64; dazu sein Schreiben an Stein, Hildesheim, 9. September 1802. *„Es ist zwar nicht die Absicht, den Landtag aufzulösen, aber es war wohl höchst nöthig, die Stände jetzt außer Activität zu setzen, um nicht überall mit Schwierigkeiten kämpfen zu müssen, besonders da bei ihnen nirgends guter Wille angenommen werden kann.“*) Doch waren sowohl Schulenburg wie die Berliner Zentralbehörden entschlossen, den Landständen mindestens nicht mehr ihre alte, mit dem Wesen der Monarchie und den politischen Verhältnissen in Westfalen selbst vereinbare Bedeutung zu belassen. Daran änderte auch nichts Spiegels durch Stein inspirierte Denkschrift „Über Münsterlands Standschaft ...“ vom Februar 1803. Besonders Hardenberg, der 1804 in die Beratungen eingeschaltet wurde, erklärte es als unvereinbar mit den Prinzipien der preußischen Staatsverwaltung, sich durch Erhaltung einer Versammlung wie der münsterschen Ritterschaft die Hände binden zu lassen, zudem unterscheide sie sich wesentlich von anderen Adelsgemeinschaften des preußischen Staates und hege einen regen Geist von Selbständigkeit und Anmaßlichkeit gegenüber Regierungsmaßnahmen (25. August 1804). Dieses Gutachten zum Gesuch der münsterländischen Ritterschaft vom 25. Juli 1804 um Erlaubnis zu ihrer fortdauernden Vereinigung und ihren Zusammenkünften in Münster gab Stein Anlaß zu seiner letzten großen prinzipiellen Äußerung zu diesen Fragen vom 30. Oktober 1804. – S. die Darstellung bei Lehmann, Stein I. S. 250 ff. u. Ritter, Stein I. S. 127 ff. Die Akten im Staatsarchiv Münster. Oberpräsidium IX. Nr. 23 u. ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XVIII. Nr. 1.

[2] Der Kriegs- und Domänenrat Meyer von der märkischen Kammer?

[3] Vgl. oben S. 549, Anm. 2.

477. Stein an Wallmoden — Nassau, 27. August 1802

Früher Staatsarchiv Hannover, Depositum 14. Wallmoden. – Erstdruck I. S. 357.

Aufenthalt in Nassau. Verkauf seiner linksrheinischen Güter. Besuch bei dem Erbprinzen von Oranien in Oranienstein.

La lettre du 28. d. m. p. que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'adresser m'est parvenue ici, où je me trouve depuis trois semaines et où je compte rester jusqu'au 18. de sept. La vente de mes terres sur la rive gauche m'arrête jusque vers ce temps.

On m'a proposé une seigneurie dans le cercle de Meseritz nommé Zirke, gehört dem Grafen Poninsky, gränzt mit Birnbaum, liegt an der Warthe, besteht aus der Stadt Zirke und 11 Dörfern und einem sehr großen Forst. J'ai demandé des devis détaillés.

Ayant fait une course à Oranienstein, il m'a paru que le Prince héréditaire d'Orange est dans ce moment exclusivement occupé à s'informer sur l'état de ses nouvelles possessions, et que ce n'est qu'après avoir acquis les notions nécessaires sur cet objet qu'il se décidera à entamer l'affaire des échanges.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

478. Stein an Hövel — Nassau, 3. September 1802

St. A. Von Pertz korrigierte Abschrift. – Danach Erstdruck I. S. 358 f. – Die Nachschrift hier stark gekürzt.

Absprechendes Urteil über den französischen Nationalcharakter und die französische Verwaltung. Verkauf seiner linksrheinischen Besitzungen. – Ausbau der Straße von Hagen nach Unna und der Wasserwege. – Eigene Zukunftspläne, („sehr entfernt, Calcüls des Ehrgeizes zu machen").

Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 25. August habe ich hier zu erhalten die Ehre gehabt und bedaure, daß ich dem Vergnügen, Sie bei mir zu sehen, entsagen muß. Da mein Aufenthalt hier bis zu dem 20. September dauert, ich auch Pferde bei mir habe, so hätten wir die Gegend bereisen können, die in mineralogischer und technologischer Hinsicht, auch in Rücksicht auf Schönheit der Gegenden sehr interessant ist. Hoffentlich werden Sie mich kommendes Jahr besuchen, und könnten Sie sich einrichten, Ihren Brunnen hier zu trinken.

Leider bestätigen alle Nachrichten, die ich täglich vom linken Rhein Ufer erhalte, was Sie über die traurige Stimmung der dortigen Einwohner sagen. Leichtsinn, Genußbegierde, Eitelkeit, Veränderlichkeit sind die Haupt Ingredienzen des Französischen Characters, und alles Eigenschaften, von denen sich der ruhige, bedächtliche, beharrliche Gang, den eine gute Verwaltung erfodert, nicht erwarten läßt.

Ich habe es für rathsam gehalten, alles auf dem linken Rhein Ufer zu verkaufen und was übrig bleibt nach Abzug der darauf haftenden Lasten zum Ankauf einer Besitzung in Südpreußen zu verwenden, da das linke Rhein Ufer an Gewerbe, Geldvorrath und Wohlstand zurückgeht, Südpreußen, besonders das an den Flüssen und der Deutschen Gränze liegende, aber fortschreitet [...].

Die Verbindungslinie von Hagen, Iserlohn, Altena und Unna soll gemacht werden, so bald wir den Weg von Unna bis auf die Gränze des Herzogthums Westphalen gemacht haben, welches in einem Jahre vollendet sein kann.

Die Ems ist ein elender Fluß, bis die Hase dazu gekommen, ich halte es für besser, einen Canal von Münster bis in die Gegend von Haselünne zu ziehen, den Max Canal[1] dazu zu benutzen, ihn mit der Ems[2] zu speisen, über diese hinüber zu springen und sich den Kohlen Kalk und Sandstein Lagen im Lingenschen zu nähern, um diese Bau Heitzungs und Düngungs Materialien für das Innere von Westphalen zu benutzen.

Eine Verbindung zwischen der Weser und Ems ist durch die Hunte und Hase möglich.

Ich bin sehr entfernt, Calcüls des Ehrgeizes oder eigentlich der Eitelkeit[3] zu machen, mein Wunsch ist, noch einige Jahre zu dienen, wenn ich gemeinnützig sein kann, dann meinen Abschied zu nehmen und für mich und die Meinigen zu leben – in dieser Hinsicht habe ich gesucht, meinen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zukünftigen Aufenthalt auf dem Lande so angenehm zu machen, als es die Lage und mein Vermögen zuließ, um dann, wenn Alter und Leben den Vorrath von Kräften mindern, man an Lebhaftigkeit, Interesse und Selbständigkeit verliehrt, anderen, jugendlichen Menschen Platz zu machen. Neigung zu Wissenschaften und zum Landleben sichern mich gegen das Gefühl von Leere, das manchen Geschäftsmann in seine Einsamkeit verfolgt. *Nachschrift.* Gosebruch[4] wird wahrscheinlich eine bessere Lage erhalten [...]. Die für mich bestimmte Fossilien schicken Sie gefälligst nach Nassau [...].

[1] Der von dem Kurfürsten Clemens-August (1723–1761) im Jahre 1724 begonnene, von seinem Nachfolger Max Friedrich (1761–1784) um einige Kilometer verlängerte Kanal, der Münster mit der Vechte und Ems verbinden und auf diese Weise dem Welthandel anschließen sollte – ein typisches Unternehmen aus der Zeit der Projektenmacherei. Der Kanal führte etwa 40 km über Land und endete im freien Feld, wurde aber doch, wenn auch in sehr viel bescheidenerem Umfange als seine Urheber es geplant hatten, als Wasserstraße benutzt. S. Rothert, Westf. Gesch. III. S. 234 f.
[2] *„Emsche"* in der Vorlage.
[3] *„der Eitelkeit"* von Pertz durch Konjektur ergänzt.
[4] Vgl. über ihn S. 621.

479. Schulenburg an Stein — Hildesheim, 9. September 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Ausfertigung. – Früher I. S. 359, Anm. 1.

Wird zur Übernahme der Organisationsgeschäfte nach Münster gerufen.

480. Stein an Sack — Nassau, 9. September 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Pertz H. 29. Abschrift. – Erstdruck I. S. 359. – Auszug Lehmann, Stein I. S. 260.

Verlängerung seines Aufenthalts in Nassau. Absprechendes Urteil über die bürokratische Verwaltung Westfalens vor Heinitz. Empfiehlt vorsichtigen und langsamen Ausbau der neu zu errichtenden Verwaltung, warnt vor übertriebenem Organisationseifer. Geringes Zutrauen zum Personal der Spezial-Organisations-Kommission für Münster. Verwaltungsgrundsätze. „Der Beyfall des Gewissens und der verwalteten Menschen ist besser als der eines Ministers."

Ew. Hochwohlgebohren sehr geehrtes freundschaftliches Schreiben vom 26. m. pr. hat mich zum Entschluß veranlaßt, meinen Aufenthalt bis gegen den 27. m. c. zu verlängern, meine hiesige Geschäfte abzuschließen, um nachher nicht unterbrochen zu werden. Ich werde alsdann durch das Hessische über Paderborn, Hamm, Münster nach Minden zurückkehren und dort ungefähr am Ende October eintreffen, wenn ich nicht eher nach Hildesheim berufen werde.

Kalter Ehrgeiz und Routine sind das eine ein sehr fehlerhaftes Thätigkeits Prinzip, das andere eine unvollkommene und trübe Erkenntnißquelle, das eine begnügt sich mit Schein, Formen, Demonstrationen, das andere mit

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dem Gewöhnlichen, mit dem Herkommen, Schlendrian. Anders habe ich nie geurtheilt und immer die Resultate der alles an sich ziehenden, alles oberflächlich mit Gepränge und Schein berührenden Geschäftsführung weit unter der seegensreichen, wohlthätigen Verwaltung unseres verewigten Heinitz gefunden. Was hat denn die Verwaltung von 1772–1787 für nützliche Einrichtungen in Westphalen dargestellt, und wie vieles Gute kann nicht die Epoche von 1787–1802 aufweisen.

Unter den gegebenen Umständen ist es wohl am rathsamsten, dahin zu arbeiten, daß das Organisations Geschäft sich einschränke auf Bildung der verwaltenden Collegien, Bestimmung ihres Ressorts nach vernünftigen Grundsätzen, und der Verwaltungs Bezirke. Man überlasse denen Collegien die Bearbeitung der Pläne, nach welchen die einzelnen Zweige der Verwaltung, es seyen Abgaben, Domainen, Leitung des Gewerbe Zweigs, innere Verbesserungen und Landes Cultur geleitet werden sollen, nach erlangter Kenntniß der Provinzen, der Bewohner, nach genommener Rücksprache mit Beamten und Ständen.

Man gebe hierüber Landesinstructionen, die jedoch mehr consultatif als dispositif leiten, überweise die Ausführung dem General Directorio, und das übrige wird schon gehen.

Will man einzelne Verwaltungszweige im Einzelnen gleich einrichten, so entstehen gewiß grobe Mißgriffe, denn die Zeit ist zu kurz, um die Individualität des Landes zu kennen, die Lokal Commission zu schlecht zusammengesetzt (außer Rappard ist nicht einer, den ich gewählt hätte), als daß auf das Machwerk, das diese Menschen liefern, irgend zu bauen. – Denken Sie sich doch einen selbstzufriedenen seichten Compilator wie Ribbentrop, einen Schwachkopf wie Wollframsdorff[1], den guten Schlechtendahl mit seinem eingeschränkten Blick und den elenden, faulen Hüllesheim.

Ihre, meine und jedes redlichen Mannes Pflicht ist es, der Wahrheit getreu zu bleiben, diese mit Mäßigung, Ernst und Festigkeit zu sagen, und wenn man sieht, daß alles vergeblich ist, so zieht man sich von dem Geschäfte zurück und läßt sich nicht zur Ausführung eines Gebäudes führen, das wegen seiner Unvollkommenheit entweder von selbst zusammenstürzt oder den Druck und den Unwillen vieler Tausender bewürkt. Der Beyfall des Gewissens und der verwalteten Menschen ist besser als der eines Ministers – hat man freylich eine Geschmeidigkeit und Charakterlosigkeit wie F., muß man durch die Künste der Biegsamkeit und der gränzenlosen Resignation seine Nullität vergessen machen, dann muß man andere Maximen befolgen.

[1] Kriegs- u. Domänenrat in Aurich, später in Münster.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

481. Stein an Sack — Nassau, 11. September 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 92. Pertz H. 29. Abschrift. – Erstdruck I. S. 360 ff. – Teildruck Thimme, Frh. v. Stein, Staatsschriften (1921), S. 4 f.

Reisepläne. Vorschläge für die Umgestaltung der münsterschen Organisations-Kommission. Befürwortet die Beibehaltung der ständischen Verfassung Westfalens. Erste ausführlichere Begründung seiner Selbstverwaltungsidee. Einführung der preußischen Salzsteuer in Westfalen. Personalien. Zur Regelung gemeinsamer westfälischer Angelegenheiten soll die Reichskreisverfassung in modifizierter Form forterhalten werden. – Verweist noch einmal auf die Bedeutung des Vests Recklinghausen. Andere territoriale Probleme. Preußens Verhältnis zu den westfälischen Kleinfürsten. – Grundsätze und Richtlinien für den Aufbau der neuen Verwaltung: gründliche Untersuchung des bestehenden Zustandes, Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der öffentlichen Meinung: „Man vermeide ja, alles generalisieren zu wollen." – *Vincke.*

[...] Ich werde mich so einrichten, spätestens den 3. Oct. in Hamm zu seyn, in der Zwischenzeit kann die Einleitung getroffen werden, die Commission anders zu organisiren, indem man mich und Rappard hinsetzt, welches letztere ich sehr wünsche, und die Geschäfte von Rappard könnte man Bernuth übertragen. Ribbentrop mag dann immer bleiben, zum compiliren und extrahiren und zur Bearbeitung currenter Dinge kann er gebraucht werden. Ich könnte zugleich in die Paderbornsche Commission gesetzt werden, und dann käme das ganze in eine Verbindung.

Ich muß dringend bitten, die ständische Verfassung vorläufig zu lassen – sie hat in Westphalen das Zutrauen der Eingesessenen, und durch sie erhält die Landesverwaltung ein Mittel, den Eingesessenen mit dem Geist und den Absichten ihrer Maasregeln bekannt zu machen, ein Mittel, sich die Kenntnisse und Erfahrungen der großen Gutsbesitzer, der nicht in Diensten und nicht bey den obern Collegien stehenden Geschäftsleute zu eigen zu machen und zu benutzen, ein Mittel das Publicum immer in Verbindung mit der Landes Administration selbst zu erhalten. – Man kann dann noch immer die ständische Verfassung modificiren, aber vor das erste muß man sie lassen, wie sie ist, bis man sie hat genauer kennen lernen. Der Deutsche und insbesondere der Westphälinger ist ganz zu einer solchen Verfassung geeignet, er hat die zur Behandlung der Geschäfte in öffentlicher Versammlung nöthige Ruhe, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Formen, Herkommen. – Der windige Franzose muß mit der Peitsche eines Ludwigs XI., Richelieus, Ludwigs XIV. usw. geführt werden – ihn entschädigt befriedigte Eitelkeit für alles sonstige Uebel einer schlechten Verwaltung – ehmals die Ehre, der Unterthan des größten Königs zu sein, jetzt das Luft Gebild der Gleichheit. Wie ihm der Buonaparte selbst sagt, es käme ihm mehr auf die Gleichheit als auf Freyheit, dem Engländer mehr auf Freyheit als auf Gleichheit an.

Ich wiederhole es, soll der Westphälinger und überhaupt der Deutsche mit seiner Verfassung zufrieden sein, so lasse man ihm seine provincial stän-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

dische Verfassung. Wir haben beyde das Vorteilhafte derselben im Clev- und Märckischen kennen lernen.

Der R. R. Mejer ist gewiß ein gescheuter, kenntnißvoller, denkender Kopf, und er ist ein redlicher Mann – und er wird gewiß mit Nutzen gebraucht werden. Es kömmt immer bey dem Salzregal auf die Frage an, welche Sorten von Salz will man machen, grobes oder feines. – Ich rathe die Sorte, die in dem Land bisher üblich war; will man Conscribiren[1] oder sich mit dem Verbot des ausländischen begnügen?

Dies hängt von den Preißen ab, die man einführen will; ist die Differenz beträchtlich gegen den Handelspreiß, so wird die Contrebande stark, und um diese zu vermeiden, ist es besser, man conscribirt, als daß man das Defraudiren durch Strafen, Visitiren u. s. w. verhindern wolle – nur nehme man einen billigen, der Wahrheit nahe kommenden Conscriptions Satz mit einer Distinction großer und kleiner Familien, da der Arme weniger Salz und überhaupt weniger ißt als der Wohlhabende.

Lehmann[2] ist ein sehr geschickter braver Mann, der Achtung, Zutrauen und Belohnung verdient. – Er ist zwar nach dem Regulatif wegen Abkürzung der Dienstformen den Westphälischen Baubedienten vorgesetzt, ich rathe, ihn in die Münstersche Cammer mit dem Titel als Kriegs und Domainen Rath zu setzen und mit einem guten Gehalt, und er kann alsdann alle die größeren Bau Pläne und wichtigen Dinge in Westphalen theils revidiren, theils selbst bearbeiten. Eytelwein[3] ist gewiß gescheut und geschickt, nur scheint er mir nicht frey von dem Vorwurf einer lästigen Geschmeidigkeit.

Um Einheit und Zusammenhang in solche Geschäfte zu bringen, die die Mitwürkung mehrerer größerer und kleiner Landesherren des Westphälischen Crayßes erfordern, z. B. Weege, Canäle, Flüsse u. s. w., so scheint mir die Einrichtung zweckmäßig, die in dem Oberrheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Crayß subsistirte, nämlich fortdauernde Crayßtage, die in Münster gehalten werden könnten, wo dann alle Sachen als Getraide Sperre, Landes Sicherheit, Weege, Münze u. s. w. rasch verhandelt und der lange Amtsweg der Correspondenz mit einzelnen Regierungen vermieden werden könnte. Auf diese Art hat man in den gedachten Ländern sehr viel Gemeinnütziges befördert.

Verhindern Ew. Hochwohlgebohren ja, daß nicht Mißgriffe bey der Zusammensetzung von Collegien geschehen, so wie es bey der Zusammensetzung der Commission gegangen, ich mache Sie aufmerksam auf den Justiz Rath Brune, Assistenz Rath Wiethausen[4], Geheim Rath v. Bernuth in das Münstersche Cammer Collegium.

Die Negociation mit Arenberg wegen Austausch von Recklinghausen gegen Lingen mit Vorbehalt des Kirchspiels Brochterbeck und Ibbenbühren, mit Abgebung von Schale und allenfalls das ganze Tecklenburgische müßte gleich geschehen; vielleicht könnte man den ehemaligen Chur-Coelnischen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Geheimen Rath Schmitz, so in Arenbergischen Diensten gestanden, dazu brauchen, oder H. v. Dohm gleich dazu committiren, dem Nesselrode[5] leicht die statistischen Nachrichten über Recklinghausen gäbe. – Arenberg würde gleich auf reinere und mehrere Revenuen zählen können, als er von Recklinghausen, wo sehr viele und große adliche Güther sind, erhalten kann. Schon Churfürst Friedrich Wilhelm der Große bestand auf Recklinghausen. Uebrigens wenn man einen Crayßtag hat, so kann man die kleine Grafen schon in Ordnung bringen und leiten – da man das Nieder Stift besetzt und in Händen hat, so wird man am besten im Stande seyn, den Plan zur Subrepartition zu machen, und bey dieser Gelegenheit kann man sich von ihnen manches ausbedingen, z. B. daß sie die austrettenden Cantonisten ausliefern, zur Schiffbarmachung und Anlegung der Weege und Canäle concurriren oder diese uns ganz überlassen, gegen Genuß des Weege Geldes u. s. w. Graf Goerz[6] müßte angewiesen werden, sie in ihren Gesuchen zu unterstützen, schließlich sich aber diese Zusage geben zu lassen. Ich glaube nämlich, das Niederstift ist größer als der Verlust dieser kleinen Grafen, und werden sie daher unsere Begünstigung nöthig haben. Man sollte suchen es einzuleiten, daß wir Papenburg eintauschten und mit Ostfriesland vereinigten.

Mir scheint überhaupt der beste Plan zu seyn

1) die jetzt gesammleten Materialien, so die Commissionen liefern, dazu zu benutzen, um die Verwaltungs Bezirke und Collegien und deren Gränzen untereinander zu bestimmen,

2) denen Collegien die Untersuchung des Zustandes der Provinz aufzugeben und von ihnen die Abgebung von Plänen zu fordern zur Verwaltung der einzelnen staatswirtschaftlichen Zweige, der Einrichtung der einzelnen öffentlichen Anstalten, sie betreffen nun öffentlichen Unterricht, Religion, Landespolizey in allen ihren Beziehungen auf Sicherheit, Gesundheit u. s. w. Diese Pläne werden mit Rücksprache der Beamten, Stände entworfen, und so wird man später fertig, aber man vermeidet Mißgriffe, die Unwillen, Stöhrung im Gewerbe u. s. w. nach sich ziehen. Man vermeide nur ja, alles generalisiren zu wollen und alles zu denen General Cassen zu ziehen, alle Local Einrichtung zu sprengen und zu vernachlässigen, auch Gesetze zu geben, ohne von ihrer Ausführbarkeit und der Zustimmung der öffentlichen Meynung überzeugt zu seyn. Man blicke nur auf das linke Rhein Ufer und sehe die schrecklichen Folgen eines solchen Verfahrens.

H. G. R. Schulz und Focke machen Sie meine Empfehlung.

Nachschrift. Es wäre gut, wenn Vincke[7] zurückberufen würde, um ihn in die Mindensche Cammer zu setzen als 2er Director oder Vize-Präsident, denn wenn ich lange abwesend bin, so schläft manches, und es bleiben immer gewisse Zweige, die einen vorzüglichen Betrieb erfodern, Gemeinheits Theilung, Fabriken Sachen, Weser Schiffahrt, Land Arbeiterhaus, Armen Anstalten.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Den Regierungs Rath Schmitz bitte ich zu entfernen, er ist ein eigennütziger, niedriger, ränkevoller Mensch.

[1] D. h. jedem Einwohner den Kauf eines bestimmten Salzquantums zur Pflicht machen.
[2] Baudirektor bei der Kammer in Hamm, später in Münster.
[3] Geh. Oberbaurat beim Oberbaudepartement des Finanzdepartements.
[4] Von der Justiz-Deputation der Kammer in Hamm.
[5] Franz Josef Graf v. Nesselrode, kurköln. Hofratspräsident. – Die Grafen v. Nesselrode waren kurköln. Erbstatthalter im Vest Recklinghausen.
[6] Joh. Eustach Graf v. Schlitz, gen. v. Görtz (1737–1821) war nach Studien in Leyden und Straßburg 1755 als Reg. Assessor in weimar. Dienste getreten und wurde 1762 der Erzieher Karl Augusts und seines Bruders Konstantin. 1778 berief ihn Friedrich d. Gr. in preuß. Dienste. Er sandte ihn zunächst an verschiedene kleinere deutsche Höfe, um diese im Konflikt um die bayr. Erbfolge für die preuß. Politik zu gewinnen. 1779–85 war Görtz preuß. Gesandter in Petersburg. Friedrich Wilhelm II. übertrug ihm 1786 die Sondermission im Haag, die zwischen den Patrioten und der Dynastie vermitteln sollte. Seit 1787 bekleidete Görtz dann als brandenburg. Kommitial-Gesandter beim Reichstag in Regensburg die Stellung, zu der er seiner ganzen bisherigen Laufbahn nach bestimmt war, und hatte so auch die preuß. Interessen bei den Verhandlungen, die zum Reichsdeputationshauptschluß führten, wahrzunehmen. Nach der Auflösung des Reiches 1806 erhielt er keine neue Verwendung, sondern wurde 1807 entlassen; er verbrachte den Rest seines Lebens in Regensburg. Vgl. Andreas-Tümmler, Briefwechsel Carl Augusts von Weimar I. SS. 37 ff., 53 f., Register.
[7] Aus Spanien. Vgl. Nr. 459. Über Vinckes Spanienreise, die dem Ankauf von Merinoschafen für die preuß. Landwirtschaft diente, s. Bodelschwingh, Vincke I. S. 146 ff.

482. Stein an den Pfarrer von Früchtt — Nassau, 20. September 1802

St. A. Konzept. Eigenh. – Erstdruck I. S. 364.

Verordnung Steins über den Schulbesuch in seinem Dorfe Früchtt.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Früchter Jugend von ihren Eltern zur ordentlichen Besuchung der Schule nicht angehalten wird, sondern in einem Zustand von Roheit und Unwissenheit religieuser Begriffe und der nöthigsten Fertigkeiten aufwächst. – Es wird daher verordnet und festgesetzt,

daß sämtliche Früchter Jugend von sieben bis zu dem vierzehnten Jahr und zwar

von Michaelis bis Ostern die Schule täglich morgens von 7–10, nachmittags von 12–2 Uhr,

von Ostern bis Michaelis wöchentlich zweymal Mittwochs und Sonntags die Schule besuchen – die Eltern jedes Kindes, so die Schule versäumt, bezahlen jedesmal 2 Kreutzer Strafe an die Kirche, und wird monatlich ein Verzeichniß der straffälligen Kinder vom Herrn Pfarrer bey der Herrschaft eingereicht.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

483. Stein an Sack — Nassau, 21. September 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 364f.

Rückkehr nach Westfalen. Personalien. Kreiseinteilung. Recklinghausen. Dortmund.

Verm. Sacks: „den 27. September, btd. 30 ejd."

Ich habe das Schreiben Ew. Hochwohlgebohren d. d. 13. 8. soeben erhalten und werde den 27. oder 28. in Münster seyn. In Ansehung der Sache selbst, so beziehe ich mich auf meinen heutigen ausführlichen Brief an des Herrn Grafen v. d. Sch[ulenburg] Excellenz und ersuche Sie folgende Punkte, im Fall Sie übrigens mir beytretten, zu unterstützen:
Entfernung von R. R. Schmitz,
Anstellung von K. R. Rappard,
Anstellung eines von mir in Vorschlag zu bringenden Rechnungsbedienten, wozu ich zu seiner Zeit den R. Meister Pusch vorschlagen und ihm insbesondere die in der oberländischen Cammer gewöhnliche Stelle als Director der Rechen Cammer zu verschaffen suchen werde – er ist unstreitig ein ausgezeichnet geschicktes Subject im Rechnungswesen – der beste unter allen bey der Westphälischen Cammer angestellten Rechen Bed[ienten].
Die Vertheilung der steuerräthlich Clevischen Crayße ist sehr passend, eine ähnliche Veränderung könnte mit dem landräthlichen Crayß vorgenommen, und das Amt Bislich u. s. w. mit dem Emmerichschen Crayß combinirt werden, der immer klein war und jetzt noch verkleinert worden.
Wir müssen denn doch das Vest gegen Lingen und Dortmund gegen ein Stück vom Paderbornschen eintauschen, die Arrondissements, so wie sie liegen, sind gar zu unpassend.
Was machen wir mit Goldbeck[1], Coninx, Senfft, Ledebur?

[1] Über Goldeck s. oben S. 389, Anm. 1. Coninx wurde Präsident der Regierungs-Deputation zu Paderborn, Senfft und Ledebur blieben in ihren Landratsämtern.

484. Stein an Schulenburg — Nassau, 21. September 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung (vielfach abweichend) ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XII. Nr. 2. Eigenh.
Erstdruck (mit Ausnahme der beiden ersten Absätze) Pertz, Stein I. S. 232 ff. Nach der Ausfertigung. – Danach (vollständig) auch I. S. 365 ff. und hier.

Bevorstehende Abreise Steins nach Münster zur Übernahme der Organisationsgeschäfte. Gründe der Abneigung der Münsterländer gegen die preußische Herrschaft. Anregungen und Vorschläge für die Übernahme des Landes und seiner Verwaltung. Personalien der Organisationskommission (Ribbentrop, Schmitz). Befürwortet erneut die Erhaltung der Provinzialstände.

Euer Excellenz sehr verehrtes Schreiben nebst dem Commissorio d. d. 9. September habe ich heute hier zu erhalten die Ehre gehabt und werde sogleich abreisen und in wenigen Tagen in Münster eintreffen [. . .].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Euer Excellenz setzen die Ursachen der Unvollkommenheiten, welche sich bey der gegenwärtigen Verwaltung des Münsterschen äußern, in die unglückliche Zerstückelung des Landes, den Unwillen des Publicums gegen die neue Regierung und in einige Mißgriffe, welche die Special Commission in ihrer Geschäftsführung gemacht und erbitte ich mir die Erlaubniß, einige Bemerkungen hinzufügen zu dürfen.

Eine der fortdauernd sich äußernden nachtheiligen Folgen der vielleicht unvermeidlichen Zerstückelung des Bisthums ist die vermehrte Abneigung des Eingesessenen gegen die neue Regierung, die er als Ursache derselben ansieht; sein Provincial Stolz, der bey dem Münsterländer sehr lebhaft ist, wird dadurch gekränkt; er glaubt sich herabgesetzt, und er ahndet, daß die Vortheile verlohren seyen, welche er von einer weiseren und kräftigeren Regierung sich versprach, nämlich bessere Landes Cultur und Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs und seiner Vertheidigung. Man würde manches gewonnen haben, wenn man die Einwohner überzeugen könnte, daß diese Zerstückelung nur eine Folge der eisernen Nothwendigkeit und des Dranges der Umstände war. Gegenwärtig könnte man vielleicht den Grund Satz annehmen, daß, so lange das Land ein Ganzes ausmacht und die Auflösung desselben nicht erfolgt, die Kosten seiner Verwaltung, seiner militairischen und politischen Einrichtungen aus denen allgemeinen Cassen noch bestritten werden müssen, wozu das Ganze beyzutragen verpflichtet ist. Ist aber die Auflösung nach denen in Regensburg zu nehmenden Beschlüssen erfolgt, dann würde erst eine Auflösung der Landes Cassen, sowohl in Hinsicht der Einnahme als Ausgabe vor sich gehen. Eine genauere Bekanntschaft des Landes wird erst die bey dieser Auflösung anzunehmende Grundsätze suppeditiren, und in Ermangelung eines anderen findet man in der Steuer Einrichtung und dem Matricular Fuß ein Element zur Ausmittelung des Theilungs Grund Satzes der Schulden u. s. w. Sehr erwünscht wäre es, wenn diese Auseinandersetzung nicht in Regensburg verhandelt würde, sondern ein Gegenstand besonderer, mit denen Interessenten in Münster anzustellender Verhandlungen wäre, wo man die Vortheile hätte einer überwiegenden Influenz und des Besitzes vollständiger Acten und Nachrichten.

Von denen bey der Commission angestellten Mit Gliedern sind mir nur der Kriegs Rath Ribbentrop und der Regierungs Rath Schmidt bekannt. Der erstere ist zwar arbeitsam, übrigens von sehr gewöhnlichen Geisteskräften, selbstzufrieden, daher oberflächlich und seicht. Man kann sich weder auf seine voluminöse Compilationen, noch auf seine Extracte und arithmetische Zusammenstellungen verlassen, und seine Geschäftsführung bey der Märckischen und Mindenschen Cammer liefert mehr als einen Beweiß zu meinem Urtheile. Unterdessen ist er gutmüthig und unter gehörigen Einschränkungen zu brauchen.

Der Regierungs Rath Schmitz ist ein unruhiger, absichtlicher, eigennütziger, ränkevoller Mann, ein Mittelding zwischen einem Richter, Sachwalter und

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ständischem Syndicus, er ist der Urheber der fortdauernden Gährung, die unter denen Unterthanen der Grafschaft Lingen herrscht, er verhinderte die Zustimmung der Lingenschen Stände zu denen Gemeinheits Theilungs Grundsätzen, und, da er als Lingenscher Stände Syndicus mit verschiedenen Münsterschen Familien, welche im Lingenschen begüthert sind, in Verbindung steht, namentlich mit der Drostischen, Aschebergischen, so wird sein Einfluß in der neuen Provinz ebenso nachtheilig werden[1].

Die von der Commission getroffene Auswahl der Subalternen ist mir bis auf einen unbekannt, unentbehrlich ist die Anstellung eines geschickten und erfahrenen Rechnungsbedienten zur Zusammenstellung der in denen vorhandenen Rechnungen und Tabellen befindlichen Materialien und zur Umformung des bisher üblichen Rechnungswesens. Diesen Ew. Excellenz ganz gehorsamst in Vorschlag bringen zu dürfen, werde ich mir in der Folge die Erlaubniß erbitten. – Da das Land selbst zerstückelt worden, so werden die Stände nothwendig eine Umformung erhalten müssen, ihre Beybehaltung in abgeänderter Gestalt und ihre Mitzuziehung zu den Landes Angelegenheiten bleibt jedoch nach meiner Einsicht wünschenswerth, weil die Landes Administration durch sie an Zutrauen gewinnt, ein gesetzliches Werkzeug des Unterrichts über Landes Angelegenheiten und der Verbreitung ihrer Absichten erhält und weil endlich der consequente, ernste, ruhige Geist des Deutschen ihn zu Verhandlungen in größeren Versammlungen geschickt macht[2].

[1] Hier folgt ursprünglich noch der Satz: *„Seine Entfernung aus einer neu zu organisirenden Provinz ist sehr zu wünschen."*
Danach dann folgender, in der Ausfertigung völlig weggefallener Absatz: *„So weit mir die Gesinnung des Adels und Capituls bekannt sind, so herrschen darin zwey Parteyen. Die eine besteht aus der Familie v. Fürst[enberg] und ihren Anhängern, denen v. Droste, Merveld und denen eigentlichen Münsterländern. Die andere aus dem Domdech. v. Sp[iegel] und denen Sauerländischen Capitul. v. Weichs. – Dieses ist diejenige, welche am meisten Unternehmungs Geist und Energie hat, die aber vielleicht deswegen weniger Schonung verdient, wegen der Gehässigkeit ihrer Gesinnungen und weil sie nicht im Lande angesessen ist."* – Vgl. Steins Urteil über Spiegel unten S. 604.
Dem vorstehenden Abschnitt folgt im Konzept der letzte Teil des Schlußabschnitts der Reinschrift *(„Da das Land ...")*, während die dort zunächst folgenden Ausführungen über die Personalien der Subalternen im Konzept als Nachschrift angefügt sind.
[2] Vgl. Nr. 476 u. 481.

485. Stein an Sack — Münster, 2. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 367f.

Übernahme der Organisationsgeschäfte Dank für Sacks erfolgreiche Bemühungen um die Erhaltung von Provinzialfonds und Provinzialinstituten. Mängel der Organisationskommission und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. „So, wie die Dinge gehen, gehen sie schlecht". *Die Aufhebung der münsterschen Stände* („hat eine sehr üble Sensation gemacht"). *Stein befürwortet die Aufnahme einheimischer*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Beamter und Grundherrn in die Organisationskommission, „um die öffentliche Meynung zu gewinnen". *Adel und Adelsreform. Blücher und Schulenburg. Erbittet Sacks Besuch in Münster. Verbesserung im Kassenwesen. Persönliche Wünsche.*

Verm. Sacks: „6. Oct. btd. 7 ejd."

Ich bin über Paderborn hier den 29. angekommen und habe mit meinem Schreiben gewartet, bis ich einigermaasen aus Acten und Unterredungen die Lage der Sache habe kennen lernen. – Zuförderst danke ich Ihnen nahmens des Münsterlandes für das brave Rescript d. d. 11. September über die Garde Fonds, woraus ich sehe, daß man Provincial Fonds und Provincial Institute erhalten und nicht alles zu denen General Cassen ziehen will.

Mein heutiges Schreiben an Herrn v. Schul[enburg] wird Ihnen als ein officielles zugestellt werden – und bitte ich, meine Vorschläge zu unterstützen, da sie wesentlich sind – so wie die Dinge gehen, gehen sie schlecht, die Herren von der Justitz haben wenig zu thun, Ribbentrop ist ein fleißiger Compilator, es fehlt ihm aber an Gründlichkeit und reifer Beurtheilung und an einem festen Character, Wolframsdorff ist eine gute Haut – glaubt Herr v. S[chulenburg] hier Materialien zu finden, worauf er eine Organisation bauen kann, so irrt er sich, es fehlt an gründlichen Basen und an zweckmäßigen Arbeiten.

Die Aufhebung der Stände hat eine sehr üble Sensation gemacht, es herrscht allgemeine Niedergeschlagenheit, banges Ahnden der Zukunft und die absurdeste Meynungen, die man sich denken kann.

Man muß würklich etwas thun, um die öffentliche Meynung zu gewinnen, und würde ich für das erste bey dem von mir in meinem Schreiben an Herrn v. S[chulenburg] geschehenen Vorschlag stehen bleiben, in die Commission einige Mitglieder aus dem Geheimen Rath[1] aufzunehmen – könnte man sich entschließen, ein paar adliche Geheime Räthe noch aufzunehmen, etwa Graf Merveld[2] oder Herrn v. Ketteler[3], so würde dieses sehr nützlich seyn, sie kosten uns nichts, und es beweist eine liberale, offene Denkungs Art. Man hüte sich doch nur für dem zur Mode gewordenen Haß gegen den Adel, Sie kennen meine Grundsätze hierüber, man denke sich doch nicht bey Adel ein Monopol von Stellen, Stammbäumen, Praebenden, sondern das Corpus der großen Landeigenthümer, die der Natur der Sache nach Einfluß haben und durch unauflösliche Bande an das Interesse des Landes gekettet sind, man nehme daher alle große Gütherbesitzer auf die Landtäge auf – worunter hier ansehnliche bürgerliche Familien gehören, z. B. Zur Mühlen, Vagedes u. s. w.

Ich wünschte sehr, daß Ew. Hochwohlgebohren auf acht Tage könnten herkommen und ihren Weeg über Paderborn nähmen, es ließe sich vieles wörtlich und intuitiv discutiren. – G. v. Blücher hat gewiß sehr viel Gutes und genießt viele Liebe[4], ich wünschte, Sie suchten Einigkeit und Zutrauen zwischen ihm und Herrn v. S[chulenburg] herzustellen, er hat unter an-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

derm uns die Cabinets Ordre bewürkt, daß der Invaliden Fonds von 120 000 [Rth.] der Provinz verbleiben solle, Sie wissen, daß man schon lange gewünscht, jeder Provinz einen besonderen Invaliden Fonds zu verschaffen. – Ich bitte Ew. Hochwohlgebohren inständigst, nur auf acht Tage herzukommen.

Eine andere Cassen Ordnung ist wesentlich, nun findet sich bey der Revision d. d. 6. September wieder ein Defect von 706 Rth. Ribbentrop kennt diese Sache nicht gründlich, wir haben nicht einen Calculator, sondern Jungens, die rechnen können, wir brauchen einen gründlichen Cassen Mann und einen Rechnungsbedienten, einen besseren als Pusch und Rappard kenne ich nicht – Bernuth könnte ja die Stelle von Rappard einnehmen.

Nachschrift. Ich wünschte, mir meinen eigenen Copisten halten zu dürfen. da ich meine Sachen nicht alle mir unbekannten Menschen anvertrauen kann. Könnte man nicht die Erlaubniß erhalten, die Sessions Zimmer auf die im Schloß eingerichtete Geheime Staats Canzley zu verlegen, da das jetzige Local nicht passend ist.

[1] Die Verfassung des Bistums Münster hat Stein selbst in seiner Denkschrift vom 2. März 1803 (Nr. 521) ausführlich dargestellt. Vgl. Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 125 ff.

[2] Gemeint ist wohl Graf Aug. v. Merveldt, (s. unten S. 583, Anm. 1).

[3] Math. Benedikt v. Ketteler-Haerkotten, Domküster und Mitglied des Geh. Rats.

[4] Vgl. dazu, wie überhaupt zur Geschichte der Okkupation noch Steffens, Hüffer I. S. 56 ff.

486. Stein an Schulenburg — Münster, 2. Oktober 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung (mit kleinen Abweichungen), ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XII Nr. 2.
Erstdruck Pertz, Stein I. S. 234 ff. nach der Ausfertigung. – Danach auch I. S. 368 ff. – Hier nach dem Konzept.

Erste Eindrücke aus Münster. Niedergeschlagenheit und übertriebene Furcht der Bevölkerung vor der „energievollen, milden, gesetzlichen, kenntnißreichen" preußischen Verwaltung. Stein rät zu schonender Behandlung des verletzten „Nationalstolzes" und zur Ausnützung des herrschenden Unwillens gegen Österreich. Die bisherige Arbeit der Organisationskommission. Ihre Tätigkeit soll durch die Aufnahme einheimischer Beamter erleichtert und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen werden. Die nächsten Aufgaben.

Ich habe Anstand genommen, Ew. Excellenz von meiner hiesigen Ankuft, welche den 27sten m. pr. war, zu benachrichtigen, um zufoderst im Stande zu seyn, nach genommener Einsicht der Acten und eingezogenen Erkundigungen Ew. Excellenz einige allgemeine Bemerkungen ganz gehorsamst vorzulegen über die Stimmung des hiesigen Publicums, den Zustand der Organisations Commission und über die Mittel, ihrer Thätigkeit eine bessere Richtung zu geben und ihr Ansehen und Zutrauen zu vermehren.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Man bemerkt mehr Niedergeschlagenheit, trübes Hinblicken in die Zukunft, als Unwillen und Widersetzlichkeit. Der Adel fürchtet den Verlust seines politischen Daseyns, seines Ansehens, seiner Stellen; die Geistlichkeit sieht ihrer gänzlichen Auflösung entgegen; der große Haufe ist beunruhigt über Abgaben, Accise, Conscription und fürchtet auch mitunter für seine Religion. Es ist unbegreiflich, daß in einem Lande, welches zwischen denen Preußischen Provinzen eingeschlossen, in diesen überall Beweise einer energievollen, milden, gesetzlichen, kenntnißreichen Verwaltung findet, solche rohe Begriffe über diese Verwaltung herrschen, die sich jedoch gewiß bey diesem ernsthaften, nachdenkenden und redlichen Volk mit der Zeit verliehren werden, wenn man ihm Zutrauen und Achtung zeigt, besonders die letztere, da der Münsterländer vielen National Stolz hat, wie schon das gemeine Westphälische Sprüchwort, der Münstersche Mops tragt den Kopf hoch, die Volks Meynung beweist.

Allgemein ist der Unwille gegen Oesterreich, man wirft ihm Schwäche, Doppelsinn, Gleichgültigkeit vor, und die neuere Vorgänge haben wenigstens die Ueberzeugung bewürkt, daß von dorther keine Hülfe zu erwarten ist, so wie dann das sehr schwankende Wiener Credit System bey denen zahlreichen Interessenten an denen dortigen öffentlichen Anleyhen lebhafte Besorgniß über die Sicherheit ihres Eigenthums erregt.

Diese Richtung der öffentlichen Meynung ist der gegenwärtigen Landes Verwaltung vortheilhaft und könnte besonders der Anlage eines Banco Comptoirs nützlich werden, welche denen Fonds, die die Sparsamkeit der Münsterländer gerne anhäuft, eine für Gewerbe und Circulation zweckmäßigere Richtung geben könnte.

Die hiesige Organisations Commission hat mancherley Materialien gesamlet, vielerley aufgefaßt und berührt, wählte aber einen Weeg, wodurch sie nie zu einer gründlichen intuitiven Kenntniß des Landes, seiner Bewohner und der öffentlichen Beamte gelangen konnte. Es war wenig Einheit in ihrer Geschäftsführung, vier coordinirte Persohnen durchliefen jeder eine selbst gewählte Laufbahn nach eigenen Dienstformen, dem einen waren die bey den Justitz Collegien übliche, dem andern die bey den Cammer Collegien gewöhnliche gefällig. – Die Art des Verfahrens bey der Verwaltung bestand in einer Correspondenz mit denen Landes Behörden, an die man verfügte, aus deren Berichten und zum Theil sehr unvollständigen Acten man compilirte. Die Subalterne waren zahlreich, aber nur nicht nach dem Bedürfniß der Geschäfte gewählt, Calculatoren, die nur einige Routine in denen arithmetischen Operationen haben, Referendarien, die mit Expedition wenig bekannt sind u. s. w.

Man würde die Absicht, gründliche und brauchbare Materialien zum zukünftigen Organisations Geschäfte zu erhalten, vielleicht nach meiner Einsicht sicherer durch folgende Mittel erreichen,

1. wenn man einige Mitglieder der Münsterschen Landes Collegien in die

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Commission setzte. Man vermeidet unnütze Rückfragen, man erleichtert die wechselseitige Mittheilung der Ideen, die der Preußischen Verfassung und die der Provincial Verhältnisse, man gewinnt an Zutrauen in der öffentlichen Meynung, indem man Geschäfts Männern aus der Provinz einen Antheil an ihrer Verwaltung anweist, und man befriedigt den gekränkten Stolz der Eingesessenen, die das Bittere ihrer Subordination und Abhängigkeit von der Commission fühlen. Man könnte aus dem Geheimen Rath die Geheimen Räthe Forckenbeck[1] und Druffel[2] nehmen, zwey sehr gründliche, erfahrene und einsichtsvolle Männer, deren Beyhülfe und Mitwürkung die zukünftige Landes Collegien gar nicht werden entbehren können. Sie rangirten nach dem Patent, würden zu Mitarbeitern bey der Commission ernannt, ohne daß sich übrigens ihre sonstige Dienst Verhältnisse änderten.

2. Nachdem man eine allgemeine historische Uebersicht des Zustandes des Landes und seiner einzelnen Verwaltungs Zweige erhalten, so müßte man sich gegenwärtig, wo die Geschäfte es ganz füglich zulassen, bemühen um Erlangung einer gründlichen Kenntniß des Landes und der Beamten durch genauere Benutzung der Registraturen, durch local Untersuchungen und Bereisungen, und in dieser Hinsicht eine Abänderung in der Zusammensetzung der Commission selbst und ihrer Subalternen vornehmen. Ich würde ganz gehorsamst in Antrag bringen

a) die Bearbeitung der Generalien der[3] Cassen und Etats, insbesondere der Steuer Sachen, die Untersuchung des Zustandes des platten Landes und seiner Communitaets Verfassung dem Clevischen Kriegs Rath v. Rappard zu übertragen und ihm den Hammschen Rechenmeister[4] Pusch, einen Mann von gründlicher Kenntniß des Rechnungswesens, beyzuordnen.

b) Die Untersuchung des Zustandes der Städte (worunter zwey ansehnliche, die Stadt Münster und Wahrendorf sind) in Beziehung auf Gewerbe, Cämmerey Vermögen, Schulden, worauf sich alle die Abgaben, das Verhältniß zwischen Stadt und Land usw. betreffende Entschlüsse gründen, wäre der andere Gegenstand der Verwaltung, der eine genaue Untersuchung erfoderte.

Könnte man sich zur Anstellung eines neuen Mitglieds der Commission entschließen, so würde ich zur Auswahl einen der folgenden dreyen, mit diesem Geschäftszweig vertrauten Männer in Vorschlag bringen:

den Kriegs Rath v. Pestel aus Minden,

den Kriegs Rath v. Erdmannsdorff aus Hamm, oder endlich

den Assistenz Rath und Justitz Burgemeister Wiethaus aus Hamm.

Wollte man die Anzahl der Commissarien nicht vermehren, so müßte dieser Geschäftszweig in denen Händen des Kriegs Rath Ribbentrop verbleiben, der jedoch noch immer mit Verpflegungs Militair Stempel allgemeinen Polizey usw. Sachen beschäftigt ist, und der auch von den Städtischen Sachen wenig Geschäfts Erfahrung hat.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

c) Die Domainen Sachen würde der Herr Kriegs Rath v. Wolframsdorff ferner behalten – nur wäre es zweckmäßig, wenn durch einen Bau Bedienten, wozu gewiß der Bau Director Lehmann der fähigste ist, der Zustand aller öffentlichen Domainen Militair landesherrlichen und geistlichen Gebäude untersucht würde, um in Stand gesetzt zu werden, wegen der Benutzung und Erhaltung passende Entschlüsse fassen zu können.
Sollten Ew. Excellenz die Aufnahme einiger Mitglieder der hiesigen Collegien in die Organisations Commission genehmigen, so könnte füglich einer der Justitz Bedienten abgehen und durch die Ersparung seiner Diaeten Mittel erhalten werden, um die Unkosten der von mir vorgeschlagenen Veränderungen zu bestreiten.

[1] Maximilian Forckenbeck (1749–1820), fürstbischöfl. Geh. Rat und Kanzleidirektor, nach Steins Vorschlag als Kriegs- und Domänenrat in die münstersche Kammer übernommen. – Er war der Vater des Oberbürgermeisters von Berlin und Reichstagspräsidenten gleichen Namens.
[2] Joh. Gerh. Druffel (1758–1834), fürstbischöfl. Geh. Rat und Kreistagsgesandter, war wie Spiegel bis zuletzt um die Erhaltung der Selbständigkeit Münsters bemüht gewesen. Er wurde ebenfalls als Kriegs- und Domänenrat übernommen, Druffel wie Forckenbeck wurden aus diesem Anlaß nobilitiert. Vgl. Steffens, Hüffer, S. 176, Anm. 23 und die dort zitierte Phil. Diss. (Bonn 1933) von Joh. Katz, Das letzte Jahrzehnt d. Fürstbistums Münster.
[3] *„von"* in der Ausfertigung. [4] Ausfertigung *„Rechnungsmeister"*.

487. Stein an Sack — Münster, 5. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 371ff.

Grenzregulierungen mit den „Moorgrafen". Personalien. Der Konflikt Blücher-Schulenburg. Aufgaben der Stände („Stände müssen nicht Administratoren seyn, sondern die Controlle und Informations Mittel der Administration"). *Der westfälische Kreistag. Dringt noch einmal auf Aufnahme einheimischer Beamter in die neue Verwaltung und verlangt die Erhaltung der Universität Münster, sowie der Stellung der Stadt als Zentrum Westfalens. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch die Vereinigung der Stände von Münster und Paderborn in Münster und die Verlegung der Verwaltung Paderborns nach Münster angeregt.*

Vermerk Sacks: „d. 11. Oct." *mit unleserlicher Notiz.*

Es ist gewiß sehr aufmunternd für mich, die Versicherung von Ew. H. zu erhalten, daß Herr Graf v. d. Sch[ulenburg] mir sein Zutrauen schenkt, ich darf es daher hoffen, daß er meine Vorschläge annehmen und mir die nöthige Hülfe geben wird, besonders Local und individuelle Untersuchung vom platten Land und Städten vornehmen läßt. Denn mit Hin und Herschreiben zwischen der Commission und denen Landes Collegien wird wenig ausgerichtet, und man bleibt immer in denen Praeliminarien stehen. Ich wünschte sehr, E. H. kämen her.
Bey der Bestimmung der Gränze entstand die Schwierigkeit, daß feste Punkte von einer unvollkommenen Charte genommen wurden, die eine

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sehr unvollkommene Linie abgaben. Man wird übrigens mit Salm sich durch besondere gemeinschaftliche Commissarien einigen können, ohne daß die Sache zu großen Discussionen kömmt, mit dem Nieder Stift und seinen Moor Grafen ist keine Gränz Streitigkeit. Sobald ich Zeit habe, will ich die Gränzlinie bereisen.

H. v. Sobbe[1], Forckenbeck und Druffel werden sich in eine Commission vereinigen zur Bearbeitung eines topographischen statistischen Tableaux von dem abgerissenen Theil, welcher bey dem Auseinandersetzungs Plan der Moor Grafen, wie man sie hier nennt, zu Grunde gelegt werden kann, und ist es gut, daß wir der Direction dieser Vertheilung uns unterziehen. H. v. Sobbe ist ein schätzbarer, braver Mann, der mir sehr gut gefällt, H. Schmidt fängt auch an, weniger durchfallend und unbillig zu werden. Freylich ist General Blücher vorgreifend, und da ihm H. v. Sch[ulenburg] mehrere kleine Gratificationen in Fällen, wo ihre Ertheilung nützlich war, abgeschlagen, so ist er erbittert. – Übrigens meynt er es mit der Provinz und denen Eingesessenen gut und giebt dem König gute Eindrücke.

Es ist ganz recht, Stände müssen nicht Administratoren seyn, sondern die Controlle und Informations Mittel der Administration.

Man muß freylich nicht jetzt schon organisiren wollen, aber man muß örtlich und gründlich untersuchen, hiezu tüchtige Werkzeuge wählen, die jetzige sind zu seicht und zu unvollkommen.

Wir müssen hier in Münster einen stehenden Crayßtag halten und auf diese Art Einheit im Crayß bewürken, auch die Circulation in dieser Stadt, die durch die Zerstückelung sehr leidet, befördern.

Ich wünschte, daß E. H. Bruder, der Cammer Assessor, nach Hamm käme an die Stelle von Schlechtendahl und Rappard, er könnte Wasserbau Sachen, Canton Sachen und subsidiarisch Militair Sachen bearbeiten.

In die zukünftige Münstersche Regierung muß man auch Einländer nehmen, und giebt es hierunter würklich sehr geschickte Leute.

Wenn auch in Paderborn das bischöfliche Seminarium angelegt wird, so muß man denn doch hier die Universität nicht fallen lassen[2], sie ist gut besetzt. Mejer als Pandectist liest jetzt Landrecht, Sprickmann Geschichte, Bodde Chymie, einige gute Mathematiker – den Schloßgarten kann man zum botanischen Garten einrichten und auch ein mineralogisches Cabinet anlegen, es befinden sich hier schöne Bibliothequen, collegium anatomicum, die Universität ist reich dotirt, Münster kann für Westphalen sehr interessant werden, da Bonn, Maynz, Trier eingegangen und es auf 40 Meilen weit an einer catholischen Universität fehlt. Man muß suchen, diese Stadt zu halten, die durch die Zerstückelung einen heftigen Stooß leidet, sie hört auf, der Vereinigungspunkt der Geschäfte von p. p. 320/m. S[eelen] zu seyn.

b) Ein großer Theil des Adels, der Advocaten, Geistlichkeit hört auf zu existiren oder verliehrt ein Motif, sich hier aufzuhalten. Läßt man ständische Versammlungen, litterarische Institute sinken, so wird der Ort ganz

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

verödet. Man sollte, um den Geschäfts Gang leicht und einfach zu machen, die Paderbornsche und Münstersche Stände vereinigen, die Verwaltung von Paderborn nicht nach Minden, sondern hieher legen, da beyde Länder identische Grundverfassungen haben und nach identischen Verwaltungs Grundsätzen behandelt werden müssen, welches verfehlt wird, wenn man beyde Länder verschiedenen Collegien anvertraut. Ihre Population ist ppter 210000 Seelen. Das hiesige ständische Etablissement ist sehr wohlfeil, es kostet nur 1000 Th., statt daß das Clev und Märcksche 16000 Th. kostet. Die Population des Vestes rechnet man auf einige 20000 Seelen, also gleich der Gft. Lingen.

Nachschrift. Man sollte Lyncker die Recherche der hiesigen und Paderbornschen Forsten auftragen, er will fort nach Sagan, ich habe es Herrn v. Baerensprung angezeigt. Ist der H. v. Hardenberg wieder zurück in Berlin? Es scheint als sey wieder die Rede, daß Bacmeister nach Berlin käme, das wäre übel. Welche Ideen hat man mit denen geistlichen Einrichtungen?

[1] Kriegs- und Domänenrat bei der cleve-märk. Regierung, später Präsident des Instruktions-Senats bei der Regierung in Münster.

[2] Vgl. zum Folgenden die ausführliche Denkschrift Steins über die Universität Münster vom 22. Oktober 1804 (Nr. 576), insbesondere auch Abschnitt IV (S. 745ff.).

488. Stein an Frau v. Berg — Münster, 6. Oktober 1802

Goethe- und Schiller-A. Weimar, Berg-Voß Nr. 25: Ausfertigung. – Erstdruck Pertz, Stein I. S. 241. – Danach auch I. S. 373.

Erste Eindrücke aus Münster. Die „weise, menschenfreundliche Verwaltung" *Fürstenbergs. Die Stolbergs in Münster. Gräfin Werthern.*

Ich bin seit acht Tagen hier, beschäftigt, die nöthigen Erkundigungen über die Lage dieses Landes einzuziehen, wo noch so viele Spuren der weisen menschenfreundlichen Verwaltung des respectabelen Ministers v. Fürstenberg sich finden. Durch seine Erziehungsanstalt hat er einen großen Vorrath von Kenntnissen, ordentlichem logischen Denken und Moralität unter die Menschen gebracht, und wenn man diesen Geist nicht zertritt, sondern wirken läßt, so kann selbst unter den Trümmern dieser Verfassung sehr viel Gutes werden. Ich habe die Stolbergs[1] besucht, sie leben mit wenigen Menschen, häuslich, und er hat eine literarische Existenz. Die Schwester ist bei ihm. Ich werde den Winter hier zubringen und habe meine Schwester Werthern gebeten, sich bei mir zu etabliren, wenn sie ihre Tochter verheurathet hat; ich wünschte wenigstens, daß ihr Ausgang aus diesem Leben ruhig wäre. Führt Sie nicht eine Ihrer Wanderungen nach Westphalen? ich breche ab, weil ich sehr beschäftigt bin.

[1] Den Grafen Friedr. Leopold v. Stolberg (1750–1819), der am 1. Juni 1800 mit seiner Gattin (Sophie geb. v. Redern) und fast allen seinen Kindern zur kath. Kirche über-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

getreten war. Bei ihm in Münster lebte damals seine Schwester, Katharina v. Stolberg, die Ende 1802 ebenfalls katholisch wurde (s. Nr. 509), später allerdings wieder zum Protestantismus zurückkehrte. Auf die Fäden, die vom Hause Stein zu diesem Kreise hinüberliefen, ist schon S. 3, Anm. 7 hingewiesen worden. Von Katharina v. Stolberg liegen aus dieser Zeit zwei Briefe an Marianne vom Stein in deren Nachlaß. „*Deines Bruders Gegenwart*" schreibt sie am 28. November 1802, „*macht uns alle sehr glücklich, wir lieben ihn alle sehr, zwischen meinem Bruder und ihm hat sich eine Freundschaft entsponnen, die mich sehr freut.*" Am 2. November schreibt sie: „*Auch daß Dein Bruder hier ist, freut mich so sehr, und wie mein Bruder ihn schätzt und liebt, kann ich Dir gar nicht sagen. Dein Bruder ist auch so herzlich und freundschaftlich gegen uns alle und erstaunlich wird er hier in der Stadt geliebt. Mir haben verschiedene gesagt, daß Münster ihn wie seinen Schutzengel ansehe und daß man täglich mehr Vertrauen in ihn setze.*"

489. Stein an Sack — Münster, 10. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 373f.

Vortrefflichkeit der von Fürstenberg begründeten Verwaltungseinrichtungen. Beibehaltung der Reichskreisverfassung als einziges Mittel, die den verschiedenen neuen Gebieten gemeinsamen Aufgaben einheitlich zu regeln. Stein und die „Moorgrafen".

Vermerk Sacks: „d. 12. Oct., btd. 13. ejd."

Ich bin nun hier beschäftigt, mich mit Gesetzen und Verfassung bekannt zu machen und gestehe, daß ich alle die von 1763–1781 unter H. v. F[ürstenberg]s Administration entworfene vortrefflich finde und man sich nur an die Basen, die er in Hinsicht auf Erziehung, Polyzey, Rustical Verhältnisse, Gemeinheits Theilungen, Abwässerung getroffen, anzuschließen und von diesen aus fortzuschreiten braucht.

Bey der unglücklichen Zerstückelung des Landes kommen in Erwägung – Schulden, Weege, Erziehungs Anstalten, Cassen Bestände, Straf Anstalten, allgemeine Sicherheit, Getraide Polyzey. Hierüber muß man jetzt gleich Beschlüsse fassen und Grundsätze niederlegen, die in Ansehung der Grafen in der Zukunft beobachtet werden, und Preußen wird als nunmehr alleiniger Director des Westphälischen Crayßes, indem Jülich verlohren und Münster saecularisirt, in diesen Angelegenheiten entscheiden können.

Ich bin mit einigen dieser Moorgrafen in ganz gutem Verhältniß, z. B. mit Salm, Nesselrode, Bassenheim, andere, als Schaesberg[1] und Quadt[2] haben sich immer an P[reußen] geschlossen und hoffe ich, mit ihnen wohl zu Rechte zu kommen, werde auch bey diesen dem H. G. R. Druffel admittiren, der ein sehr unterrichteter Mann ist, Crayß Gesandter war. – Der compilirende, selbstzufriedene, seichte H. Ribbentrop bedarf nothwendig einer Rectification, und die General Cassen Sachen müssen ihm schlechterdings abgenommen werden – er effleurirt und berührt alles und ist dieserhalb schon hier verschrieen. Hat auch sehr dumme Streiche bey der Commission gemacht und uns hier mit Mitgliedern davon überhäuft – auch hat er eine

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Loge[3] gestiftet – ich wünsche sehr, daß meine Vorschläge angenommen werden.

[1] Die Entschädigung dieser kleinen, am Niederrhein und in Westfalen angesessenen „Moorgrafen" erfolgte nach § 24 des Reichsdeputationshauptschlusses. Vgl. Braubach-Schulte, S. 100.
[2] Die Grafen Quadt v. Wickerath bekleideten seit langer Zeit das Amt des Erbmarschalls der clev. Stände.
[3] Die Freimaurerloge "Zu den drei Balken", deren Leitung dann Blücher als Meister vom Stuhl übernahm. S. Unger, Blücher (1907) I. S. 240, dort auch das Ölbild von Rincklake, das Blücher in dieser Würde darstellt. – Zur Geschichte der Freimaurerloge in Münster s. Förster, Gesch. d. Loge „Zu den drei Balken" in Münster ... (1902), sowie Scheller, Überblick üb. d. Gesch. d. Loge „Zu den drey Balken im Orient" (1928). – Stein gehörte der Loge nicht an. Sein Ton und der Zusammenhang, in dem die Sache hier erwähnt wird, zeigen, daß sich seine Verbindungen zur Freimaurerei damals schon gelöst hatten. Dafür sprechen auch andere Zeichen seiner religiösen und politischen Entwicklung.

490. Stein an Schulenburg — Münster, 15. Oktober 1802

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. III. Nr. 1. Ausfertigung. – Auszug I. S. 374 (ebenso).

Votum über die Sicherung der Getreideversorgung nach der Mißernte von 1802. Keine Ausfuhrverbote. Maßnahmen gegen Mangel und Teuerung: Freiheit des Getreidehandels innerhalb Westfalens, Verbot des Branntweinbrennens auf dem Lande, Verpflegung der Armee aus auswärtigen Vorräten, um der Spekulation entgegenzuwirken. Eine dauernde Besserung nur durch eine zielbewußte Agrarpolitik und den Ausbau der Handelswege zu erreichen.

[...] Indeß muß ich noch die Bemerkung hinzufügen, daß die hohen Getraide Preiße in Westphalen, welche durch den Verlust des linken Rhein Ufers verursacht sind, so lange bleiben werden, bis nicht die Production durch Theilung der Gemeinheiten vermehrt und die Communication durch Schiffbarmachung der Lippe und Fortsetzung des Weegebaus erleichtert wird.

491. Stein an Sack — Münster, 17. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 374ff. – Hier etwas gekürzt.

Münster als Sitz des „westphälischen Bischofs". *Rät zur Aufhebung des Domkapitels in Hildesheim. Vorschläge zur Reform des Domkapitels in Paderborn unter Sicherung der Erziehungsinstitute und Seminarien,* „da man diese ohne einen Vandalism zu begehen, nicht fallen lassen darf". *Aufhebung der Männer-, Umgestaltung der Frauenklöster. Die künftige Verteilung des Militärs und der Kantone in Westfalen. Erneute Einladung Sacks nach Münster.* „Kenntniß der Örtlichkeit die Seele des Dienstes". *Finanzielle Leistungsfähigkeit des Münsterlandes. Territoriale Fragen. Personalien.*

Vermerk Sacks: „19. Oct. v. Senfft, Goldbeck."

Ew. Hochwohlgebohren Bemerkungen über geistliche Stifter trette ich vollkommen bey und füge nur noch Folgendes hinzu:

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

1) den Westphälischen Bischof würde ich nach Münster setzen, mitten in eine catholische Stadt, von Geistlichkeit und geistlichen Anstalten umgeben, in das Schloß, mit dem man nichts zu machen weiß, in eine Hauptstadt, die durch die Zerstückelung des ihr zugehörigen Landes nothwendig leiden muß, und für deren Aufrechterhaltung man sorgen muß, sonst zerfällt sie.
2) Das Capitul in Hildesheim, als aus fremdem Adel in einer protestantischen[1] Provinz, ließe ich ganz eingehen.
3) Von dem Capitul in Münster würde man drey Dignitarien und 10 Dohmherren behalten, 27 Stellen gingen ein, von dem in Paderborn verhältnißmäßig.
4) Die Usufructuarien könnte man ad dies vitae auf eine Competenz jede von 1000 Thl. setzen von allen ihren Praebenden, wenn sie deren mehrere haben; die bleibende Active würden aus denen vorhandenen Dignitarien und Aeltesten genommen, die Usufructuarien, so auf eine Competenz gesetzt, rücken ein, sowie von denen Effectiven welche abgehen;
5) Erziehungs Institute, Seminarien bleiben im ganzen Besitz ihres Vermögens, da man diese ohne einen Vandalism zu begehen, nicht fallen lassen darf;
6) Collegiat Stifter gehen ein, die Usufructuarien werden auf eine Competenz von höchstens 400 und wenigstens 100 Thl. gesetzt; trägt die Praebende weniger, so bleibt sie unverkürzt. Die meiste hiesige Praebenden sind mit 11000 Thl. im Dohm, mit 6–7/m bey den Collegiat Stiftern gekauft.
7) Manns Klöster gehen ein und bleiben nur diejenige, so zu den Erziehungs Anstalten nöthig sind,
8) Frauen Klöster bleiben und werden zu Stiftern für Bürgerliche verwandt, die adliche Fräulein Stifter bleiben.
Was nun die Formation des Militairs anbetrifft, so kömmt es darauf an, ob man die alte Provinzen erleichtern, die neue schonen, die cantonfreye zuziehen will.

Man rechnet das Preußische Münsterland auf	120 000	[Seelen]
Paderborn	80 000	
Essen, Werden, Elten	27 000	
das Lingensche	22 000	
Tecklenburg	22 000	
Clevische außer den Rhein Städten, so man freylassen muß	25 000	
	296 000	

Man kann also, wenn man auf 1 Regiment Infanterie 100000 Seelen rechnet und 1440 Einl[änder] oder selbst 1600 Einl[änder], welches besser ist,
1) in Münster ein neues Regiment formiren aus denen Münsterschen Truppen und demselben zum Canton geben das Münstersche mit 170000 Seelen und 30000 aus dem Paderbornschen,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2) die Dragoner, da man sie hat, auf das Münstersche und Lingensche – 20 000 und 25 000.

3) Ein Regiment in Wesel – aus der Grafschaft Marck 30 000
Essen, Werden, Elten 27 000
Münster 20 000
Cleve 25 000
102 000 S.

4) Der Rest des Paderbornschen mit 52 000 Seelen und das Tecklenburgische 24/m wird unter die Regimenter von Schladen in Minden, von Besserer in Bielefeld und von Schenck in Hamm geteilt [. . .].

Der Garnison Stand wäre folgender:

in Münster 1 Regiment Infanterie, die Leib Escadron Dragoner – 4. Escadron nach Lippstadt [. . .], in Wesel das Regiment Cassel und die bisherige Garnison ausschließlich Strachwitz, so nach dem Eichsfeld marschiert und dort das Canton bekömmt, nach Paderborn Besserer,

nach Bielefeld Grenadier von Sobbe, nach Herford 3. Bataillon von Besserer, nach Lübbecke 3. Bataillon von Schladen [. . .].

Ich werde mich sehr freuen, wenn Ew. Hochw. herkommen und Menschen, Oerter und Sachen hier sehen, es ist Ihr alter Grundsatz, daß Kenntniß der Oertlichkeit die Seele des Dienstes ist.

Ich glaube immer, daß folgendes ohngefähr aus dem Münsterschen wird erfolgen können:

Domänen wie sie jetzt sind	25 000 [Th.]
Aufgehobene Capitul, Stifter, Klöster	90 000
Contribution	80 000
Salz 400 Last à 40 Th. Gewinn	16 000
Stempel, Post	10 000
Indirecte Abgabe	20 000
	246 000 Th.[2]

Der Militair Etat wird sich also, wenn man 72 000 [Th.] auf ein Regiment Infanterie und 90 000 Th. auf ein Regiment Cavallerie rechnet, also 162 000 Th., recht gut erhalten und noch einen Ueberschuß von 84 000 Th. liefern für Verwaltung, Schulden usw.

Es würde aber die Unterhaltung eines Theiles dieses Militairs auf das Paderbornsche fallen oder die Cassen dieses Landes einen desto größeren Ueberschuß liefern.

Es ist immer besser, daß das Niederstift in die Hände des Herzogs von Oldenburg kömmt[3] als in die der kleinen Grafen, diese wird man auskaufen oder ihnen Mediatbesitzungen anbieten können. Mit denen zukünftigen Landesherrn muß wegen Theilnahme am Unterhalt der Bedienten der Landes Collegien, Straf Anstalten, Schulden, Feuer Societät etwas stipulirt werden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Nachschrift. Druffel und Forkenbeck werden Dienstag Theil nehmen an denen commissarischen Arbeiten – ein gewisser Herr v. Nagel v. Ittlingen[4] hat sich zum Landrath gemeldet, es ist ein elender, roher, banquerouter und verachteter Mensch. Die alte 84jährige hülfsbedürftige Generalin Wengen[5] meldet sich um Beybehaltung ihrer Pension von 300 Th., sie verdient sie in jeder Rücksicht.

[1] *„catholisch"* im Text. [2] Steins Addition.
[3] An Oldenburg fielen die Ämter Kloppenburg und Vechta. S. Braubach-Schulte, S. 99 ff. – Der seit 1785 in Oldenburg regierende Herzog Peter Friedr. Ludw. vertrat offiziell als „Administrator" seinen geisteskranken Vetter bis zu dessen Tod 1823 und regierte dann noch selbständig bis 1829.
[4] Nicht festgestellt.
[5] Witwe des münster. Generalleutnants Clem. Aug. Frh. v. Wenge. S. Haas-Tenckhoff, Das münster'sche Militär im 18. Jahrhundert (Westfalen XIV [1928] S. 143).

492. Stein an Schulenburg — Münster, 19. Oktober 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung (wörtlich übereinstimmend) ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XII. Nr. 2.
Erstdruck Pertz, Stein I. S. 238 ff. Nach der Ausfertigung. – Ebenso I. S. 377 ff. – Hier nach dem Konzept.

Drängt erneut auf die Zuziehung eingesessener Beamter zu den Arbeiten der Organisations-Kommission, um das Vertrauen der einheimischen Bevölkerung zu gewinnen. Der Sitz des künftigen preuß. Bankkontors für Westfalen. Die Untersuchung der Stadtverfassungen und der Domänenverwaltungen. Bereisung des Münsterlandes, seine landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Denen von Ew. Excellenz unterm 6ten m. c. gegebenen Vorschriften zufolge sind die beide Geheime Räthe Druffel und Forckenbeck zu denen Arbeiten der Commission zugezogen, und ich habe mich vollkommen überzeugt, daß die von Ew. Excellenz bey dieser Einrichtung beabsichtete Zwecke der erleichterten Mittheilung der Kenntnisse von Verfassung, örtlichen und persöhnlichen Verhältnissen vollkommen erreicht und viele Rückfragen und manche Irrthümer auf diese Art vermieden werden. Unter denen adlichen Geheimen Räthen halte ich den Geheimen Rath Graf August v. Merveld zu Westerwinkel[1] für denjenigen, der am meisten Ansprüche auf öffentliche Achtung hat und bringe dessen Theilnahme an den Arbeiten der Commission ganz gehorsamst in Vorschlag.
Durch Anwendung der von Ew. Excellenz geäußerten schonenden und liberalen Grund Sätze wird gewiß der Zweck erreicht werden, den hiesigen Unterthanen, der jetzt für religieuse und kirchliche Einrichtungen, für Eigenthum und Aussichten zu einem angemessenen Fortkommen besorgt ist, zu beruhigen und ihm seine neue Verfassung werth zu machen.
Da das Hauptbanco Directorium mich unter dem 12ten m. c. aufgefodert hat, ihm verschiedene, Handlung und Circulation betreffende Nachrichten

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

mitzutheilen, so bin ich beschäftigt, diese einzuziehen. Vorläufig kann ich so viel bemerken, daß der Zinßfuß niedrig ist, zu 3½ p% steht, daß selbst Banquiers für die bey ihnen gegen Scheine, welche würklich in Umlauf gebracht sind, deponirte Gelder nur 2 p% geben, und daß Hamm kein schicklicher Ort für ein Banco Comptoir ist, indem bey dem gänzlichen Mangel von Geschäftsverbindung zwischen Hamm und Münster die Geld Versendung von diesem nach jenem Ort umständlich und kostbar seyn würde.

Die meiste Geld Geschäfte, so hier betrieben werden, beziehen sich auf Holland, wohin Versendungen von Linnen, Getraide, Holz, Vieh, Fettwaaren und Brandewein geschehen, und auf Frankfurt und Wien, woher beträchtliche Zinßen Beträge gezogen werden. Die Banque wird nach meiner geringen Einsicht den Nutzen haben, daß sie dem privat Mann und denen Gerichten ein sicheres Depositorium für ihre Cassen Bestände verschafft, daß sie für den Unternehmer von Fabriquen usw. eine wohlthätige Credit Anstalt wird, und daß sie das hier sich anhäufende Geld nach solchen Theilen der Monarchie leiten kann, wo das Numeraire nicht im Verhältniß zu Gewerbe und Grundwerth steht [...].

Der Kriegs und Domainen Rath v. Rappard glaubt, sogleich von Essen noch nicht abkommen zu können, versichert mich aber, seine Arbeiten möglichst beschleunigen zu wollen. Unterdessen habe ich den Rechenmeister Pusch nach der mir von Ew. Excellenz gegebenen Erlaubniß herberufen [...].

Sobald die in § 19 der Instruction[2] vorgeschriebene Nachrichten an Ew. Excellenz abgegangen, so wird der Kriegs und Domainen Rath Ribbentrop die Sädte bereisen und das städtische Wesen in Beziehung auf Municipal Verfassung, Gewerbe, Verhältniß desselben zu den ländlichen Abgaben und Schulden untersuchen.

Man wird gleichfalls das Domainen Wesen und das Vermögen der zu dessen Verstärkung bestimmten Manns Klöster in oeconomischer Hinsicht untersuchen und veranschlagen müssen, und es entsteht die Frage, ob man dies Geschäfte dem Kriegs Rath v. Wolframsdorff oder dem Geheimen Rath Hoffbauer oder dem Justitz Rath und Amtmann Brune anvertrauen wird, und ich gestehe, ich würde zu einer solchen Arbeit, die gründliche juristische und oeconomische Kenntnisse und Kenntnisse der Rustical Verhältnisse erfodert, einen der beiden letzteren wählen.

Ich habe es zu meiner eignen Belehrung für nöthig gefunden, einen Theil des occupirten Districts zu bereisen, insbesondere die Gegend von Wolbeck, Sendenhorst, Ahlen, Beckum, Stromberg, Wahrendorf, Sassenberg und Telgte.

Das Amt Wolbeck, Werne und Stromberg kömmt an Güte des Bodens, Cultur und Bevölkerung der Soester Börde nahe, hingegen sind im nördlichen Theil des Amts Stromberg und im Amt Sassenberg beträchtliche Gemeinheiten, deren Aufhebung und Theilung ein Gegenstand der Bemühungen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

der zukünftigen Landes Verwaltung in Hinsicht auf Theilungs Grund, Abfindung der Servituten, Verfahren bey dem Geschäfte und Bildung einer besonderen Instanz seyn wird.
Diese Marken Verfassung könnte zugleich von denen Domainen Commissionen untersucht werden [...].

[1] Aug. Ferd. Graf v. Merveldt (1759–1834), fürstbischöfl. Geh. Rat und Drost des Amtes Wolbeck. Er wurde 1803 Geh. Kriegs- und Domänenrat, 1807 nach dem Abgang Vinckes Präsident des Administrations-Kollegiums (der ehemals preuß. Kammer) in Münster. Merveldt gehörte nach 1815 zum engeren Freundeskreis des späten Stein, er war Mitglied des ersten und zweiten westf. Provinziallandtages.
[2] Für die Spezial-Organisations-Kommission vom 4. Juli 1802.

493. Stein an Sack — Münster, 22. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 379ff. – Um einen Satz gekürzt.

Übersendet ihm zwei Denkschriften über das Erziehungswesen. Kulturelle und wirtschaftliche Gründe für den Ausbau des Erziehungswesens in Münster, insbes. der Universität. Münster als Sitz des einzigen westfälischen Bistums. Reform der Domkapitel. Aufhebung der Klöster. Vorschläge über die Umwandlung der bestehenden Beamtenstellen, Pensionierung oder Übernahme von Beamten an Hand des münsterschen Staatskalenders. Beibehaltung der Landstände.

Vermerk Sacks: „d. 25. Oct., gtw. eod."

Dem Ew. Hochwohlgebohren gegebenen Versprechen gemäß erhalten Sie in der Anlage ein P. M. des H. E. M. v. Fürstenberg über das Erziehungs Wesen – ein anderes von einem Anonymen, der nicht genannt sein will[1], über Geistlichkeit und kirchliche Einrichtung, und das wohl zu den Acten genommen werden, aber doch auch nicht weiter gebraucht werden darf.
Wegen des Erziehungs Wesen erhalten Sie noch einen besonderen Bericht der Commission mit denen Gesetzen, Verordnungen und Übersicht des Vermögens.
Ich bemerke so viel
a) die Erziehungs Anstalten müssen bleiben und ihre Fonds behalten,
b) sie können ausgedähnt werden, insbesondere die Universität – es muß hier der ganze Zweig der Natur Geschichte theils neu gebildet, theils verbessert werden durch Einrichtung eines Lehrstuhls für Mineralogie, Botonik, Zoologie, durch einen botanischen Garten, wozu man den Schloß Garten benutzen kann, auch fehlt ein Observatorium. Ferner fehlt Unterricht über Cameralwissenschaften. Ich lege Ihnen den Lections Catalog bey, ferner die Thesen.
Man wird aber, wie gesagt, aus denen Fonds der Universität selbst und des Gymnasii selbst viel leisten können.
Die Erziehungs Anstalten werden Cultur erhalten und Circulation befördern, umso mehr, da es in denen benachbarten catholischen diesseits und

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

jenseits Rheinischen Ländern an solchen Anstalten fehlt und die große Republik alles zerstöhrt, alles auffrißt, nichts erhält und nur die Gesetz Bulletins mit Verordnungen und Plänen, die nicht gehalten und ausgeführt werden, ausfüllt.

Das andere Memoire betrachtet die geistliche Anstalten – und will ich die Sätze in Margine durchgehen.

Es bleiben folgende Haupt Ideen richtig.

a) Ein bischöfliches und capitularisches Institut ist für die Diocese nothwendig – und soll auch nach dem Entschädigungs Plan der vermittelnden Mächte erhalten werden.

2) Das Capitul wird ein Mittel, ansehnliche adliche und bürgerliche Familien hier zu fixiren, es ist ein Erfoderniß der bischöflichen Einrichtung, die Mitglieder können zu Consistorial-, Lehr Anstalten und Landes Sachen gebraucht und nützlich gemacht werden.

3) Münster ist zum Sitz des Bisthums vorzüglich geeignet als ein ganz catholischer Ort, als der Sitz eines beträchtlichen numerairen Vermögens, das sich leicht entfernen kann, eines größtentheils ausländischen Adels, als der Ort des Aufenthalts vieler Erziehungs und Lehr Anstalten, als ein gebildeter Ort und verdient in allen diesen Hinsichten den Vorzug vor dem protestantischen Hildesheim und dem kleineren, uncultivirten Paderborn.

Was nun das Besondere der Auflösungs Art und Umformung der geistlichen Institute anbetrifft, so bemerke ich:

man setze diejenigen Usufructuarien, deren Stellen erlöschen sollen, auf Competencen, die sich proportioniren nach der Art der Acquisition der Praebenden, ob sie gekauft, geschenkt usw., auf das Bedürfniß des Standes, Alter, Dignitaet usw., auf die Multiplicitaet der Praebenden, welche ein Subject besitzt, und auf diese Art bilden sich zwey Etats, der eine über die geistliche Einrichtung, der andere über Pensionen. Man hebe ferner die Klöster auf und lasse ihre Competencen 200 Th. p. Kopf, der Abt verhältnismäßig, hievon nimmt man aus die, so zu den Schulen erfoderlich und die Franziscaner.

Die unterste Praebenden der Dohmstifter Münster und Paderborn setze man auf 500 Th., die oberste auf 1000, den Dohmdechant in Paderborn auf 2500 Th., den in Münster auf 3500 Th., den Dohmprobst auf 3000. Der Bischof 25 000 Th., und er würde gewählt.

Zu dieser kirchlichen Einrichtung müssen sämtliche Theilnehmer an den Indemnitäten in Westphalen und Niedersachsen beytragen.

Es bleibt durch Einziehung des Capituls zu Hildesheim, von vielen Abteyen und Klöstern und Verminderung der Paderborner und Münsterschen Capituls, Einziehung der bischöflichen Domainen noch ein großer Fond zur Entschädigung des Staats übrig.

Zugleich überschicke ich Ihnen einen hiesigen Staats Calender mit folgenden vorläufigen allgemeinen Bemerkungen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

p. 12 [*Hofstaat*], der Hofstaat cessirt,
p. 13 [*Kapell- und Hofmusik*], die Sing und Music Anstalt gehört zum Gottes Dienst und ist eigentlich auf den Marianer Fond fundirt, einer geistlichen Stiftung; soweit diese reicht, kann die Anstalt bleiben.
p. 14 [*Hofofficianten*]. Den unteren Hofbedienten können angemessene Pensionen gegeben werden, bis dahin, daß man sie sonst untergebracht,
p. 15 [*Fischereibediente*], die Fischereyen werden verpachtet,
p. 17 [*Kämmerer*], die Schloß Officianten fallen denen Besitzern der Schlösser zu,
p. 18 [*Leibgarde*], die Garde bleibt eine militairische Erziehungs und Bildungs Anstalt für die Westphälische Inspectionen – die Titular Officiers, so nicht Lehrer sind, gehen mit Pensionen ab und werden sonst versorgt. Der Oberjägermeister cessirt.
Die Unterbediente von Wolbeck, Stromberg, Sassenberg bleiben, wo sie nöthig, die übrige werden versorgt und pensionirt.
p. 21 [*Staats- und Kabinettskanzley*]. Diricks[2] wird Registrator bey der Regierung. Wrede[3] bey der Cammer, Gröninger[4] ist bereits eingerückt als Canzley Diener bey der Regierung.
Die Gesandten cessiren per se.
p. 23. Geheime Rath.
Denen adlichen Geheimen Räthen kann Sitz und Stimme ohne Gehalt in denen Landes Collegien gelassen werden, die Stellen erlöschen durch Resignation oder Tod. Den Graf Merveld von Westerwinkel behält man mit Gehalt als einen geschickten, arbeitenden, angesehenen Mann.
Zur Mühlen[5], Münstermann[6], Tenspolder[7] kommen in die Regierung, Druffel, Forckenbeck und Scheffer[8] in die Cammer, v. d. Beck[9] wird Kriegs Cassen Rendant.
p. 25 [*Kriegsrath*]. Die Geheime Kriegs Canzley fällt weg, die Subalternen bleiben.
p. 26 [*Regierungs- und Hofrath*]. Die Regierung und Hofrath gehören zur Organisation des Justiz Departements.
p. 33 [*Hofkammer*]. Präsident [10] fällt weg, Director[11] und 1. Rath Schwick[12] oder Vagedes[13] bleiben, die übrige fallen denen sonstigen Theilnehmern des Erzstiftes zu oder kommen auf den gemeinschaftlichen Pensionsfond [...].
p. 35. 36 [*fiskalische Gerichte*], gehört zum Justiz Ressort,
p. 36, das Medicinal Collegium bleibt,
p. 37 [*Generalvicariat*] bleibt und ist das Consistorium, man würde damit Universität, sämtliche Erziehungs Armen Anstalten, Ex Jesuiten Commission, Universitäts Commission verbinden, es zum 2. Senat der Cammer bilden, H. v. Fürstenberg als Präsidenten davon lassen und den Dohmdechant gleichfalls herein setzen.
p. 38 [*geistliches Hofgericht*] gehört zum Justiz Ressort,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

p. 39 [*weltliches Hofgericht*] gleichfalls,
p. 40 [*Landschafts-Pfennigkammer*] ist aufgehoben, schließt sich aber an die ständische Verfassung an.
p. 42. 43 [*Landstände. Ritterschaft*]. Landstände bleiben und werden mit denen Paderbornschen combinirt.
Sämtliche Theilhaber an dem Erzstift müssen zu dem Unterhalt der pensionirten und überflüssig werdenden Bedienten concurriren. Herr v. Rappard schreibt mir aus Essen, er könne noch nicht abkommen, ich dächte, man könnte ihn durch den Cammer Assessor v. Rappard in Hamm ablösen lassen, dieses wäre dem Vater, dem Cammer Director, eine große Erleichterung bey seiner starken Familie.
Nachschrift. Kommen Ew. H. nicht balde?
Hiebey ein Schreiben des ehemaligen Coelnischen Geheimen Rath H. Schmid[14] – will man mit Arenberg sich einlassen in Tausch Tractaten?

[1] Liegt nicht vor. – Auf das Schreiben Steins vom 20. Oktober 1802, in dem Fürstenbergs Pro-Memoria und anderes Material angekündigt werden (früher I. S. 379), wurde hier verzichtet.
[2] Ferd. Josef Diricks, kurfürstl. Hofkammer-Rat, Legationssekretär des niederrh.-westf. Kreises.
[3] Caspar Anton Wrede, kurfürstl. Hofkammer-Rat.
[4] Geh. Kanzleibote.
[5] Johann Ignaz Zurmühlen, kurfürstl. Geh. Rat und Vizekanzler.
[6] Christ. Bernh. Münstermann, kurfürstl. Geh. Rat und Geh. Sekretär.
[7] Michael Anton Tenspolder, kurfürstl. Hofrat und Geh. Referendar. – Er allein von den dreien wurde als Kriegs- und Domänenrat, und zwar in die Kammer, übernommen.
[8] Franz Scheffer, gen. Boichorst, Geh. Referendar. Er wurde ebenso wie Druffel und Forckenbeck (vgl. S. 574, Anm. 1 u. 2) Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Münster.
[9] Johann Peter v. d. Beck, kurfürstl. Geh. Referendar und Hofrat, später Regierungsrat bei der Regierung in Münster.
[10] Damals Josef Mathias v. Landsberg zu Erwitte, Domscholaster und kurfürstl. Geh. Rat.
[11] Arnold Heckmann, kurfürstl. Geh. Rat.
[12] Christ Bernh. Schwick.
[13] Adolf Vagedes.
[14] Schmitz?

494. Stein an Sack — Münster, 31. Oktober 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 383. – 2. Absatz hier stark gekürzt.

Bevorstehende Inspektionsreise Schulenburgs. Sein gespanntes Verhältnis zu Blücher. – Haugwitz („elender Sycophant und characterlooser Mensch").

Vermerk Sacks: „btw. d. 3. Nov."

E. Hochwohlgeb. Schreiben d. d. 25. October habe ich erhalten und werde ich fortfahren, nach der mir in dem offiziellen Schreiben gegebenen Veranlassung von Zeit zu Zeit über den allgemeinen Gang der Sachen zu berichten.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Pusch ist hier mit dem Cassen und Tabellen Wesen beschäftigt [...]. Herrn v. Rappard erwarte ich täglich.
Was nun die Herreise des G. v. S[chulenbur]g betrifft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß seine Gegenwart nützlich seyn wird, denn er lernt Sachen, Menschen und Oertlichkeit genauer kennen, nimmt ein lebhafteres Interesse daran, und der Gang der Geschäfte wird abgekürzt. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß der G. v. S[chulenburg] mit den 4 Räthen und den meisten Subalternen in dem meublirten und sehr geräumigen Schloß wird logiren, auch seine Expeditions Zimmer wird haben können.
Auf zwey Dinge wünsche ich jedoch E. H. aufmerksam zu machen,
a) kömmt der Minister in dem Ende November her, so findet er mehrere Materialien vorbereitet, als gegenwärtig vorhanden,
b) wird man auch dann unterrichtet seyn von den Beschlüssen des Reichstages wegen der Geistlichkeit, endlich
c) muß man suchen, die kleine militairische Collisionen zwischen ihm in seiner Feldherrn Eigenschaft und dem G. v. B[lüche]r zu vermeiden, letzterer, der sehr gegen ihn erbittert ist, will ihm gar nichts dem Commando ähnliches, als Parole Meldung usw., einräumen, ersterer wird in Gemäßheit seines Characters es fodern. – Könnte man es einleiten, daß er die friedliche Toga statt der mordschnaubenden Schärpe anzöge, so würde man alle diese kleinen Zänckereyen, den Conversations Stoff der Winter Theegesellschaften, vermeiden.
Graf Keller[1] ist ein braver, redlicher, auch unterrichteter Mann, H[augwit]z ein elender Sycophant und characterlooser Mensch.

[1] Steins Kommilitione (s. oben S. 27) Dorotheus Ludwig (seit 1789 Graf) v. Keller (1757–1827). Er war 1777 in preuß. diplomatische Dienste getreten, wurde Gesandter an verschiedenen Höfen, 1797 kam er nach Wien, trat aber 1805 zurück. Er sollte damals zweiter preuß. Außenminister unter Haugwitz werden, da er sich aber mit ihm nicht stellen konnte, unterblieb seine Ernennung. Keller vertrat 1811–13 das Großherzogtum Frankfurt in Paris, dann den Kurfürsten von Hessen während der Befreiungskriege und auf dem Wiener Kongreß, 1815–17 war er Regierungs-Präsident in Erfurt.

495. Stein an Sack — Münster, 7. November 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 384f.

Auseinandersetzung mit den Teilhabern am Bistum Münster. Gemeinsame Verwaltungsangelegenheiten. Die Übernahme der geistlichen Güter durch den preußischen Staat. Unzulänglichkeit des Ressortreglements von 1749. Stein gegen die Einführung der Akzise auf dem platten Lande. Erneute Einladung Sacks zur Bereisung des Münsterlandes. Cappenberg.

Vermerk Sacks: „d. 10. Nov., btd. 11. ejd."

Sie werden nun die Nachricht erhalten haben, daß Salm sich in Besitz setzen will[1], dies geht schlechterdings nicht an, bis die Prinzipien der Aus-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

einandersetzung bestimmt sind, und es wäre doch nöthig, daß hier eine Zusammenkunft der sämtlichen Interessenten gehalten würde, um zu bestimmen, wie es denn mit Schulden, Erziehungs Anstalten, Straf Anstalten, Pensionen, Weegen usw. gehalten werden solle. Vielleicht wartet man das Reichstags Conclusum ab, aber bis dahin müßte auch die Occupation ausgesetzt, oder die Hand an das Werk gelegt werden zu einer Conferenz und zu einem gemeinschaftlichen Schluß.

Das Conclusum der R[eichs] T[ags] Deput. d. d. 28. Oct. ist sehr lax[2], unterdeß läßt sich doch nunmehr die Concurrenz der fremden Landes Herrn zu Pensionen usw. festsetzen. Warum fodert man Oldenburg usw. nicht zur Conferenz auf.

Nunmehr, wo das Schicksal der Usufructuarien bestimmt, nimmt der Landesh[err] Besitz von allen geistlichen Güthern, so nicht pia corpora usw., und sind sie in Administration zu nehmen, und würde man nunmehr [mit] Anfertigung ordentlicher Domainen Anschläge anfangen, dieses könnte

a) vom Dohm Capitul H. G. R. Hoffbauer 77 037
b) von den Collegiat Stiftern zu Münster und Klöstern daselbst Wolframsdorff 28 000
c) von der Abtey Cappenberg der Assessor v. Rappard und Landrentmeister Vorster 16 000
d) von Marienfelde und Liesborn der Justitz Rath Brune . . 25 000

Sind diese Anschläge fertig, worauf wenigstens drey Monate drauf gehen, so lernt man

a) das Innere des Haußhalts dieser Corporationen kennen,
b) man erhält Materialien zu der Regulirung der Competenz,
c) der zukünftigen kirchlichen Einrichtungen.

Für das Paderbornsche würde man Vorschläge fodern von der Commission, man würde aber zu Veranschlagungen brauchen können

a) den Justitz Commissar Ziegler in Werther,
b) Ueberhorst aus Xanten[3],
c) vielleicht den alten Lobbes[4].

Man thut wohl, die Sache mit Nachdruck zu betreiben – jedem Commissar würde ein Feldmesser zugegeben, sämtliche Gebäude müßte Lehmann recherchiren.

Nunmehr muß man doch an die neue kirchliche Einrichtungen denken und diese auf Realitäten Grund Stücke fundiren.

Da alle jene Arbeiten geschehen müssen, so ist es vollkommen gleichgültig in Hinsicht auf Kosten, ob man sie von mehreren auf einmal oder successive machen läßt. Hoffbauer müßte Session in der Commission haben und Generalia des Veranschlagungswesens bearbeiten. Einen routinirten Domainen Calculator brauchen wir, Crull aus Minden ist sehr geschickt. Werden die Arbeiten jetzt gründlich und gut gemacht, so dienen sie zur Basis für ewige Zeiten.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Kennt denn dieser G. R. Bacciarelli[5] auch die Bedürfnisse und die Verfassung der Deutschen Kirche?
Es wäre reiner Unsinn, wenn man das veraltete incoherente Ressort Reglement[6] beybehalten wollte mit denen 500 Entscheidungen der Jurisdictions Commission.
Ich wünschte sehr, Ew. Hochw. könnten auf 8–14 Tage herkommen, es wäre außerordentlich nützlich, um örtliche und Acten Kenntniß zu erhalten. Wir sind nun an Aufnahme der historischen Tabellen und schicken die Schemata nebst Instruction nach Hildesheim, lassen Sie doch dergleichen auch in Paderborn aufnehmen.
Wenn man[7] hier Krämer und Gewerbe vom platten Lande vertreiben will[8], dann wird man hübsches Zeug machen. Ich wiederhole es, kommen Sie her, und so lange das Wetter noch gut ist, damit Sie durch die Provinz reisen können.
Nachschrift. Man sollte das Ressort Reglement für Westphalen nicht eher machen, bis man die hiesige Geschäftszweige genau kennt.
Die Cappenberger gaben sich an das Holz devastiren, wir haben ihnen ein Husaren Commando eingelegt und den Assistenz Rath Rocholl[9] hingeschickt, um die Devastation fiscalisch zu untersuchen.
Die Stelle von Herrn v. Ketteler[10] kann eingehen ohne Bedenken, er hatte ppter 5000 Th. Revenue und doch Schulden.

[1] S. dazu Kochendörffer, Territorialentwicklung u. Behördenverfassung, S. 119 ff.
[2] „Deputations-Erlaß, den künftigen Unterhalt der Geistlichkeit ... betr." Protokoll der Reichstagsdeputation, Beilagen II. S. 270 ff.
[3] Administrator in Rees.
[4] Amtsrentmeister in der Grafschaft Cleve.
[5] Der Geh. Rat Bacciarelli in Warschau, ehemals polnischer Beamter, der auf Grund einiger ganz dilettantischer Denkschriften über kirchenrechtliche Fragen eine Anstellung nachgesucht hatte.
[6] Von 1749. Vgl. S. 541, Anm. 5.
[7] „*sie*" im Text.
[8] Durch Einführung der preußischen Akziseverfassung.
[9] Assistenzrat bei der Kammer-Justizdeputation in Hamm. Über die Säkularisation Cappenbergs s. G. Pfeiffer, Das Prämonstratenser-Stift Kappenberg vor seiner Aufhebung, Westf. Zs. 88 (1931), S. 208 ff.
[10] Vgl. S. 571, Anm. 3.

496. Stein an Frau v. Berg — Münster, 13. November 1802

Goethe- und Schiller-A. Weimar, Berg-Voß Nr. 25: Ausfertigung. – Erstdruck Pertz, Stein I. S. 241 ff. – Danach auch I. S. 385 ff.

Die Verwaltung Fürstenbergs, christlich-religiöse Wertung. Charakter und Stimmung der Bevölkerung im Münsterland. Ihre Stellung zum preußischen Staat. Steins Politik der moralischen Eroberung. Verteidigung Stolbergs gegen rationalistische Intoleranz.

Herr v. Fürstenberg hat eine große Masse gründlicher, gemeinnütziger Kenntnisse unter die hiesigen Menschen verbreitet, er hat beträchtliche

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Einnahmequellen den Erziehungsanstalten zu verschaffen gewußt, die noch einer größeren Ergiebigkeit fähig und zur Vervollkommnung des Zweckes, zu dem sie bestimmt, verwandt werden müssen. Er setzt vielleicht einen zu hohen Werth auf das Positive seiner Religion, auf die Form des Gottesdienstes – er wacht vielleicht zu ängstlich auf Verbreitung einer gewissen Mannigfaltigkeit der Ansichten über das Uebersinnliche, unterdessen hat er doch den Zweck zum Theil erreicht, und man findet mehr äußere Achtung für Religion, mehr Menschen von frommen und andächtigen Gefühlen, als ich anderwärts gefunden, und er erhält seinen Mitbürgern den Besitz eines gewiß unschätzbaren Kleinods, dessen Verlust alle unsre Philosophismen nicht ersetzen.

Der Münsterländer ist ein ernsthaftes, nachdenkendes, redliches Volk, das seine Verfassung liebt, weil es sich wohl darunter befand, ruhig, unabhängig lebte, wohlhabend ward. Er verliert seine Selbständigkeit, indem er ein kleiner Theil einer großen Monarchie ward, er verliert die Aussicht zu einem bequemen, sorgenlosen Auskommen, das er in der Kirche fand, seine Kräfte werden freilich gespannt, seine Thätigkeit aufgereizt werden, ob er aber darum glücklicher, besser werden wird? Aeußerung der Kraft ist freilich eine Quelle von Genuß, und da die Vorsehung alles zu einer größeren Veränderung eingeleitet, so wünscht der vernünftige Mann, daß die vorliegende wohltätig oder am wenigsten nachtheilig werden möge, er glaubt auch, daß unsere Gesetzgebung und Verfassung entschiedene Vorzüge vor der anderer, großer und kleiner monarchischen Staaten habe.

Man hatte anfangs durch Ungeschicklichkeit mehr als durch böse Absicht die Menschen geneckt, Besorgnisse erregt; ich bemühte mich bei meiner Ankunft, ältere, freundschaftliche Verbindungen wieder anzuknüpfen, möglichst schonend und milde zu handeln und in die Organisations-Commission einländische Geschäftsleute aufzunehmen, die Münsterschen Geheime Räthe, Grafen v. Merveld, Herren Druffel und Forckenbeck. Dieser Beweis von Zutrauen und Unbefangenheit hatte eine gute Wirkung; man sieht diese Männer als Bürgen der Reinheit und Liberalität der Grundsätze der neuen Landesverwaltung an, und die sehr uneigennützige Abstimmung von Brandenburg über das Schicksal der Geistlichkeit[1] hat einen sehr vortheilhaften Einfluß auf die Gesinnungen der Menschen.

Ich zweifle, daß die jetzige Generation die nachtheiligen Folgen des Umsturzes ihrer Verfassung vergessen, eine vollkommene Gleichartigkeit der Gesinnungen mit denen, die diese veranlaßten, erlangen werde, aber ich glaube und hoffe, daß man Bitterkeit und gehässige Gesinnungen durch eine milde, gesetzliche und weise Verwaltung ersticken und die Gemüther für das Gute der neuen Verfassung empfänglich machen werde.

Ich würde mich sehr glücklich schätzen, Sie, meine liebe Freundin, hier zu sehen. – Stolberg bleibt mir immer achtenswerth wegen seiner reinen Liebe zur Wahrheit und wegen der Resignation, mit der er ihr so viel auf-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

opfert – das Betragen seiner literarischen Freunde Jacobi und Voss bleibt hart, brutal, einseitig, sie, die mit Menschen von allen Farben und allen Meinungen und allen Kopfkrankheiten leben, warum erlauben sie Stolberg nicht, seiner Ueberzeugung gemäß zu leben? Er glaubt, in der catholischen Religion Ruhe und Bestimmtheit zu finden, er findet in ihr das reine, ursprüngliche Christenthum, warum ihn mit Wuth und Schimpfen verfolgen? Ich bin entschlossen, meine Schwester Werthern auf so lange zu mir zu nehmen, als es ihr gefällt, habe es ihr auch vorgeschlagen; nur die Ungewißheit, worin ich bin wegen Wohnung usw., hat mich bisher abgehalten, die Zeit der Zusammenkunft genau zu bestimmen. Die Fürstin Gallitzin ist unpäßlich, auch habe ich sie nicht gesehen.
Leben Sie wohl und glücklich und seyn Sie von meiner lebhaften, ehrfurchtsvollen Freundschaft überzeugt.

[1] S. Lehmann, Stein I. S. 277, Anm. 1.

497. Stein an Sack — Münster, 14. November 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 387f.

Okkupation der ihnen zugefallenen Territorien durch Salm und Arenberg. „Ich bin aber der Meynung, man schmeißt sie wieder heraus . . .". – *Abschluß des Separationsplanes. Verteilung der Landesschulden. Aufgaben und Tätigkeit der Organisations-Kommission: Veranschlagung der Domänen, der geistlichen Güter und der Forsten; Untersuchung der städtischen und ländlichen Kommunalverwaltungen; Besteuerung; statistische Landesaufnahme.*

Vermerk Sacks: „16. Nov., btd. 18. ejd".

E. Hochwohlgebohren sehr geehrtes Schreiben d. d. 11. habe ich d. 13. abends erhalten. Sie sind nunmehr schon benachrichtigt von der durch Salm geschehenen Occupation des Amts Bocholt, ich bin aber der Meynung, man schmeißt sie wieder heraus, ohne einiges Militair geht das nicht. Arenberg ist auch schon im Anmarsch nach dem Vest, wir müssen also wegen der factischen Manutention des Besitzes balde Antwort haben.
Dem mir zugekommenen Rescript zufolge habe ich alles zur Entwerfung des Separations Plans eingeleitet und soll alles in 10–12 Tagen fertig seyn. Die Schulden sind von verschiedener Art, theils trägt sie der steuerbare Stand allein, theils hat sie der steuerfreye mit übernommen, sie haften also theils auf der Extraordinarien Steuer, theils haften sie auf der Contribution – am sichersten für die Creditoren, für die sich der König sowohl in Hinsicht auf sein Domanial Interesse, da er selbst Creditor ist, und in Hinsicht der ihm aufliegenden Fürsorge für seine Unterthanen, da der größte Theil der Creditoren in der Stadt Münster wohnt, nachdrücklich interessiren muß, ist es, wenn eine gemeinschaftliche Landes Credit Casse in Münster errichtet würde.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Wegen der Fr. v. Wenge werde ich womöglich heute noch antworten.
Das Resultat der Rechnungen gegen die Halberstädtsche Anschläge beweißt, wie unvollkommen unser Domainen Wesen verwaltet wird, unsere hiesige Domainen sind Rentheyen, ein Complexus von Gefällen, Pachtstücken, Eigenbehörigen, die Veranschlagung würde im Amt Werne und Stromberg nach denen Märckschen Formen, im Amt Sassenberg nach denen Ravensbergischen geschehen. – Verpachtung würde man nicht vornehmen, sondern Administration einführen, so wie wir sie im Clevischen haben – die Naturalien würde man benutzen zur Truppen Verpflegung, zu Deputaten von öffentlichen Beamten und kostbare, verwickelte Magazin Anstalten, Proviant Aemter vermeiden.
Ich nehme an, daß wir Damens Stifter, Nonnen Klöster lassen, auch daß wir ein Bisthum und Capitul fundiren und zwar mit Grundstücken, so bleibt doch eine genaue Prüfung und Veranschlagung des Werths der geistlichen Güther mit Ausschluß der Damens Stifter und Nonnen Klöster nothwendig
a) um die Competenz der Geistlichen zu regulieren,
b) um die nöthige Bestimmungen wegen der Fundationen zu denen zukünftigen kirchlichen Einrichtungen machen zu können,
c) um sich eine genauere Kenntniß von dem Zustand des Landes zu verschaffen.
Alle diese Veranschlagungs Arbeiten müssen ohnehin geschehen, und je früher man die Hand an das Werk legt, je gründlicher die Beschlüsse über die Organisation selbst ausfallen können. Ich werde jedoch diese Vorschläge nicht eher abgeben, bis E. Hochw. mir beygestimmt.
Auch das Forstwesen könnte hier zu untersuchen angefangen werden. – Die Domainen Forsten machen ppter 2000 Morgen, sehr gut bestanden, hiezu kommen die geistliche Forsten, z. B. Cappenberger Holz, welche letztere wohl 3000 Morgen ausmachen, ohne das Paderbornsche.
Ich wünschte, man schickte Lyncker her, um zur Vermessung und Abschätzung mit Zuziehung der Weimarschen Forst Conducteurs zu schreiten. Lyncker ist ein sehr geschickter Mann und verdient mehr Zutrauen wie Bülow.
Wenn Sie Gelegenheit finden, so dringen sie in den Rescripten auf örtliche commissarische Recherche des Städtewesens und des Zustands des platten Landes, das erstere durch Ribbentropp, das letztere durch Rappard, sobald er kömmt.
Die Extraordinarien Steuer ist nun in voller Hebung, man wird nur gleich Capitalien daraus tilgen müssen, weil sie hiezu nach der Verordnung bestimmt ist, man Zinsen erspahrt und das Zutrauen bey den Unterthanen und kleinen Ständen erhalten wird.
Sie schreiben mir nichts von Ihrer Herkunft?
Lassen Sie doch die historische Tabelle in dem Paderbornschen aufnehmen – Hüllesheim hat mir seinen Bericht wegen der Getraide Sperre geschickt

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

– es ist ein elendes Product und er ein erbärmlicher Mensch, man muß ihn zum Domainen Cassen Rendanten machen.
Druffel hat an den Grafen Schulenburg geschrieben, auch Antwort erhalten.

498. Stein an Sack — Münster, 17. November 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 389.

Plan eines Denkmals für Heinitz. – Wünscht eine Dienstwohnung im Schloß. Verschiebung seiner Rückkehr nach Minden mit Rücksicht auf ein möglichst schonendes Vorgehen bei der Eingliederung des Münsterlandes in den preußischen Staat.

Vermerk Sacks: „d. 19. Nov., btd. 20. ejd. quod sic."

Wir sind nun hier mit dem Entwurf des Separations Planes beschäftigt und erwarten, daß wir wegen der Exmission des Fürsten von Salm balde Antwort erhalten, indem sonst alle Zahlungen stocken.
Ich antwortete Hänel [?], es mögten ein paar Deputirte der Subscribenten zu dem Denkmal für unseren verewigten Heinitz dem König von ihrer Absicht Vortrag thun und dann von Schadow in Berlin ein Project zum Monument entwerfen lassen.
Ich habe seit meinem Hierseyn ein Hauß für mich und die Meinigen zu miethen gesucht, weil eine solche getrennte Wirtschaft, Entfernung von meinen Büchern usw. manchen Nachtheil von jeder Art hat. Alle meine Bemühungen haben nicht reussiren wollen, und wünschte ich, der Minister Schulenburg willigte ein, daß ich ein Quartier auf dem Schloß nähme. Ich will es so wählen, daß er und die ganze Commission zu jeder Zeit mit der größten Bequemlichkeit dort wohnen kann. Es sind auf dem Schloß 70 Zimmer, also bleibt, wenn ich zehne für mich rechne, noch Platz die Menge übrig.
Meine Absicht war anfangs, im Dezember wieder nach Minden zu gehen, dieses würde aber jetzt, wo man immer suchen muß, mit der möglichsten Schonung der Vorurtheile, Meynungen usw. zu Werke zu gehen, die Einigkeit zu erhalten, den pruritum novandi des Herrn Ribbentrop zu mäßigen und sich vorbereitend in die hiesige Verfassung einzustudiren, auch bey den bevorstehenden Verhandlungen wegen der Separation nachtheilig seyn. Fragen Sie also gefälligst Graf v. d. Sch[ulenbur]g um seine Einwilligung. Das Schicksal des Schlosses sey, welches es wolle, so wird meine gegenwärtige Einquartierung weder den König, noch den Bischof, noch den Gouverneur, noch den Organisations Chef, noch irgend ein ens praesens oder futurum stöhren, und im schlimmsten Fall, daß ein so extensives und expansives Wesen, das das Ganze ausfüllte, dort wohnen und dereinst haußen sollte, so finde ich leicht dann, wenn die Stadt weniger Militair hat, wieder anderwärts Platz.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Nachschrift. Die Annonce wegen der Gemälde Exposition habe ich nicht erhalten, theilen Sie sie mir gefälligst mit.
Wegen des Schlosses bitte ich um baldige Antwort. Das Inventar ist nun von Wolfsramsdorff mit Zuziehung vom kayserl. Rath Heiden revidirt und tradirt, die gefundenen Restituenda sind ohnbedeutend, also wird auch diese Sache nicht im Weeg stehen.

499. Stein an Sack — Münster, 24. November 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 390f. Hier gekürzt.

Haugwitz. Die Auseinandersetzung mit den Teilhabern am Bistum Münster. Säkularisation und Veranschlagung der geistlichen Güter. Kohlenvorkommen im nördlichen Westfalen („zwischen der Werse, Angel, Stever und Lippe liegen wahrscheinlich Kohlen in einer großen Tiefe"). – *Personalien. Spiegel.* – *Die lüneburgische Gemeinheitsteilungs-Ordnung von 1802* „ein musterhaft schönes Gesetz".

Vermerk Sacks: „btd. 28. Nov."

Ew. Hochwohlgebohren sehr geehrtes Schreiben d. d. 18. m. c. habe ich zu beantworten die Ehre. Herr v. Haugwitz ist ein erbärmlicher, characterlooser Mensch, den alle, die ihn genau von seiner frühen Jugend an, z. B. Stolberg, Döhnhoff[1] [kennen], verachten, und noch ein elenderer Geschäftsmann. Wie die Sache mit der Occupation der kleinen Fürsten liegt, ist ihnen aus denen Berichten der Commission vollständig bekannt. Oldenburg konnte, wie ich genau weiß, den Elsflether Zoll auf 90/m.–100/m. Th. im Durchschnitt rechnen, diesen Ertrag kann es nie von denen Aemtern Kloppenburg und Vechta erhalten. – Man sollte uns Meppen und Vechta geben, wir könnten die 50 000 Th. für den Erzkanzler übernehmen. Arenberg bekäme alsdann Kloppenburg.
Wir können zwar denen kleinen Herren jedem seinen Antheil Schulden überweisen, nur wird der Zustand der Gläubiger dadurch unsicher, woran uns in doppelter Hinsicht gelegen ist 1) weil der König durch die Aufhebung der Stifter und Klöster viele Landes Capitalien erhält, 2) die meiste übrige Capitalien aber an Rentenierer gehören, welche in Münster wohnen, über das Ganze wird nun berichtet werden. Ich werde nunmehr meinen Antrag machen, daß man zu der Veranschlagung der Domainen und geistlichen Güther schreite. – Festgesetzt ist durch den Reichs Schluß:
1) daß die Besitzungen der Dohm Capitul,
2) der geistlichen Mediat Stifter Domainen werden sollen, daß
3) man Frauen Klöster und Damens Stifter zu erhalten wünscht,
4) daß eine neue kirchliche Einrichtung in Rücksicht auf Bisthum, Capitul usw. getroffen,
5) unterdessen denen Usufructuarien und denen Dohmherrn 9/10 des bisherigen Ertrags ihrer Praebende gelassen werden solle.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Alles dieses erfordert denn doch eine Untersuchung des Werths des geistlichen Vermögens oder seine Veranschlagung, und ohne diese Arbeit läßt sich gar kein passender Entschluß fassen.
[...] Ich kann mir nicht vorstellen, daß man ein mehreres von der kirchlichen Verfassung will bestehen lassen, als zu vernünftigen Zwecken nothwendig ist, da wir die Staats Cassen verstärken müssen, zum a) Vestungs Bau, b) Verbesserung des Invaliden Wesens, c) Verbesserung der Gehälter der Justitz Bedienten [...].
In denen Mergel Anhöhen zwischen der Werse, Angel, Stever und Lippe liegen wahrscheinlich Kohlen in einer großen Tiefe, aber in der Gegend von Ibbenbühren, Bevergern sind sie wohl leichter aufzufinden, und könnte man hiezu wohl das dortige Berg Amt committiren.
Die Extraordinarien Steuer ist ja eigentlich zur Schuldentilgung bestimmt und in dieser Hinsicht auch eingefodert. Wolframsdorff wünschte, Banco Director zu werden, dann könnte man Ribbentrop nach Ostfriesland schicken, an dessen Stelle, da er in einer neuen Provinz nichts taugt und sich auf diese Art doch im Gehalt verbessert, Pestel zur Bearbeitung des städtischen und Accise Wesens hernehmen. Justitz Rath Brune brauchen wir in unserem Collegio wegen seiner Kenntnisse von den Rustical Verhältnissen der Eigenbehörigkeit, der Garn und Linnen Handel Polyzey, die hier im Lande ein Object von großer Wichtigkeit ist.
Vom Dohm Dechant v. Spiegel habe ich Ihnen noch nichts gesagt, es ist ein geschickter, kenntnißvoller, arbeitsamer Mann, dem man Armen Wesen, Universität gewiß mit Erfolg anvertrauen kann. Fürstenberg ist ein respectabler Mann, altert aber sehr. Ein musterhaft schönes Gesetz ist die Gemeinheits Theilungs Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg 1802 bey Hahn in Hannover. Besonders wichtig ist die Bildung einer eigenen, das Ganze leitenden Instanz. Können Sie dem Land Rath v. Ledebur[2] nicht anhelfen?

[1] Bogislav v. Dönhoff (s. oben S. 44, Anm. 2)? Er war zwar nicht mehr gleichzeitig mit Haugwitz in Göttingen gewesen, kannte ihn aber wohl über die Stolbergs, denen sich Haugwitz in seinen akademischen Jahren angeschlossen hatte und mit denen Dönhoff ebenfalls befreundet war. Interessant, daß Stein mit Dönhoff um 1802 offenbar noch Verbindung hielt.
[2] Vgl. oben S. 555, Anm. 4.

500. Stein an Sack — Münster, 27. November 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 392f. – Hier etwas gekürzt.

Bevorstehende Instruktionsreise Steins nach Paderborn. Der Fortgang des Separations-Geschäfts. Sicherstellung von Fonds für die Universität Münster. Verwaltungsorganisation.

Vermerk Sacks: „d. 30. Nov., btd. 6. Dec."

Ich bin E. Hochw. sehr verbunden, daß Sie mit freundschaftlicher Theilnahme für die Erhaltung der Schloßwohnung gesorgt haben, ich werde

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

es jedoch erst im Januar beziehen, weil ich in 8–10 Tagen nach Paderborn zu reisen die Absicht habe, hier mich 14 Tage aufhalten will, um mich einzustudiren und über die Art, wie der dortige Geschäfts Gang und die dortige Verwaltung dereinst mit der hiesigen in Verbindung zu bringen ist, Materialien zu sammlen.

Ich habe der Commission in Paderborn geschrieben, sie mögte mich nur von der wiederhergestellten Circulation im Innern der Preußisch Westphälischen Staaten benachrichtigen, ihr unsere hiesige Verordnungen geschickt, werde ihr auch unsre historische Tabellen und Instructionen schikken, um die Aufnahme hiernach zu bewürken, denn ohne diese kann man in hundert Fällen nicht zurecht kommen.

Mit den Separations Arbeiten sind wir beschäftigt, ich hoffe wir werden in 8–10 Tagen fertig seyn, damit der Bericht abgehen kann, unterdeß daß dieser in H[ildesheim] ist, daß vielleicht einige der Herrn Deputirten sich hier mit Acten lesen erbauen, kann ich gut abkommen und werde vor meiner Abreise auch eine Art generelle Uebersicht vom hiesigen Geschäftsgang dem M. v. S[chulenbur]g überschicken.

Die Bestimmungen wegen Salm sind in der Sache sehr angemessen, und wird das Separations Geschäft sehr dadurch erleichtert, daß man den Knopf auf dem Beutel hat – wenn man nur nicht wieder auf einige Reclamationen nachgiebt.

Mir sagt man, der hiesige Probst v. Schmising suche die Kettlersche Dohmküster Stelle nach, es ist ein listiger Kerl, der sich an Arnstadt wendet, er hat zwischen 7–8000 Th., ich hoffe nicht, daß er sie erhält, sondern sie ist geschickt, um eingezogen zu werden.

Personalien.

Gut wäre es, wenn wir Meppen haben und allenfalls die Niedergrafschaft Lingen, die gewiß mehr an Geld einträgt als Meppen, hinweggäben, denn von der Navigabilität der Ems hängt gar zu viel ab, das Kirchspiel Ibbenbühren und Brochterberg dürfen wir nur nicht hinweggeben, wegen der Kohlen.

Forstvermessungs-Personalien.

Der Erzherzog[1] hat gar kein Recht auf den Garde Cassenbestand, das Testament schenkt alle Bestände dem Lande, und ich habe einen Original Brief des Chfst. Max Franz an Herrn v. Fürstenberg in Händen, worin jener einen Plan vorlegt, um den Gardefond zur Verbesserung der Universität anzuwenden und woraus sich der Grund, warum der Bestand gesammlet worden, deutlich ergiebt. Diesen Brief werde ich ad acta geben, und man muß diesen Fond der Universität überweisen, kann aber gleich solche Einrichtungen [treffen], damit die Zinsen von diesem Capital zum Unterricht junger Militairs angewandt werden, um die Sache dem König palabel zu machen.

Hierbey ein Schreiben von Rapp[ard], so sie gefälligst nur cassiren, die Damens Stifter Stoppenberg und Röllinghausen werden hoffentlich doch

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nicht aufgehoben – man sollte aber in jedem 3–4 Praebenden für Officiers Töchter cum dispensatione von Ahnenprobe und Catholicitaet reserviren. Essen und Werden würde vorläufig am füglichsten der Märckischen Cammer anvertraut, wo ohnehin Rentey Essen, Werdensches Schul Geld hinfließt, Ruhrschiffahrt, Kohlen u. s. w. Ich wünschte sehr, Ihr Herr Bruder käme an die Stelle von Schlechtendahl, man könnte ihm ein Gehalt von 900–1000 Th. bey der neuen Organisation der Märckisch Clevschen Cammer verschaffen.
Nachschrift. Was Sie mir von Ihrer Gesundheit sagen, beunruhigt mich, Sie müßten sich ein Reitpferd anschaffen und täglich eine Stunde reiten, auch weniger Thee trinken [...].

[1] Der Erzherzog Anton Viktor (1779–1835), Neffe des im Juli 1801 verstorbenen Kurfürsten Max Franz, war sogleich nach dem Tode seines Onkels zum Nachfolger gewählt worden, jedoch wagte er die Wahl wegen des Protestes Preußens und anderer Reichsstände nicht anzunehmen. Vgl. Braubach-Schulte, S. 90 f., wo ausführlicher über die letzten Verzweiflungsversuche zur Erhaltung der Selbständigkeit des Kurfürstentums berichtet wird.

501. Stein an Schulenburg — Münster, 2. Dezember 1802

Staatsarchiv Münster, Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. mit Vermerk Steins: „Gehört zum Schreiben dd. 3. December 1802". – Ausfertigung (fast wörtlich übereinstimmend) ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XXVIII. Nr. 1. Vol. 1.
Erstdruck Pertz, Stein I. S. 493 ff. Nach der Reinschrift. Ebenso auch I. S. 393 ff. – Hier nach dem Konzept. Gekürzt. Verbale Abweichungen vermerkt.

Auseinandersetzung mit den Teilhabern am Bistum Münster. Gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen auf Grund der Beschlüsse der Reichsdeputation vom 28. Oktober und 30. Oktober 1802: Unterhalt der Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen, Fortdauer der milden Stiftungen, Sicherstellung der Beamten der säkularisierten Gebiete, Übernahme und Tilgung der schwebenden Schulden, Erledigung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben. Befürwortet erneut die Beibehaltung der münsterschen Landstände.

Die Art der Auflösung des Bisthums Münster in mehrere einzelne kleine Staaten kann nicht der Willkühr eines jeden einzelnen Regenten derselben überlassen werden, sondern muß nach solchen Grund Sätzen geschehen, die mit denen über diesen Gegenstand in dem Deputations Concluso d. d. 28 sten October 1802 enthaltenen Beschlüssen und mit der Landes Verfassung übereinstimmend sind.
Die Leitung dieses Geschäftes steht des Königs Majestät zu als Besitzer[1] des größten Theils des Landes, insbesondere seiner Hauptstadt, des Sitzes der Landes Collegien, Haupt Cassen, Archive, und als Crayß Director[2] dem die Vollziehung verschiedener Theile des Inhalts des Deputations Conclusum aufgetragen ist.
Folgende Grund Sätze des Deputations Schlusses finden auf das Auseinandersetzungs Geschäfte ihre Anwendung.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

1. Die Bestimmung des Unterhalts der Mit Glieder der aufzuhebenden geistlichen Corporationen
a) es sollen nämlich die Mit Glieder der Dom Capituls und Mediat Stifter ihre Wohnung und 9/10 ihrer Praebenden lebenslänglich behalten, den Stifts Damen bleibt der bisherige unverkürzte Genuß, insofern die neue Landesherren sie nicht gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufheben.
b) Die Aebte und Conventualen sollen entweder auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessenen Art in einer Communitaet unterhalten, oder mit einer jährlichen Competenz für die Aebte von 2000–8000 Fl., für die Conventualen von 300–600 Fl. entlassen werden.
2. der Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten des abgehenden Regenten und auch der mittelbaren geistlichen Corporationen wird der Fortgenuß ihres Ranges, ganzen Gehalts und rechtmäßigen Emolumenten[3] zugesichert.
3. Die Fortdauer der frommen und milden, auch zum öffentlichen Unterricht bestimmten Stiftungen, endlich
4. die Erhaltung der religieusen und politischen Verfassung, insoweit solche auf Verträge zwischen dem Regenten, dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen, also auch einer rechtskräftigen Observanz beruht, festgesetzt. Votum von Chur Maynz Sess. XX[4].
Zuletzt bestimmt das Conclusum der Reichs-Deputation d. d. 30 sten October 1802 die Vertheilung der Cammer Schulden nach dem Domainen Ertrag, der Landes Schulden nach dem Steuer Ertrag[5].
Die Bestimmung des Unterhalts der Geistlichen kömmt bey der Auseinandersetzung mit denen Theilnehmern an dem Bisthum Münster nur insoweit in Betracht, als Beschwehrden über ein gesetzwidriges Verfahren bey dem Crayß Directorio angebracht werden und als die Frage zu beantworten, ob außer dem Territorio gelegene Güther, so zu einer geistlichen Corporation gehören, welche der Landesherr nicht einzuziehen für gut findet, von dem Territorial Herrn dieser Güther eingezogen werden können,
ferner, ob eine Stiftung zu wohlthätigen oder Unterrichts Zwecken ihre außer dem Territorio gelegenen Güther behält,
endlich, in wie fern der Beytrag aus denen Mediat Stiftern zu der zukünftigen bischöflichen Einrichtung ausgemittelt und sichergestellt ist.
Die erste Frage bezieht sich insbesondere auf Damens Stifter, und haben die im Preußischen Bezirk liegende Stifter Hohenholt und Notteln mehrere Besitzungen in denen benachbarten Ländern.
Das Deputations Conclusum begünstigt diese Stiftungen vorzüglich, da sie einen anständigen Zufluchts Ort für die zahlreiche weibliche Mitglieder der Familien der oberen Stände abgegeben und zu mäßig dotiert sind, um die Entschädigungs Masse merklich zu vergrößern. Die Aufhebung der Damens Stifter ist dem Ermessen des neuen Landesherrn anheim gestellt, jedoch

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

gegen eine zur Zufriedenheit der Mitglieder zu regulirende Abfindung. Scheint es also dem Landesherrn der Stiftung räthlich, die Stiftung fortbestehen zu lassen, so kann ihr ihr[6] Eigenthum, es liege in welchem Territorio es wolle, nicht entzogen werden [...].

Das Deputations Conclusum setzt ad 5 die Fortdauer frommer und milder Stiftungen fest, also der Unterrichts Anstalten, als Universitäten, Seminarien, Armen Anstalten, Hospitäler, Klöster der Barmherzigen Brüder, und setzt ihr Eigenthum in Hinsicht auf Unverletzbarkeit jedem Privat Eigenthum gleich.

Es bleibt also gleichfalls das Jesuiter Collegium zu Coesfeld und Meppen in unzertrennter Verbindung mit dem hiesigen Gymnasio und unter der Verwaltung der hiesigen Exjesuiter Commission, der sowohl als denen dortigen Beamten es aufzugeben seyn wird, keine Versuche des neuen Landesherrn zuzulassen, welche das Eigenthum dieser Anstalten beeinträchtigen.

Der andere wichtige Gegenstand des Deputations Beschlusses d. d. 28sten October a. c. ist die Sicherstellung der Dienerschaft der saecularisirten Länder und Communitaeten, sie seyen mittelbar oder unmittelbar.

Es wird Artikel 3 festgesetzt[7],

a) daß allen Hof-, geistlichen und weltlichen Beamten, Militair und Pensionisten der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, Gehalts und Emolumente oder eines Aequivalents statt letzteren unter der Bedingung gelassen werde, sich in andern Dienstverhältnissen brauchen zu lassen.

b) Diejenige, welche sich nicht versetzen lassen wollten, müßten pensonirt werden, nach gewissen näher festgesetzten Bestimmungen.

c) Denjenigen, welche der Landesherr gar nicht in Diensten behalten wolle, müßte ihre ganze Besoldung lebenslänglich[8] gelassen werden.

In Ansehung der unter mehreren Theilnehmern getheilten geistlichen Länder bestimmt der Art. 5 des Conclusi, daß:

a) sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung lebenden Persohnen als wegen der Sicherstellung der Dienerschaft des Landes, auch kirchlichen und religieusen Verfassung alle bisher festgesetzte Grund Sätze in Anwendung zu bringen.

b) Die auf einzelnen Theilen ruhende Lasten fallen denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche Theile allein erhalten.

c) Die auf das ganze sich beziehende Lasten blieben zur Vertheilung unter die neue Landesherren.

Um diese Grund Sätze anzuwenden, sind die Gehälter- und Emolumenten Tabellen von allen Hofes und Landes Stellen eingefodert, man geht jede einzelne Angabe sorgfältig durch und trennt alles, was nur irgend zu den allgemeinen Lasten nicht zu rechnen ist. Die Beyträge zu den zukünftigen Gehältern vertheilt man unter die sämtliche Interessenten nach dem Verhältniß ihres Antheils an denen Einnahmequellen [...].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Bey dem Militair werden Officiere und Unterstaab in Ansehung ihrer Gehälter[9] und Emolumente gleichfalls sicher gestellt, der Unterofficier und Soldat, so nicht Invalide ist, entlassen, ihm jedoch dasjenige, was er bey seiner Entlassung zu fodern berechtigt, zugetheilt und Stamm und Ranglisten angefertigt, um jedem das ihm zukommende bestimmen[10] zu können.
Der invalide Soldat hat ein vollkommenes Recht auf das Invaliden Gehalt.
In Ansehung der Armatur wird bestimmt werden müssen, ob sie unter sämtliche Interessenten zu vertheilen.
Munition und Vestungs Inventarium gehört dem Besitzer der Vestungen.
Der Art. 4 des Reichsdeputations Schlusses versichert die Fortdauer politischer Verfassung, in so weit solche auf Reichsgesetzen, Observanz, Verträgen beruht, und Art. 5 wendet diesen Satz auch auf die getheilte Länder an.
Die ständische Verfassung kann zwar im Bisthum Münster nach seiner erfolgten Auflösung nicht in der bisherigen Form fortdauern, es wird aber in jedem einzelnen Theil sich eine besondere ständische Corporation bilden und an dem Besteuerungs Recht theilnehmen. Des Königs Majestät ist vorzüglich veranlaßt, für die Aufrechterhaltung ständischer Verfassung zu sorgen, weil von ihrer Existenz die Garantie des Credit Systems des Landes abhängt und die Sicherstellung des Eigenthums so vieler seiner neuen Unterthanen, welches sonst mit denen häußlichen Bedürfnissen kleiner Regenten in Verbindung gesetzt wird.
Das Conclusum vom 30sten October a. c. bestimmt die Vertheilungs Art der Schulden derjenigen Länder, welche an mehrere Besitzer übergehen, es sollen nämlich die Cammer Schulden nach dem Domainen Ertrag, die Landes Schulden nach dem Steuer Ertrag unter sämtliche Theilhaber eines Landes in verhältnismäßige Theile vertheilt werden [...].
Die Schulden des Bisthums Münster sind theils Cameral Schulden, theils Landes Schulden; erstere haften entweder auf der Land Rentey Casse oder auf denen einzelnen Domainen Aemtern, und hat man von der hiesigen Rent Cammer ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher Cameral Schulden gefodert, nach dessen Einreichung die Vertheilung nach dem Domainen Ertrag vorgenommen werden kann.
Die Landes Schulden oder die Schulden der Pfennig Cammer sind:
a) die alte Schulden vor 1794,
b) die Quotisations Capitalien,
c) die Zinßen Rückstände aus dem 17. Jahrhundert,
d) die neuere Schulden nach 1794.
Einzelheiten zu a–c.
Die neuere Schulden sind als auf die Extraordinarien Steuer fundirt anzusehen, da die gewöhnliche Schätzung nicht zureicht, um die Bedürfnisse der Haupt Casse zu befriedigen und man das Unbillige gefühlt zu haben scheint, alle neue Lasten auf den schatzpflichtigen Stand zu legen und den freyen nicht daran Theil nehmen zu lassen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Pfennig Cammer hat ein specifiques und chronologisches Verzeichniß sämtlicher auf dem Lande haftenden Schulden eingereicht, und man hat das Gutachten des Geheimen Raths wegen des dabey anzunehmenden Vertheilungs Grundes abgefodert, welches noch erwartet wird.
Will man hierbey der bisher subsistirenden Landes Verfassung gemäß handeln, sich aller neuerungssüchtigen, weitläufigen, spitzfindigen und nur viele Discussionen veranlassenden Grund Sätze enthalten, so würde man

1) es bey der Verzinßung und Tilgung der alten Schulden vor 1794 durch den schatzpflichtigen Stand belassen, da diese Schulden vor und aus dem siebenjährigen Kriege herrühren und die zu ihrer Bestreitung bestimmte Steuer sich mit dem Eigenthum durch Kauf, Erbschaft u. s. w. consolidirt hat.

2) Die im 7 jährigen Kriege aufgenommene Quotisations Capitalien sollten aus dem Stempel Ertrag verzinst und, wenn alle Landes Schulden aus der Schatzung getilgt worden, zurückbezahlt werden [...].

3) Die neuere, nach 1794 contrahirte Schulden würden aus der Extraordinarien Steuer verzinßt und getilgt werden [...].
Die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Credit Casse, woraus die Landes Schulden verzinst und getilgt würden, hätte den Nutzen, daß das Eigenthum der Landes Gläubiger und die Zurückzahlung der Capitalien sicher gestellt würde, welches den Nachtheil, der aus der Concurrenz mehrerer Interessenten bey diesem Geschäfte [zu befürchten wäre?], sehr überwiegen würde.
Des Königs Majestät hat ein ganz überwiegendes Interesse, für die Sicherstellung der Landes Schulden zu sorgen, indem der größte Theil derselben denen in Münster wohnenden Rentenieren und denen hier liegenden Corporationen gehört, so seine Unterthanen sind, und auch seinen eigenen[11] Cassen durch Saecularisation vieles zufallen wird und er als der Besitzer des größten Theils des Landes und dessen Hauptort nach dem Concluso d. d. 30sten October für die einstweilige Zinßzahlung haftet.
Ist man aber nicht zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Credit Casse geneigt, so wird man wenigstens zweckmäßige Maaßregeln zur Sicherheit der Landes Gläubiger treffen müssen. Diese würde erreicht, wenn die Theilhaber verabredeten:

a) in ihren Districten die ständische Verfassung wieder herzustellen und diesen Corporationen die verfassungsmäßige Theilnahme an dem Steuer und Landschulden Wesen einzuräumen,

b) wenn der von jedem Interessenten aufzubringende Tilgungsfond bestimmt und

c) diese ganze Uebereinkunft von des Königs Majestät garantirt würde, jedoch mit der Befugniß, auf Anrufen eines Gläubigers gegen die säumige Zahlungsbehörde die bereiteste Execution zu erkennen [...].
Es bleibt[12] bey der Auseinandersetzung die Bestimmung des Verhältnisses verschiedener gemeinschaftlicher Landes Anstalten übrig, insbesondere der

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Feuer Societät, des Arbeitshaußes, des Canals[13], Navigation der Ems, der Anstalt für Schullehrer und Seminarium für Geistlichkeit.

Die Auflösung der Feuer Societät in so viele Gesellschaften als es Landes Antheile giebt, hat das Nachtheilige, daß aus einer großen Gesellschaft, die wegen der Größe des Versicherungs Capitals nur geringe Beyträge leistet, viele kleine entstehen, die zu einer solchen Kleinheit zusammenschwinden, daß sie sich gar nicht erhalten können, und daß in diesem Fall die Interessenten die Vortheile, so aus ihren bisherigen Beyträgen entstehen, verliehren. Man würde durch Erhaltung der gemeinschaftlichen Feuer Societät unter Königlicher Garantie und Aufsicht und ähnlichen Bestimmungen wie bereits oben erwähnt worden, jene Nachtheile vermeiden und auch dem diesseitigen Landes Antheil die Vortheile einer großen Feuer Societät versichern.

Das Land Arbeitshauß ist für das ganze Land fundirt, und das wechselseitige Interesse, welches Nachbarn an Erhaltung öffentlicher Sicherheit haben, macht es wünschenswerth, daß es so lange eine gemeinschaftliche Anstalt bleibe, als nicht einer der Theilhaber besondere Straf und Besserungs Anstalten errichtet.

Der Canal kann als eine Pertinenz der Stadt Münster angesehen werden, da er eigentlich als Beförderung ihrer Handels Verbindung mit Holland angelegt worden; würde man über diesen Gesichtspunkt mit denen Interessenten des Landes Antheils, in welchem er zu liegen kömmt, einig, so bliebe nichts übrig, als sich die Jurisdiction über den Canal, die beyde Ufer und die zu seinem Behuf angelegte Werke auszubedingen, auch die Befugniß, ihn gegen Entschädigung der Privat Interessenten mit der Ems in Verbindung zu bringen. Käme aber eine solche Verabredung nicht zu Stande, so müßte man feste bestehen auf die diesseitige Erhebung und Verwaltung der Canal Gelder, auf ihre ausschließende Verwendung zur Verbesserung und Ausdähnung des Canals, auf eine gemeinschaftliche Aufsicht und jährliche Schau des Canals.

In Ansehung der Navigation auf der Ems würde man überhaupt verabreden müssen, daß man ihre Strohmbahn verbessern, wegen der hierzu erfoderlichen Arbeiten und wegen Erhaltung der gemachten Anlagen einen gemeinschaftlichen Plan und Beschluß fassen wolle, wozu die Besitzer der an der Ems angränzenden Landes Antheile sogleich Commissarien ernennen wollten.

Die gemeinschaftliche Unterrichts Anstalten sind Universität, Gymnasium, Seminarium, Lehr Anstalten für Schullehrer.

Universität, Gymnasium sind kein Gegenstand der Saecularisation. Artikel 4 des Conclusum der Deputation d. d. 30. October verordnet die Conservation der Schulfonds, sie bleiben also in ihrer Verfassung nach Vorschrift des Westphälischen Friedens.

Das Seminarium für Geistliche ist eine kirchliche Anstalt, deren Fortdauer gleichfalls in dem Artikel 4 festgesetzt ist, bis dahin, daß eine andere Diocesan Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen worden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Lehr Anstalt für Schullehrer wird aus demselben Grund gleichfalls bis zu dem erwähnten Zeitpunkt fortdauern müssen. [...].

[1] u. [2] Keine Hervorhebungen bei Pertz.
[3] Folgt bei Pertz: *„oder statt dieser eines verhältnismäßigen Aequivalents"*.
[4] Protokolle der Reichstagsdeputation (1803) I. S. 412 f.
[5] Protokolle ..., Beilagen II. S. 238 ff.
[6] Das zweite *„ihr"* fehlt bei Pertz.
[7] *„festgestellt"* bei Pertz.
[8] *„lebenslänglich"* fehlt bei Pertz.
[9] *„Gehalte"* bei Pertz.
[10] *„zuteilen"* bei Pertz.
[11] *„eigenen"* fehlt bei Pertz.
[12] *„bleibt"* fehlt in der Reinschrift, von Pertz durch Konjektur ergänzt *(„bliebe")*.
[13] S. oben S. 561, Anm. 1.

502. Stein an Schulenburg — Münster, 3. Dezember 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung (wörtlich übereinstimmend) ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XII. Nr. 2.
Erstdruck Pertz, Stein I. S. 489 ff. (Versehentlich 1804 datiert). Nach der Reinschrift. – Danach auch I. S. 400 ff. – Hier nach dem Konzept. – 3. Absatz gekürzt. – Verbale Abweichungen vermerkt.

Fortgang der Organisationsgeschäfte. Vorschläge für eine einheitliche und bessere Verwaltung des Vermögens der Universität und des Jesuitenkollegiums. Fürstenberg und Spiegel. Ausführliche, außerordentlich günstige Beurteilung des letzteren und seiner Bemühungen, „die alte selbständige Verfassung dieses Landes aufrecht zu erhalten". – *Drängt auf schnelle Ausmittlung des Wertes der geistlichen Güter. Die Auseinandersetzung mit den Teilhabern am Bistum Münster. Befürwortet die Aufrechterhaltung der alten Reichskreisverfassung für Westfalen unter preußischer Suprematie.*

Ew. Excellenz sehr verehrlichen Auffoderung zufolge glaube ich nunmehr verpflichtet zu seyn, Hochdenenselben einen abermaligen Vortrag abzustatten, über die Lage der hiesigen Geschäfte und die fernere Vorschritte[1] derselben in Hinsicht auf Einziehung vorbereitender Nachrichten über Verfassung und Provincial Vermögen, auf innere Verwaltung und auf die Auseinandersetzung mit denen Theilnehmern an dem Bisthum Münster.

[1][2] Man ist nunmehr mit Aufnahme der historischen Tabellen beschäftigt, woraus sich wenigstens Menschenzahl, Wohnungen und Viehstand mit Bestimmtheit ergeben wird, und mit Anfang künftigen Monats wird man hoffentlich im Stande seyn, Ew. Excellenz die allgemeine Uebersicht des Zustandes des Provinz in Hinsicht auf diese Gegenstände gehorsamst vorlegen zu können.

[2] Die Nachrichten über die Regierungs Verwaltung der Provinz, die Verfassung der bisherigen Landes Collegien sind nunmehr fast ganz vollständig, und werden die Berichte über diesen Zweig der öffentlichen Geschäfte auch bald angefertigt werden können.

[3] Bey denen Landes Cassen ist das Rechnungs Wesen zwar insoweit verbessert, daß man andere Bücher eingeführt und für das ordentliche Eintragen durch die tägliche Gegenwart des Rechenmeisters Pusch gesorgt wird, so daß die mit der heutigen Post abgehende Extracte Ew. Excellenz

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

einige, obwohl unvollständige Uebersicht des Zustandes des Cassen Vermögens verschaffen werden[3].

Weitere personelle Einzelheiten dazu.

Zu denen wichtigeren Angelegenheiten, welche sich [4] auf die innere Verwaltung beziehen, sind die Maasregeln gegen Theurung, welche Ew. Excellenz aus denen Vorträgen der Commission vollständig bekannt sind, und [5] die bessere Zusammensetzung der hiesigen Zuchthauß Commission, wo man darauf bestanden, daß außer dem Geheimen Rath v. Droste[4] noch der Hof Rath Tenspolder[5] aufgenommen und eine genaue Untersuchung des sehr unvollkommenen Zustandes des hiesigen Zucht und Arbeits Haußes vorgenommen worden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nunmehr zweckmäßige Vorschläge geschehen werden, um denen bey diesen Anstalten herrschenden Mißbräuchen abzuhelfen.

[6.] Ebenso nöthig wäre es, die Universitäts und Exjesuiter Commission provisorisch und interimistisch zu verbinden, und würde man hiezu in dem Persöhnlichen der Mitglieder und der Natur des Geschäftes hinlängliche Bewegungs Gründe[6] finden. Es hat nämlich die Universitäts Commission die Verwaltung des Vermögens der Universität, die Exjesuiter Commission die Verwaltung des weit ansehnlicheren Vermögens des Gymnasii, eines Institutes, welches nach der hiesigen Verfassung als ein integranter Theil der Universität angesehen werden muß, indem die theologische und die philosophische Facultät zum Gymnasio gehört und aus dessen besser zu verwaltenden Fonds die Universität dereinst allein die Hülfsquellen zur Abhelfung sehr wesentlicher Unvollkommenheiten erhalten kann. Es sind ferner bey der Universitäts Commission die Herren v. Fürstenberg und v. Spiegel angestellt, beydes Männer von Geist, Kenntnissen, Thätigkeit, bey der Gymnasien Commission ein Dohmherr v. Droste und der Vicekanzler zur Mühlen, ein alter, abgelebter, stumpfer Mann.

Durch Combinirung beyder Commissionen würde man die Verwaltung eines Vermögens, welches einen gemeinschaftlichen Zweck hat und im Wesentlichen unzertrennlich ist, vereinigen, und denen im Persönlichen der Mitglieder der Gymnasien oder Exjesuiter Commission beruhenden Unvollkommenheiten abhelfen.

[7.] Bey dieser Gelegenheit erlauben mir Ew. Excellenz, einiges über den hiesigen Dohmdechant v. Spiegel zu äußern. Er ist ein Mann von ausgezeichneten Geisteskräften, ausgebreiteten Kenntnissen, einer großen und sehr beharrlichen wissenschaftlichen und Geschäfts Thätigkeit. Seine Bemühungen, die alte selbständige Verfassung dieses Landes aufrecht zu erhalten, sind bekannt[7], da aber die größere allgemeine politische Ereignisse seine Bemühungen vereitelt haben, so hat er es nicht einen Augenblick unterlassen, die Foderungen seiner neuen Verhältnisse mit Offenheit, Würde und unermüdeter Thätigkeit zu erfüllen. Er besitzt den sehr schätzbaren Ehrgeitz, gemeinnützig zu seyn und den Vorwurf des pfäffischen, müßigen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und genußreichen Lebens von sich zu entfernen, und er wird gewiß jede ihm angewiesene Stelle auf eine ausgezeichnete Art und mit Anwendung von Kraft und Kenntnissen erfüllen.

Eine mehr als zwölfjährige Bekanntschaft mit diesem Manne und verschiedenen Mit Gliedern seiner Familie[8] und die Einsicht der über mehrere Gegenstände seiner hiesigen Geschäftsführung verhandelten Acten erlaubt mir, mit Bestimmtheit über ihn zu urtheilen.

[8.] Das Schicksal der hiesigen Geistlichkeit sey, welches es wolle, sie werde mit Jahresgehältern aufgehoben, sie bleibe und werde besteuert, oder es werden neue kirchliche Einrichtungen gebildet, Diozesen und ihnen angemessene Capitul errichtet, so scheint es mir, es sey die genaue Ausmittelung des Werths der geistlichen Güther eine nothwendige Maasregel.

Bey der unvollkommenen Bewirtschaftung dieser Güther Masse und dem noch verworreneren Rechnungs Wesens, so darüber geführt wird, ist vielleicht kein anderes Mittel, als eine gründliche Veranschlagung nach richtigen landwirthschaftlichen Grund Sätzen durch Local Commissionen.

Sollten Ew. Excellenz diesen Antrag genehmigen, so könnte die Geschäfts Vertheilung in der Art vorgenommen werden, daß man dem Krieges Rath v. Wolframsdorff auftrüge die Veranschlagung sämtlicher in Münster gelegenen Collegiat Stifter, als St. Mauriz, alte Dohm, Ludgeri u. s. w.,

dem Geheimen Rath Hoffbauer die Veranschlagung des sämtlichen Dohm Capitularischen Vermögens,

dem Justitz und Domainen Beamten Brune zu Halle die Veranschlagung von Marienfelde und sämtlichen im Amte Sassenberg liegenden Mannsklöstern und Stiftern,

dem Märckischen Cammer Assessor v. Rappard die Veranschlagung von Cappenberg und Liesborn.

Diese Arbeit führte zur richtigen Ausmittlung des Werths des geistlichen Vermögens und zur Möglichkeit, alle Maasregeln, die dieses betreffen, mit Sachkenntniß auszuführen, zur Kenntniß der innern Verfassung und des Zustandes des platten Landes, der innern Rustical Verhältnisse zur Beurtheilung der Frage, inwiefern die zukünftige Domainenbeamte bey der Polizey Verwaltung zu gebrauchen, und da man früh oder spät sich in der Nothwendigkeit sieht, eine solche Maasregel zu ergreifen, da sie auf Kosten der geistlichen Corporationen selbst geschehen kann, so glaubte ich keinen ferneren Anstand nehmen zu müssen, den gegenwärtigen gehorsamsten Antrag bey Ew. Excellenz zu thun.

Das Auseinandersetzungs Geschäft mit denen Theilhabern am Bisthum Münster ist von einer solchen Wichtigkeit, daß ich mich verpflichtet halte, Ew. Excellenz meine Ansichten dieses Geschäftes in einem besondern anliegenden Pro Memoria[9] vorlegen zu müssen, nach dessen Inhalt ich die Vorbereitungs Arbeiten zu leiten beschäftigt bin und woraus ich vorläufig glaube,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

die Nothwendigkeit folgern zu dürfen, den Civil Besitz schlechterdings denen Theilhabern nicht einzuräumen, bis man sich über die Grund Sätze der Auseinander Setzung vereinigt und einen Vertrag darüber abgeschlossen hat, in welchem der Preußische Staat sich die Leitung und Crayßdirectoriale Suprematie über die aus diesem Vertrag fließende Verhältnisse vorbehält[10].

Schließlich bemerke ich, daß sich ein gewisser Rheingräflicher Hof Rath Kappes bey mir wegen Occupation des Amts Horstmar gemeldet, und, da ich ihm den Inhalt der bisherigen Verhandlungen eröffnet, ihn auch zur Einreichung eines schriftlichen Antrags aufgefordert, er dieses aber nicht gethan, so habe ich ihm bedeutet, daß von seinen mündlichen Aeußerungen keine Notiz genommen werden und nichts weiter geschehen könne, als ihn ferner hier in der Stadt als einen Fremden zu dulden.

[1] *„Fortschritte"* in der Ausfertigung bei Pertz.
[2] In der Reinschrift und bei Pertz werden die einzelnen Absätze nach den behandelten Gegenständen durchnumeriert. Die Numerierung ist hier in Klammern zugesetzt.
[3] *„Übersicht des Cassen Vermögens verschaffen wird"* in der Reinschrift und bei Pertz.
[4] Franz Otto Frh. v. Droste-Vischering.
[5] *„Teuspolder"* in der Vorlage.
[6] *„Bewegsgründe"* in der Reinschrift und bei Pertz.
[7] Über die Haltung Spiegels am Vorabend der Annexion s. Braubach-Schulte, S. 90, ebd. S. 104 auch über seine Denkschriften zur Organisation des Münsterlandes unter preußischer Herrschaft, über die Wilmanns an Hand der Akten berichtet hatte.
[8] S. oben S. 30, Anm. 2. [9] Nr. 506.
[10] Ohne Hervorhebung in der Reinschrift und bei Pertz.

503. Stein an Sack — Münster, 4. Dezember 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 403ff. – Hier im 4. Abschnitt stark gekürzt.

Die Auseinandersetzung mit den „Moorgrafen" und mit den Herzögen von Arenberg und von Oldenburg. Schleppender Gang des Veranlagungsgeschäfts für die geistlichen Güter. – Kantonsverteilung. Stein und Blücher für Übernahme bürgerlicher münsterscher Offiziere in die preußische Armee („hierdurch wird die öffentliche Meynung gewonnen"). *– Empfiehlt die Heranziehung des Bergrats v. Spiegel zur Durchführung geologischer Untersuchungen im Paderbornschen, Bevergern, Ibbenbüren auf Kohle und Salz. – Weitere Personalien.*

Vermerk Sacks: „den 7. Dec."

Ew. Hochwohlgebohren sehr verehrliches Schreiben d. d. 28. m. p. habe ich zu beantworten. Ich kann nicht eher von hier abreisen, bis der Bericht an den H. Gr. v. d. S[chulenburg] wegen der Auseinandersetzungs Grundsätze abgegangen, indem sonst in meiner Abwesenheit die Sache in Stocken geräth. Unterdeß bin ich mit der Paderborner Organisations Commission in

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Correspondenz wegen der Getraide Polyzey, habe ihr die hiesige Verordnungen communicirt und die Schemata und Instruction wegen der historischen Tabellen und hoffe, in der Mitte dieses Monats abzugehen.
Heute schicke ich ein ausführliches Schreiben mit Anlage wegen des Auseinandersetzungs Geschäfts an H. v. d. Schulenburg[1], welches Ihnen ohne allen Zweifel zu theil werden wird, daher ich dessen Inhalt übergehe. Wir müssen in Ansehung der kleinen Grafen nur feste halten, ihnen den Brodkorb hochhängen, auch gegen Arenberg und Oldenburg nicht nachgeben, gegen letzteren muß man in Hinsicht seiner Verbindung mit Rußland und seines rechtlichen, schätzbaren Characters vertraulicher und schonender handeln.
Leider sind wir mit Einsammlung unserer geistlichen statistischen Nachrichten nicht sehr vorgerückt; die Nachrichten vom Dohm Capitul, wo Herr v. Spiegel mit Verstand und Thätigkeit arbeitet, sind da, bey den übrigen herrscht übler Wille, Trägheit und eine unbegreifliche Unordnung im Rechnungswesen, man wird zusammenstoppeln, was man hat, übrigens ohne ordentliche Veranschlagung läßt sich nichts gescheutes und bestimmtes machen und muß nur sobald als möglich hiezu geschritten werden.
Wenn man nur weiß, was errichtet werden soll, so kann man feste Beschlüsse nehmen, ich glaube, man wird aber denen zwey Weselschen Regimentern Cantons geben wollen, welches auch sehr thunlich ist, wenn man Strachwitz nach dem Eichsfeld schickt und ihm die dortige Gegend zum Canton und Garnison anweist. *Weitere Einzelheiten dazu.*
Man hat die Idee geäußert, statt eines Infanterie Regiments hier drey Füsilier Bataillons zu formiren. – Dieses hat folgenden Nutzen a) der Dienst ist dem gemeinen Mann angenehmer, b) man ist weniger pedantisch auf Größe, c) eine große Menge junger gebildeter hiesiger Officiers, so aber aus guten bürgerlichen Familien sind, würden angestellt werden, da ihnen das lächerliche Vorurtheil den Eingang in die schwehre Infanterie verschließt, hierdurch wird die öffentliche Meynung gewonnen, für das Wohl dieser Individuen gesorgt und die Einführung des Cantons durch den Einfluß, den alle diese Persohnen auf die öffentliche Meynung haben, erleichtert. – Der G[eneral] Blücher ist für diese Idee aus diesen Gründen, die mir sehr überzeugend scheinen.
Es ist gewiß sehr gut, daß E. H. mit nach Berlin gehen, und so sehr ich wünsche, daß Sie hier wären, so sehr finde ich ersteres wesentlich nöthiger, sollte dieses aber nicht geschehen, so bitte ich, uns hier zu besuchen. Rappard ist gestern hier angekommen [...], ich werde ihm die Cassen Sachen geben, den oeconomischen Theil der geistlichen Sachen, die Generalia des Auseinandersetzungs Geschäftes usw. Er ist uns sehr nöthig, Ribbentrop taugt nichts und Wolframsdorff ist eine gute Haut, aber kein streber Arbeiter.
Ich schicke Ihnen die Anlage, sie ist vom Berg Rath v. Spiegel, Bruder des Dohmdechant, er war einige Jahre in Freyberg und hat Schlesien usw. be-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

reist, ich habe ihn aufgefodert zu einer geognostischen Beschreibung vom Paderbornschen und werde ihn veranlassen zu einer Untersuchung des Gebürges von Bevergen, Ibbenbühren usw. in Hinsicht auf Kohlen und Salz. Ich weiß hier in Westphalen niemand, der diese Partie wissenschaftlich betreibt, und glaube, daß es gut ist, diesen jungen Mann kennen zu lernen und, wenn man ihn brauchbar findet, herzuziehen.
Detten ist Professor der Physiologie, sehr wenig geschätzt und geldbedürftig, wenn man ihm übrigens ein Douceur gäbe, so wäre es der Sache angemessen. Machen Sie meine Empfehlung an H. Schulze und Focke.
Am Rand: Bey der Cappenberger Sache[2] kam nicht viel heraus, die Leute haben Holz schlagen lassen, um eine Weinrechnung von 4000 Th. zu bezahlen, nicht devastirt, man hat ihnen alles Holzschlagen ohne besondere forstamtliche Anweisung inhibirt. – Unser guter Sobbe ist kein großer Freund von Berichten, ich werde es ihm doch zu verstehen geben, daß es nicht übel wäre, wenn er es thäte.

[1] Vom 2. und 3. Dezember. [2] S. oben S. 589.

504. Stein an Sack — Münster, 8. Dezember 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 405f.

Fortgang der Auseinandersetzung mit den „kleinen Regenten". Einrichtung der preußischen, Ausschaltung der taxischen Post im Münsterland. Einrichtung einer Postverbindung von Münster und Wesel über Hagen–Meinerzhagen nach Frankfurt.

Vermerk Sacks: „d. 11. Dec., btd. 13."

Unsere kleine Regenten finden sich successive hier ein und werden ganz gewaltig vom Hunger geplagt, es entsteht die Frage, ob man nicht mit jedem einzelnen den Punkt der geistlichen Güther und der Domainen nach dem Concluso der Deputation und der Landes Verfassung reguliren kann, aber die Landes Schulden und übrige Dinge [bis] zur allgemeinen Conferenz aussetzen kann.
Ein Punkt, der noch zu reguliren ist, ist der, wie es mit denen bey denen hiesigen Justitz Stellen anhängigen Processen gehalten werden soll, wir haben ein Interesse bey dieser Sache in Hinsicht, daß sehr viele unserer Unterthanen Kläger oder Beklagte sind, ferner daß wir denen Rechtsgelehrten dieser Stadt Beschäftigung geben.
In Ansehung der Post muß man darauf bestehen
a) daß wir die fahrende Post überall, wo Münstersche Posten waren, behalten,
b) daß in unserem District die Taxische Posten cessiren, denn sie stehen mit unseren Posten in keiner ordentlichen Verbindung, ein Brief von hier

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nach Minden läuft 7 Tage, sie sind theuer, und sie sind unordentlich und ungefällig.
Rappard ist hier und fleißig am Arbeiten, weisen Sie ihm gütigst seine Diäten an.
Nachschrift: Gut wäre es, wenn man einen Postweeg von Münster nach Hagen, von Wesel nach Hagen gerade nach Frankfurt anlegte über Meinerzhagen. Dieses ist der geradeste Weg aus Westphalen und Holland in das Reich.
Der Major v. Kampz wird sich einige Tage in Hildesheim aufhalten, er ist ein vernünftiger Mann, der viele Kenntnisse hat.

505. Stein an Sack — Münster, den 10. Dezember 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 406f.

Bevorstehende Reise Steins nach Paderborn. Die Bevollmächtigten der Teilhaber am Fürstentum Münster. „Wir sollten einen Crayßtag für Westphalen wieder bilden, ... auf diese Art hielten wir den ganzen Westphälischen Crayß in Ordnung." *Für den Fall einer Verlegung der märkischen Kammer nach Essen wird der Verbleib der Regierung in Hamm vorgeschlagen.*

Vermerk Sacks: „d. 14. Dec., btd. d. 16 in Paderborn."

Nachdem nun Herr v. Rappard angekommen, er die Cassen Sachen übernommen, das Separations Geschäfte eingeleitet und die Zeit zur Zusammenberufung der Theilnehmer an der Auseinandersetzung nach dem Deputations Conclusum vom 26. November festgesetzt ward[1], so gehe ich den 13. m. c. von hier nach Paderborn und werde bis d. 26. m. c. daselbst bleiben. Hoffentlich erhalte ich auf mein officielles Schreiben d. d. 3. December unterdeß noch Antwort. Vor dem 27. m. c. konnte wegen der Entfernung und Unschlüssigkeit vom Herzog von Oldenburg die Zusammenkunft nicht gehalten werden. Die kleinen Herren brummen zwar ein wenig, unterdessen wird sich dieses legen, und die Deputirte vom Herzog von Arenberg, H. G. R. Daniels, und vom Herzog von Oldenburg, welches wahrscheinlich der Etats Rath Georg ist, so wie auch der des Herzogs von Croy[2], der alte Herr von Kerckering, sind vernünftige Leute. Der Rheingräfliche, ein gewisser Kam. Rath Kappes, scheint etwas cholerisch, der Salmische, Noel, ist ein listiger Schleicher, der die Insolenz gehabt hat, wie Sie sich vielleicht erinnern, in das Besitznehmungs Protocoll von Ahaus einzurücken, diese geschähe mit Vorwissen des Grafen v. S[chulenbur]g und meiner, ich habe ihm daher erklärt, daß er keinen Zutritt zu mir erhalten werde, bis er ein Recantations Protocoll zu den Acten einreichte, ich habe ihn auch schlechterdings nicht zugelassen.
Wir sollten einen Crayßtag für Westphalen wieder bilden, und wir würden hier eine große Ueberlegenheit erhalten, indem wir 10 Stimmen haben, mit Berg und Westphalen würden wir meistens einstimmig seyn, und auf diese Art hielten wir den ganzen Westphälischen Crayß in Ordnung.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Ihr Herr Bruder wird eine sehr gute Acquisition für die Grafschaft Marck seyn, da nun Rappard hieher kömmt, so könnte er die Wasserbau Sachen am Rhein und die Ruhr von Steele bis Ruhrort, ferner alle Weege Sachen und Fabriquen Sachen haben im Clev und Märckischen.
Rappard meynte, die Cammer könnte sehr gut in Essen wohnen, man sollte das Local in dieser Hinsicht von Lehmann untersuchen lassen [. . .]. Dann müßte aber die Regierung nach Hamm kommen, indem sonst Hamm zu viel an Circulations und Häußer Werth verliehrt und die Hammenser als gute, treue Leute dieses nicht verdienen.
Es ist recht gut, daß man für Erhaltung der weiblichen Klöster, Stifter u. s. w. sorgt, und [ich] empfehle diese nützliche Anstalten Ihrer Obhut.
Herr v. Erdmannsdorff wird gewiß die ihm gegebene Aufträge mit Verstand, Gutmütigkeit, Fleiß vollführen, er ist ein sehr braver Mann.
Wegen Meppen werde ich den Herrn Daniels sondiren, wir könnten einen Theil der Grafschaft Tecklenburg dafür geben.
Verwendung für den Sohn des Oberlandforstmeisters v. Bärensprung.
Die Organisation der Forstverwaltung in Südpreußen.
Können Sie dann nicht nach Paderborn kommen – wäre das Separations Geschäft nicht, so gienge ich nach Hildesheim zu Ihnen.

[1] Gemeint ist wohl der Deputationsbeschluß vom 23. November 1802 (Protokolle II. S. 576 ff.).
[2] Das Haus Croy hatte für seine in den Niederlanden verlorenen Besitzungen die Herrschaft Dülmen erhalten. Regierender Herzog war damals August von Croy (1765–1822).

506. Pro-Memoria Steins „Wegen des Auseinander Setzungs Geschäftes mit denen Theilhabern am Bisthum Münster" Münster, 12. Dezember 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenorganisation . . ., S. 156 ff. – Außerdem I. S. 408 f.

Einzelheiten zur Auseinandersetzung über das geistliche Vermögen des Bistums Münster in Lingen, Tecklenburg und Rheda nach den §§ 34, 35, 36, 42, 62 u. 63 des Reichsdeputations-Konklusums vom 23. November 1802[1].

[1] Stein datiert fälschlich 28. November, doch kann es sich nach den angeführten Paragraphen nur um den Beschluß vom 23. November 1802 (Protokolle II. S. 576 ff.) handeln.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

507. Stein an Sack — Paderborn, 20. Dezember 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 409ff.

Menschen und Verhältnisse in Paderborn, Kontrastierung des münsterschen und paderbornschen Adels. Korruption der dortigen Verwaltung. Stein gegen Bildung eigener Behörden für Paderborn. – Konflikt mit dem Fürsten von Salm. Die Übernahme und Verwendung der geistlichen Güter. Personalien, insbesondere Ernst Heinrich Sack.

Vermerk Sacks: „d. 21. Dec., btd. 22. ejd."

Ew. Hochwohlgebohren beyde sehr verehrliche Schreiben d. d. 13. und 16. December a. c. habe ich hier erhalten, wo ich seit dem 14. m. c. bin[1].

Die Mitglieder der hiesigen Commission[2] haben gleich von Anfang ein sehr menschenfreundliches, gutmüthiges Betragen beobachtet und hiedurch im Ganzen sich viel Liebe erworben. Die Menschen dieses Landes sind an intellectueller und sittlicher Bildung sehr zurück, Unwissenheit, grobe Schwelgerey ist hier herrschend, das Ganze wird durch den Einfluß einer verderbten adlichen und bureaucratischen Oligarchie regiert. Die Familien von Westphalen, Buchholz, Mengersen sahen dies Land als eine Beute an, in die sie sich zu theilen berechtigt waren, und sie ersetzen den Nachtheil, welchen sie dem Land zufügen, durch keine gute und zu der Vervollkommnerung des Landes angewandte Eigenschaften. Der Münster'sche Adel zeichnet sich gegen diese verderbliche Menschen sehr durch gemeinnützige Thätigkeit und liberale Gesinnungen aus, und seit Bernhard von Galen hat keine Familie sich auf Unkosten des Bisthums bereichert, und dieser compensirte seinen Nepotism durch eine große politische und militairische Thätigkeit und durch Erhaltung der Stadt Münster für seinen Staat und für Deutschland, da sie sich mit Holland zu verbinden und von Deutschland looszureißen die Absicht hatte.

Die Landes Collegien sind nach der einstimmigen Meynung der Commission und des unbefangenen Publicums schlecht besetzt, verkäuflich, absichtlich, die Unterbehörden elend zusammengesetzt, ohne Ansehen, ohne zweckmäßig vertheilte Geschäfts Crayße, ihre Arbeiten sind elend, und man wird hier noch mehr wie anderwärts auf örtliche Untersuchung des Zustandes des Landes und der Provinzialbehörden dringen müssen, da die Berichte ein sehr unvollkommenes Mittel der Aufklärung und Untersuchung abgeben. Ich würde das Land bereist haben, wäre nicht die Zeit meines Aufenthalts zu kurz und Witterung und Weege zu abscheulich, nothwendig müssen aber dergleichen örtliche Untersuchungen allen Beschlüssen über die zukünftige Organisation vorhergehen.

Ich habe mich übrigens überzeugt, daß es nicht rathsam sey, für dieses Land besondere Landes Collegien zu errichten. Ihr Würkungs Crayß ist zu klein, sie werden zu wenig zahlreich, und in allen kleinen Collegien fehlt es im Aeußeren an Ansehen, im Innern an Vereinigung von Kenntnissen, an Wetteifer, an Möglichkeit einer zweckmäßigen Geschäfts Vertheilung, an

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Concurrenz zur Besetzung der Stellen, an Unabhängigkeit bey dem Stimmen. Erinnern Sie sich, wie unvollkommen eingerichtet waren die kleinen Justitz Collegien und Cammer Collegien zu Geldern und Lingen? und ein ähnliches würde hier gebildet werden. Durch zweckmäßige Organisation der unteren Justitz und Polyzey Instanzen, durch fleißige Visitation und Strenge, anhaltend fortwürkende Oberaufsicht über sie läßt sich der Nachtheil einer entfernteren Einwürkung der Landes Collegien ganz vermeiden. Man würde mit mehrerem Recht ein besonderes Landes Collegium für die Grafschaft Ravensberg oder für unser Sauerland zu bilden Ursache haben.

Ich werde hier bleiben bis den 26. m. c. und dann nach Münster zurückgehen.

Den Inhalt des Antwort Schreibens des Herrn Grafen v. d. S[chulenburg] habe ich nur oberflächlich bearbeiten können, indem es in der Nacht vor meiner Abreise ankam[3]. Herr v. Rappard, der sich nun einstudirt, ist mir eine große Hülfe, da mit denen andern nicht viel anzufangen ist und es keine gute Arbeiter sind.

Die von Ew. Hochwohlgebohren in Vorschlag gebrachte Obleute sind sehr gut, wir können unser Interesse ihnen anvertrauen, am besten wäre es, wenn die Wahl auf den Herzog von B. fiele. Die Gesandschaft in Regensburg ist etwas feige, es entsteht wegen des Fürsten von Salm nicht gleich Krieg, und da diesem ein Termin auf den 27. zur Vereinigung über die Landes Antheile festgesetzt ist, so haben sie nicht Ursache, viel zu schreyen, besonders wenn man ihnen Klöster und Domainen vorläufig einräumt. Dem Noel habe ich wegen seiner Lüge das Hauß verbothen und ihm erklärt, er werde nicht eher zu mir gelassen werden, bis er in Ahaus eine Recantation zu Protocoll brächte und mir diese einreichte.

Es ist mir sehr angenehm, daß der junge Bärensprung die Aussicht hat, angestellt zu werden[4], da er es verdient, so hoffe ich, E. H. nehmen sich seiner in Rücksicht des Vaters an, der ein alter braver Mann ist, der nun dem Staat 30 Jahre lang treu dient.

Gewiß ist es sehr gut, daß Ew. Hochw. für die Erhaltung des Bürenschen Jesuiter Fonds zu dem Seminario und Gymnasien Fonds stimmen, man muß diese Unterrichts Anstalten erhalten.

Die Materie der geistlichen Sachen scheint mir sehr verwickelt, sie begreift so viele Gegenstände in sich, Zustand der geistlichen Corporationen, geistliche oder vielmehr bischöfliche Aufsicht über Disciplin, Cult, Bestellung der Seelsorger und die hiezu committirte Unterbehörden, das Vicariat, Schulen und Armen Sachen, welches eigentlich Polyzey Sachen sind.

Ich glaube, daß es sehr gut sey, ehe über alles dieses endliche Entschlüsse gefaßt werden, daß Ew. Hochw. Paderborn und Münster besähen und die örtliche und persöhnliche Verhältnisse kennen lernten.

Der Beyfall des Grafen Reden dauert nicht lange. Ihr Herr Bruder thut besser und kömmt in die Cammer Carriere[5], wo er auch bessere Aussicht

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

hat. Wird das Clev Märckische Cammer Collegium zusammengesetzt, so wird man für ihn eine schickliche Stelle ausmitteln können – Schlechtendahl und Rappard könnten in die neue Provinz und Wolff[6], Lüdecke[7], Neuhaus[8] auf Pension, da diese Leute nicht zu brauchen sind, Bernuth, Ammon, Wülfing, Reimann[9] rücken ein, und an die Stelle von Schlechtendahl kömmt Ihr Bruder und erhält Weegebau, Rheinbau, Lippebau, Ruhrbau und Fabriquen Sachen, der Assessor Müller kann als Steuer Rath in das Paderbornsche kommen, auch Hüllesheim fürchtet sich vor der Arbeit im Collegio und wünscht einen steuerräthlichen Posten.
Mit nächster Donnerstag Post schreibe ich Ihnen ausführlicher über die hiesige Angelegenheiten, da ich mich mehr darin werde einstudirt haben.
Am Rand: Das Schloß zu Neuhaus wäre schicklicher zur Residenz als Hildesheim, bey der ungeheuren Menge großer Gebäude, die wir bekommen, ist man in Verlegenheit, was damit anzufangen, ich fürchte, es werden die Ruinen des 19. Jahrhunderts.

[1] Über die Reise Steins nach Paderborn s. Kochendörffer, Territorialentwicklung u. Behördenverfassung, S. 126 u. Wilmans, S. 666 ff.
[2] Bestehend aus den Kriegs- und Domänenräten Silberschlag, Schlechtendahl, Hüllesheim. Vgl. Kochendörffer a. a. O. S. 123 f.
[3] Die Antwort auf Steins Bericht vom 2. Dezember. S. Wilmans, S. 663.
[4] Als Assessor bei der Regierung im neu erworbenen Erfurt.
[5] Er blieb zunächst doch in der Bergverwaltung. Vgl. unten S. 632.
[6] Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Hamm und Cleve.
[7] S. oben S. 375, Anm. 1.
[8] Kriegs- und Domänenrat beim Landesadministrationskollegium in Geldern.
[9] Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Cleve.

508. Stein an Schulenburg — Münster, 28. Dezember 1802

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Paderborn. Nr. 6. Konzept. Eigenh. – Danach Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung u. Behördenorganisation, S. 158 ff., ebenso I. S. 412 ff. und hier.

Die Verfassung des Fürstbistums Paderborn. Zustand des Landes und seiner Verwaltung. Soziale Struktur. Mängel der ländlichen Selbstverwaltung. Vorschläge zu ihrer Verbesserung. Aufnahme der Domänen und geistlichen Güter. Untersuchung des Städtewesens und Sammlung von Material für seine Reform. Stein für Ausschaltung des Steuerrats als staatl. Kontrollinstanz. – Befürwortet nach wie vor die administrative Verbindung von Münster und Paderborn unter der neu zu errichtenden Kammer in Münster. Die Stadt Paderborn soll durch eine Garnison, Wegebauten und Verbesserung der Lippe-Schiffahrt entschädigt werden. – Schloß Neuhaus als Bischofssitz. – Einziehung und Verwendung der geistlichen Güter. Umwandlung der Korporationen. – Bedeutung der Paderborner Forsten. – Optimistische Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten des Landes unter preußischer Verwaltung, deren nächste Aufgabe.

Bey meiner hiesigen Anwesenheit[1] habe ich mich bemüht, mir aus denen Commissions Acten, denen Landtags Verhandlungen und denen Landes Ver-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ordnungen einige Kenntnisse von der Verfassung dieses Landes und der Lage der Commissions Geschäfte zu verschaffen und glaube nunmehr im Stande zu seyn, folgende allgemeine Bemerkungen über diese Gegenstände vorläufig E. E. gehorsamst vorlegen zu dürfen.

Das Bisthum Paderborn hat sehr wesentliche Abweichungen in seiner Verfassung von dem übrigen Westphalen, keine zerstreute Wohnart, sondern geschlossene Dörfer, keine Erbentäge, keine Marken Genossenschaft, und die Einwohner haben nicht das ruhige, besonnene, in sich selbst verschlossene Wesen der übrigen Westphälinger.

Es fehlt dem Paderbornschen an zweckmäßig gebildeten Unterbehörden für Justitz und Polyzey Verwaltung, und der Einfluß, welchen die Gegenwart eines gebildeten, auf Gesetzlichkeit und Ordnung haltenden Beamten auf seine Amtsunterthanen hat, fällt hier hinweg.

Auch die Abgaben Erhebung geschieht durch Schatz Empfänger aus dem Bauern Stand, die des Rechnungs Wesens unkundig sind, das öffentliche Vermögen ohne Aufsicht verwalten und die ärmere Schatzpflichtige durch Vorschüsse in ihrer Abhängigkeit erhalten und aussaugen.

Die Bildung solcher Unter Instanzen wird daher hier von der größten Wichtigkeit und von dem wohlthätigsten Einfluß auf Verbreitung eines Geistes von Gesetzlichkeit und Ordnung unter den noch sehr rohen Eingesessenen [seyn].

Die Vertheilung des Landes [in] eine der Oberfläche und Bevölkerung angemessene Anzahl von Gerichtsbezirken gehört eigentlich zu der Organisation des Justitzwesens. Diesen Richtern würden jedoch zugleich gewisse Zweige der Landes Polyzey anzuvertrauen seyn, nämlich die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit, weil Kenntniß der Landes Gesetze und der Prozeß Ordnung selbst zu denen summarischen Untersuchungen, die bey diesem Geschäfte vorfallen, erfoderlich ist.

Die Verwaltung der übrigen Polyzey und Militair Geschäfte, die Bearbeitung der Tabellen Sachen würde einer besonderen Behörde übertragen werden unter der Aufsicht einer angemessenen Anzahl von Land Räthen oder Drosten. Es bedarf aber noch einer genauern Untersuchung der Frage,

ob es rathsam sey, die Domainen Polyzey und Militair Geschäfte denen Amts Rentmeistern nach der bisherigen Verfassung anzuvertrauen und die Steuer Erhebung und Tabellenwesen denen zukünftigen Steuer Einnehmern,

oder denen Amtsrentmeistern auch das Contributions Wesen zu übertragen, in welchem Fall die Erhebung der Domainen Gefälle administrationsweise, nicht als Verpachtung geschehen müßte, indem sonst durch Verbindung gewisser Zweige der Landes Verwaltung mit Pacht Verhältnissen sehr nachtheilige Verwickelungen entstehen würden.

Man wird zuerst müssen die Aufnahme der historischen Tabellen beendigt und die Emolumenten Tabellen angefertigt haben, um daraus die Größe

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

der bisherigen Amtsbezirke ersehen und den Geschäfts Crayß der bisherigen Beamten, Drosten, Richter usw. daraus beurtheilen zu können. Verbindet man hiermit eine Bereisung der Provinz und die persöhnliche Bekanntschaft der Beamten, so wird man Data haben, um einen Plan über die Vertheilung des Landes in Bezirke und der Geschäfte in gehörig abgesonderte Zweige zu entwerfen.

Denen Persohnen, welchen die Veranschlagungen der Domainen und geistlichen Güther wird aufgetragen werden, liegt es auf, den Zustand des ihnen zugewiesenen Districts auch in Hinsicht der Rustical Verhältnisse, Abgaben, Gewerbe und die einzelne Zweige der ländlichen Polyzey zu untersuchen und Beyträge zur Kenntniß des innern Zustandes des Landes zu sammeln und abzugeben.

Man wird ihnen die denen Departements Räthen in der Grafschaft Marck gegebene Instruction über Anfertigung der Bereisungsberichte und der topographischen Nachrichten, so denen Anschlägen praemittirt wurden, zur Befolgung zustellen müssen.

Auf gleiche Art wird die Untersuchung der Städte vorgenommen werden müssen in Hinsicht auf Municipal Verfassung, Cämmerey Vermögen und Schulden, Beyträge zu denen Landes Abgaben, Verhältniß des städtischen Gewerbes zum ländlichen usw.

Bey der Menge der kleinen Städte, bey der Unfähigkeit der Magistratspersohnen wird es nöthig seyn, daß die Untersuchung der kleinen nach einer angemessenen Instruction dem Cammer Secretair Kühlenthal[2] übertragen und die der größern Städte von dem Herrn K. R. v. Schlechtendahl selbst vorgenommen werde [...].

Ist dies vollendet, so wird man einen Plan über Einrichtung der Magistraete, der Cämmereyen, des städtischen Schulden Wesens, Auswahl der Consumtions Abgaben einer angemessenen Erhebungs Art entwerfen und das Verhältniß des städtischen Gewerbes zu dem ländlichen bestimmen können. Zugleich wird man die Frage entscheiden, ob es rathsam sey, die Ober Aufsicht über das städtische Wesen einem Steuer Rath anzuvertrauen, oder welche sonstige Einrichtungen zu treffen seyen.

Ich gestehe, ich halte die steuerräthliche Stelle für sehr überflüssig, wenn man in größeren Städten die Magistraete zweckmäßig einrichtet und die kleinere der Aufsicht der ländlichen Polyzeybehörde unterordnet. Man würde zu der Aufsicht über Verwaltung der Accise Casse und Verfahren bey der Hebung einen mit diesem Geschäftszweig genau bekannten und in dem Detail routinirten ambulanten Ober Accise Inspector anstellen und so auch diesen Zweig des steuerräthlichen Geschäftes auf eine zweckmäßigere Art verwalten.

Es können ferner für diese Provinzen entweder besondere Landes Finanz und Polyzey Collegien, so wie auch Justitz Collegien gebildet oder sie denen verwaltenden Behörden der benachbarten Provinzen untergeordnet werden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Folgende sehr entscheidende Gründe sind für die administrative Verbindung des Preußischen Antheils des Bisthums Münster mit dem Erbfürstenthum Paderborn. Wollte man nämlich besondere Collegien dafür errichten, so könnten diese nur wenig zahlreich werden, alle Nachtheile kleiner Collegien würden sich alsdann äußern, Schwierigkeit, die Geschäfte auf eine zweckmäßige, denen Kräften eines jeden angemessene Art zu vertheilen, keine Vereinigung der Einsichten und Kenntnisse mehrerer, kein Wetteifer, statt dessen entweder eine vollkommene Starrsucht oder anhaltender Zank, vermehrte Verwaltungs Kosten, endlich wenige Gelegenheit für junge Leute, sich bey einem so einförmigen und unvollkommenen Geschäfts Gange zu bilden. Aus diesen Gründen hob man die Hohensteinsche, Hallische, Lingensche Deputation auf und hatte auch bereits die Verbindung der Geldrischen Administration mit der Clevischen Cammer beschlossen, und man wird also eine ähnliche unvollkommene Einrichtung für Münster und für Paderborn nicht zu treffen geneigt seyn.

Vereinigt man beyde Länder unter ein Landespolyzey und Finanz Collegium, so erhält dieses einen nicht zu großen Verwaltungsbezirk von praeter propter 80 Quadratmeilen, der von 231 000 Seelen bewohnt ist, es wird aus einer angemessenen Anzahl Räthe zusammengesetzt, unter denen zweckmäßige Geschäftsvertheilung, Vereinigung von Kenntnissen, Mannigfaltigkeit von Ansichten stattfindet, und da beyde Länder catholische, geistliche, saecularisirte Staaten sind, mit einer ständischen Verfassung, da beyde sich in einem ähnlichen religieusen und politischen Zustand befinden, so ist es wichtig, daß sie nicht nur nach gleichen Verwaltungs Grund Sätzen [behandelt werden], sondern auch, daß deren Anwendung denselben Collegien anvertraut werde.

Die Stadt Paderborn kann einen reichlichen Ersatz erhalten für den Verlust, den ihre Nahrungsquellen durch die Entfernung der Landes Collegien leiden, indem man die zwey Bataillons des Regiments von Besserer darin legt. Bielefeld ist kein schicklicher Garnison Ort wegen der Theurung der Lebens Mittel, des Mangels an Brenn Material, an Raum zu Wohnungen und an Arbeit für den Soldaten. Die seit vielen Jahren über diesen Gegenstand verhandelte Acten bey der Mindenschen Cammer beweisen die Wahrheit dieser Behauptung, Paderborn hat hinlänglichen Raum, wenn man ein oder das andere der weitläufigen Klöster zur Caserne einrichtet, die Lebens Mittel sind wohlfeil, Vorkehrungen zur Anschaffung des Brenn Materials lassen sich treffen, und es fehlt nicht an Arbeit für den Soldaten, da die Stadt einen weitläufigen Feldbau hat und die Exercier Zeit in der Westphäl. Inspection die Hände dem Landbau nicht entzieht. Man kann ferner den Nahrungs Stand der Stadt Paderborn verbessern durch den Bau der Landstraßen nach Cassel und nach Beverungen und durch Schiffbarmachung der Lippe bis ....[3], welche bey wenigem Gefälle einen sehr beharrlichen Wasserstand hat. Endlich würde es für das Paderbornsche von sehr vortheilhaften Folgen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

seyn, wenn der zukünftige Westphälische und vorläufig der gegenwärtige Fürstbischof seinen Aufenthalt in Neuhaus nähme, er lebte in der Mitte eines catholischen Landes, in dem Schoos seiner Kirche, die Ausübung der Aufsicht über Geistlichkeit und Religions Cult, so wie die Mittheilnahme an der Leitung der Schulen würde ihm erleichtert, die Circulation der Stadt würde gewinnen und das Schloß zu Neuhaus zweckmäßig benutzt werden, da man bey der Menge leer werdender geistlicher Gebäude sonst gewiß in Verlegenheit kömmt.

Soll der Inhalt des Deputations Schlusses d. d. 23. November a. c. auf die geistliche Güther dieses Landes angewandt werden, welches wohl wahrscheinlich ist, da der Preußische Staat entschädigt werden soll für den ansehnlichen Verlust, welchen er an seiner Einnahme gelitten, so würde,

1. das Dohm Capitul aufgehoben und denen Praebendirten neun Zehentheile ihrer bisherigen Einnahme, jedoch unter der Bedingung, den Gottesdienst bey der Hauptkirche zu versehen, gelassen werden [...].

2. Die Abteyen Abdinghof, Boedecken, Kloster zu Herstelle, Hardehausen, Marien Münster, Dahlheim, Collegiat Stift Bußdorff würden aufgehoben, die Competenz der Conventualen nach dem Deputations Schluß bestimmt und das Vermögen mit dem Domainen Fonds vereinigt.

3. Das Universitäts Hauß bleibt als Unterrichts Anstalt und das Hauß Büren benutzt seine nach Abzug der Lasten bleibende Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Errichtung eines Schulmeister Seminarii, Verbesserung der so elenden Gehälter der Schulmeister, Beytrag zu einem Irrenhauß usw.

4. Von denen Bettelmönchen ließ man nur den zum Schulunterricht und zu der Sublevation der Pfarren nöthigen Theil übrig, die andern würde man als überflüssig und dem Publico lästig aussterben lassen.

5. Das adliche Stift Heerse würde man unter der Bedingung lassen, daß 1/4 der Praebenden für protestantische Officiers Töchter ohne Rücksicht auf Ahnenprobe bestimmt würde.

6. Die reiche Nonnenklöster zu Wormeln, Gehrden, Willebadessen würde man in weltliche Stifter verwandeln, in welchen die Hälfte der Praebenden für Töchter der Officiers oder Königliche Räthe aus Landes Collegien bestimmt wäre ohne Rücksicht auf Religion und Ahnen. Einen Theil der Einnahme könnte man auch zur Unterstützung der Mädchen Schulen bey denen Regimentern verwenden.

Die Auflösung eines Theils der geistlichen Corporationen und die Uebernahme des Eigenthums ihres Vermögens erfodert eine genaue Untersuchung und eine oeconomische Würdigung desselben, theils um einen Benutzungs Plan dafür zu entwerfen, theils um die Competenz der bisherigen Usufructuarien zu bestimmen. Diese Veranschlagung muß besonderen Commissarien anvertraut werden, und bringe ich hiezu in Vorschlag

den Rentmeister und Justitz Commissarium Schniewind von Altena für das

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Dohm Capitularische Vermögen und die Klöster Abdinghoff und Bußdorf, den Hauptpächter und Rentmeister Ueberhorst von Xanten für die Klöster Hardenhausen, Herstelle, Boedecken, Marien Münster, Dahlheim.
Beydes sind Männer von guten landwirthschaftlichen Kenntnissen, von einem sehr redlichen und wohlwollenden Charakter.
Die landesherrliche Forsten dieser Provinz und die in das Domainen Eigenthum übergehende geistliche Forsten sind von großem Umfang und großer Wichtigkeit, daher es dringend nöthig ist, ihre Verwaltung zweckmäßig zu organisiren und gleich alles zur Vermessung und Abschätzung einzuleiten, um richtige Basen für den zukünftigen Plan des Forsthaußhalts zu erhalten.
Ueberhaupt darf man es mit Gewißheit erwarten, daß dieses fruchtbare Land in 10–20 Jahren zu einem höheren Grade von Production gelangen und seine Bewohner mehrere sittliche Vollkommenheit vorweisen werden, wenn man ihnen die Vortheile einer schleunigen und unpartheyischen Justitz und Polyzey Verwaltung verschafft, das Steuerwesen und der innere Haußhalt der Gemeinden geordnet, das Schulwesen besonders durch Errichtung eines Schul Meister Seminariums und Erhöhung der Gehälter der Schullehrer zu verbessern fortfährt, die Anlage der Weege und der Schiffbarkeit der Flüsse befördert, die Spinnereyen begünstigt und die Juden nach den Grundsätzen des Juden Reglements anno 1752 in Hinsicht auf ihren Aufenthalt, ihre Vervielfältigung und ihr Gewerbe behandelt, da diese für das hiesige Land äußerst nachtheilig sind[4].

[1] D. h. in Paderborn. Der Bericht ist spätestens am 26. Dezember begonnen worden, da Stein am 27. Dezember abreiste. Vgl. Wilmans, S. 666.
[2] Rendant bei der Domänenkasse der Kammer in Hamm.
[3] Unleserliches Wort.
[4] Schulenburgs Antwort vom 6. Januar s. Kochendörffer a. a. O. S. 128.

509 Stein an Sack — Münster, 31. Dezember 1802

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 417ff.

Die Säkularisation von Cappenberg. Der Konflikt mit dem Kreise der Fürstin Gallitzin wegen der Gräfin Schmettau. Katharina Stolberg. Fürstenberg „magni nominis umbra". Der Dechant Olfers und der Bankier Olfers. Die Errichtung des Bankkontors in Münster. Personalien. Bergrat v. Spiegel.

Vermerk Sacks: „d. 4. Jan. 1803"

Meine Rückreise von Paderborn und mehrere dadurch veranlaßte Geschäfte haben mich abgehalten, seit zwey Posttagen Ew. Hochwohlgebohren zu schreiben, unterdessen habe ich vorläufig meine Bemerkungen über dieses Land an den Herrn Grafen v. Schulenburg mit voriger Post abgehen lassen, und hoffe ich, daß Sie daraus ungefähr im Allgemeinen die Lage der Sachen werden eingesehen haben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Das Aufhebungs Rescript von Cappenberg ist uns zugekommen, wir werden dieses Geschäft mit dem der Veranschlagung verbinden und dem Cammer Assessor v. Rappard auftragen. Der gewählte Weeg, ein Kloster und eine geistliche Corporation nach der anderen aufzulösen und bey dieser Auflösung die Verhältnisse individuell und örtlich zu bestimmen, ist gewiß der beste Weeg, um Härte und Unbilligkeit zu vermeiden. Uebrigens wird man gewiß einen höheren Betrag erzielen, als der in dem Etat angenommen ist.

Unser Herr v. Fürstenberg, magni nominis umbra, und seine Gehülfin Fürstin Gallitzin, Graf Stolberg haben uns einen Beweis von Fanatism gegeben, der mir sehr unangenehm ist, und worüber wir die Acten an Graf Schulenburg schicken werden. – Die Gallitzin brachte bey Nacht ihre Niece, die Gräfin Schmettau[1], in das Kloster, der Bruder derselben, welchen die Mutter und der Oncle, Generallieutenant v. Schmettau[2], dieserhalben hergeschickt hatten, zeigte bey der Commission an, daß seiner Schwester die nöthige Willensfreyheit gefehlt und sie durch Zudringlichkeit gezwungen worden. Die Commission vernahm das Vicariat, und da dieses behauptete, der Eintritt sey freywillig gewesen, so wurde von der Commission verfügt, man wolle die Gräfin Schmettau, so 21 Jahre alt ist, durch einen Geistlichen und eine alte verheurathete Dame in ein Fräulein Stift nach Notteln bringen lassen, wo sie unter der Aufsicht der Aebtissin in einem Zustand von Unabhängigkeit von aller Influenz gesetzt und ihr die Möglichkeit gelassen, einen Entschluß mit ruhiger Besonnenheit zu fassen. Die Nonnen verweigerten, die Gräfin Schmettau dem hiezu committirten Dechant Olfers verabfolgen zu lassen, und wird man nunmehr die Sache mit Nachdruck durchsetzten müssen.

Dieselbe Clique hat nun die Gräfin Catharina Stolberg, Schwester des Grafen, eine alte Persohn von 50 Jahren, zum catholischen Glauben gebracht und geht das Proselyten machen dieser Leute würklich weit. – Ueberhaupt ist Fürstenberg in Geschäften nicht mehr zu gebrauchen, und man wird bey der Organisation der geistlichen Verfassung darauf Rücksicht nehmen müssen, um die Schwäche seines Alters zu unterstützen und seinen Fanatism unschädlich zu machen.

Es ist unangenehm, mit solchen Lappalien seine Zeit zubringen zu müssen. Unterdessen geht das Separations Geschäft ruhig fort, und die Conferenzen mit denen Rheingrafen, Salm und Croy gehn fort, so wie denn die Sachen eine gute Wendung nehmen. Unter denen Deputirten befindet sich der hiesige Banquier Herr Olfers[3], ein sehr gescheuter Mann, ehemals Assessor bey dem Hofgericht, der die Stelle aufgab und das Haus Lindencamp übernahm. Er kennt das Land und nimmt einen lebhaften Antheil an seiner Erhaltung.

Die Banco Direction fodert meine Vorschläge wegen Errichtung eines B[anco] Comptoirs, Auswahl des Personals u. s. w. Unter den Competenten

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

zum B[anco] Director sind Wolfsdorff[4], der Hof Rath v. Rappard[5], jener ist ein guter Mensch, letzterer versteht die Geldpartie sehr gut, er behauptet, ein Versprechen vom Grafen v. d. S[chulenbur]g dieserhalb zu haben und begehrt zugleich die Stelle eines Hauptrendanten. Ich gestehe, ich sehe ihn nicht gern hier, er ist aufgeblasen, gewinnsüchtig, übrigens ein guter Rendant, ich wünschte lieber, er bekäme die combinirte Clev Märcksche Kriegs Casse und Asteroth[6] käme hieher. Ich fürchte, Wolfsdorff versteht zu wenig von Wechsel Geschäften und dergleichen.

Nach denen hiesigen Nachrichten kömmt das Regiment v. Strachwitz hier in Garnison, ich hätte dieses nicht gewünscht, da die Zusammensetzung des Officier Corps der Weselschen Regimenter überhaupt fehlerhaft ist, auch der Commandeur von Boineburg[7] ein alter, stumpfer Mann ist. Herr v. Lyncker ist bereits fort nach Schlesien. – Ich gestehe, ich halte weder Herrn Schmidt[8] noch Herrn v. Bülow für fähig zur Regulierung des hiesigen Forstwesens. Es fehlt ihnen an wissenschaftlicher Kenntniß, nach Cappenberg wollen wir Knoops[9] nehmen, aber zur Leitung und gründlichen Behandlung des ganzen fehlt es an jemandem.

Den Berg Rath v. Spiegel habe ich kennen lernen in Paderborn, er ist ein unterrichteter, gescheuter Mann, und der königliche Dienst wird eine gute Acquisition an ihm machen, es wäre immer gut, den bey der Administration arbeiten zu lassen, da er mit Eisen Hütten Wesen bekannt ist.

[1] Die Fürstin Gallitzin war selbst eine geborene Schmettau, Tochter des preuß., ursprünglich kaiserl. Generalfeldmarschalls Grafen Samuel v. Schmettau (1684–1751), den Friedrich d. Gr. in seine Dienste gezogen hatte.

[2] Friedr. Wilh. Karl v. Schmettau. Vgl. über ihn S. 171, Anm. 5.

[3] Ehemals münsterscher Hofgerichts-Assessor, dann Teilhaber des Bankhauses Lindenkampf & Olfers, mit dem auch Stein arbeitete. Vgl. Trende, Werdezeit der Provinz Westfalen, SS. 205 u. 209, sowie die dort zit. Diss. von Karl Böhmer, Die Entwicklung des münsterischen Bankwesens (Münster, 1927).

[4] Wolframsdorff?

[5] Rendant der Kriegskasse der Kammer zu Cleve.

[6] Kriegsrat, Rendant der Kriegskasse der Kammer zu Hamm.

[7] Philipp Julius Leopold v. Boineburg (1738–1816), 1804 als Generalmajor entlassen.

[8] Forstmeister bei der Kammer zu Minden.

[9] Förster beim Geldernschen Administrations-Kollegium.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

510. Stein an Sack — Münster, 5. Januar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Früher I. S. 419ff.

Personalien. Stellung zu Katholizismus und Mönchswesen („im Widerspruch mit dem Geist wahrer Religion und der ersten Pflicht des Menschen, gemeinnütziger Tätigkeit.") *Das Recht des Staates zur Einziehung und zweckmäßigen Verwendung der geistlichen Vermögen. F.-W. v. Spiegel als katholischer Kronzeuge für die eigenen Auffassungen über Mönchsklöster. Der Fall Schmettau. Die Fürstin Gallitzin* („stolz, bigott, überspannt"). *Personal-Etat der Domkapitel von Paderborn und Münster.*

Verm. Sacks: „d. 8. Januar, btd. 9. ejd."

Euer Hochwohlgebohren sage ich den verbindlichsten Dank für die Mittheilung der provisionellen Organisations Grund Sätze. Wegen der Essendischen Angelegenheiten will ich auf einige Tage hinreisen, mit Herrn Engels[1] und Herrn v. Reimann daselbst conferiren, mir wäre es angenehm, wenn dieser nach Münster käme und ihr Herr Bruder an dessen Stelle als Rath mit 1000 Th. Gehalt, um Wasserbau, Weegebau, Fabriquen Sachen correferendo zu bearbeiten – und dann wird es mit diesen drey Räthen für Clevische Angelegenheiten genug seyn. Bernuth ist ein ganz gescheuter Mann, aber kein streber Arbeiter, und diesen brauchen wir hier zum Cammer Director. Hiezu ist mir Rapp[ard] lieber wegen seiner Arbeitsamkeit, seiner Gründlichkeit und seiner genauen Kenntniß vom Cassen und Etats Wesen, welches bey neuen Collegien so schwierig und verwickelt ist. Lobbes wünschte ich nebst Ueberhorst in das Pader[bornsche], wo würkliche Oeconomien sind, um hier bessere Landwirtschaft einzuführen [...]. Nach Cappenberg, wenn die Anschläge fertig sind, wollte ich gern Gosebruch, der bey mir Verwalter war, anstellen, er ist aus der Gf. Marck, ist ein sehr gescheuter thätiger Mann, der Erbprinz von Oranien wollte ihm die Verwaltung vom Kloster Weingarten[2] geben [...], ich habe ihn für uns zurückbehalten [...].

Die Frage wegen Aufhebung der Klöster und geistlichen Corporationen scheint mir sehr zweckmäßig in der Art von Ew. Hochwohlgebohren zur Auflösung eingeleitet zu seyn, daß der Zustand jedes Klosters einzeln untersucht und über jeden einzelnen Fall besonders mit Rücksicht auf kirchliches Bedürfniß, Localität u s. w. statuirt werden soll. Ich gestehe, ich halte die Kloster Anstalten für den Sitz des Aberglaubens oder eines dumpfen Hinbrütens, oder der Dissolution und Insubordination, ihr Geist ist im Widerspruch mit dem Geist wahrer Religion und der ersten Pflicht des Menschen, gemeinnütziger Thätigkeit. Man hebe die Institute auf, schohne die Individuen, die örtliche Anstalten, verbessere Lehr und religieuse Anstalten, denn der Catholicism als Ausfluß des Mönchswesens ist wahre Geisteslähmung. Durch die vorgeschlagene genaue Untersuchung des geistlichen Vermögens lernt man den Zustand jeder einzelnen Corporation kennen und die Mittel, bey der Auflösung jene Zwecke zu erreichen.

Der Staat bedarf Wiederherstellung des verlohrenen öffentlichen Einkom-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

mens zu denen großen Zwecken der Besoldung seiner Justitzbedienten, seiner Invaliden, zur Errichtung zweckmäßiger Verteidigungs Anstalten, von deren Existenz seine Integritaet und Independenz, mit einem Wort seine Selbständigkeit, abhängt.

Die Entbehrlichkeit der Dohm und Collegiat Stifter ist gleichfalls unbezweifelt, übrigens würden aus schon öfter erwähnten Gründen Capituls nach einem verjüngten Maasstab in Paderborn und Münster subsistiren. – Nothwendig ist es aber zu einer ordentlichen Landesverwaltung, daß ihre Gerechtsame, die den Gang dieser stöhren, aufgehoben werden, z. B. ihre ausgedähnte Exemtionen, ihre Patrimonial Gerichtsbarkeit, die sich hier über ppter 14 000 Seelen erstreckt, ihre Befugniß zur Accise Erhebung auf dem platten Lande.

Ich wünsche sehr, der Graf S[chulenbur]g veranlaßte die Minister Hoym und Voß, uns eine deutliche Darstellung der Südpreußischen und Schlesischen geistlichen Verfassung und deren Verhältniß zu denen Cammern mitzutheilen.

Ich überschicke Ihnen in der Anlage sub petito remissionis et silentii eine Ausarbeitung des ehemaligen Cammer Präsidenten v. Spiegel, meines Universitätsbekannten[3], er hatte unter dem vorigen Churfürsten zu Cöln die Verwaltung der Domänen Direction, der neuen Universität zu Bonn und des dortigen Schulwesens, er ist ein Bruder des Dohmdechanten. – Sie sehen daraus, wie vernünftige Catholiken über das Mönchswesen denken.

Die Acten wegen der Gräfin Schmettau wird Herr v. Sobbe [?] mit nächster Post absenden an den H. Grf. v. Schulenburg. Sie haben keinen Begriff, mit welchem fanatischen Eifer, welchen Ränken die Fürstin Gallitzin und ihre Anhänger dieses Geschäft betreiben, und wie sie sich bestrebt, uns alle Schwierigkeiten in den Weeg zu legen. Die Fürstin Gallitzin ist eine äußerst stolze, bigotte, überspannte Frau, die ihre Anhänger in einer blinden Abhängigkeit erhält. Denn Fürstenberg ist magni nominis umbra.

Anlage. Paderborn.

Dohmdechant	2 500	
7 Dohmherren à 500	3 500	
7 Dohmherren à 1000	7 000	
	13 000	13 000
Münster.		
1 Dohmprobst	3 000	
1 Dohmdechant	3 500	
11 Dohmherren zu 1000	11 000	
12 Dohmherren zu 500	6 000	
25 Canonici à 400	10 000	
	33 500	33 500
		46 500

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Hiezu sowie zu der Sustentation des Bischofs würde die ganze Diocese concurriren, und man würde dieses Personal bey dem Gottesdienst, Consistorial und Lehr Anstalten beschäftigen.

[1] Regierungsrat bei der Regierung in Moers.
[2] Weingarten kam durch den Reichsdeputationshauptschluß an den Erbprinzen von Oranien.
[3] S. oben S. 30, Anm. 2.

511. Stein an Schulenburg — Münster, 17. Januar 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 2. Vol. 1. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 421 ff.

Die Neugestaltung der märkischen Kammer und ihres Bezirks infolge der Auflösung der Kammer in Cleve. Der Bergassessor Sack. Neue Kreiseinteilung. Reformbedürftigkeit des Ressortreglements von 1749. Verhältnis des Staates zu den clevemärkischen Ständen. Rückständigkeit ihrer Verfassung und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. Die geplante Verlegung der cleveschen Regierung nach Essen und die dadurch entstehenden lokalen Probleme.

Es haben Euer Excellenz mir in dero sehr verehrlichem Schreiben d. d. Hildesheim 28. Dec. a. pr. aufzugeben geruht, mein Sentiment abzugeben
1) über die nöthige Verstärkung der Märckischen Kammer nach ihrem erweiterten Geschäftsumfange, über die dazu aus der Clevischen Kammer zu nehmende Subjecte, über die, so nach Münster zu versetzen oder sonst in Hinsicht auf ihre physische und moralische Kräfte unterzubringen,
2) über die beabsichtete Bildung der Unterbehörden,
3) über die Verlegung des Wohnsitzes der Regierung von Emmerich nach Essen.

Durch Verbindung des Clevischen, Essendischen, Werdenschen mit der Grafschaft Marck vergrößert sich der Geschäfts Creiß der dasigen Kammer

1. an Renteyen
   mit Essen, Werden, Dinslaken, Holten, Schermbeck, Rees und die Fragmente der Renteyen Emmerich und Cleve,
2. an Städten
   Essen, Werden, Kettwig, Duisburg, Ruhrort, Dinslaken, Holten, Schermbeck, Wesel, Rees, Isselburg, Emmerich, Elten,
3. an Militaria
   das Servis Wesen der Stadt Wesel,
4. an sonstige Verwaltungs Gegenstände kommen die Essendische, Werdensche, Clevische, Weegebau Sachen, die Ruhr Lippe und Rhein Wasserbau Sachen, die Essendische und Clevische Forstsachen, die wichtige Gemeinheits Theilungs Sachen des landräthlich Weselschen Creißes, Stempel und Accise Sachen in Betracht.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Das Märckische Kammer Collegium wird durch eine Verstärkung mit 3 Räthen in den Stand gesetzt werden, den ihm neu angewiesenen Geschäfts Creiß zu bearbeiten, und hierzu würden die Krieges Räthe v. Ammon und Wülfingh und der Märckische Kammer Assessor Sack auszuwählen seyn. Diesem jungen Mann, der seinen Aufenthalt in Freyberg, Halle und Erlangen mit vielem Fleiß benutzt hat, um sich gründliche mathematische, physische und chymische Kenntniß, außer den gewöhnlichen juristischen Wissenschaften zu erwerben, der sodann bey dem Märckischen Kammer Collegio den Anschlag der Rentey Wetter mit vieler Solidität bearbeitet und nunmehr per modum commissionis nach Schlesien gesandt wurde, um die Waldenburgische Bergwerks Deputation zu dirigiren, jedoch mit Vorbehalt seiner Anstellung in dem Märckischen Kammer Collegio, wünschte ich die Ruhr Lippe und Rhein Wasserbau und die Clevische Wegebau Sachen übertragen zu sehen, da ich gewiß bin, daß er sie mit Sach Kenntniß und Interesse bearbeiten werde.

Stellenbesetzung.

Wegen der Unterabteilung des neuen Verwaltungsbezirks in Creiße, hielt ich es für nöthig, mit dem Regierungs Rath Engels und dem Krieges Rath v. Bernuth und v. Reimann während meines Aufenthalts in Essen in Conferenz zu treten, und habe ich die Ehre, Ew. Excellenz das darüber abgehaltene Protocoll in der Anlage ganz gehorsamst zu überreichen.

Es ist darin in Antrag gebracht

1) den landräthlich Emmerichschen Creiß bis an das rechte Lippe Ufer zu vergrößern,

2) das Essendische, Werdensche und den auf dem linken Lippe Ufer liegenden Theil des Clevischen zu einen Creiß zu vereinigen,

3) die auf dem rechten Lippe Ufer liegende Städte zu einem steuerräthlichen Creiß, die auf dem linken liegende, nebst Essen, Steele, Werden, Kettwig zu einem andern zu bilden,

4) einen Deputatum Camerae, den Krieges und Domainen Rath v. Bernuth in Wesel zu lassen und ihm die Aufsicht über Domainen, Wasserbau, Servis und die Besorgung der nachbarlichen Verhältnisse zu überlassen.

Sollten aber Ew. Exc. über den Krieges und Domainen Rath v. Bernuth sonst zu disponiren für gut finden, so könnte dem Krieges und Domainen Rath Kanitz[1] die Stelle eines Deputati Camerae übertragen werden, und die steuerräthliche Stelle im nördlichen Clevischen Städte Creiß, oder dem auf dem rechten Lippe Ufer liegenden, dem Gouvernements Auditeur Henrici oder denen Kammer Assessoren v. Hofmann oder v. Münz[2].

Bey der bevorstehenden Umbildung der verwaltenden Collegien und der ihnen anvertrauten Bezirke wird es gewiß nöthig seyn, auch auf zweckmäßigere Bestimmung der Ressorts Verhältnisse und Einrichtung der Clevischen Stände Rücksicht zu nehmen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Das Ressort Reglement entzieht der Kammer das Armen Wesen, die Aufsicht über das geistliche und Kirchen Vermögen und über Schulen, alles dieses sind Polizey und Verwaltungs Zweige, die eine Kenntniß der Quellen und der Leitung des öffentlichen Einkommens voraussetzen, es legt ferner der Kammer die Rechtspflege in mehreren sie selbst betreffenden Sachen bey und erregt Mißtrauen bey denen Partheyen.
Das Ressort Reglement ist ferner unsystematisch und dunkel abgefaßt, seit 52 Jahren ist die Hochlöbliche Jurisdictions Commision beschäftiget, es zu commentiren und zu declariren, und dennoch entstehen täglich neue Streitigkeiten.
Diese Unvollkommenheiten, welche von beiden Collegien gefühlt werden, müßte man gegenwärtig beseitigen, das für die neue Westphälischen Provinzen gewählte Ressort Reglement auch auf die älteren anwenden, die Geschäfte zweckmäßig vertheilen, ihren Gang vereinfachen, vielen unnützen Discussionen ein Ende machen.
Von denen Ständen selbst kann kein Widerspruch erwartet werden, da sie weder dazu befugt sind, indem die Bildung der Landes Collegien und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter sie ein unbestrittenes Recht des Monarchen ist, noch ein sonstiges Motiv haben, indem ich dreist behaupten darf, daß die Clev-Märckischen Stände Beweise des vollkommensten Zutrauens zu denen Kammer Collegien seit einer Reihe von Jahren gegeben haben.
Die Zerstückelung des Clevischen und einige andere Ereignisse machen aber eine Umformung der Stände selbst nöthig. Es wurde nemlich zu der Admission unter die Clevische Ritterschaft Güterbesitz und Ahnen Probe erfordert, die Anzahl der ritterbürtigen Familien im Clevischen hat sich aber so vermindert, daß deren jetzt effective nur noch zwey den Landtag besuchen[3], die Familie v. Quadt und v. Wylich, und auch diese beide sind ohnbeerbt.
Unter diesen Umständen wäre es ratsam zu verordnen
a) daß die Essensche und Werdensche Stände denen Clevischen incorporiret würden,
b) daß die Landtagsfähigkeit eines Ritterguts, wie es jetzt ist, von 6/m rh. auf 20 000 rh. gesetzt werde,
c) daß der Eigenthümer, der zu gleicher Zeit einen Repräsentanten des Contributions Standes vorstellt, den Besitz einer gewissen Anzahl Contributions pflichtiger Grundstücke außer seinem Rittersitz nachweisen müsse[4].
Bey der Verlegung des Wohnsitzes der Regierung von Cleve nach Essen kömmt es auf das Daseyn eines schicklichen Collegien Hauses und den nöthigen Raum zu Wohnungen für die Mitglieder und Subalternen an [...].
Räumliche Unterbringung der Regierung und ihrer Mitglieder.
Da es in Essen an einem Markt fehlet, so müßte dieser eingeführt und zugleich dafür gesorgt werden, daß denen Familien der Königlichen Bedienten Gärtens gegen billige Miethe überlassen werden, wozu theils die Kämmerey Gründe, theils die abtheylichen Gründe benutzt werden dürften.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Unterbringung der Regierung ist demnach ausführbar, sie setzt aber voraus den Ausbau des Collegien Hauses der einen Curie, die freye Benutzung des Jesuiter Collegiums, welches alles wieder von der nunmehr in Unterhandlung begriffenen Auseinandersetzung mit der Fürstin abhängt [...].

[1] Kriegs- und Steuerrat in Emmerich, später in Duisburg.
[2] Ersterer bei der Kammer in Hamm, letzterer bei der clevischen Kammer.
[3] Es waren sogar drei. Vgl. Ritter, Stein I. S. 75, Anm. 14 und die dort zitierte Arbeit von Wollenhaupt, Die clevisch-märkischen Landstände im 18. Jahrhundert (1924).
[4] Vgl. dazu Ritter, Stein I. S. 78, Anm. 20.

512. Stein an Sack — Münster, 19. Januar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 424ff. – Hier gegen Schluß etwas gekürzt.

Die Reorganisation der cleve-märkischen Kammer. Der Domdechant v. Spiegel, Bernuth, Rappard, Goldbeck und andere Personalien. Die Aufhebung der Klöster, Umwandlung der Nonnenklöster in Erziehungsanstalten. Industrielle Verwertung säkularisierter Baulichkeiten.

Verm. Sacks: „den 22. Jan., btd. 31. Jan."

Da ich in Essen die Sachen ziemlich unvollkommen vorbereitet fand, so habe ich meinen Aufenthalt abgekürzt und bin bereits den 12. m. c. zurückgekommen, wurde aber unpäßlich, so daß mich dieses noch einige Tage in meinen Geschäften zurücksetzte. Meine Vorschläge wegen der Combination von Cleve, Essen, Werden werde ich den Freytag mit Herrn v. Spiegel abschikken, der nach Hildesheim reist, um seine dortige eigene Praebende Geschäfte und die hiesige Capituls Geschäfte dem Herrn Grafen v. d. S[chulenbur]g zu empfehlen. Nehmen ihn E. H. freundschaftlichst auf, er ist ein Mann von Charakter und Kenntnissen und Arbeitsamkeit, man wird ihn bey der Umbildung der Universität und Gymnasien, bey denen Armen Sachen, alles theils ganz vernachlässigte, theils unvollkommen behandelte Geschäfte, benutzen und in Thätigkeit setzen.

Ich werde mich wegen Generalisirung der neuen Ressort Verhältnisse auf Cleve und Marck ausführlich äußern, denen Ständen wird es einerley seyn, wer die geistliche Sachen hat, Cammer oder Regierung, sie haben zu der ersteren vollkommenes Zutrauen.

Herr v. Schütz[1] ist durchaus ein Schurke, der die öffentliche Verachtung und den Strang verdient.

Bernuth hat viel Klugheit, Gewandtheit, nur fehlt es ihm an stätem, beharrlichen Fleiß – theilt sich die Cammer nach dem Ressort Reglement ao. 1798[2], so könnte man ihn zum ersten Cammer Director machen, der also bey dem 2. Senat sitzt, und Rappard zum 2 ten, der mit dem Präsidenten bey dem 1. sitzt.

Sie haben in Ansehung seiner Fehler vollkommen recht, er ist aber sehr fleißig, hat ein ganz gutes Urtheil, und in Rechnungs Liquidations Etats

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Sachen ist er ungewöhnlich fertig, welches uns in den ersten Zeiten viel zu schaffen machen wird.
Herr v. Goldbeck ist gar nicht zu brauchen, eine Entschädigung wäre ihm wohl zu gönnen.
Ich wünschte statt Goldhagen, den ich vorschlug, Herrn von Pestel[3] zu der Untersuchung des städtischen Wesens und im Paderbornschen zu brauchen. – Er ist gründlich, behutsam, judicieus und kennt die steuerräthliche Partie.
Für einen geschickten Cammer Justitiarium müssen wir sorgen. Der Assessor Mettingh[4], so jetzt nach Plock [kam], ist ein sehr geschickter Mann, ich wünschte, er käme in die Regierung oder auch als Justitiarius in die Cammer, wozu der Geheime Rath von Bernuth noch besser wäre. – Sie kennen ihn?
Hüllesheim müssen wir suchen, als Oberburgemeister mit dem Titul von K[riegs] und D[omainen] Rath in der Stadt Paderborn anzustellen, in ein Collegium ist er gar nicht zu brauchen.
Die Instruction über das Verfahren bey dem Aufheben der Klöster wird gewiß sehr nützlich seyn zu unserer Leitung [. . .]. Die Nonnen Klöster kann man für alte Mädchens und Erziehungs Anstalten behalten, jedoch keine Vota.
Der Bericht wegen der Gräfin Schmettau mit Acten geht morgen zur Post.
Voss[5] ist durch Trinken stumpf, übrigens einer der brauchbarsten bey der Mindenschen Regierung.
Der Dohmdechant Spiegel wird Ihnen wegen seines Bruders, des Berg Raths, sprechen. Graf Reden hat das Talent, alle Leute von sich zu entfernen und zu degoutiren.
Wen bekommen wir zum Regierungs Präsidenten?
Wir müssen dem verächtlichen Scheuerbein nicht die Administration von Werden geben, ehemals Courrent Schüler, dann Theolog, dann Hofmeister in Niederhofen, dann Jurist, dann Anhänger und Verwandter der Schmidts, einer boshaften, gefährlichen Menschenrace, dann Werkzeug ihrer feindseeligen Gesinnungen gegen den Abt. – Seine vorläufige Theilnahme an den Geschäften hat einen sehr üblen Eindruck gemacht.
Nachschrift. Es finden sich Liebhaber zu verschiedenen der alten Gebäude
a) Lüders[6] aus Bielefeld will das alte Schloß Sassenberg erbpachten und hier eine Fabrique anlegen und Bleicherey,
b) Zu Porbeck [?] Schloß und Garten findet sich ein Erbpächter,
c) Vielleicht erbpachtet der Englische General Ferdinand Hompesch[7] die Abtey Werden.

[1] Der Geh. Finanzrat v. Schütz aus Berlin, mit dem Sack zusammen in der Gesetz-Kommission war?
[2] Für Ansbach-Bayreuth, vgl. S. 541, Anm. 5.
[3] Kriegs- und Steuerrat bei der mindenschen Kammer.
[4] Bis dahin in der Regierung in Lingen. Vgl. S. 554, Anm. 9.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[5] Kriegs- u. Domänenrat bei der Kammer in Minden.
[6] Carl Lueder, Begründer einer Damastfabrik in Bielefeld, der sich dann später mit August Wilhelm Kisker (1781–1856) zusammenschloß und so eines der größten Unternehmen der Bielefelder Textilindustrie mitbegründete. Vgl. den Beitrag von Gerh. Schrader über Aug. W. Kisker in d. Rhein. Westf. Wirtschaftsbiographien IV.
[7] Ferd. Ludw. Anton (seit 1822 Graf) v. Hompesch (gest. 1831), großbritan. General der Kavallerie, Sohn des ehemaligen Kanzlers von Jülich und Berg und späteren bayr. Ministers Franz Karl Fr. v. Hompesch (gest. 1801) und Bruder des ebenfalls als bayr. Staatsmann hochverdienten Ministers Joh. Wilh. Frh. v. Hompesch (1761–1809), der ebenfalls in der Verwaltung von Jülich und Berg emporgestiegen war.

513. Stein an Sack — Münster, 29. Januar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 426f. – Kleine Kürzungen im 1. Absatz, letzter Absatz weggefallen.

Fortgang der Organisationsgeschäfte. Verteilung und Rekrutierung des Militärs. Stein für Erleichterung der alten westfälischen Kantone. Die Zahl der eximierten Bergleute und Fabrikanten (10 000 Seelen). Der Konflikt Blücher-Schulenburg.

Verm. Sacks: „den 1. Februar"

Unsere Geschäfte sind nunmehr ziemlich alle im Gang, Assessor von Rappard ist in Cappenberg, Brune in Marienfelde, und ich werde den ersteren veranlassen, auch balde etwas wegen Liesborn vorzunehmen, Wolfsramsdorff beschäftigt sich [...] mit denen hiesigen Collegiatstiftern, Rappard bearbeitet die Nachrichten über das Dohm Capitularische Vermögen, Ribbentrop sitzt an denen städtischen Sachen [...], ich habe mich an das Project zur Bildung des Landes Collegien Sachen nach dem Verhältniß des Fränkischen Ressort Reglements gegeben, und ich hoffe, wir haben alles zur Zeit der Ankunft des Generals v. Schulenburg präparirt auf das Frühjahr. Von Potsdam erhalte ich verschiedene militairische Nachrichten folgenden Inhalts
a) man will auf Münster, Paderborn, Lingen und Tecklenburg fundiren die 2 Regimenter Cassel und Strachwitz, 1 Dragoner Regiment und 1 Füsilier Brigade, welches 12 Companien ausmacht.
Nun müssen wir auf ein Infanterie Regiment rechnen 100 000 Seelen. wir können also nur fundiren 2 Infanterie Regimenter und 1 Cavallerie Regiment. Denn es sind nur vorhanden

Münster	=	123 000
Paderborn	=	85 000
Lingen, Tecklenburg	=	45 000
Essen, Werden	=	25 000
		278 000

Man muß auf Essen und Werden wenigstens 10 000 Seelen für die Exemtion der Bergleute, Fabricanten u. s. w. abrechnen, so daß nur 268 000 Mann übrig bleiben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Will man dann ferner gar nicht sorgen, um die alte Westphälische Cantons zu erleichtern, indem man Schladen verstärkt, Besserer und Schenck von denen Abgaben der 100 und 300 Mann nach Wesel befreyt.
Man will ferner das Regiment Cassel nach Münster oder Paderborn legen, im ersten Fall ein Bataillon Füsiliere nach Paderborn, warum will man aber gar nichts thun, um Bielefeld zu erleichtern, warum will man den Druck der Bürgerschaft, das Elend der Soldaten, die Devastation der Forsten ferner gestatten? und nichts thun, um ihm abzuhelfen?
Man will endlich 1 Escadron Dragoner nach Wahrendorf legen, einem Fabriquen Ort ohne Ställe, warum nicht nach Ahlen, Oelde, Beckum Ackerstädte. Man entscheidet über alle dergleichen Dinge ohne Sachkenntniß, ohne Lokalkenntniß.
Suchen Sie doch die Sache, wenn es irgend möglich ist, anders einzuleiten, damit diese wichtige militairische Verhältnisse nach richtigen Grundsätzen und Erfahrungen bestimmt werden.
Man äußert sich ferner als höchsten Auftrag, ich mögte alles zu Versöhnung vom Grafen v. d. S[chulenbur]g und General Blücher beytragen, letzterer will dem Grafen v. S[chulenburg] die militairischen Honneurs machen, Parole abfodern u. s. w. Dies ist ja wohl überhaupt der ganze Streitpunkt, und ich ersuche Ew. Hochwohlgebohren, von Ihrer Seite alles dazu beyzutragen, tantas componere lites und mir über die Sache Ihre Meynung zu sagen.
Bewerbung Rappards um die Stelle eines Bankdirektors u. a.

514. Stein an Sack — Münster, 2. Februar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 428f. – Kürzung im 3. Absatz.

Der Domdechant v. Spiegel. Der Bischof von Hildesheim. Malchus. Das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Verwaltung. Die personelle Besetzung der neuen Domänenämter. Gosebruch. Das Ressort-Reglement für die neue Kammer. Stein befürchtet eine zu große Abhängigkeit der Verwaltung von der Justiz. Der Herzog von Looz-Corswaren.

Verm. Sacks: „d. 5. Febr., btd. 6. Febr."

Es ist mir sehr angenehm, aus Ew. Hochwohlgebohren sehr geehrtem und freundschaftlichem Schreiben d. d. 31. m. pr. zu ersehen, daß der Dohmdechant v. Spiegel auch Ihnen als ein schätzbarer und gebildeter Mann erschien, und ich bin überzeugt, daß sein Aufenthalt in Berlin ihm persöhnlich nützlich und Achtung und Anhänglichkeit für unsern Staat geben wird[1]. – Er ist von seiner Aufnahme in Hildesheim und von Ihrem gütigen Benehmen gegen ihn, wie Sie aus der Anlage ersehen, sehr zufrieden, und in Beziehung auf den Inhalt seines Schreibens wiederhole ich sehr den Wunsch, keine allgemeine kirchliche Einrichtungen zu treffen, bis Sie alle hier waren.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Der Bischof von Hildesheim[2] ist indolent und ohne Energie, und sein Benehmen ist ohne alle Würde und Festigkeit.
Ich hoffe, in 14 Tagen bis 3 Wochen Ihnen die Nachrichten über Marienfelde und Herborn zu schicken – dann folgen die Nachrichten über die Collegiat Stifter und das Dohm Capitul [. . .].
Malchus[3], den ich aus seinen Schriften kenne und aus Ew. Hochw. Briefe, würde in diesem Augenblick, wo man die Untersuchung des geistlichen Vermögens bereits eingeleitet hat, vielleicht nicht von dem Nutzen seyn, den er im Hildesheimischen gehabt hat. – Ich wünschte, er machte eine Ausarbeitung über die Verhältnisse der geistlichen Behörden, Bischof, General Vicariat, Suffragan u. s. w. zu der Cammer, dieses ist eine schwehre Materie. Man kann die Grundsätze von Riegger[4] Institutiones jurisprud. eccles. zu Grunde legen, besonders Theil I p. 89. 288. 313. Theil III, p. 623, [Theil] IV, 151–169. Er ist catholischer Canonist, im System des Febronius und Kayser Josephs.
Zu Administratoren oder eigentlichen Perceptoren der hiesigen Domainen wird man
1) die bisherige Amts Rentmeister brauchen, worunter ganz vernünftige Leute sind, z. B. Assessor Geisberg, Reinhardts –, theils die Clevische in specie Lobbes, Feldman, Hallensleben – den Heisselbach habe ich für mich engagirt, ich muß bey meiner Entfernung von meinen Güthern zuverlässige, brauchbare Leute haben. Gosebruch, den ich für Cappenberg vorgeschlagen, ist Landwirth, Feldmesser und hat allgemeine Begriffe vom Wasserbau, er hat
a) in denen unglücklichen Kriegsjahren mein Vermögen verwaltet,
b) meine Producte in das Clevische und nach Holland ao. 1800 und 1801 abgesetzt,
c) in einem mir gehörigen Dorfe die Vermessung geleitet und die Separation vorgenommen,
d) und ao. 1802 meine Güther auf dem linken Rheinufer fast alle verkauft.
Ich verliehre ihn sehr ungern, er ist aber ein redlicher, gescheuter, energievoller Mensch.
Auch werden sich unter denen hiesigen vacant werdenden Beamten noch Leute finden lassen, die man zu Administratoren anstellen kann, denn die mit dem Militair vorgegangene Veränderung, wo man nur 10 Officiers aus dem Münsterschen genommen und zwar nur angebliche Edelleute ohne alle Rücksicht auf Verdienstlichkeit[5].

Ich bin hier beschäftigt mit dem allgemeinen Plan wegen Bildung der Collegien – sollte das Ressort Reglement ao. 1797 und 1798 nicht die Cammern zu abhängig von denen Regierungen und ultimato vom Justitz Departement machen? Dieses müßte doch möglichst erwogen werden. Goldbeck scheint mir sehr vergnügt zu seyn.
Der Herzog von Looz[6] ist in Rheine eingerückt, wir haben ihm gesagt, wir würden den Civil Besitz ihm nicht anders einräumen, als wenn er den

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

bisherigen Verhandlungen der Auseinandersetzungs Commission beytrette [. . .].

[1] Vgl. oben S. 626.
[2] Franz Egon Frh. v. Fürstenberg-Herdringen (1737–1825), seit 1789 Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn. Er erregte durch seinen Geiz noch den Zorn des späten Stein, als dieser vergebens wegen Unterstützung der Monumenta Germaniae Historica an ihn appellierte. S. Steins Brief vom 16. Februar 1826 in Bd. VI dieser Publikation.
[3] Karl Aug. Frh. v. Malchus (1770–1840). Er war nach beendetem Studium der Kameralwissenschaft und Jurisprudenz in Heidelberg und Göttingen 1790 Legationssekretär des kaiserl. Gesandten bei den Höfen von Bonn und Mainz, Graf v. Westphalen, geworden und hatte in dieser Stellung sehr viel Gelegenheit gehabt, sich mit den politischen Verhältnissen Deutschlands während der Revolutionskriege bekannt zu machen. Schon in dieser Zeit ist er mit einigen politischen Schriften hervorgetreten. 1799 wurde er Domsekretär des Domkapitels in Hildesheim und damit der eigentlich leitende Beamte der Landesverwaltung des Bistums, die er in einer heute noch gültigen Monographie geschildert hat (1800). Nach der Säkularisation übernahm ihn der preuß. Staat in die Spezial-Organisations-Kommission für Hildesheim und Paderborn. 1803 kam er als Kriegs- und Domänenrat nach Halberstadt. Aber auch diesmal wieder führte ihn sein Weg sehr bald aus dem Dienst des einen Staates in den seines Überwinders. 1808 wurde Malchus Staatsrat des Königreichs Westfalen und Generaldirektor der Steuern, 1811 Finanzminister, 1813 auch Innenminister.
[4] Paul Joseph (seit 1764 Ritter v.) Riegger (1705–1775), der Hauptvertreter der unter Maria Theresia herrschenden staatskirchlichen Richtung, Professor des geistlichen Rechts an der Universität Wien und Referent für geistliche Angelegenheiten bei der böhmischen Hofkanzlei. Seine „Institutionum jurisprudentiae ecclesiasticae partes I–IV" erschienen 1765–1772.
[5] Der Satz blieb unvollendet. Zu ergänzen ist wohl: *„läßt genügend Leute übrig, die dazu brauchbar sind"*.
[6] Arnold Herzog von Looz-Corswaren (1776–1827) erhielt für die seinem Hause auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen den größten Teil des Amtes Rheine und einen kleinen Teil des Amtes Wollbeck als neues Fürstentum Rheina-Wollbeck.

515. Stein an Sack — Münster, 5. Februar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 429f. – 3. Absatz gekürzt.

Hüllesheim. Schlechter Eindruck des preußischen Vorgehens bei der Besetzung der Offiziersstellen der westfälischen Regimenter. Stein befürwortet erneut eine stärkere Berücksichtigung der Einheimischen und beantragt, zu diesem Zweck eine Reihe von Nobilitierungen vorzunehmen.

Verm. Sacks: „d. 8. Februar"

Ew. Hochwohlgebohren habe ich die Ehre mitzutheilen

1) ein Schreiben von Herrn K. R. Silberschlag – ich habe mir die Mittheilung des Vortrags Protocolles pro Januario ausgebeten, um das Sünden Register des Herrn v. Hüllesheim daraus zu ersehen, es liegt in seinem Betragen Trotz, Insolenz und Pflichtvergessenheit – gut wäre eine Admonition von Hildesheim aus,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2) ein Schreiben von der Essendischen Commission wegen der Gebäude und Schlösser – man wird würklich hierauf Bedacht nehmen müssen, sonst erhalten wir Ruinen.
Der Dohmherr Hompesch ist gestorben [...].
Man ist hier sehr niedergeschlagen über die neue Formation des Militairs und daß nur 11 Officiers von den Münsterländern in die neue Formation aufgenommen worden.
Ich wünschte, man adelte verschiedene der angesehensten bürgerlichen Familien, um diesen den Eintritt in die Armee zu verschaffen und dadurch die Neigung des dienstpflichtigen Standes zur Dienstleistung zu befördern.
Lyncker hat seinen förmlichen Abschied nachgesucht, wen nehmen wir nun zur Bearbeitung und Leitung der Forstpartie, die gewiß sehr wichtig ist?

516. Stein an Sack — Münster, 12. Februar 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 430f. – Kleine Kürzung in der ersten Nachschrift.

Eindringliche Vorstellungen wegen der Mängel der neuen Kantonsverteilung. Die Fehler bei der Besetzung der Offiziersstellen. Verwendung des Bergassessors Sack und Vinckes. Steins eigene Wünsche wegen seiner künftigen Stellung. Sein persönlicher Etat als preußischer Oberpräsident: „zu denen 5000 Th. setze ich noch eben so viel zu". *Das Minoriten- und das Dominikaner-Kloster in Münster. Der Fürstbischof von Corvey.*

Als Beantwortung der Beschwehrden des H. Gr. v. d. S[chulenbur]g über das einseitige Verfahren in Militair Angelegenheiten theile ich Ihnen das Schreiben des Herrn v. Kampz mit, und wer sagt nun die Wahrheit? Die auffallendste Fehler bey dieser Cantons Vertheilung habe ich in Eile in der Anlage B aufgezählt und bitte, sie doch Herrn v. S[chulenbur]g vorzulegen. Sollte er nicht dem König Vorstellung thun wollen, so halte ich mich dazu verpflichtet, sobald mir die Nachricht offiziell zukömmt, denn in der That, ein übertriebenes Abgabe System ist weniger nachtheilig als ein drückendes und unvollkommenes Canton Wesen. Ich beschwöre Ew. Hochwohlgebohren, in dieser Angelegenheit mit Nachdruck und Muth zu handeln [...].
Da Spiegel fort ist, so macht das Dohm Capitul bisweilen dummes Zeug, diese Petition[1] ist ein Compliment für Gen. v. Blücher und wird nicht den geringsten sonstigen Effect in der Sache selbst haben.
Auf die Ernennung der Officiers selbst hat er keinen Einfluß, es sind alles unbedeutende junge Leute, die man nach denen Listen und dem von wählte, dem Capitain v. Acker hat Kampz zur Compagnie geholfen, man sagt, er leide am Canonenfieber.
Ihr Herr Bruder schreibt mir und wünscht bestimmt, wieder hier angestellt zu seyn[2], ich wünsche es so sehr als er und hoffe, daß es nun wird bewürkt werden, da er uns im Märckischen unentbehrlich ist [...].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Was meine Individualität anbetrifft, so ist mein Wunsch
1) daß Vincke als Vicepräsident mit meinem Minden'schen Gehalt = 2700 Thl. nach Minden komme[3], hier fehlt es nicht an Arbeit für ihn, Gemeinheits Theilung, verbessertes Schul Armen Wesen, Weserbau, Weegebau – seine Kenntnisse und Thätigkeit verdienen Belohnung und ein Feld zur Aeußerung, dann muß man auch Bedacht darauf nehmen, junge Leute anzuziehen.
2) daß ich das Ober Präsidium behalte und mir mein patentmäßiges Gehalt auf das Münstersche und Märckisch Clevische Cammer Departement fundirt werde und allenfalls mit 500 Th. erhöht werde, mein patentmäßiges Gehalt ist 2500 Thl. und freye Wohnung, diese und 500 Thl. misse ich seit 1796 wegen des Verlustes des linken Rhein Ufers.
Der Aufenthalt hier erfodert mehr Aufwand, Essengeben, und zu denen 5000 Th. setze ich noch ebensoviel zu. Da ich aus dem Clev Märckischen 1560 Th. habe, so braucht man auf das hiesige Cammer Departement nur 3440 fundiren – nur nicht auf Sportuln, es setzt den Präsidenten immer in ein übles Licht, auf einer Seite soll er sorgen, daß die Canzley ihre gesetzmäßige Emolumente genieße, auf der andern, daß die Partie geschont werde, er muß also uninteressirt sein.
1. Nachschrift. Man wird, um Raum zu Casernen das Minoriten Kloster und um Raum zum Collegien Haus das Dominikaner Kloster benutzen und die Mönche aufheben oder verlegen müssen in eines der auf dem Lande leer stehenden Gebäude [...].
2. Nachschrift. Herr Fürstbischof v. Corvey[4] wird sich um die Hompeschische vacante Curie melden, er hat nun ppter. 11 000 Th. Revenue, und ist es billiger, diese zu einer Dienstwohnung für einen unserer Räthe, z. B. Wolframsdorff, zu asserviren, als sie ihm zu geben. Die Wohnungen sagt der Deputations Schluß nur ad dies vitae zu.

[1] nicht festgestellt.
[2] Vgl. S. 539, Anm. 3.
[3] S. Nr. 524 u. Nr. 532.
[4] Ferd. Frh. v. Lüninck (1755–1825), seit 1795 Fürstbischof von Corvey. – Lüninck war nie Priester gewesen, er hatte Rechtswissenschaft studiert, dann am Reichskammergericht gearbeitet und war 1779 kurköln. Regierungsrat, später Geh. Rat und Mitglied des Ober-Appellationsgerichts geworden. Max Franz verlieh ihm eine Präbende in Münster. 1794 verhandelte Lüninck für den Fürstabt von Corvey, Theodor Frh. v. Brabeck (seit 1781), in Wien und Rom über die Erhebung Corveys zum Fürstbistum, die er auch noch im letzten Lebensjahr Brabecks erreichte. Zum Dank dafür wurde er ins Domkapitel aufgenommen, das ihn dann zum Nachfolger Brabecks wählte.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

517. Denkschrift Steins „Ueber das Canton Wesen im Münsterschen und Paderbornschen" Münster, 16. Februar 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XIII. Nr. 15.
Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 165 ff. Nach dem Konzept. – Ebenso auch I. S. 431 ff. und hier. – Stellenweise gekürzt.

Ausführliches Gutachten über die sozialen Auswirkungen des Kantonwesens, sowie über die Mittel, die Vorurteile der Bevölkerung zu beseitigen und ihren berechtigten Klagen abzuhelfen. – Stein betont seine Überzeugung von der Notwendigkeit ausreichender Verteidigungsmittel, „weil die Integrität und Independenz des Staates von denen Vertheidigungs Anstalten abhängt", *verlangt aber gerade deshalb Maßnahmen, um die Abneigung der Eingesessenen gegen den Kriegsdienst zu vermindern* „durch Unterricht und durch jede sonstige Erleichterung und Milderung, die sich nur irgend mit dem Wesentlichen des Standes selbst vereinigen lassen".
Im einzelnen wird vorgeschlagen: Erleichterung der Kantonpflicht durch Herabsetzung der Dienstzeit, ausreichende Fürsorge für die Invaliden, Besetzung der Bauernstellen mit den gedienten, nicht mit den dienstuntauglichen Söhnen (das bisherige System als Diskriminierung der „Race der Fünfzölligen"), *Rücksicht auf Heimatbezirk und religiöse Überzeugung bei der Verteilung der Garnisonen, Erleichterung der Einquartierungslasten und Anpassung der Servisgelder an die veränderten Verhältnisse, Heranziehung der Geistlichen und der Lehrer,* „um denen Eingesessenen ihre Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, einzuschärfen".

Die Einrichtungen einer Provinz in Beziehung auf das Militair erfodern die größte Aufmerksamkeit, da sie am innigsten und stärksten in alle öffentliche und häußliche Verhältnisse eingreifen und einen entschiedenen Einfluß auf allgemeinen Wohlstand und das Glück des Einzelnen haben.
Ich halte es für unvermeidlich nothwendig, diese Einrichtungen zu treffen, weil die Integrität und Independenz des Staats von denen Vertheidigungs Anstalten abhängt, die er gegen äußern Angriff getroffen hat.
Die wichtigste Zweige der Militair Einrichtungen sind die des
1. Cantons, 2. der Einquartierung, 3. Verpflegung mit Fourage und Brod, 4. Marsch und Vorspanns.
Der Bericht des Geheimen Raths dd. Münster, den 13. December 1802 enthält die Geschichte des Verfahrens bey Ergänzung des Münsterschen Militairs seit Bernhard von Gahlen bis 1763.
Dieser Fürst hatte ein stehendes geworbenes Truppen Corps und eine Land Militz, aus der in der Folge oft Leute an die Regimenter in Kriegszeiten abgegeben wurden.
Entwicklung der münsterschen Militärverfassung im 18. Jahrhundert.
Durch die Verordnung dd. 16. März 1766 führte man eine militairische Conscription in der Art ein, daß alle junge dienstfähige Mannschaft zum Dienst verpflichtet und wegen der dreyjährigen Dienstleistung loosen, diejenige, die das Loos getroffen und diensttauglich, einrangirt werden sollten. Diese Ergänzungs Art wurde anno 1786, den 29. May aufgehoben, die Zahlung eines Werbe Geldes und die freywillige Werbung eingeführt.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Haupt Rücksichten, welche bey dem Cantons Wesen zu nehmen, sind Menschenzahl, Gewerbe, und beides wird sich aus denen anliegenden Extracten der historischen Tabellen ergeben.
Die eigentliche Anzahl der dienstfähigen und dem Gewerbe entbehrlichen und dienstpflichtigen Mannschaft wird sich erst bestimmen lassen, wenn Cantonbücher und Cantons Extracte angefertigt worden sind, wenn also eine Cantons Aufnahme erfolgt.
Eine solche Aufnahme erfodert Kenntniß der über das Cantons Wesen erlassenen Verordnungen, Uebung in der Anwendung, viele Gedult und Fleiß, und es ist durch den Besitz solcher Eigenschaften der Hauptmann v. Bälzig und der Kriegs Rath v. Schlechtendahl zu diesem Geschäfte vorzüglich geschickt.
Man wird zu der ersten Einrichtung einen Offizier von einem fremden Regiment nehmen müssen, da die für die hiesige Provinz bestimmte Truppen nie an Cantons Geschäften Theil genommen haben.
Es ist dringend nothwendig, sich ernstlich zu bemühen, die Abneigung des Unterthanen gegen den Kriegsdienst durch Unterricht zu vermindern und durch jede sonstige Erleichterung und Milderung, die sich nur irgend mit dem Wesentlichen des Standes selbst vereinigen lassen.
Diese Erleichterungen würden hauptsächlich sich beziehen auf den Garnison Ort, Dienstzeit, Aufhebung verschiedener im Canton Reglement enthaltener und das bessere Fortkommen der Unterthanen stöhrender Vorschriften.
Liegt der Garnison Ort dem Canton möglichst nahe, so wird der Hin und Hermarsch nach der Garnison dem Cantonisten weniger lästig und kostbar, er bleibt mit denen Seinigen in mehrerer Verbindung, ist seine Gegenwart zu Hauße augenblicklich nöthig, so erhält er leichter Urlaub, und er findet an dem Garnison Ort selbst Landsleute von derselben Religion, Sitten, Mund Art, alles Vortheile, welche bey entfernten Garnisonen hinwegfallen und deren Entbehrung die Abneigung gegen den Dienst vermehren.
Münster hat ganz entschiedene Vortheile zum Garnison Ort für die Münsterländer, sie sind seit Jahrhunderten gewohnt, diese Stadt als den Haupt Sitz ihres Vaterlandes anzusehen, sie finden hier Verwandte, Bekannte, und ihre Heymath ist im Durchschnitt keine vier Meilen von dem Garnison Ort entfernt. Wesel hat alles dieses gegen sich, es ist seit langer Zeit als der Sitz der militairischen Härte und wegen der bisherigen schlechten Zusammensetzung der Garnison verrufen, 11–12 Meilen von dem Wohn Ort der Cantonisten entfernt, diese finden sich auf einmal an einen ihnen in Hinsicht auf Einwohner, Sitten, Religion, Sprache ganz fremden Ort versetzt.
Nach dem Project der neuen Canton Eintheilung der Westphälischen Provinzen, soweit sie mir bekannt geworden, erhält

1. das Regiment Cassel Paderborn, Essen, Elten, Werden, den cantonfreyen District der Grafschaft Marck und Cleve und recrutirt 2 Escadrons in Warburg und Warendorf.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2. das Regiment Strachwitz erhält Münster, Lingen, Tecklenburg und recrutirt das Füsilier Bataillon von Ernst, 2 Compagnien von Ivernois und eine Escadron in Münster.

Hiernach erhält Cassel

Paderborn	85 000 Seelen
Essen, Elten, Werden	27 000 Seelen
Cantonfreyen District der Grafschaft Marck .	25 000 Seelen
Cleve praeter propter	45 000 Seelen
Summa	182 000 Seelen

und unterhält 16 Compagnien und 2 Escadrons.
Strachwitz erhält

Münster	123 000
Lingen, Tecklenburg	45 000
	168 000

also 14 000 Seelen weniger wie Cassel und recrutirt 22 Compagnien und 1 Escadron [. . .].
Es wäre zu wünschen, daß man die Dienstzeit in Friedenszeiten auf 10, höchstens 15 Jahre bestimmen könnte, weil nach ihrem Verlauf der Verabschiedete noch im Stande ist, ein zu seinem Fortkommen erfoderliches Gewerbe zu ergreifen. Dieses kann geschehen, wenn der Canton hinlänglich groß ist, um den Abgang zu ersetzen und wird sich nach erfolgter Aufnahme der Cantonbücher ergeben.
Das Canton Reglement selbst enthält mehrere Bestimmungen, die den Militair Stand unangenehm machen –
die Entlassung von demselben, die Befreyung davon wird von der körperlichen Größe abhängig gemacht. Dieses ist ein so unbedeutender, zufälliger Umstand, daß man billig ihn ganz übersehen sollte.
§ 30 des Canton Reglements heißt es: „findet kein Erb Recht statt, so muß von mehreren Söhnen derjenige den Hof erhalten, der zum Militair keine vorzügliche Geschicklichkeit hat."
Hat er also eine vorzügliche Geschicklichkeit zum Militairdienst, so verliehrt er die Aussicht, einen Hof zu erhalten, er wird also bestraft.
Es ist viel natürlicher, den zu wählen, der am längsten, treuesten seine Dienstpflichten erfüllt und überhaupt festzusetzen, daß keiner einen Bauer Hof oder eine städtische, nicht exemte Nahrung antretten soll, der nicht im Militairdienst gestanden, daß bey seiner Entlassung im Fall der Concurrenz mehrerer auf seine Dienstjahre, Diensttreue und Geschicklichkeit, der Wirtschaft vorzustehen, Rücksicht genommen werden soll.
§ 30, litt. b: „Soll ein solches Guth durch Heyrath einem Cantonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit, den Cantonisten zu verabschieden, wenn er nicht die Größe von fünf Zoll und darüber hat." .

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Hier wird nun abermals dem fünfzölligen Manne das Mittel, sich anzusiedeln genommen, und es scheint fast, als habe man die Absicht, die Race der Fünfzölligen auszurotten, indem ihnen die Ergreifung eines sie eximirenden Geschäftes oder ihre Ansiedlung erschwehrt wird.
Die Anzahl der Bauer Höfe, die durch Heurath vererbt werden, ist wohl im Ganzen zu geringe, als daß man zu fürchten hätte, die Regimenter würden einen starken Abfall an Zoll Maaß leiden, wenn im vorliegenden Fall die Verabschiedung ohne Rücksicht auf Zoll Maaß gestattet werden sollte.
§ 30, litt. f: „Erwirbt ein angesessener Unterthan ein zweytes Acker Guth, so darf er seinen zweyten Sohn nicht darauf ansetzen." Was soll er aber damit machen, soll er es dann mit Schaden verpachten?
§ 34 et 36: „Aus dem Bauern Stand sollen nur solche ein Handwerk erlernen, die zum Militairdienst untauglich sind – nach beendigten Lehrjahren soll ein solcher nur in so fern einen Exemtions Schein erhalten, als er nicht fünf Zoll hat."
Abermals eine Strafe für den Fünf Zölligen.
§ 40 bestimmt die Bedingungen, unter welchen dem Bauern Stand das Studiren nachgelassen werden soll.
In diesem catholischen Lande, wo der Priester Stand zur Eheloosigkeit bestimmt ist, wo er sich also nicht aus sich selbst ergänzt, da muß Rücksicht genommen werden bey dem Ertheilen der Erlaubniß zum Studiren auf Erhaltung einer zu denen Pfarrstellen und Caplaneyen verhältnismäßigen Anzahl von Subjecten, und hier muß man auf den Antrag des General Vicariats und die von ihm geschehene Nachweisung der Erforderniß zu jenen Zwecken jährlich eine verhältnismäßige Anzahl Erlaubniß Scheine ertheilen.
Der Inhalt der Cabinets Ordre dd. Berlin, 6. December 1800 wird auch in Ansehung der neuen Provinzen eine Einschränkung leiden müssen. Es sollen nämlich alle Cantonisten für unsicher, also für Ausländer erklärt werden

1. welche ohne Erlaubniß außer ihrem Domicilio über ½ Jahr abwesend sind und sich bey Canton Revisionen nicht stellen, oder
2. eine herumschweifende Lebens Art führen, oder
3. in cantonfreyen Städten sich aufhalten,
4. oder auf der Wanderschaft über Urlaub ein Jahr ausbleiben.

In einer Provinz, wo der Canton erst eingeführt wird und eine große Abneigung gegen den Soldaten Stand herrscht, wo die erste Zeit das Bestreben, sich der Dienstpflichtigkeit [zu entziehen], sehr häufig seyn wird, da wird die Anwendung der Cabinets Ordre dd. Berlin, den 6. December 1800 die Folge haben, daß die Anzahl der Unsichern und als Ausländer Angesehenen bis zur Erschöpfung des Cantons zunimmt.
Es ist daher nöthig, daß man es in Ansehung der Unsicherheits Erklärung bey denen Vorschriften des § 84–86 des Canton Reglements lasse.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Es lassen sich noch folgende Hülfs Mittel anwenden, um die Abneigung des Eingesessenen gegen den Soldaten Stand zu mildern.

Man hat in denen Westphälischen Provinzen mit Nutzen eingeführt, die zur Completirung der Regimenter erfoderliche Recrouten Zahl unter die dazu concurrirende einzelne Bezirke nach denen Cantons Extracten zu vertheilen, sie durch das Interesse der Beamten und Unterthanen mit dem des Ganzen zu verbinden und zu verhindern, daß nicht die Nachlässigkeit der Beamten des einen Bezirks denen thätigeren eines anderen zur Last falle.

Es würde ferner sehr zur Aufmunterung des Cantonisten beytragen, wenn er bey seiner Aushebung und Einrangirung ein kleines Hand Geld aus Provinzial Fonds erhielte als einen Beytrag zu denen Kosten, mit welchen der Marsch nach der Garnison und der Aufenthalt daselbst verbunden ist.

Die ausreichende und gewisse Versorgung des Invaliden wird hauptsächlich dazu beytragen, um die Abneigung gegen den Soldaten Stand zu vermindern.

Die Dienstpflicht trifft hauptsächlich die ärmere Classe, denn alle Befreyungen des Canton Reglements beziehen sich auf Geburt, Vermögen, Kunstfertigkeiten, Wissenschaften.

Bey dem Opfer, welches der Aermere dem Staat von Gesundheit, Leben und Unabhängigkeit bringt, ist es wohl billig, daß man ihn gegen Mangel und Hunger schützt und besonders für den verwundeten und hülfloosen Krieger sorgt. Vieles ist bereits in dem Staat geschehen, aber noch nicht hinreichend, und bey einer ao. 1800 im Mindenschen Cammer Departement geschehenen Aufnahme der unversorgten Invaliden betrug deren Anzahl 1855, worunter 646 waren, die einer Unterstützung dringend bedürftig waren.

Die Allerhöchste Cabinets Ordre dd. Berlin, d. 9. Februar 1801 foderte das Gutachten der Cammern ab wegen Verstärkung der Versorgungs Fonds für den Invaliden, und die Cammer in Minden gab damals mehrere mir passend scheinende Vorschläge ab. Sie bestanden darin, daß die bisherige Versorgungs Art durch Stellen, Invaliden Compagnien, Gnadenthaler fortdaure, der Provinz diese Fonds nebst der Confiscations Quote überwiesen, welche aus ihren eignen Mitteln durch zweckmäßige Impositionen soviel zuschießen würde, damit jeder hülfsbedürftige Invalide des Cantons Regiments wenigstens 1½ Rth. monatlich erhielte.

Läßt man der hiesigen Provinz den beträchtlichen Bestand der Invaliden Casse, so wird es keiner Zuschüsse durch besondere Impositionen bedürfen.

Mit dieser Erleichterung der Dienstpflicht müßte man Belehrung und Unterricht verbinden und

1. einen sehr concentrirten Extract aus dem Canton Reglement mit Hinweglassung alles desjenigen, was den hiesigen Unterthanen nicht betrifft, publiciren lassen,

2. das Vicariat anweisen, denen Pfarrern und Schullehrern aufzugeben, denen Eingesessenen ihre Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, einzu-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

schärfen und dieserhalb ein passendes dringendes Circular an sie zu erlassen, worin alle auf diese Pflicht bezug habende Motive entwickelt sind.
Das hiesige Volk ist religieus und anhänglich an die Geistlichkeit, es würden daher die vorgeschlagene, auf Belehrung sich beziehende Mittel gewiß einen wohlthätigen Einfluß haben.
Der andere bey der militairischen Einrichtung in Betrachtung kommende Gegenstand ist das Einquartierungswesen.
Einquartierung und Servis. Es ist keine geringe Last für einen Haußbesitzer, in seine Familie einen fremden, verheuratheten, gewöhnlich rohen, unsittlichen Menschen aufzunehmen, und mir sind mehrere Fälle bekannt, wo durch die Einquartierung das Glück ganzer Familien zerstöhrt wurde.
Man muß also dafür sorgen
a) daß die Garnison Stadt nicht überlegt, sondern auf eine ihrem Gewerbe, Häußer Zahl usw. angemessene Art bequartiert werde,
b) daß gar keine Exemtion statt finde,
c) daß die Servis Sätze dem Preiß derjenigen Bedürfnisse angemessen seyen, welche der Bequartierte dem Einquartierten geben soll, oder welche sich der Officier für seinen Servis verschaffen sollte.
Eine Garnison von vier Bataillonen und einer Escadron ist für eine Stadt wie Münster, die ...[1] Häußer zählt, nicht zu viel, und sie läßt sich um so mehr unterbringen, da für Stallungen in öffentlichen Gebäuden gesorgt ist und allenfalls noch für beweibte Ausländer eine Caserne für ein paar hundert Mann gebaut werden kann. Es ist für die Gesundheit, Sittlichkeit, das leichte Fortkommen des Soldaten ein großer Gewinn, wenn er bey dem Bürger untergebracht werden kann, und die Casernen muß man nur für solche reserviren, durch deren Belegung der Bürger zu sehr beschwehrt wird.
Auf der andern Seite ist es aber denen Foderungen der Gerechtigkeit angemessen, daß sowohl der Gemeinen Servis für den Bequartierten als der Officier Servis dem Preiß der Miethe, der Feurung und des Lichtes angemessen sey. Die Servis Sätze in denen alten Westphälischen Provinzen sind es nicht, sie sind anno 1732 gemacht und passen auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr.
Bey dem hohen Preiß der Miethen und der Feurung müßte man für Münster, Warendorf, Paderborn und Warburg den

Beweibten Servis auf 1 rt. 4 ggr.
den unbeweibten auf – rt. 18 ggr.

und den Officier Servis nach denen Sätzen des Servis Reglements für Südpreußen und zwar für die Städte Warschau und Calisch dd. 4. Juny 1797 bestimmen.
Sind auf diese Art die Servis Sätze verhältnismäßig bestimmt, so wird die Abschließung eines für die Stadt und das Militair so vortheilhaften Ausmiethe Contracts möglich, der durch Ertheilung von Baufreyheits Gelder

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

an die Eigenthümer kleiner Häußer zum Ausbau von Soldaten Cammern noch sehr erleichtert werden wird.

Das Brenn Material ist hier sehr theuer [...]. Sorgt man nicht dafür, daß der Soldat und Subaltern Officier Feuer Material für reducirte Preiße und in geringer Quantität kaufen könne, so wird der erste zum Holzdiebstahl und unzählichen Excessen gereizt, und der letztere kann nicht subsistiren. *Deshalb wird vorgeschlagen, ein „Feuerungs Magazin" für den Bedarf des Militärs anzulegen und daraus Holz zu reduzierten Preisen zu verkaufen.* Den Brand für Wachen, Casernen, Lazarettes wird man auf Steinkohlen einrichten.

Der Servis ist als eine allgemeine Landes Abgabe zu betrachten, der in denen Städten durch Consumtions Abgaben, auf dem platten Lande durch directe Abgaben aufgebracht wird, denn es ist kein Grund vorhanden, die Vergütung der Einquartierungs Last einer einzelnen Corporation, z. B. denen Städten, ausschließlich aufzulegen.

Im Clev und Märckschen, auch in Südpreußen wird der Servis von der Totalität aufgebracht und hier, im Münsterschen und Paderbornschen, wird dieses umso nöthiger, da dem platten Lande gewisse städtische Gewerbszweige nicht genommen werden können, durch deren Entbehrung es in anderen Provinzen zur Theilnahme an denen städtischen Abgaben herangezogen wird.

Verpflegung mit Brod und Fourage. Um das Verpflegungs Geschäfte dem Militair Departement, denen öffentlichen Cassen und der Provinz zu erleichtern, auch um zu vermeiden, daß nicht durch den Aufkauf zu den Militairbedürfnissen die Preiße in die Höhe getrieben werden, wäre es rathsam, die Natur Gefälle der Königlichen Domainen und der geistlichen Güther, so in Domainen verwandelt werden, nach einem festen, der Domanial Casse von dem Militair Departement zu vergütenden Preiß [...] an die Magazine abzuliefern. Das Militair Departement müßte sodann den Transport vom Domainen Amt nach dem Magazin besorgen und sich verpflichten, aus seinem eisernen Bestand zur Zeit des Bedarfs 300 Wispel für diesen Preiß zu Provincial Bedürfnissen zu verabfolgen.

Vorspann. In Ansehung des Marsch und Vorspanns Wesens läßt sich nichts vorschlagen, solange die Garnison und Revue Platz nicht definitif bestimmt sind. *Münsters Eignung zum „Revue Lager" wegen seiner zentralen Lage in Nordwestfalen.*

Bey der Bestimmung der Vorspanns Vergütungs Sätze wird man gleich 8 ggr. annehmen, um im Fall der Leistung des Natural Vorspanns den ihn stellenden Eingesessenen vollständig zu befriedigen [...].

Sollten die hier vorgetragenen Vorschläge den höchsten Beyfall zu erhalten das Glück haben, so würde nunmehr das Nöthige vorbereitend eingeleitet werden, um die Einrichtungen selbst zu seiner Zeit bewerkstelligen zu können[2].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[1] Lücke im Text.
[2] Schulenburgs Antwort vom 7. März mit Randbemerkung Steins, Staatsarchiv Münster ebd. Vgl. Wilmans a. a. O. S. 671.

518. Stein an Schulenburg — Münster, 23. Februar 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Eigenh. Konzept (20. Februar). – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XII. Nr. 15. Vol. 1. – Erstdruck 1. S. 439 nach dem Konzept (mit falscher Datierung: 22. Februar).

Begleitschreiben zum Bericht vom 16. Februar betr. die Kantonsverfassung in Westfalen. Unter Hinweis auf seine langjährige Erfahrung verlangt Stein nachdrücklich die Berücksichtigung der in seinem Bericht entwickelten Richtlinien und Vorschläge „weil zu befürchten ist, daß die Folgen von entgegengesetzten Maasregeln Entvölkerung, Widersetzlichkeit für den Augenblick und fortdauerndes Mißvergnügen für die Zukunft seyn werden". – *Die Aufnahme der für die Kantonsverfassung erforderlichen statistischen Tabellen. Personalien dazu.*

Ew. Excellenz haben mir in Hochdero sehr verehrlichem Schreiben dd. Hildesheim, den 13ten m. c.[1] die Frage vorzulegen geruht, wem von Seiten des Civils in denen Provinzen Essen, Werden, Paderborn und zu seiner Zeit im Münsterschen der Auftrag zur Cantons Aufnahme zu ertheilen seyn mögte?

Vor Erhaltung dieses Auftrags glaubte ich verpflichtet zu seyn, Ew. Excellenz meine Gedanken über die in den Westphälischen Provinzen zu treffenden Militair Einrichtungen vorlegen zu müssen, und überreiche ich in der Anlage ganz gehorsamst einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz.

Da ich nun seit 18 Jahren in Westphalen angestellt bin und in verschiedenen Dienstverhältnissen, so weiß ich aus einer fortdauernden vielfachen Erfahrung, wie sehr die Canton Einrichtungen in Westphalen schwierig auszuführen und wie mannichfaltige Rücksichten dabey zu beobachten sind. Diese habe ich in der Anlage dargestellt und wünsche um so dringender, daß man auf ihren Inhalt Rücksicht nehme, weil zu befürchten ist, daß die Folgen von entgegengesetzten Maasregeln Entvölkerung, Widersetzlichkeit für den Augenblick und fortdauerndes Mißvergnügen für die Zukunft seyn werden.

Der Cantons Aufnahme selbst müßte ohnvorgreiflich die Aufnahme der historischen Tabellen vorhergehen, weil diese zur Controlle dienen, ob sämtliche aufgefoderte Mannschaft sich gestellt, und weil man aus ihnen gleich die bedingt und unbedingt gesetzmäßig Eximirte ersehen kann. Hier wird man balde mit der Aufnahme der historischen Tabellen fertig seyn, wie weit man im Paderbornschen, Essendischen und Werdenschen fortgerückt, ist mir nicht bekannt, unterdessen wird das Geschäfte dorten möglichst müssen beschleunigt werden.

Dem von Ew. Excellenz geäußerten so treffenden Urtheil über die Landräthe v. Senfft, v. Hoevel und den Assessor v. Hoffmann[2] kann ich nicht an-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ders als ganz unbedingt beytretten, und würde der Auftrag im Paderbornschen, Essendischen und Werdenschen usw. dem Land Rath v. Senfft und Hauptmann v. Puttkammer, Regiment von Schenk,
in dem Münsterschen, Lingen und Tecklenburgschen dem Land Rath v. Hoevel und Hauptmann v. Bälzig, Regiment v. Besserer, geschehen können.
Es wäre nach meiner Einsicht zweckmäßig, das Geschäfte wegen seines großen Umfangs zu theilen [. . .].

[1] Im Staatsarchiv Münster ebd.
[2] Assessor bei der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm.

519. Stein an Vincke — Münster, 26. Februar 1803

Archiv Ostenwalde. Nachlaß Vincke. Nr. 87. Eigenh. – Teildruck Bodelschwingh, Vincke I. S. 218 (ohne die drei letzten Absätze). – Vollständig erstmals bei Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 12. – Außerdem I. S. 440.

Vinckes Rückkehr aus Spanien. Stein wünscht ihn als Nachfolger im Präsidium der Mindenschen Kammer. Bitte um Literaturangaben über Pestalozzi.

Ich freue mich sehr über Ihre glückliche Zurückkunft in Ihr Vaterland und daß Sie den fortdauernden Vorsatz haben, die mannichfaltige Kenntnisse, die Sie besitzen und die Sie auf Ihren Reisen vermehrt, zu seinem Nutzen anzuwenden.
Nur kann ich Ihrem Wunsch, in dem engen, abhängigen Geschäfts Crayß, der Ihnen als Land Rath angewiesen ist, stehen zu bleiben, [nicht beipflichten]. Bey denen gegenwärtigen Veränderungen werde ich nur wenige Aufmerksamkeit auf die Mindensche Angelegenheiten wenden können. Diese sind denn doch wichtig. Sie treffen Land Arbeitshauß, Schul Reglement, Armen Anstalten, Allodification der Eigenbehörigen, Gemeinheits Theilungen, Fortsetzung des Straßenbaues, Revision des Bleich und Leggewesens.
Mein Wunsch und mein Antrag ist, daß Sie als Präsident in Minden angestellt werden und daß Sie die Leitung der erwähnten Geschäfte übernehmen. Nützlich für Sie in der ersten Zeit und überhaupt für das Ganze ist es, wenn die Verbindung mit mir und denen übrigen Westphälischen Cammern fortdauert.
Ditfurth[1] könnte Ihre Land Raths Stelle erhalten, ich hoffe, die Stände werden ihn wählen.
Machen mich Euer Hochwohlgebohren mit der Litteratur der Pestalozzischen Lehr Methode bekannt und sagen mir gefälligst, was darüber geschrieben ist.
Ehe Sie einen Entschluß fassen über den Inhalt meines Briefes, so bitte ich, mit Ihrem Herrn Schwager und Ihrer Frau Schwester zu sprechen und beide meiner Ehrfurcht zu versichern.

[1] Franz v. Ditfurth wurde 1804 Vinckes Nachfolger im Landratsamt. S. Th. v. Ditfurth, Geschichte des Geschlechts v. D. (1894), S. 274.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

520. Stein an Sack — Münster, 2. März 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 451f.

Übersendet ihm die Denkschrift für Schulenburg vom gleichen Tage. Vorschläge zur Stellenbesetzung. Akzise- und Kantonsverfassung. Fragen der weiteren Geschäftsbehandlung. Blücher.

Vermerk Sacks: „d. 11. März"

Ew. Hochwohlgebohren habe ich die Ehre, in der Anlage mitzutheilen
1) die Hunde Liste, um mit kleinerem anzufangen,
2) einen Aufsatz über die Bildung der hiesigen Landes Collegien nebst verschiedenen Anlagen, und wünschte ich über dessen Inhalt zuförderst Ihre Meynung zu wissen, ehe ich ihn dem Minister vorlege. – Wende ich die darin aufgenommenen Grund Sätze auf die Persohnen an, so würde sich folgende Zusammenstellung bilden:
1. Senat. Director?
1. Rappard. 2. Wolframsdorff. 3. Ribbentrop. 4. Schlechtendahl. 5. Reimann. 6. Delius oder Pestel, dieser suo loco. 7. Druffel. 8. Scheffer. 9. Vagedes oder Schwick, beyde nur mit dem Titel von Cammer Räthen. 10. Justitiarius. Könnte man hiezu den Geheimen Rath v. Bernuth bekommen?
2. Senat. Director Coninx.
Lehens und Hoheits Sachen Forckenbeck, Armen und Schul Sachen Tenspolder, geistliche Sachen Rettenbacher und der Justitiarius.
Um zu verhindern, daß man uns nicht eine Accise Verfassung über den Kopf hinwegnimmt, so bereist Ribbentrop mit dem Bielefelder Accise Inspector Curlbaum die Städte ganz im Detail und wird den Nahrungs Stand jeder einzelnen untersuchen, und dann läßt sich ein Plan entwerfen.
Soll man die Vorschläge über die Einrichtung der einzelnen Verwaltungs Zweige successive nach Hildesheim schicken, oder alles vorbereiten und reponiren bis zur Ankunft des General Graf v. d. S[chulenbur]g, letzteres wäre besser, weil man alsdann bey denen Vorträgen und Beschlüssen gegenwärtig seyn könnte.
Allenfalls könnte man einzelne Materien durch Pro Memorias bearbeiten und sie nach allgemeinen Bemerkungen bearbeiten und zur Abfassung eines finalen Entschlusses vorbereiten.
Nach dem Schreiben des Herrn v. Kampz, der sogleich über die Westphälische Cantons Verfassung auf meine Veranlassung Lärmen geschlagen, ist alles nur Project, das noch immer abgeändert werden kann.
Ew. Hochw. Schreiben d. d. 28. Februar erhalte ich soeben und bemerke noch geschwinde vor Abgang der Post,
1) daß die Cammer Berichte nichts ganz bestimmtes wegen des Eisgangs am Rhein enthalten, nur scheint für Ruhrort die Gefahr groß gewesen, und bey der Graevensward war sehr großes Wasser wegen eines Durchbruchs im Holländischen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2) Hoffentlich wird der König die Vorschläge des Generals Graf v. S[chulenburg] genehmigen.
3) Blücher hat das Gouvernement angenommen, aber nur die Nachtheile, die für ihn daraus entstehen und die unverkennbar sind, vorgetragen. – Er hat würklich nicht die Absicht gehabt, dem Minister S[chulenburg] etwas Unangenehmes zu sagen, sondern sie war, wie ich es gewiß weiß, ihm seine Hochachtung zu bezeugen, das können Sie auf mein Ehrenwort versichern, aber ein alter Husar drückt sich bisweilen uneigentlich aus.
Aus der Anlage wegen Marienfelde werden Sie sehen, daß Brune alles balde einreichen wird. Mit Liesborn soll balde folgen [...].

521. Denkschrift Steins „Ueber die Bildung der Landes Collegien im Fürstenthum Münster" Münster, 2. März 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 14. Vol. 1.
Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 176 ff. – Nach dem Konzept. – Ebenso auch I. S. 440 ff. und hier. Etwas gekürzt.

Darstellung der Gerichts- und Verwaltungsorganisation im Fürstbistum Münster. Neuordnung der Landesverwaltung auf der Grundlage der Ressort-Reglements von 1797 und 1798. Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen. Justizpflege. Geschäftskreis der Regierungen und der Kammern. Fragen der geistlichen Schulaufsicht, der kommunalen Selbstverwaltung auf dem Lande durch Drosten und Amtsrentmeister und deren Unterorgane. Auflösung der kurfürstlichen Behörden und Übernahme münsterscher Beamter in die preußische Verwaltung. – Ausdehnung und Bevölkerung des Amtsbezirks der neuen Kriegs- und Domänenkammer, deren wichtigste Verwaltungsaufgaben und der für ihre Bewältigung erforderliche Personalbestand. Notwendigkeit einer angemessenen Besoldung der preußischen Beamten.

Sämtliche Münstersche Landes Collegien haben die Darstellung ihres Geschäfts Crayßes, das Verzeichniß ihrer Mitglieder, deren Emolumenten und ihrer Unterbehörden eingereicht. Es ist auch im Allgemeinen festgesetzt, daß in denen neuen Westphälischen Provinzen das Neu Ostpreußische [Ressort Reglement] d. d. Berlin, den 3. März 1797 und Fränkische d. d. Berlin, den 10. December 1798 seine Anwendung finden solle. Es lassen sich also die Grundlinien des Plans zur Auflösung der bisherigen Landes Behörden und Errichtung der mit der Verfassung der Preußischen Monarchie übereinstimmend gebildeten Collegien entwerfen.
Folgendes sind die Landes Stellen, denen die Verwaltung der Justitz, Landespolyzey und Finanz und der geistlichen Sachen anvertraut ist:

I. Obergerichte[1].

1. Lehen Cammer.
2. Regierung oder Hof Rath.

Die Regierung hat
a) die Ober Aufsicht über sämtliche Ober und Unter Gerichte,
b) sorgt für die allgemeine Sicherheit,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

c) übt die Criminal Gerichtsbarkeit aus,
d) ertheilt ausschließlich sicheres Geleit, Veniam Aetatis,
e) bestättigt die Raths Wahlen communiter mit dem Geheimen Rath,
f) Contributions Sachen gehören vor sie in erster Instanz,
g) sie entscheidet die Jurisdictions Conflicte zwischen denen Unter Gerichten,
h) in Fiscal Sachen geht an sie die Appellation,
i) sie hat die Revisions Instanz.

Regierungs Bericht d. d. 29. November 1802 an die Commission[2].

3. Weltliches Hof Gericht.

Sein Gerichtsbezirk umfaßt das ganze Erz Stift, es hat Rechtspflege über
a) seine Mitglieder,
b) über die Exemten im ganzen Lande in Civil Sachen, nicht in Fiscal Sachen,
c) hat eine concurrente Jurisdiction mit allen Unter Gerichten, insofern diese nicht das jus primae instantiae haben, welches nur wenigen zusteht,
d) es ist das Provincial Appellations Gericht.

4. Geistliches Hof Gericht oder Officialat.[3]

[1.] Sein Gerichts Sprengel geht über das Ober Stift mit Ausschluß der Oerter Bevergern, Dreyerwalde, Hopsten und Riesenbeck und nicht über das Nieder Stift,
2. es hat die Jurisdiction in geistlichen, Matrimonial Beneficial Patronat Sachen, über den Clerum, Capitul, Stifter, Klöster, deren Haußgenossen in Real und Personal Sachen,
3. concurrente Jurisdiction mit dem weltlichen Hof Gericht über Exemte in civilibus, mit denen Unter Gerichten über nicht Exemte, insofern diese nicht das jus primae instantiae haben,
4. die Appellationen von denen Archidiaconaten gehen an sie.

Die Archidiaconate sind dem Officialat untergeordnet und haben die Aufsicht über Kirchen, Pfarren, Schulen, alle Arme und milde Stiftungen, über die Persohnen der Pfarren, Kirchen, Armen Rechnungs Abnahme, Bestrafung der fleischlichen Verbrechen, der während des Gottesdiensts begangenen Stöhrungen, der Vernachlässigung der Sacramente, der Nachlässigkeit der kirchlichen Bediente.

Es ist dem Officialat ferner untergeordnet die Dohm Capitularische Immunitaets Jurisdiction.

Der Instanzen Zug geht in Civil Sachen an die Reichs Gerichte, in causis ecclesiasticis an das Erzbischöflich Cölnische Metropolitan Gericht, von diesem nach Rom.

II. Geistliche Behörden[4].

1. General Vicariat.

Es hat im Nieder Stift und denen Oertern Bevergern, Dreyerwalde, Riesenbeck und Hopsten jurisdictionem ecclesiasticam ordinariam, episcopalem

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

et archidiaconalem, also in geistlichen Sachen, Matrimonial Beneficial Sachen, auch über den Clerum in Civil und Straf Sachen, ausschließlich derjenigen von denen letzteren, so zum Land Fiscalat gehören.
Im Ober Stift erkennt es über die Verbrechen und Vergehungen der Geistlichen.

2. Suffraganat[5].

III. Landes Polyzey und Finanzbehörden[6].

1. Der Geheime Rath.

Dieses ist die oberste Landespolyzeybehörde, hat die Einleitung zu denen ständischen Verhandlungen.

2. Hof Cammer

hat die Verwaltung der Domanial und Regal Gerechtsame, Zölle, Land Accisen, Schiffbarmachung der Flüsse, Juden Sachen, Jurisdiction über sie, Jurisdiction in Marken Sachen, wo der Landesherr Marken Richter ist.

3. Geheime Kriegs Rath[7].

Seine Geschäfte betreffen die Militair Oeconomie, er hat auch Jurisdiction in erster Instanz über das Militair und die Führer im Lande, über Excesse und Criminal Verbrechen der regimentirten Militair Persohnen erkennt das Regiments Kriegs Gericht.

4. Medicinal Collegium.

Es werden verschiedene Geschäftszweige durch besondere immediate Commissionen und Deputationen verwaltet:
1. Pfennig Cammer Deputation – eine landesherrliche und ständische Deputation, die die Curatel über die Landpfennig Cammer ausübt.
2. Landtags Deputation – ist eine landsherrliche Deputation, welche die landesherrliche Anträge an den Landtag besorgt.
[3.] Universitäts Commission – hat die Verwaltung des Universitäts Vermögens.
[4.] Exjesuiten Commission – verwaltet die zum Gymnasio bestimmte Exjesuiten Güther.
[5.] Invaliden Commission[7]
Folgendes sind die richterliche und polyzeyliche

Unterbehörden

1. Die fürstliche Unter Gerichte[8] haben jurisdictionem realem et personalem, contentiosam et voluntariam mit Ausnahme
a) der geistlichen Persohnen und Sachen, b) Militair Persohnen, c) Landtags Edelleute, d) landtagsfähige Städte als Corporation, e) herrschaftliche Bediente, f) adliche Güther und deren Besitzer, g) Lehens Sachen, h) Contributions Sachen, i) Medicinal Sachen, k) Marken Sachen, l) Post Sachen, m) Führer stehen unter dem Kriegs Rath. [.....].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

2. Die Patrimonial Unter Gerichte haben die Civil Jurisdiction in civilibus et fiscalibus in demselben Umfang wie die fürstliche Unter Gerichte und müssen sich die Concurrenz des geistlichen und weltlichen Hof Gerichts gefallen lassen.

[3.] Die Dohm Capitularische Unter Gerichte haben das jus primae instantiae. Die meiste Patrimonial Gerichte haben auch Criminal Jurisdiction, sie untersuchen und sprechen durch Verschickung der Acten, bey Erkennung von Lebens Strafen muß die Sentenz an den Landesherrn zur Bestättigung eingeschickt werden.

Die Unterpolyzeybehörden sind

1. Amts Droste und Amts Rentmeister,

Sie haben die Aufsicht über das ganze Amt, Polyzey Verwaltung, Direction des Steuerwesens und des Communitäts Vermögens, Ausübung und Bekanntmachung der Befehle der obersten Behörden, halten auf Befolgung der erlassenen Verordnungen, haben aber keine Jurisdiction und die Unter Richter sind ihnen in Justitz Sachen nicht unterworfen; jedoch in denen ihnen übertragenen Polyzey Sachen, nämlich Brandversicherungs Angelegenheiten, öffentliche Sicherheit und Befolgung der Weege Ordnung. Die Amts Rentmeister haben auch die Erhebung der Domainen.

2. Die Richter in denen erwähnten Angelegenheiten.

3. Crayß Steuer Einnehmer. Diese haben die Erhebung der Steuern oder Contribution und hat jedes Kirchspiel einen besonderen Receptor.

Die Beamte haben an Unterbediente

a) den Amts Schreiber,

b) in denen einzelnen Kirchenspielen die Vögte, Amtsführer.

Die Dohm Capitularische Gerichte sind von denen Beamten exemt und die Dohm Capitularische Gografen vertretten die Stellen derselben und verrichten die beamtliche Geschäfte.

Die Angelegenheiten der Städte und Wigbolde sind unter der Leitung der Beamten denen Magistraeten anvertraut, welche nach der bisherigen Verfassung jährlich gewählt wurden. Nur der Magistrat in Münster hat eine Jurisdiction, in denen übrigen Städten wird sie vom landesherrlichen Richter ausgeübt.

Wendet man die in den Ressort Reglements d. d. Berlin, den [3. März] 1797 für Neu Ostpreußen und d. d. Berlin, den 10. December 1798 für Franken enthaltene Grund Sätze über die Bildung der Landes Collegien und über ihr Verhältniß unter einander an, so lassen sich die Grundlinien des Plans ziehen, nach welchem die Umformung der hiesigen Behörden geschehen würde.

Nach denen aufgeführen Verordnungen würden dem Landes Justitz Collegio beygelegt

a) alle Justitz Sachen im weitläufigsten Verstand ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

b) die Ausübung der gesamten landesherrlichen Criminal Jurisdiction,
c) alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, Hypothekenwesen,
d) Vormundschafts Wesen,
e) die Aufsicht über sämtliche Unter Gerichte.

Der Geschäfts Crayß der Cammern umfaßt

1. alle Militair Marsch Einquartierungs Servis Cantons Proviant Magazin und Vorspann Angelegenheiten,
2. Steuer Sachen, alle Regalien, Domainen,
3. alle Landespolyzey Sachen, mithin auch alle Medicinal Fabriquen Innungs Handlungs Sachen,
4. die Ober Aufsicht über alle im Staat vorhandene öffentliche Anstalten, Communitäten,
5. die Landes Hoheits Sachen als Gränz Huldigungs Incolats Auswanderungs Abschoß Sachen, nachbarliche Verhältnisse, ständische Sachen, Censur, Aufsicht auf Archive und Bibliotheken,
6. das Lehenswesen.
7. die Ober Aufsicht über das geistliche, Kirchen und Schulwesen, also daß die Cammern bey Besetzung der geistlichen Stellen, besonders der geistlichen Oberen, concurriren, ferner die Leitung der Verwaltung des geistlichen Vermögens, [Aufsicht] über das Kirchen Vermögen, die Ausübung des juris circa sacra, über die catholische Geistlichkeit, welche für ihre Persohn in ihren weltlichen und bürgerlichen Privat Angelegenheiten und in Criminal Fällen der Jurisdiction der Regierung unterworfen sind. Es müssen die Geistliche bey ihrer Ansetzung den Eyd der Treue bey denen Cammern leisten, sich in allen Fällen, wo bey Besorgung ihrer Amts Angelegenheiten [es] einer Mitwissenschaft, Genehmigung oder Mitwürkung des Staats [bedarf], an die Cammern sich wenden. Dagegen bleiben sie in ihren Amts Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen ihren vom Staat anerkannten Oberen unterworfen.

Zur Bearbeitung der geistlichen und Schul Angelegenheiten werden Consistorial Räthe der Cammer beygeordnet, so wie für die Landeshoheits Lehens und Consistorial Sachen ein eigner Senat aus Consistorial Regierungs und Kriegs Räthen bey dem Cammer Collegio gebildet wird.

Denen Regierungen wird die Justitz Pflege anvertraut; wenn wegen der der Verwaltung und Aufsicht der Cammer anvertrauten Gegenstände und Geschäfte ein Proceß entsteht oder wenn gegen die von der Cammer getroffene Verfügungen ein Widerspruch entsteht, welcher zur Erörterung im Weege Rechtens geeignet ist, oder wenn wegen Uebertrettung der in das Cammer Ressort schlagenden Gesetze Untersuchung und Strafe verhängt wird [...], so muß man solche Maasregeln treffen, damit das Ansehen dieser Gesetze möglichst aufrecht gehalten werde, und hiezu scheint mir das schicklichste Mittel zu seyn, wenn man denen Deputirten der Cammer, welche nach § 15 des Ressorts Reglements bey dem Votiren gegenwärtig seyn sollen,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ein würkliches Votum beylegt und es dem Regierungs Präsidenten zur Pflicht macht, fiscalische Sachen nur älteren, erfahrnen, mit der Landesverfassung bekannten Räthen zuzuschreiben.
Eine Ausnahme von dem allgemeinen Justitz Ressort müssen Gemeinheits und Markentheilungs Sachen ausmachen. Nach der bisherigen Verfassung wurden sie gemeinschaftlich von beiden Landes Collegien behandelt, die Processe aber allein von der Regierung. Hiedurch entstand ein schleppender Geschäfts Gang, und die einseitige Entscheidung solcher meistens oeconomischen Sachen von denen Justitz Behörden gab oft ganz sonderbare, selbst widersinnige Resultate. Es wird daher rathsam seyn, dieses für die hiesige Provinz so wichtige Gemeinheits Theilungs Geschäft einer aus Justitz Cameral und ständischen Bedienten zusammengesetzten Commission anzuvertrauen, so wie im Osnabrückischen, Lauenburgischen und neuerlich noch in der Lüneburgischen Verordnung d. d. 24. Juny 1802 geschehen ist, welche letztere ein sehr vollständiges und lehrreiches Gesetz ist.

Nach diesen Vorschriften würde also die Lehen Cammer mit dem zweyten Senat der Kriegs und Domainen Cammer vereinigt.
Die Geschäfte der Regierung, das geistliche und weltliche Hof Gericht und ein Theil der Geschäfte des Vicariats, insofern sie contentieus sind, ferner des Oberlandfiscalats Gerichts und Fiscal Appellations Gerichts werden dem Landes Justitz Collegio oder der Regierung beygelegt.
Der Geschäfts Crayß der Kriegs und Domainen Cammer umfaßt den des Geheimen Raths, der Hof Cammer (mit Ausschluß der Jurisdiction über die Juden, welche vor das Landes Justitz Collegium gehört), des Geheimen Kriegs Raths, insofern er nicht denen Regimentern, deren Gerichten und deren Regiments Quartiermeistern zusteht, der Landpfennig Cammer Deputation, der Landtags Deputation, der Lehen Cammer.
Es ist sehr wichtig und schwehr, die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der potestatis ecclesiasticae und des juris circa sacra zu bestimmen, wofern jenes der Catholischen Kirche als kirchliche Gesellschaft, dieses dem Staat zusteht.
Das Allgemeine Landrecht II. Tit. 11 bestimmt das Verhältniß der kirchlichen Gesellschaft gegen den Staat gesetzlich, doctrinell findet es sich in Riegger „Institutiones juris ecclesiastici“ P. I, p. 90, 290, 319. P. III, 627. P. IV, p. 155, einem bekannten Catholischen Rechts Gelehrten.
Die geistliche Gewalt des Bischofs oder sein Diocesan Recht hat zum Gegenstand Reinheit des Dogma, den Gottesdienst, Aufsicht über Geistlichkeit, Aufsich über das Kirchenvermögen. Diese Gewalt übt der Bischof aus durch sein Vicariat, welches hier zu einem förmlichen Collegio würde gebildet werden. Das bisherige Münstersche Vicariat würde seine Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit verliehren, welche der Regierung beygelegt ist, sowie auch die Beurtheilung von Zehend, Beneficial, Ehe Sachen und endlich die Gerichtsbarkeit im Nieder Stift, welches von der hiesigen Diocese getrennt wird.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Da die geistliche Gewalt von dem jure circa sacra getrennt, die eine der geistlichen Behörde, Bischof und Vicariat, die andere dem zweyten Senat des Cammer Collegiums anvertraut wird, so entsteht die Frage, ist es rathsam, die geistliche Behörde von der Aufsicht über die Catholische niedere Schulen auszuschließen?

ist es bey der Verbindung, worin Religions Unterricht bey Christen mit der Erziehung steht, bey der Theilnahme, welche der Pfarrer an dem Unterricht der Landjugend nimmt, rathsam, die geistliche Behörde von aller Mitwürkung bey der Erziehung auszuschließen?

Soll sich der Einfluß der weltlichen Behörde nicht einschränken auf Aufsicht und Leitung des Erziehungs Wesens im Allgemeinen, und ist es nicht hinreichend, wenn die geistliche Behörde die Genehmigung der weltlichen nachsucht zu Errichtung neuer Schulen, Vermehrung der Gehälter, Auswahl der Lehrbücher und Lehr Methode und die letztere durch Theilnahme an Visitationen, Examinibus die Ober Aufsicht ausübt?

Die Archidiaconate sind geistliche Unterstellen, welche Aufsicht über Kirchen, Pfarrer, Schulen, Armen und milde Stiftungen haben und über gewisse geistliche Vergehungen [...].

Diese geistliche Unter Instanzen können immer bleiben, nur muß ihre richterliche Eigenschaft aufhören, sie eingeschränkt werden auf die Aufsicht über Pfarrer, Kirchen, Schulen und [sie] in Zukunft von dem Bischof mit Genehmigung des Landesherrn ernannt [werden].

Die Verwaltungs Art der Landespolyzey und Steuer Sachen kann ferner denen Drosten und Amts Rentmeistern anvertraut bleiben, und wird es die ferner zu machende Erfahrung lehren, ob es rathsam ist, die Districte der Amts Rentmeister noch zu verkleinern und denen Verwaltern der Kloster Güther gleichfalls einige Unter Abtheilungen als Beamten anzuweisen.

Nützlich wird es immer seyn, die Domainen Beamte ferner auch mit anderen Angelegenheiten außer ihrem nur in Hebungen bestehenden Domainen Empfang zu beschäftigen und auf diese Art sie gemeinnütziger zu machen, als es die wohl besoldete und wenig beschäftigte Rentmeisters im Clev und Märckschen sind.

Der Dohm Capitularische Antheil des Amts Wolbeck wird entweder mit dem des Amts Rheine und Bevergen zu einem Crayß verbunden werden oder einen eigenen Crayß ausmachen, da es nachtheilig ist, wenn die Ernennung der örtlichen Polyzeybehörde nicht durch den Staat, sondern durch besondere Corporationen geschieht.

Folgende Veränderungen würde die Instanz der Beamten leiden müssen:

1. Der Drost würde der Gleichförmigkeit halber seinen Nahmen mit dem eines Land Raths verwechseln.

2. Die denen Drosten beyzulegende Districte würde man nach Eingang der historischen Tabellen bestimmen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

3. Die Landespolyzey und die Aufsicht des Steuerwesens blieb dem Drosten und dem Amts Rentmeister; ihre Unterbehörden wären aber
a) in Steuer Sachen, Tabellen Canton Marsch Einqartierungs Sachen die Receptoren, deren Bezirke durch Combination vergrößert würden;
b) in Weege Brand Sachen und solchen, welche die öffentliche Sicherheit [betreffen] die Richter, da alle diese Geschäfte leicht in contentieuse und criminelle ausarten.
4. Jedem Drost würde ein Crayß Schreiber untergeordnet, der Expeditionen besorgt, Tabellen, Revision der Rechnungen in calculo etc. bearbeitete, und ein Crayß Copist, wozu der Amts Schreiber gebraucht werden kann; wo dieser fehlt, muß er angestellt werden.
5. Denen Kirchspiels Rechnungen würde die Form der Clev Märckschen Erbentage gegeben werden.
Die Städte blieben ferner der Aufsicht der Beamten untergeordnet mit Ausschluß von Münster, welches eine Immediat Stadt wird und deren Magistrat aus geschäftserfahrenen und hinlänglich besoldeten Männern zusammengesetzt werden kann.
Wählt man nun nach denen vorgetragenen Grund Sätzen die hiesige öffentliche Beamte aus und vertheilt sie unter die neue Landes Collegien oder entläßt sie ihrer Dienste mit Beybehaltung ihrer aus dem Reichs Deputations Schluß fließenden Befugnisse, so ergibt sich folgendes:
Staats Calender p. 21 und 23[9]. Der Graf Merveld würde seinen Sitz und Stimme im Cammer Collegio behalten, er ist ein Mann von einem sehr richtigen Urtheil, einer genauen Kenntniß der Provincial Verfassung und könnte man ihn zum Landtags Commissario nebst noch einem andern Mit Glied brauchen.
Die Geheime Räthe Druffel, Forckenbeck und Tenspolder und der Rath Scheffer sind ausgezeichnet geschickte Leute, letzterer ist besonders mit dem Markentheilungs Geschäft bekannt, und sie würden bey dem Cammer Collegio anzustellen seyn, bey welchem man auch die Subalterne und den Registrator der Geheimen Canzley Diricks brauchen kann.
Dem Geheimen Rath Münstermann würde man die Aufsicht über die Landes Archive geben, den Rath v. d. Beck in das Justitz Collegium nehmen, und der Rath Callenberg[10] hat sich zum Justitz Commissar gemeldet.
p. 25. Der Kriegs Rath geht ganz ein.
Aus denen Mit Gliedern der Regierung, des geistlichen und weltlichen Hof Gerichts würde man das Landes Justitz Collegium zusammensetzen.
p. 33. Von der Hof Cammer könnte man nur zwey Räthe brauchen, Schwick und Vagedes, die übrige sind theils unbrauchbar, theils würde man sie bey Administrationen oder bey andern minder wichtigen Geschäften anstellen.
Die Subalterne würde man nach Maasgabe ihrer Fähigkeit einrücken lassen.
p. 35. Die Lehn Cammer würde man dem zweyten Senat der Kriegs und Domainen Cammer einverleiben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Der dem zweyten Senat der Kriegs und Domainen Cammer anvertraute Geschäfts Crayß erfodert einen Director und Mit Glieder von gründlichen Kenntnissen der Rechtsgelehrsamkeit, besonders des canonischen Rechtes, denen kirchlichen Verhältnissen, da die Gränzen des juris circa sacra und der potestatis ecclesiasticae so sehr schwankend sind, und der Pädagogik. Zum Director wäre gewiß niemand geschickter als der Canzler von Coninx. Unter die Mitglieder müßte zur Vermehrung des öffentlichen Zutrauens ein Geistlicher aufgenommen werden, wozu ich ...[11] in Vorschlag bringen zu dürfen glaube.

Das General Vicariat bedarf einer totalen Reform, sowohl in seinen Mit Gliedern als in seinem Geschäfts Crayß und seinen Formen.

Dem verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freyherrn v. Fürstenberg würde man einen tüchtigen Director beyordnen, und ich halte es am besten, das weltliche Hof Gericht, welches aus geschickten, würdigen Männern besteht, dem Vicariat einzuverleiben, dem Official die Direction aufzutragen und die bisherige Vicariats Assessoren zu entlassen.

Die Größe und Zusammensetzung des Cammer Collegii wird bestimmt durch den Umfang der Geschäfte, und dieser läßt sich ohngefähr beurtheilen nach Bevölkerung, Summe der Abgaben, Stärke der Garnisonen und denen sonst bekannten innern Provincial Verhältnissen.

Die Bevölkerung des zukünftigen Münsterschen Cammer Departement beträgt von

Münster	123 000
Paderborn	85 000
Lingen Tecklenburg	41 000
	249 000 Seelen

Die Summe der Abgaben wird ausmachen

1. bey Münster

an Contribution	178 857
Extraordinarien Steuer	36 317
Servis	2 260
	217 434
Domainen	26 178
Geistliche Güter ppter	110 000
Salz, Stempel, Post	50 000
	403 612

2. Paderborn

a) Contribution	73 837
b) Kopf Schatz	19 770
c) Catastration	10 912
	104 519

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Domainen	67 180
Geistliche Güther	100 000
Salz, Stempel, Post u. s. w.	25 000
	296 699

3. Lingen und Tecklenburg

Contribution	70 718
Domainen	56 203
Stempel und ...[12]	1 483
Forst	1 862
Salz	2 406
Accise	21 134
	153 806

Der ganze Betrag der Abgaben wäre also

von Münster	403 612
Paderborn	296 699
Lingen und Tecklenburg	153 806
	854 117

Von diesen Revenuen erfolgen 459 383, also über die Hälfte, aus Domainen, von denen der größte Theil eine ganz neue innere Einrichtung erfodert und die überhaupt mehr Aufsicht und Mitwürkung von Seiten der verwaltenden Behörden erfodert als die Erhebung von Steuern und directen Abgaben.

Der Umfang der Provincial Militair Verhältnisse bestimmt sich aus dem Garnison Stand von pptr. 36 Compagnien und 2 Escadron und dem Canton von fast 36 Compagnien und 2 Escadron.

Die sonstige wichtigere Gegenstände der Landes Verwaltung sind Verbesserung der Linnen Fabrication, Eröffnung und Verbesserung der Communicationen durch Weegebau, Schiffbarkeit der Ems und Lippe, Verbindung des Canals[13] mit der Ems, Gemeinheits Theilungen, Holz Cultur.

Nimmt man nun Rücksicht auf den Geschäfts Crayß des zukünftigen zu bildenden Collegiums, so werden wahrscheinlich, ohne den zweyten Senat zu rechnen, 20 000 Vortragsnummern eingehen und man wird außer dem

Präsidio brauchen:

3 Domainen Räthe,
2 Räthe für Accise und städtische Sachen,
1 Justitiarium,
1 für Forst und Jagd Sachen,
1 [für] Fabriquen, Weege, Wasserbau, Salz,
2 für Militaria, Servis Sachen,
1 bis 2 Assessoren,

also 10 Räthe und 1–2 Assessoren.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Zu dem zweyten Senat wäre außer dem Präsidio
1 Rath für Hoheits Lehen Sachen,
1 für Armen Sachen und Schul Sachen,
1 für geistliche Sachen und der
Justitiarius Collegii erfoderlich.
Das Personale der Subalternen beyder Senate bestünde aus
1 Canzley Director und 7 Secretairs, ebensoviel Calculatoren, 3 Registratoren mit ihren Assistenten, 8 Canzellisten, 2 Pedellen und drey Boten.
Es wird für hinlängliche Besoldungen gesorgt werden müssen, damit die Mitglieder der Collegien frey von Nahrungs Sorgen und mit Anstand an einem so theuren Ort wie Münster leben können. Zu wünschen wäre besonders in Ansehung der Subalternen, wenn man die Einrichtung treffen könnte, daß ihnen eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge von Naturalien, z. B. Getraide und Feurungs Material, ersteres für die Anschlagspreise, letzteres für eine billige Taxe aus dem Holz und Kohlen Magazin, welches auch für die Garnison anzulegen erfoderlich ist, überlassen würde, um sie von denen Veränderungen der Preise unabhängig zu machen. Dieses wird aber bey denen beträchtlichen Natural Gefällen, so in Zukunft bey den Domainen zu erheben sind, leicht möglich zu machen seyn.
Gehälter.

[1] Im Original nicht hervorgehoben.
[2] Liegt bei. Von Stein abgeschrieben.
[3] Im Original unterstrichen.
[4] Im Original nicht hervorgehoben.
[5] Im Original unterstrichen.
[6] Vom Herausgeber gesperrt.
[7] Im Original unterstrichen.
[8] Im Original nicht hervorgehoben. Ebenso alle im Folgenden der besseren Übersicht halber gesperrten Stellen.
[9] Staatskanzlei und Geheimer Rat.
[10] Callenberg wurde als Regierungsrat übernommen.
[11] Lücke im Text.
[12] Unleserliches Wort.
[13] Des Max-Kanals.

522. Stein an Sack — Münster, 3. März 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung; Eigenh. — Erstdruck I. S. 452 f. Nachträglich als 3. März 1804 erkannt (s. unten Nr. 566 S. 726 f.)

523. Pro-Memoria Steins „Die Bildung der Quellen des öffentlichen Einkommens im Fürstenthum Münster" — Münster, 6. März 1803[1]

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XII. Nr. 2. Ausfertigung. – Erstdruck Pertz, Stein I. S. 501 ff. – Außerdem I. S. 453 ff. – Verbale Abweichungen vom Erstdruck vermerkt.

Steuerverfasssung des Bistums Münster. Stein gegen Einführung der Generalakzise. Befürwortet vielmehr deren Einschränkung auf die wichtigsten Bedarfsgegenstände. Grundsätzliche Ausführungen zur Steuerpolitik: „den Erwerbsfleiß nicht lähmen,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

sondern ihn nur nöthigen, verhältnismäßig zu dem öffentlichen Einkommen beyzutragen." *Ablehnung geringer Steuersätze, die wenig einbringen und hohe Hebungskosten verursachen. – Wechselwirkung zwischen Steuer und Zoll. Eingliederung der neuen Landesteile in das preußische Zollsystem. Hauptproblem: Einführung von Durchgangszöllen und eines gleichmäßigen Zolltarifs für alle westfälischen Gebiete, Aufhebung der Binnenzölle im preußichen Staat. – Auswirkungen der Säkularisation auf das Steueraufkommen. – Stein verlangt eine gerechte Verteilung der Steuern auf Stadt und Land, empfiehlt einen schonenden Übergang zum neuen System, warnt davor,* „durch eine zu schleunige Erhöhung zu viel auf einmal dem Privat Eigenthum zu entziehen" *und rät,* „dem Privat Fleiß Zeit zu lassen, um sich die Mittel zu verschaffen, die mehreren von ihm gefordert werdenden Beyträge aufzubringen".

Die über das öffentliche Einkommen eines Landes anzustellende Betrachtungen können sich beziehen auf die Quellen seiner Entstehung, auf deren Ertrag und dessen Verhältniß zu denen Bedürfnissen des Staats.

Die wichtigste Quellen des öffentlichen Einkommens dieses Landes sind:

1) die Grundsteuer oder Contribution,
2) die Extraordinarien Steuer,
3) Stempel,
4) Werbe Gelder,
5) Servis[2],
6) Domainen, welche gewisse öffentliche Consumtions Abgaben unter sich begreifen.

Die Grundsteuer ist am Ende des 16 ten Jahrhunderts eingeführt, ohne daß man weitere Nachrichten hat über das dabey beobachtete Verfahren, sie ist die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens, aus der Verwaltungs Kosten, Unterhaltung des Militairs, Zinsen der Landes Schulden genommen wurden.

Sie trifft hauptsächlich das Grund Eigenthum, jedoch in sehr ungleichem Verhältniß, und sie läßt jede andere Art des Vermögens unbesteuert.

Dieses ergiebt sich am auffallendsten aus dem geringen Beytrag der Stadt Münster, der in der ganzen Schatzungs Summe von 350 000 rh. nur 1472 rh. ausmachte, und aus dem Mißverhältniß, in welchem die Beyträge der Städte gegen einander und zu denen des platten Landes standen.

Diese Unvollkommenheiten nöthigen von jeher bey eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen auf neue Abgaben Bedacht zu nehmen, und man führte nach dem siebenjährigen Krieg eine classificirte Kopfsteuer ein, die einer Vermögenssteuer sich näherte, aber nur wenige Jahre hindurch erhalten wurde, indem man die Ueberschüsse bey der Schatzung verwandte, diese also durch den schatzbaren Stand allein bewirkt wurde.

Der Französische Krieg veranlaßte neue außerordentliche Ausgaben zur Bestreitung der Kosten des Contingents, der Demarcation, und diese wurden durch neue Anleyhen und die Extraordinarien Steuer aufgebracht, welche aus mehreren Abgaben besteht, und zwar:

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

1) aus der Viehsteuer,
2) dem Erbschatz, welcher von denen verschiedenen Classen der Bauern Erben einmal vom Colonus, einmal vom Gutsherrn erlegt wird.
3) Zwey Prozent von den Zehenden.
4) Zwey Prozent von den Zinsen der Capitalien.
5) Zwey Prozent von dem Ertrag freyer Gründe und Mühlen.
6) Das Nahrungsgeld der verschiedenen Classen der Kaufleute.
7) Einer classificirten Kopfsteuer.
8) Einer Steuer von denen Rauchfängen.

Die Anlage enthält den Ertrag der Extraordinarien Steuer und das Verhältniß der verschiedenen Arten der Abgaben, woraus sie bestehet, und es ergiebt sich daraus, daß auch sie hauptsächlich den Gutsbesitzer und den Landmann trifft und die übrige Arten des Vermögens schont.

Denn so betrügen im Ober Stift:

die Viehsteuer	39 482 rh.
der Erbschatz	12 590 rh.
Zehnten Steuer	438 rh.
freyer Gründe Steuer	7 603 rh.
	60 113 rh.

und alle übrige Steuern, wenn ich auch annehmen will, was doch nicht ist, daß das platte Land zu der Capitalien-, Kaufmanns-, Hausgenossen-, Feuerstätten Steuer nichts beytrug, machten nur eine Summe von – 18 467 rh. – aus.

Es machte ferner der Beytrag der Stadt Münster in allen Classen der Extraordinarien Steuer nur eine Summe von – 7970 rh. – aus, ohnerachtet sie der Sitz der Landes Collegien, vieler Rentenierer und einer im ganzen wohlhabenden Population ist.

Die Stadt Münster trug nun zwar die Einquartierung, ohne irgend eine Vergütung an Servis von dem nicht bequartierten Theil des Landes zu erhalten, aber auch die Last traf nur den kleinen Bürger, indem alle obern Classen der Einwohner von der Einquartierung frey sind.

Die Extraordinarien Steuer ist ferner ihrer Natur nach eine vorübergehende Abgabe, die mit der Tilgung der darauf radizirten Schulden aufhört. Die Besteuerungs Gegenstände, welche sie treffen, sind nicht gut gewählt aus bereits angeführten Gründen, denen noch hinzu kömmt, daß die Interessen Steuer die Capitalien von den einländischen Anleyhen entfernt.

Die Consumtions Abgaben haben den Vorzug, daß sie das in Circulation gebrachte Vermögen gleichförmig besteuern, und, da verschiedene größere Städte, als Wahrendorf, Münster, Paderborn in dem hiesigen Verwaltungs Bezirk liegen, so ist die Abgabe selbst in Hinsicht auf Erhebungsart und Erhebungskosten anwendbar und vermutlich productif.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Diese Consumtions Abgaben oder die Accise können nun entweder alle Bedürfnisse des Lebens ohne Unterschied treffen oder nur einige vorzüglich wichtige; man kann eine General Accise einführen oder einzelne Gegenstände vom allgemeinen Bedürfniß ausheben.

Die General Accise hat den unverkennbaren Nachtheil, daß sie eine zahlloose Menge von Gegenstände besteuert, die nur sehr wenig aufbringen, und nichts desto weniger das Publicum denenselben Hebungsformen unterwerfen, die bey denen productischen Gegenständen in Anwendung kommen, daß alle Eingesessenen des Landes, ohne Unterschied, die Accise Gesetze kennen und befolgen müssen oder in Defraudations Processe verwickelt werden, und daß endlich hierdurch die Abgabe eine Gehässigkeit im Publico erhält, die dieses zum Bestreben, sich der Abgabe auf jede Art zu entziehen, anreitzen.

Man kann diese nachtheilige Folge vermeiden, wenn man nur Gegenstände der allgemeinen Consumtion besteuert und auf diese Art die Hebungsformen vereinfacht, nur gewisse Classen der Gewerbe treibenden in Verbindung bringt mit denen Accise Cassen, so daß dem größten Theil der Einwohner die Abgabe unfühlbar wird.

Die zweckmäßigste Gegenstände der Besteuerung wären:

Gemahl zum Backen.

Getränke, als Bier, Brandtwein, Wein.

Fleisch.

Die Gründe, welche man gegen die Besteurung der ersten Bedürfnisse des menschlichen Lebens anführt, sind bekannt, unterdessen ist eine mäßige Abgabe auf das Gemahl zum Backen sehr einträglich und der Betrag von einigen Groschen pro Scheffel zu gering, um einen Einfluß auf den Preis des Brodes, den des Taglohns und der mit ihm in Verbindung stehenden sonstigen Gewerbs Verhältnisse zu haben.

Das Getränke ist ein Gegenstand der Consumtion, zugleich aber auch des Handels und der Fabrication, und muß bey seiner Besteurung auf alle aus diesen Eigenschaften fließenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Brandtwein Fabrication ist ein wichtiger Nahrungszweig dieser Provinz, die nicht allein ihren Bedarf verfertigt, sondern auch beträchtlich ausführt, und bey seiner Besteurung muß Rücksicht genommen werden auf die Concurrenz des denen übrigen Theilnehmern zugefallenen Antheils des Bisthums, auf das Herzogthum Westphalen und auf die Concurrenz der vielen auf dem linken Rheinufer liegenden[3] gar nicht besteuerten Brennereyen.

Es hat ferner die Brandtwein Fabrication einen vortheilhaften Einfluß auf die Landwirtschaft, da sie besonders stark auf dem platten Lande betrieben wird.

Will man also dieses vortheilhafte Gewerbe erhalten und nicht durch Besteurung eine reichhaltige Quelle des öffentlichen Wohlstandes vernichten[4],

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

so muß man solche Besteurungs Sätze annehmen, bey welchen es bestehen kann, und eine solche Hebungsart wählen, welche den Erwerbfleiß nicht lähmt, sondern ihn nur nöthigt, von seinem Verdienst verhältnismäßig zu dem öffentlichen Einkommen beyzutragen.

Es wird sich bey der nunmehr vorzunehmenden Untersuchung ergeben, welche Besteurungs Sätze die auswärtige Concurrenz zuläßt, wenn man den Betrag der Impositionen im Cölnischen und die Preise des Quedlinburger und Nordhäuser Brandtweins und des vom linken Rheinufer ausmittelt.

Die Brandtwein Fabrication kann vom platten Lande nicht entfernt werden, da sie ein sehr ausgebreitetes mit der Cultur des Landes in Verbindung stehendes Gewerbe ausmacht, die Erhebungsart der Abgabe auf der Mühle hat sehr viele Schwierigkeit, und wird es am sichersten in Hinsicht auf Ertrag und am einfachsten in Hinsicht auf die Hebung selbst seyn, wenn man den im Lüneburgschen und Calenbergschen eingeführten Blasen Zins in Anwendung bringt.

Den Weinhandel wird man nach denen Städten und Wiegbolden, wo er unter Aufsicht ist, hinweisen und dem einländischen Weinhandel durch die Besteurungs Sätze und durch das Verboth des Herumreisens der fremden Weinhändler, um Bestellungen anzunehmen, begünstigen müssen. Man kann das städtische Gewerbe überhaupt noch unterstützen, indem man es denen Krämern auf dem platten Lande zur Pflicht macht, ihre Waaren aus denen Städten zu nehmen.

Ich trage Bedenken, die Besteurung der Material und Ellen Waaren in Vorschlag zu bringen, weil geringe Sätze wenig aufbringen und dennoch kostbare und lästige[5] Hebungsanstalten erfordern, hohe Sätze das Gewerbe des redlichen Verkäufers niederdrücken und zur Defraudation anreitzen. Unterdessen glaube ich, daß eine zweckmäßige Zoll Einrichtung hier getroffen werden kann und productif seyn wird.

Es durchschneiden nemlich die Preußisch Westphälische Provinzen nach ihren neuen Grenzen Westphalen der Länge nach, und alles Fuhrwerk, so aus dem Bergischen, Herzogthum Westphalen, Holland, Frankreich nach dem nördlichen Deutschland geht oder auch nach dem Reich, muß die Preußische Provinzen durchziehen; daß eine mäßige Zoll Abgabe sehr productif ist, beweist der anliegende Märckische Zoll Tarif und der dadurch bewürkte Zoll Ertrag, der – 20 766 Th. – ausmacht.

Will man aber diesen Zweck erreichen und dem Accisewesen durch Zoll Einrichtung zu Hülfe kommen, Gegenstände, welche jenes nicht trifft, durch dieses zu einem Beytrag zum öffentlichen Einkommen nöthigen, so muß die Zoll Einrichtung für sämtliche einander berührende Westphälische Provinzen, also ausschließlich Ostfriesland, nach einem und demselben gemeinschaftlichen Plan getroffen werden.

Die Entwerfung eines solchen Plans setzt nothwendig eine genaue Kenntniß der ein und ausländischen Handels Verhältnisse des Landes voraus, auf

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

welches die Zoll Einrichtung angewandt werden soll, insbesondere der Richtung der durchgehenden Waarenzüge.
Diese Kenntniß von Westphalen so wie auch von dem Detail des Verfahrens bey der Zoll Erhebung besitzt vorzüglich der Kriegs und Dom. Rath Liebrecht, der mit dem besten Erfolg das Märckische Zoll Wesen ao. 1796 eingerichtet hat. Man würde einen gleich guten Erfolg von seinen Bemühungen zu erwarten haben, wenn man ihm den Auftrag gäbe, das Westphälische Zoll Wesen in sämtlichen Westphälischen Provinzen ausschließlich Ostfriesland zu recherchiren mit Zuziehung eines von ihm selbst auszuwählenden Provinzial Zoll Beamten und einen Plan zur Aufhebung der Aemter und Zwischen Zölle und zu ihrer Verwandlung in Gränz Zölle zu entwerfen.
Es wird ohnehin nöthig, die Zölle zwischen denen alten und neuen Provinzen, die das Verkehr sehr stöhren, aufzuheben und für den Ersatz der dadurch entstehenden Ausfälle wieder zu sorgen. Da diese Einrichtung hauptsächlich Bezug hat auf die Münstersche, Essendische und Bergische Gränze, also auf das Verhältniß mit dem Märckischen Zoll Wesen, so liegt hierin ein Grund mehr, demjenigen den Auftrag zur Untersuchung zu geben, der dieses Zoll Wesen eingerichtet hat und noch gegenwärtig leitet.
Bey der bevorstehenden Untersuchung des Accise und städt. Wesens wird es sich ergeben, welcher Theil der städtischen Ausgaben für Schulden, Verwaltungs Kosten der Accise Casse zufällt. Man wird aber den bey der Accise Einrichtung in den alten Westphälischen Provinzen begangenen Fehler vermeiden müssen, alle bisherige städtische directe Abgaben aufzuheben und alles durch Surrogate von Consumtions Steuer bestreiten zu wollen und den Bewohner der Stadt von allen außerordentlichen Beyträgen zu denen städtischen Communitaets Bedürfnissen zu entbinden und zu entwöhnen. Die Staats Abgaben an städtischer Contribution und die auf die alte städtische Accise bisher fundirte städtische Ausgaben müßte man nunmehr aus der Haupt Accise Casse bestreiten, diejenige directe städtische Abgaben, welche aber bisher zur Bestreitung der Communitaets Bedürfnisse bestimmt waren, würden ferner fortdauern und nach Maasgabe des Bedarfs steigend und fallend periodisch reguliret werden.
Einen besonderen außerordentlichen Beytrag des platten Landes zu der Accise Casse in der Art, wie ihn die Grafschaft Marck, das Lingen und Tecklenburgsche leisten, wird hier nicht gefordert werden können, da dieses bereits so beträchtliche Summen außer der Contribution zur Extraordinarien Steuer aufbringt.
Hiezu kömmt eine allgemeine, auf das ganze neu einzuführende Abgabe System sich beziehende Bemerkung, daß durch Einziehung des geistlichen Vermögens und durch Verwandlung desselben aus Privat Eigenthum in Staats Eigenthum überhaupt die Fähigkeit der Provinz, Abgaben zu tragen, sich vermindert, indem das Privat Eigenthum, welches eigentlich besteuert

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wird, sich in diesem Verhältniß vermindert. Würde alles Grund und Mobilar Vermögen Staats Eigenthum, so hörten alle Abgaben auf, und der Staat genösse den ganzen reinen Ueberschuß des National Vermögens.
Beyläufig gesagt, so existirt würklich eine solche Art, das öffentliche Einkommen zu gründen, nämlich in Ostindien, man hat die Instruction der dortigen Fürsten für ihre Finanzbediente, und man siehet[6] daraus, das ganze Grund Eigenthum gehört ihnen, und man kennt dort keine andere Abgaben als den Pacht Ertrag dieses Grund Eigenthums und die Abgabe vom auswärtigen Handel oder Zölle.
Der Stempel hat bisher einen unbedeutenden Ertrag geliefert, man wird nach erfolgter Einrichtung der Landes Collegien die Vorschriften der neuen Verordnung d. d. 13. September a. p. in Anwendung bringen.
Der Servis war nur für den Officier bestimmt, der Bequartierte erhielt für die Natural Einquartierung keine Entschädigung.
Man wird bey der Berechnung des Ertrages der zukünftigen Consumtions Abgaben finden[7], ob es rathsam ist, den städtischen Beytrag zu der Haupt Servis Casse durch Consumtions Abgaben, wie im Minden Ravensbergschen oder durch eine directe Abgabe, die Haussteuer, wie im Märckischen aufzubringen.
Der Ertrag der bisherigen Abgaben des Bisthums Münster war in ruhigen Zeiten seinen Bedürfnissen nicht allein vollkommen angemessen, sondern lieferte, wie der anliegende Landtags Status ao. 1792 und alle vorhergehende von 1777 an beweisen, einen beträchtlichen, zur Schuldentilgung bestimmten Ueberschuß.
Die Zinsen waren bis auf 60 000 rh. heruntergebracht, und selbst bey dieser zu 97 000 rh. angenommenen und ausgeschlagenen Position war eine sehr ansehnliche Ersparung.
Dieser Ueberschuß und die Ersparung wird sich auch gegenwärtig wieder ergeben, wenn man die neue Schuld des Französischen Kriegs und der Demarcation auf die Extraordinarien Steuer ihrer ersten Bestimmung gemäß überweist.
Es ist nicht möglich, den zukünftigen Ertrag dieser Provinz zu bestimmen und ihn in Ansehung der verschiedenen Quellen des öffentlichen Einkommens, nemlich der durch Saecularisation vergrößerten Domainen, der Contribution[8], Accise, Zölle, Stempel, Salz und Postwesens [zu veranschlagen].
Bey der Bestimmung dieser Abgaben wird man auf die Nothwendigkeit Rücksicht nehmen, nicht durch eine zu schleunige Erhöhung zu viel auf einmal dem Privat Eigenthum zu entziehen, sondern dem Privat Fleiß Zeit zu lassen, um durch kräftigere Aeußerung und durch haushälterische Ueberlegungen sich die Mittel zu verschaffen, die mehreren von ihm gefordert werdende Beyträge zu den öffentlichen Abgaben aufzubringen.

[1] Eingereicht mit Begleitschreiben vom 9. März 1803, in dem zunächst kurz über die Verwendung Ribbentrops und Pestels zur Untersuchung des Städtewesens in Münster und in

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Paderborn berichtet und die Zulassung Pestels zu den Sitzungen der Spezial-Organisations-Kommission in Paderborn verlangt wird. Gedr. Pertz, Stein I. S. 500 f. – Regest früher I. S. 459.

[2] Fehlt bei Pertz.

[3] *„liegenden"* fehlt bei Pertz.

[6] *„ersieht"* bei Pertz.

[5] *„lästige und kostbare"* bei Pertz.

[4] *„verstopfen"* bei Pertz.

[7] *„man wird bei Berechnung der zukünftigen Consumtions-Abgaben finden"* bei Pertz.

[8] Fehlt bei Pertz.

524. Stein an Vincke — Münster, 9. März 1803

Archiv Ostenwalde. Nachlaß Vincke. Nr. 87. Eigenh. – Erstdruck Bodelschwingh, Vincke I. S. 218 f. unter Weglassung des dritten und des letzten Absatzes. – Vollst. erstmals bei Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 13. – Außerdem I. S. 459, ebenfalls ohne den letzten Absatz, der auch hier nur inhaltlich wiedergegeben wird.

Reibungen zwischen Vinckes Vater und den preußischen Behörden. Prekäre Stellung des Sohnes. Seine Jugend kein ernsthaftes Hindernis für die von Stein gewünschte Beförderung zum Kammerpräsidenten in Minden. Empfiehlt ihm, sich mit Schulenburg in Hildesheim bekannt zu machen. Ditfurth.

Die zwey in Euer Hochwohlgebohren sehr geehrtem Schreiben d. d. 5. m. c. bemerkten Rücksichten sind mir nicht entgangen. Ich kenne das Mißverhältniß, worin Ihr Herr Vater[1] beständig mit denen Landes Collegien steht, fühle, daß dieses Ihre Lage sehr delicat macht, ich hoffe aber, daß er selbst in Zukunft aus Schonung für Sie als einen Sohn, den er liebt, vieles unterlassen wird, was er bisher vorgenommen. Ich kenne Ihre Denkungs Art und Sittlichkeit zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß Sie sich jeder Theilnahme an diesen meistens Kleinigkeiten betreffenden Zänkereyen enthalten, sondern alles dem Collegio überlassen werden, und bitte E. Hochwohlgebohren, über diese ganze Angelegenheit mit Ihrem Herrn Schwager und Ihrer Frau Schwester[2] Rücksprache zu nehmen. Sollte es nicht möglich seyn, Ihren Herrn Vater zu einer Resignation auf Ihren Herrn Bruder, den Hauptmann bey dem Regiment in Ansbach[3], zu bestimmen oder sonst irgend eine Einrichtung zu treffen?

Daß ein Land Rath Präsident wird, das ist ja eine sehr legale und gewöhnliche Ascension, die paar Jahre, die Ihnen an 30 fehlen, kann man mit Vice decken. Dörnberg[4] war jünger wie Sie und hatte damals bey weitem weder so viele Diensterfahrung und wohl auch jetzt nicht so viele Sachkenntniß.

Ich halte Ditfurth[5] für einen fleißigen, redlichen Mann und wünschte, daß er an Ihrer Stelle Land Rath würde.

Gut wäre es, wenn Sie sich einige Tage in Hildesheim aufhielten und mit dem Grafen Schulenburg näher bekannt würden.

Läßt sich Vinckes Schwester Elisabeth und ihrem Gatten, dem Minister v. d. Reck empfehlen.

[1] Ernst Idel (Edel) Jobst Frh. v. Vincke (1738–1813) war nach seiner Ausbildung am Carolinum in Braunschweig und einer langjährigen Italienreise zunächst in

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

hannov. Dienste getreten, wurde aber im 7jähr. Krieg Adjutant des ihm vom Carolinum her befreundeten Prinzen Ferdinand von Braunschweig. Mit diesem kämpfte er bei Minden, Krefeld und Vellinghausen, nahm aber seinen Abschied, nachdem ihm seine Mutter 1759 die Domdechantenstelle in Minden gekauft hatte. Von nun an lebte er hauptsächlich seinen häuslichen Angelegenheiten, denen seines Domkapitels und seiner Stellung als Drost des hannov. Amtes Gröneberg. Von Friedrich d. Gr., der ihn schätzte, ließ er sich noch einmal für den preuß. Dienst gewinnen und ging 1768 als Gesandter nach Kopenhagen. Er kehrte aber bald wieder nach Minden zurück und geriet als Domdechant bald in eine Reihe von Konflikten mit der preuß. Bürokratie, die ihn dem Staate immer mehr entfremdeten. Im gleichen Maße wuchs seine Hinneigung zu Hannover, dessen Verfassung seinem ständisch-aristokratischen Lebensgefühl ohnehin mehr entsprach als der Absolutismus preuß. Prägung. Der preuß.-hannov. Gegensatz ging seitdem mitten durch die Familie, in welcher neben dem Vater der in der hannov. Armee dienende älteste Sohn Ernst v. Vincke (geb. 1765, 1831 als hannov. Generalleutnant pensioniert, 1845 gest.) auf welfischer, die übrigen Familienmitglieder auf preuß. Seite standen. Der alte Vincke gehörte, wie übrigens auch Delius (s. oben S. 547, Anm. 5) 1807 zu der Deputation, die in Paris dem neugebackenen König von Westfalen die Huldigung der Fürstentümer Minden und Paderborn und der Grafschaft Ravensberg darbringen mußte. Politisch ist er dann bis zu seinem Tod nicht weiter hervorgetreten.

[2] Elisabeth, verh. v. d. Reck, s. oben S. 532, Anm. 8.

[3] Carl v. Vincke (1770–1813). Er hat sich frühzeitig verabschieden lassen und lebte seitdem auf seinem in Mecklenburg erworbenen Besitz.

[4] S. oben S. 375, Anm. 3. [5] Vgl. oben S. 642, Anm. 1.

525. Pro-Memoria Steins „Ueber die Bildung der Polyzey und Finanz Behörden für das platte Land und die Mediat Städte des Fürstenthums Münster". Münster, 19. März 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. LI. Nr. 1. (dat. 6. Juni).
Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 190 ff. nach dem Konzept. – Ebenso I. 460 ff. und hier. Gekürzt, insbes. in den Schlußabschnitten.

Ergänzende Ausführungen Steins zur Denkschrift vom 2. März 1803. Organisation der Unterbehörden für die Verwaltung des platten Landes. Umwandlung der Drosteien in Landratsämter. Wahl und Bestätigung der Landräte. Ihr Geschäftskreis nach den bisher im Lande geltenden und nach den preußischen Gesetzen und Verordnungen. Beibehaltung der Kreistage und der bisherigen Unterorgane der ländlichen Verwaltungen. In alledem sucht Stein an die bestehenden Institutionen und die bisherige Verwaltungspraxis anzuknüpfen, eine möglichst enge und lebensnahe Verbindung der Verwaltung mit der eingesessenen Bevölkerung herzustellen, „wie es denn überhaupt die Pflicht der landräthlichen Behörde ist, mit unermüdlichem Fleiß und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des ihr anvertrauten Crayßes und seiner Eingesessenen zu sorgen".

Die bisherige Einrichtungen der Unter Instanzen, denen die Landespolyzeyverwaltung im Fürstenthum Münster anvertraut war, sind in dem Pro Memoria dd. [2. März][1] dargestellt und Vorschläge abgegeben, wie sie nach denen gegenwärtigen Bedürfnissen der Landes Verwaltung umgeformt werden können. Es beziehen sich diese Vorschläge wegen zukünftiger Einrich-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

tung der Behörden auf die Bildung der Behörden selbst, den ihnen anzuweisenden Verwaltungsbezirk, die ihnen zu ertheilende Instructionen über ihre Geschäftsführung und auf ihre Besoldung.

Die bisherige, unmittelbar von denen Landes Collegien ressortirende Landespolyzeybeamte sind die Drosten und Amts Rentmeister[2], um diese nun denen landräthlichen Instanzen ähnlich zu machen, würde man dem Drosten die Benennung von Land Rath und die landräthliche Functionen beylegen, den Amtsrentmeister ihm als Assessor und Assistent beyordnen und ihnen einen Crayß Schreiber und Crayß Copisten untergeben. Auf diese Art behielte man die bisherige Verfassung möglichst bey und man verhinderte, daß der Domainen Beamte nicht in einen wohlbesoldeten und wenig beschäftigten Clev oder Märckischen Haupt Pächter oder Administrator ausarte.

Die Landräthe werden nach der in der ganzen Monarchie subsistirenden Verfassung durch sämtliche Besitzer adlicher Güther aus dem angesessenen Adel oder in dessen Ermangelung aus fähigen, im Lande angesessenen Subjecten gewählt, dem Cammer Collegio vorgeschlagen und nach gefundener Qualification von des Königs Majestät bestättigt.

Die Landrentmeister werden unmittelbar ohne Concurrenz der Eingesessenen landesherrlich angestellt, desgleichen die landräthliche Subalternen. Es ist auf jeden Fall nothwendig, dem Dohm Capitul, es werde aufgehoben oder nur nach einem kleinern Maasstab umgeformt, die sogenannte jura amtmannica, die es bisher in einem sehr großen District ausübte, zu nehmen, indem es nachtheilig ist, wenn die Ernennung zu solchen wichtigen Stellen nicht durch den Staat, sondern durch untergeordnete Corporationen geschieht. Durch diese Veränderung und durch die Zersplitterung des Amts Rheine und die Trennung des Amts Bevergern von demselben entsteht die Nothwendigkeit neuer Vertheilung der landräthlichen Crayße.

Die Anlage enthält die dieserhalb abgegebene Vorschläge des Geheimen Raths Grafen v. Merveld, die ich der Sache ganz angemessen halte, in Beziehung auf Oertlichkeit, Menschen und Häußerzahl.

Der Geschäfts Crayß der landräthlichen Behörde im Allgemeinen ist Verwaltung der Landespolyzey, des Militair Wesens und Aufsicht über das Steuer Wesen, die öffentliche Abgaben und das Communitaets Vermögen. Insbesondere liegt ihr auf:

I. Bekanntmachung der ihr von den Oberbehörden zugefertigten Verordnungen und Gesetze durch Affigirung an öffentlichen Orten oder Verlesen in denen Kirchen durch die Canzeln, und müssen die Geistliche ihren dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen ohne Anstand defeiriren, auch die Publicanda mit der Bemerkung, daß die Publication erfolgt, an die Gerichts Obrigkeiten remittiren.

Die Anschaffung der Sammlung der Landes Gesetze bey denen Crayß Stuben, der Proceß Ordnung, des Corporis Constitutionum und des Land

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Rechts muß auf Kosten der Crayß Casse geschehen, da sie, im Fall es auf privat Kosten bewürkt werden soll, sonst unterlassen wird.
Die Land Räthe fertigen denen Richtern die Verordnungen zu, und diese sorgen für die legale Bekanntmachung durch Affixion, Bekanntmachung in denen Kirchen oder durch die Vorsteher.
Die Receptoren erhalten gleichfals ein Exemplar des Publicandi zu ihrer Nachricht und Achtung.
II. Fürsorge für Erhaltung innrer Ruhe und Sicherheit der Persohnen und des Eigenthums (Münst. Edicte 1774, 20. Januar wegen allgemeiner Sicherheit. 1778, den 19. November, 29. May).
Die Maasregeln, welche die Polyzeybehörde in dieser Hinsicht zu treffen hat, sind hauptsächlich in folgenden Gesetzen enthalten:
Münstersches Edict wegen der allgemeinen Sicherheit, d. d. 20. Januar 1774. Das Allgemeine Land Recht, Theil II. Tit. 20, Abschn. IV., besonders § 180, 181, 184, 186. sq. Verordnung d. d. Berlin, den 30. December 1798. Edict wegen Verhütung geheimer Verbindungen dd. Berlin, den 20. October 1798. Instruction dd. 9. Januar 1725 und 20. December 1730. Circulare dd. Berlin, 28. Februar 1778 wegen der Diebesjagden und Visitationen der Herbergen usw. Publicandum wegen der denen Bewohnern des platten Landes verbotenen Aufnahme der Vagabonden dd. Berlin, 30. Juni 1781. Edict wegen der Betteljuden dd. Berlin, 12. December 1750. Reglement wegen Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit der Juden Gemeinden dd. Berlin, 18. July 1801, § 10, 11 sq[3].
III. Aufsicht auf das Armen Wesen und Fürsorge für Verhütung der Armuth [...].
Die Ausübung dieser Verordnung liegt unter Direction des Land Raths hauptsächlich denen Gerichts Obrigkeiten auf.
IV. Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit durch Beobachtung der Vorschriften der Medicinal Verordnung, derjenigen, so wegen des Heeb Ammen Wesens und der Kuhpocken Impfung, wegen des bey menschlichen und thierischen Epidemien zu beobachtenden Verfahrens erlassen [worden ...].
V. Leitung der Feuer Polyzey.
Die Vorschriften des Edicts d. d. Münster, den 15. April 1768, Publicandum dd. 7. Januar 1772, Rescript dd. Münster, 22. Juny 1780[4], Publicandum dd. 10. Juny[5] 1784, 12. July 1784, Publicandum dd. 22. November 1787, Verordnung dd. Münster, den 19. August 1791 bestimmen die Pflichten des Land Raths bey Aufnahme
a. der Cataster, und soll diese nicht von denen Gerichts Obrigkeiten, sondern in denen Städten von denen Magistraeten, auf dem platten Lande vor denen Receptoren vorgenommen werden, welche auch die Einziehung und Erhebung der Beyträge zur Brand Versicherungs Casse, die vorläufige summarische Untersuchung der Entstehung des Brandes und die Taxation besorgen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Sobald ein Brandschaden dem Land Rath angezeigt wird, muß er sich an Ort und Stelle verfügen, das nöthige wegen Dämpfung des Feuers disponiren, auch die Aufnahme des Schadens, Ausmittlung der guths und landesherrlichen Remissionen der Beschädigten veranstalten, und die Protocolle und Verhandlungen werden von der landräthlichen Instanz bey der Königlichen Kriegs und Domainen Cammer eingeschickt.

2. Die Visitation der Feuer Gerätschaften und Gebäude; diese liegt respective den Magistraeten und Receptoren unter Direction des Land Raths auf, und wird von ihm auf die Beobachtung der in den oben allegirten Verordnungen enthaltenen Vorschriften wegen Vorbeugung der Feuers Gefahr nachdrücklich gehalten [...] und ihm in Erinnerung gebracht, daß, wenn die Land oder Stadt Obrigkeiten es an der gehörigen Aufsicht auf das Feuer Polyzeywesen ermangeln lassen, sie sich nicht nur Strafe zuziehen, sondern auch dem durch ihre Schuld Leidenden zum subsidiarischen Ersatz verhaftet bleiben.

Es wird die Entwerfung einer Brand Ordnung für das platte Land nöthig seyn.

VI. Beförderung der Landes Cultur durch Anwendung folgender würksamer Mittel:

1. Beyspiel auf seinen eignen Güthern und Verbreitung des Unterrichts unter den Unterthanen von dem Verfahren bey der Wechselwirtschaft, Bau der Futter Kräuter, Stallfütterung, Veredelung der zur Landwirtschaft gebrauchten Thier Racen, Holz Cultur.

2. Betreibung der Marken und Gemeinheits Theilungen nach der Vorschrift der Verordnungen dd. Münster, den 16. September 1763, den 25. März 1765, dd. 17. Juny 1768, dd. 14. December 1772, ferner des Allgemeinen Land Rechts und der Allgemeinen Gerichts Ordnung, des Edicts dd. Berlin, den 21. October 1769, der Cabinets Ordre dd. Potsdam, den 11. August 1770, Instruction dd. Berlin, 22. August 1770, Rescript dd. Berlin, 5. Februar 1774.

Es werden zwar besondere Special Gemeinheits Theilungs Commissionen ernannt werden, es liegt aber dennoch denen Beamten die Beförderung dieses Geschäftes ganz vorzüglich auf.

3. Beförderung der Abwässerungen und Vorfluth. [...].

4. Aufhebung der Dienste und Verwandlung derselben in Geld oder Naturalprästationen.

5. Beförderung der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und ihre Verwandlung in Erbpacht nach der Erbpachts Ordnung dd. Münster, den 21. September 1783 und 12. December 1785 oder in gänzliche Freyheit der Persohn und des Eigenthums, worüber noch besondere landesherrliche Bestimmungen erfolgen sollen.

VII. Aufsicht über Weege, Straßen, Flüsse und Canäle nach der Verordnung dd. Münster, den 5. Juny 1765, Allgemeines Land Recht,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Theil II, Tit. 15, Abschn. 1, § 1 sq. Tit. 20, § 1497, und soll das Chaussee Reglement für die Grafschaft Marck dd. Berlin, den 31. May 1796 in dem Münsterschen Cammer Departement gesetzliche Kraft haben.
Die Besorgung dieses Geschäftszweiges liegt denen Steuer Einnehmern unter Leitung der landräthlichen Behörden auf.
VIII. Canton Marsch und Einquartierungs Sachen.
Das Canton Reglement dd. Berlin, 12. Februar 1792 enthält das von der landräthlichen Behörde zu beobachtende Verfahren bey Aufnahme der Cantonbücher, Cantons Revision, Verabschiedung der Cantonisten, Ertheilung von Wanderpässen, Bestrafung der ausgetrettenen, Versorgung der Invaliden. Die Cabinets Ordre dd. Berlin, 6. December 1800 bestimmt das Verfahren bey der Unsicherheits Erklärung der Einländer, und die Instruction dd. Berlin, 24. May 1793 schreibt die Prüfung der Cantonpflichtigen in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren vor.
Die gegen Desertion würklicher einrangirter Soldaten zu ergreifende Maasregeln enthält das Edict, dd. Berlin, 8. Januar 1788[6], und den 25. September 1796 und die Strafen der ausgetrettenen das Canton Reglement und das Allgemeine Land Recht Theil II. Tit. 20, Sect. 8.
Die von dem Land Rath zu beobachtende Pflichten bey Aushebung der zur Mobilmachung erfoderlichen Pferde, Verpflegung der Cavallerie, Märschen und Einquartierungen enthält das Reglement dd. 9. April 1789, das Marsch Reglement anno 1752, den 5. Januar, Circulare dd. Berlin, 1. März 1796, Rescript dd. Berlin, 7. May 1800, wobey besonders darauf zu halten, daß mit dem Vorspann kein Mißbrauch vorfalle, endlich das Fourage Reglement. Mit dem Inhalt dieser Verordnungen muß sich der Land Rath genau bekannt machen [...].
IX. Aufsicht auf das Steuer Wesen und alle öffentliche Abgaben, wobey hauptsächlich folgende Gegenstände in Betrachtung kommen,
1. die richtige Vertheilung der Abgaben an Contribution, Extraordinarien Steuer, Concurrenz zum Vorspann, zur Fouragelieferung, und muß der Land Rath alle Praegravationsbeschwehrden untersuchen und ihnen abhelfen,
2. Verhinderung der Zersplitterung der contribuablen Höfe, insofern sie gegen die gesetzliche Vorschrift ist,
3. Aufsicht auf die richtige Erhebung und Berechnung der Contribution und sonstigen öffentlichen Abgaben, worüber, sowie auch über das Executions Verfahren gegen säumige Zahler und Restanten eine besondere Verordnung wird erlassen werden, welche zugleich das
4. Nöthige wegen des Verfahrens bey denen Kirchspiels Rechnungen oder Erbentägen enthält.
5. Er muß dagegen nie zulassen, daß von denen Eingesessenen eigenmächtige Collecten angestellt [...] werden,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

6. noch daß ein Bauernhof unbesetzt bleibe oder eingezogen werde gegen die Edicte dd. Berlin, 14. Martii 1739[7], 12. August 1749, Allgemeines Land Recht Theil II. Tit. 7, § 14 sq., Tit. 9, § 73,
7. hingegen besorgt seyn, daß bey eintrettenden Unglücksfällen und Mißwachs, Hagelschlag der Unterthan die verfassungsmäßige Remission erhalte.
X. Einreichung der vorschriftsmäßigen tabellarischen Nachweisungen vom Zustand des Crayßes, worüber noch eine besondere Vorschrift erlassen wird.
Der Land Rath und Amts Rentmeister halten wöchentlich zwey Crayßtage, wo alle Unterthanen, welche bey der landräthlichen Behörde Geschäfte haben, sich mit ihrem Anliegen melden, hier vernommen und zweckmäßig beschieden und abgefertigt werden müssen, so wie es denn überhaupt die Pflicht der landräthlichen Behörde ist, mit unermüdlichem Fleiß und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des ihr anvertrauten Crayßes und seiner einzelnen Eingesessenen zu sorgen.
Die landräthliche auf der Crayß Stube arbeitende Subalterne sind der Crayß Schreiber und der Crayß Copist; der erstere bearbeitet alle Rechnungs und Tabellen Sachen, der letztere mundirt und führt die Registratur.
Die Besoldung der Amts Drosten und Amts Rentmeister werden den schicklichsten Fonds abgeben zur Bildung der Gehälter der landräthlichen Behörden [...].
Die gegenwärtige Drosten und Amts Rentmeister würde man in Gemäßheit des Deputations Schlusses dd. 23. November a. pr. beybehalten müssen, nur bey bevorstehenden und wahrscheinlich balde erfolgenden Veränderungen könnte man folgenden Plan ausführen.
[...] Die Unterbediente der Drosten, Amts Rentmeister und Richter sind die Hausvögte, Kammervögte, Kirchspielvögte, Führer. Diese müssen zu dem Polyzey und Rentey Dienst beybehalten und mit zweckmäßigen Instructionen versehen werden.

[1] Nr. 521.
[2] Die hier und im Folgenden der besseren Übersicht halber gesperrten Stellen sind im Original nicht hervorgehoben.
[3] In den folgenden Abschnitten sind die von Stein aufgeführten Gesetze und Verordnungen weggelassen, so weit es sich nicht um besonders wichtige Bestimmungen handelt oder es des Zusammenhanges wegen unerläßlich ist, sie mit anzuführen. – Die vorstehende Aufstellung aus Steins eigener Feder beweist seine ausgebreitete und bis ins Einzelne gehende Gesetzeskenntnis, sowie seinen Drang zur gründlichen Erfassung des Gegenstandes, aber auch den kompilatorischen Eifer, der ihn bei aller Großzügigkeit, mit der er die Dinge anzusehen und anzufassen pflegte, zuweilen erfaßte. Diese Veranlagungen sind später seiner Arbeit bei der Begründung der Monumenta Germaniae Historica zugute gekommen, für die er Bogen um Bogen mit Zusammenstellungen der einschlägigen Quellenliteratur füllte. Daß er sich dabei die nötigen Unterlagen nicht durch Hilfskräfte zusammentragen ließ, beweist im vorliegenden Falle der Zustand des Konzepts; er hätte sonst einfach die Elaborate seiner Hilfskräfte dem Kopisten beilegen können und hätte es nicht nötig gehabt, alles eigenhändig niederzuschreiben.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[4] *„1784"* in der Ausfertigung.
[5] *„Januar"* in der Ausfertigung.
[6] *„1784"* in der Ausfertigung.
[7] *„1749"* in der Ausfertigung.

526. Stein an Schulenburg — Münster, 13. April 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 2. Vol. 1.
Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 198 ff. nach dem Konzept. – Ebenso auch I. S. 466 ff. und hier. – Kleine Kürzungen.

Begründet seinen Widerstand gegen eine zentralistische Verwaltung Westfalens durch die neu zu bildende münstersche Kammer (unter Beseitigung der clevemärkischen Kammer in Hamm), mit dem Hinweis auf den Geist der preußischen Dienstverfassung, die eine genaue Bekanntschaft der Behörden mit den lokalen und persönlichen Verhältnissen ihres Bezirkes voraussetze und bei der „denen Unterthanen der Zugang zu den öffentlichen Beamten, um ihre Wünsche und Beschwehrden vorzulegen, mehr als irgendwo erleichtert wird". *Auch die speziellen Interessen des Militärs (Kantonsverteilung und ähnliches) werden (mit Rücksicht auf den Adressaten) ins Feld geführt.*
Ferner wird darauf hingewiesen, daß bei einer derartigen Zentralisation die leitenden Beamten, denen es vorzüglich aufliege, „den fortschreitenden verbessernden Gang der öffentlichen Verwaltung zu leiten und zu beschleunigen", *soweit mit Details überladen würden,* „daß ihnen zu jenem Wichtigeren weder Zeit noch Freiheit übrig bleibt". *Vielfältigkeit der von den Kammern der westlichen Provinzen zu bewältigenden Dienstgeschäfte.*
Ein Vergleich mit den räumlich ausgedehnteren Kammerbezirken im Osten und die daraus hergeleiteten Argumente für die Bildung eines ähnlich umfassenden Kammerbezirkes in Westfalen werden u. a. mit dem Hinweis auf die Ausübung staatlicher Funktion durch den adligen Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen der Monarchie abgelehnt, „da in Westfalen dieser Unterschied ganz unbekannt ist und alle Unterthanen unmittelbar unter dem Staat stehen".
Zum Schluß wird noch einmal auf die Notwendigkeit und den Nutzen einer möglichst weitgehenden Dezentralisierung hingewiesen mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und „weil der Unterthan die verwaltende Behörde in Hinsicht auf Bequemlichkeit, mehreren Schutz und mehreres Interesse nahe zu haben wünscht". *Dagegen befürwortet Stein die Auflösung der Regierung in Lingen* „die mit unerschütterlichem Sinn auf Aufrechterhaltung der dortigen intoleranten Religions Verfassung hält, ohne einigermaasen auf die gerechten Wünsche so vieler tausend Menschen Rücksicht zu nehmen".

Die Gründe, welche E. E. der Verbindung des Clev Märckischen Cammer Departements mit demjenigen, so für das hiesige Collegium bestimmt ist, entgegengesetzt haben[1], sind so überzeugend, daß mir nichts ihnen hinzuzusetzen, sondern dem mir ertheilten sehr verehrlichen Auftrag d. d. Hildesheim, den [8. April 1803] gemäß nur übrig bleibt, sie im Einzelnen näher auszuführen.
Die Dienst Verfassung des Preußischen Staates unterscheidet sich von denen der anderen dadurch, daß die vorhandene, die Polyzey und Finanz Ver-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

waltung betreffende Vorschriften, eine genauere Bekanntschaft der einzelnen örtlichen und persönlichen Verhältnisse bey denen Ober Behörden voraussetzen, und

daß die Aufsicht auf die Unter Stellen sehr genau und denen Unterthanen der Zugang zu denen öffentlichen Beamten, um ihre Wünsche und Beschwehrden vorzulegen, mehr als irgendwo erleichtert wird. Beyspielsweise will ich nur zwey Geschäftszweige anführen, Canton Verfassung und Verwaltung des Communitaets Vermögens.

Das Verfahren bey der Bestimmung der Aushebung zum Militair Dienst geschieht nur im Preußischen Staat durch eine Cantons Commission, welche die Dienstpflicht und die Dienstfähigkeit örtlich mit Zuziehung der Local Beamte und individuell prüft. In andern Staaten werden entweder ganze Classen zum Dienst bestimmt, z. B. in Frankreich, wo man alle in einem gewissen Jahre gebohrenen Menschen loosen läßt, oder man überläßt die Aushebung der jedem District zugetheilten Menschenzahl denen Unter Behörden, z. B. im Oesterreichischen denen Crayßhauptleuten [...].

Weil die Cantonsverhältnisse in Westphalen verwickelter als in denen übrigen Provinzen sind, so hat man es für nöthig gefunden, der Cantons Commission einen Rath aus dem Collegio beyzuordnen.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Corporationen schränkt sich in denen meisten Ländern nur ein auf Verbindlichkeit zur Rechnungs Ablegung und Ertheilung der Einwilligung des Landesherrn zu Veräußerungen. In der Preußischen Monarchie werden periodische Etats entworfen, die die Vorschriften über die Verwaltung bis in dem geringsten Detaille enthalten, und keine Veräußerung kann geschehen ohne die ausführlichste Untersuchung [...].

Eine Folge dieser Eigenthümlichkeit der Dienst Verfassung des Preußischen Staats ist es, daß man die Verwaltungsbezirke der Polyzey und Finanzbehörden nicht zu groß und aus heterogenen Theilen zusammengesetzt bilden darf, wenn nicht dem Geist dieser Verfassung zuwider für die oberen Behörden die genaue Bekanntschaft der einzelnen örtlichen und persöhnlichen Verhältnisse verlohren gehen und die Aufsicht auf die Unterbehörden erschlaffen soll.

Dieses würde aber wahrscheinlich entstehen, wenn man die Provinzen Münster, Paderborn, Essen, Elten, Werden, Cleve und Marck der Verwaltung eines Cammer Collegii anvertrauen wollte, da der Umfang seines Verwaltungsbezirkes zu groß und sein Geschäfts Crayß aus zu heterogenen Theilen zusammengesetzt seyn würde.

Die Größe des Verwaltungsbezirks läßt sich ohngefähr aus folgenden Zahlen beurtheilen:

	Quadratfläche	Menschenzahl
1. Cleve	18	60 000
2. Marck	46	130 000

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

3. Essen, Elten, Werden	3½	27 000
4. Münster	38	123 000
5. Paderborn	40	89 000
6. Lingen und Tecklenburg	24	40 000
	169[½]	469 000

Die Anzahl der bey dem Landes Collegio einlaufenden Nummern würde nach dem Verhältniß, daß bey dem Märckischen Cammer Collegio 14000 Nummern einlaufen, 50 000 betragen. Erfolgen diese Nummern aus einem Verwaltungsbezirk, der eine und dieselbe Verfassung hat, so bestehen sie freylich oft nur aus einer Vervielfältigung von Collectaneen über denselben Gegenstand und die Geschäftsführung wird erleichtert, erfolgen aber diese Exhibita aus einem Cammer Departement, welches aus denen heterogensten Theilen zusammengesetzt ist, so sind es fast ebensoviele Geschäfte, die für sich bestehen.

Das Präsidium, welchem es vorzüglich aufliegt, Generalien zu bearbeiten, den fortschreitenden, verbessernden Gang der öffentlichen Verwaltung zu leiten und zu beschleunigen, wird mit dem mechanischen Theil der Verwaltung so überladen, daß ihm zu jenem wichtigern weder Zeit noch Freyheit des Geistes übrig bleibt.

Aus einer solchen Ueberhäufung der Geschäfte kann nichts anderes als eine unvollkommne Bearbeitung entstehen, wodurch Verwaltung und das Wohl der Administrirten leidet und die oberen Behörden die genaue Bekanntschaft mit denen Bedürfnissen der letztern und ihre Verbindung mit ihnen ganz verliehren.

Aus folgenden Betrachtungen ergiebt sich aber, wie heterogen die Bestandtheile des aus denen Westphälischen Bisthümern und den Clev Märckschen Provinzen zusammengesetzten Verwaltungs Bezirks wären:

a) in Hinsicht auf Religion, da in denen Bisthümern die catholische die einzige, in denen Clev Märckschen aber die protestantische die herrschende ist,

b) auf Rustical Verhältnisse, die in denen Bisthümern Eigenbehörigkeit, in dem Clev Märckschen Pacht oder volles Eigenthum sind,

c) auf Gewerbe, in denen Bisthümern existirt nur Ackerbau und Linnen Fabrication, das Clev Märcksche ist der Sitz jeder Art der Industrie,

d) auf die nähere Zwecke der Verwaltung: diese sind in denen Clev Märckischen Provinzen Vervollkommnerung älterer Einrichtungen, ferner Fabriquen, Wasser, Weegebau, Commercial Verhältnisse, öffentliche protestantische Erziehung, in denen beiden Bisthümern sind es Saecularisation oder Anwendung der Preußischen Verfassung auf ein geistliches Land, Verwaltung des geistlichen Vermögens, Aufhebung der Gemeinheiten, Verwandlung der Eigenbehörigkeit in Erbpacht, Verbesserung der catholischen Erziehungs Anstalten;

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

e) auf ständische und Steuerverfassung[2]: jede dieser Provinzen hat eine eigenthümliche selbständige ständische Verfassung und Steuer Einrichtung.

Man kann die Wahrheit dieses Raisonnements durch passende Beyspiele nicht entkräften. Der Geschäfts Crayß der Chur Märkischen Cammer ist zwar, wenn man bey Menschenzahl und Oberfläche stehen bleibt, größer als es der denen hiesigen Collegien bestimmte seyn wird. Aber es bleibt auch bey diesen Verhältnissen die Aehnlichkeit stehen, der Verschiedenheiten giebt es desto mehrere.

a) Die Chur Mark ist nur eine Provinz, die dieselbe, eine bereits seit einer Reihe von Jahren gegründete Verfassung hat, sie ist nicht ein Inbegriff von fünf verschiedenen Ländern, worunter drey erst eine Einrichtung erhalten sollen;

b) die Nähe des General Directorii und sein Aufenthalt in der Provinz erleichtert die Verbindung zwischen diesem, der Cammer und denen Unterbehörden und setzt ersteres in Stand, durch selbst erlangte Kenntniß vieles zu leiten, zu entscheiden, welches bey entfernten Provinzen hinwegfällt.

c) Viele Geschäftszweige sind von der Chur Märkischen Cammer ganz getrennt, z. B. Accise, Zoll, die Berliner und Potsdamer Fabriquen, verschiedene Zweige der städtischen Polyzey, oder werden durch die Stände vorbereitend bearbeitet, als Steuer Fourage Feuer Societäts Sachen, welche Hülfsmittel hier alle nicht eintretten werden;

d) endlich erleichtert die Eintheilung der Unterthanen in Mediat und Immediat Unterthanen in denen Provinzen jenseits der Elbe, die daraus fließende Uebertragung vieler Zweige der Polyzey Verwaltung, Steuer und Abgaben Erhebung an die Guthsbesitzer oder an die Dominia denen Collegien und ihren Untergebenen die Landesverwaltung, da in Westphalen dieser Unterschied ganz unbekannt ist und alle Unterthanen unmittelbar unter dem Staat stehen.

Ich enthalte mich jedes Urtheils über den Einfluß, welchen die Zusammenlegung eines solchen großen Regierungs Departements auf die Justitzverwaltung haben wird, und schränke mich auf die Bemerkung ein, daß in dem Märckischen wegen der Entfernung der Regierung die Visitationen der Unterbehörden unterblieben und daß in dem Lingenschen, wo die Regierung zugleich die erste Instanz ausmacht, der Unterthan unwillig ist, die Vortheile eines ihm nahen und wohlfeilen Untergerichtes entbehren zu müssen.

Will man bey Bildung neuer Einrichtungen einigermaasen Rücksicht nehmen auf öffentliche Meynung, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß dieses Zusammenwerfen so vieler in ihrer Verfassung von einander ganz abweichender Provinzen in denen Provinzen Cleve und Marck vielen Unwillen erregen wird, weil der Unterthan die verwaltende Behörde in Hinsicht auf Bequemlichkeit, mehreren Schutz und mehreres Interesse nahe zu haben

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wünscht, weil die Stadt Hamm ungern das Cammer Collegium und die aus seinem Aufenthalt ihm entstehende Vortheile verliehrt, und es ist mit Gewißheit vorherzusehen, daß von allen Seiten, von dem versetzen Collegio, Magistrate, Stände usw. Vorstellungen werden eingereicht werden.
Auf der andern Seite glaube ich, daß der größere Theil der Bewohner der Grafschaft Lingen, der catholische Theile, wünscht, seine religieuse Verhältnisse einer andern Behörde als der Regierung anvertraut zu sehen, die mit unerschütterlichem Sinn auf Aufrechterhaltung der dortigen intoleranten Religions Verfassung hält, ohne einigermaasen auf die gerechte Wünsche so vieler tausend Menschen Rücksicht zu nehmen, und daß es weit mehr zum Glück der dortigen Unterthanen beytragen würde, ihnen die Vortheile zweckmäßig eingerichteter Untergerichte zu verschaffen, als die Regierung in Lingen zu lassen.

[1] In der Auseinandersetzung mit dem Generaldirektorium, das auf Vorschlag Goldbecks die Vereinigung dieser Kammern (mit Ausnahme der Lingenschen) verlangt hatte. Schulenburg forderte deshalb am 8. April das Gutachten Steins ein. Das Schreiben Schulenburgs ebd. Die weitere Entwicklung s. Wilmans, S. 680.
[2] Hier nach Analogie der vorhergehenden Abschnitte a) bis d) gesperrt. Nicht so in der Vorlage.

527. Denkschrift Steins — Marienfelde, 19. April 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh.

Aufnahme und Ertragsermittlung der Abtei Marienfelde. Vordringliche Aufgaben ihrer künftigen Administration: Aufhebung der Dienste und Umwandlung der Naturalabgaben in eine „mäßige Geldtaxe", *Beseitigung der Eigenbehörigkeit im Interesse der Staatswirtschaft und Beförderung der Markenteilungen,* „wobey jedoch mehr Rücksicht genommen werden muß auf Verbesserung des Zustandes der Unterthanen, Beförderung der Landes Cultur als auf Erhaltung großer Abfindungen ... und auf das Domainen-Interesse". *Verwendung der Klostergebäude zur Einrichtung einer Irrenanstalt durch Vincke.*

[...] Die Gegenstände, womit sich die zukünftige Administration vorzüglich zu beschäftigen hat, sind außer der Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben nach dem Anschlag Etat [...] noch folgende,
1) Aufhebung der Dienste und Verwandlung in Dienst Geld, insofern dieses nicht bey der Anfertigung des Anschlags schon geschehen.
2) Ueberlassung der Natural Gefälle an die Praestantiarien gegen eine jährlich festzusetzende mäßige Geldtaxe, um die für sie lästige Ablieferung zu vermeiden und die bisher gewöhnliche theure Beköstigung zu erspahren, wo es bey außerordentlichen Fällen unbenommen bleibt, die Natural Ablieferung zu fodern.
3) Verwandlung der Eigenbehörigkeit in Erbpacht nach denen Vorschriften der Erbpachts Ordnung ao. 1783 und der Additional Verordnung ao. 1785,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

wodurch der Eigenbehörige Freyheit seiner Persohn und den freyen Gebrauch seines Vermögens erhält, zu mehrerer Thätigkeit angereizt wird und der Staat theils durch die vergrößerte Industrie, theils durch die Vereinfachung der Erhebung der ihm gehörigen Gefälle gewinnt.
4) Beförderung des Markentheilungs Geschäfts durch Aufhebung der Gemeinheiten und ihre Verwandlung in privatives Eigenthum, wobei jedoch mehr Rücksicht genommen werden muß auf Verbesserung des Zustandes der Unterthanen, Beförderung der Landes Cultur als auf Erhaltung großer Abfindungen für die markenrichterliche und markenherrliche Rechte und auf das Domainen Interesse.
Die sehr ausgedähnte und schöne Kloster Gebäude werden leer und unbenutzt stehen und ihre Unterhaltung der Domainen Bau Casse äußerst lästig seyn, wenn man sie nicht zu einem andern gemeinnützigen Zweck anwendet.
Das Bedürfniß der Anlage eines Irrenhaußes für sämtliche Westphälische Provinzen ist schon lange von der Landes Verwaltung bemerkt und darüber mehrere Vorarbeiten vorgenommen worden, man hatte Soest als den nach seiner Lage schicklichsten Ort zu dieser Anlage ausgewählt, die Anzahl der Kranken, welche allein in denen alten Provinzen 106 beträgt, ausgemittelt und als Unterhaltungs Mittel einen Beytrag von denen dem Staat anheim gefallenen Güther der jenseits Rheinischen, aufgelöst im Clevischen liegenden geistlichen Corporationen in Vorschlag gebracht. Da unterdessen das Entschädigungs Geschäft sich seiner Entwicklung näherte und es vorherzusehen war, daß verschiedene Gebäude geistlicher Communitaeten disponibel werden würden, so nahm man mit der Fortsetzung dieser Angelegenheit Anstand, welche gegenwärtig wieder vorgenommen werden kann.
Marienfeld hat eine besonders schickliche Lage zu einer solchen Anstalt, indem es in der Mitte sämtlicher Preußischen Westphälischen Staaten sich befindet, wegen des sandigen Bodens zu jeder Jahreszeit vollkommen zugänglich ist und seine Gebäude [...] alle Erfodernisse zu einer solchen Anstalt in einem hohen Grade von Vollkommenheit erhalten können. Der Herr Land Rath v. Vincke, der die zur Milderung des menschlichen Elendes bestimmte Anstalten zum Gegenstand seiner vorzüglichen Aufmerksamkeit auf seinen Reisen gewählt, stimmt [...] meiner Meynung bey, und würde man im Fall sie die höchste Genehmigung erhielte, ihm den Auftrag geben, einen auf das hiesige Local passenden Plan zur Anlage eines Irrenhaußes [...] mit Zuziehung [...] des Herrn Bau Director Lehmanns und eines Arztes auszuarbeiten [...].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

528. Stein an Schulenburg — Münster, 10. Mai 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 205 ff. – Später I. S. 470 f.

Vorschläge für Standeserhöhungen und Nobilitierungen.

Es wird gewiß zur Vermehrung der allgemeinen Zufriedenheit beytragen, wenn bey Gelegenheit der einzunehmenden Huldigung einige Standes Erhöhungen vorgenommen und insbesondere mehreren angesehenen bürgerlichen Familien die mit dem Adel verknüpfte Vortheile durch die Höchste Königliche Gnade beygelegt werden.

Dem mir von Euer Excellenz unter dem 25. m. pr. gegebenen sehr verehrlichen Auftrag zufolge[1] habe ich in dem vorgeschriebenen doppelten Gesichtspunkt des Vermögens und der Verdienstlichkeit Erkundigung von denen adlichen und bürgerlichen Familien der alten Westphälischen Provinzen und des Münsterschen eingezogen, auf die eine Standes Erhöhung anwendbar wäre, und lege Euer Excellenz das Resultat dieser Erkundigungen ganz gehorsamst im Folgenden dar.

I. In denen alten Westphälischen Provinzen.

A. Zum Grafen Stand.

Den Cammer Herrn v. Romberg zu Brüninghausen. Er ist ein Besitzer eines Vermögens von 30 000 Rth. Einkommen. Die übrigen Bramber dieser Familie sind

die Kinder des verstorbenen Generalleutnants v. Romberg[2], Commandant in Wesel, die keinen Anspruch auf eine Standes Erhöhung machen und aus mehreren Gründen nicht machen können,

der Gouverneur von Stettin[3], dessen Gesinnungen mir über diesen Gegenstand nicht bekannt sind.

B. Adel.

Der Geheime Kriegs Rath Hoffbauer. Er ist ein Mann von unbestrittenen Verdiensten, wie seine mit dem besten Erfolg verbundene Bemühungen, die Dienste aufzuheben, den Domainen Ertrag zu erhöhen, die Gemeinheiten zu theilen usw. es beweisen.

Er besitzt mehrere adliche Güther und zwar die Herrlichkeit Dornum in Ostfriesland, das Westphalsche Guth in Herforden, den Danckelmannschen adlich freyen Hof in Minden.

Euer Excellenz gewogentlichen Fürsorge darf ich diesen durch Verdienste und Gütherbesitz qualificirten und von mir vorzüglich geachteten Mann gehorsamst und dringend empfehlen.

Wegen des Ostfriesischen Regierungs Referendar Conring, dessen Bruder, der Regierungs Rath[4], bereits geadelt ist, beziehe ich mich auf die Anlage.

II. Im Erbfürstenthum Münster.

A. Zum Grafen Stand.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Den Erb Cämmerer Freyherr v. Galen[5]. Er ist ein braver, der gegenwärtigen Verfassung ergebener großer Guthsbesitzer[6].

B. In Adel Stand.

a) Der Geheime Rath und Vizekanzler zur Mühlen und seine Kinder[7].
Er ist von einer angesehenen, seit vielen Jahren wichtige Stellen im Bisthum begleitenden [!] Familie, besitzt ein großes Vermögen, das durch mehrere ihm zufallende Erbschaften in kurzer Zeit vergrößert werden wird.
b) Der Hof Cammer Rath Detten[8] hat ein ansehnliches Vermögen und ist ein ganz braver Mann.
c) Der Hof Gerichts Amtsverwalter Scheffer und seine Deszendenz.
Er ist bereits aus dem Berichte des Geheimen Raths v. Sobbe als ein ausgezeichneter geschickter Mann bekannt[9].
d) Der Geheime Rath Druffel[10] und seine Kinder. Er besitzt ein beträchtliches Vermögen und wird wegen seiner persöhnlichen Eigenschaften sehr geschätzt.
e) Der Geheime Rath Maximilian Forckenbeck nebst seinem Bruder, dem Hof Rath und dem Director des Medicial Collegii[11].
Diese Familie hat schon seit vielen Jahren ansehnliche öffentliche Stellen begleitet [!] und ist in guten Vermögens Umständen.

[1] Staatsarchiv Münster, ebd. – Vgl. auch Nr. 515.
[2] Joh. Friedr. Wilh. Moritz Frh. v. Romberg (1724–1792), seit 1789 Kommandant von Wesel. – Die Familie erhielt keine Standeserhöhung.
[3] Friedr. Gisbert Wilh. Christian Frh. v. Romberg (1729–1809), damals ebenfalls Generalleutnant. Er war 1799 (70jährig) zum Gouverneur von Stettin ernannt worden, *„da es Euch bei Abnahme Eurer Kräfte unstreitig angenehm sein wird, in ein ruhigeres Verhältnis zu kommen“*, wurde nach der Kapitulation 1806 kassiert und 1809 (80jährig) zu lebenslänglicher Festungshaft verurteilt, starb aber an den Folgen eines Schlaganfalls, noch ehe er seine Strafe antreten konnte.
[4] Preuß. Adel für Herm. Justus Conring 1792 oder 1796. Er war Regierungsrat an der Regierung in Aurich. Über seinen Bruder, den Referendar, war nichts zu ermitteln.
[5] Ferdinand Frh. v. Galen, Erbkämmerer des Fürstentums Münster, nach Steins Vorschlägen in den preuß. Grafenstand erhoben (8. November 1804).
[6] Zur Erhebung in den Grafenstand war ursprünglich auch noch der „Erbdrost Drost v. Vischering“ vorgeschlagen. Begründung: *„Er ist Erbdrost dieses Fürstenthums, besitzt ein sehr ansehnliches Vermögen und ist wegen seiner Bemühungen, das Gemeinnützige zu fördern, sehr schätzbar.“*
Außerdem wurde noch genannt *„die verwittibte Freyfrau Landsberg-Velen mit ihren Kindern“*. Hier wird die Standeserhöhung hauptsächlich mit dem Hinweis auf den ausgedehnten Besitz der Familie begründet. – Beide Familien sind von Stein nachträglich im Konzept gestrichen.
[7] Vgl. oben S. 586, Anm. 5. Die Familie erhielt den preuß. Adel am 10. Juli 1803.
[8] Clemens Aug. Detten († 1827) wurde im Frühjahr 1803 vom Kaiser geadelt.
[9] Scheffer wurde nicht nobilitiert.
[10] Vgl. oben S. 574, Anm. 2. Druffel, der einer der nächsten Vertrauten des verstorbenen Kurfürsten Max Franz gewesen war, erhielt den preuß. Adel am 8. November 1804.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[11] Preuß. Adelsdiplom vom 29. Oktober 1804 für den Geh. Hofrat Friedr. Christian Forckenbeck (1742–1820) und vom 8. November 1804 für Max. Forckenbeck (1749–1820). Beide waren schon am 26. Februar 1804 in den Reichsadelsstand erhoben worden. e
Zur Nobilitierung war zunächst auch vorgesehen, aber nachträglich wieder gestrichen: *„Der Hof Rath Sprickmann, der als Gelehrter bekannt und dessen Sohn ein ansehnliches Vermögen erheurathet hat.“*

529. Stein an Schulenburg — Münster, 4. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Spezial-Organisations-Kommission Münster. Nr. 1. Konzept. Eigenh., dat. 10. Mai 1803. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXI. Nr. 14.
Erstdruck Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung, S. 205 ff. Nach dem Konzept. – Ebenso auch I. S. 471 ff. und hier.

Bildung der Kriegs- und Domänenkammer für Münster und Paderborn nach dem neuen Ressort-Reglement vom 2. April 1803. – Es wird zunächst noch einmal eingehend die bestehende Landesverfassung geschildert und sodann Steins Vorschlag zur Organisation der neuen Behörde entwickelt. Beides stimmt weitgehend mit dem Bericht vom 2. März 1803 überein, nur sind in der vorliegenden Denkschrift die Ausführungen über die lokale Verwaltung des platten Landes knapper, die sachlichen und personellen Darlegungen über Geschäftskreis und Zusammensetzung der neuen Kammer ausführlicher gehalten; insbesondere ist auch die Frage nach dem Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt gründlicher behandelt. Auch in dieser Denkschrift wird im Personellen und im Sachlichen eine möglichst schonende Überleitung unter Anlehnung an bestehende Verhältnisse und durch Übernahme bewährter münsterscher Beamter befürwortet, letzteres mit Rücksicht auf „das Eigenthümliche der Verhältnisse eines saecularisirten Landes“ *und in der Absicht,* „die Kräfte dessen Bewohner möglichst zu benutzen und gemeinnützig zu machen und ihre Neigung zu gewinnen“. – *Kritik des Ressort-Reglements von 1803. Zu den vordringlichsten Aufgaben der Kammer wird die möglichste Beschleunigung der Gemeinheitsteilung gerechnet.*
Auf den ersten, rein darstellenden Teil der Denkschrift wurde hier verzichtet; der zweite mit Steins positiven Anregungen und Vorschlägen unter Weglassung einiger Wiederholungen wiedergegeben.

Der von Euer Excellenz unter dem 28. April a. c. von mir abgefoderte Plan wegen Bildung der Münster Paderbornschen Cammer läßt sich nunmehr entwerfen, da von sämtlichen Münsterschen Landes Collegien die Darstellung ihres Geschäfts Crayßes, das Verzeichniß ihrer Mit Glieder, deren Gehälter und ihrer Unterbehörden eingereicht sind und da das Reglement dd. Berlin, den 2. April 1803 die Art bestimmt, wie die Geschäfte zwischen den Landes Collegien, der Cammer und Regierung, vertheilt werden sollen.
Der Bericht des Geheimen Raths von Sobbe d. d. [13. December 1802] enthält die Landes Stellen, denen die Verwaltung der Justitz anvertraut ist, und es bleibt also nur übrig, diejenige Behörden anzuzeigen, so die Landespolyzey, Finanzen und die geistliche Sachen in diesem Lande bisher verwaltet haben [...].
Münstersche Landespolyzey und geistliche Behörden[1].

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Umformung der münsterschen Landespolyzey Behörden nach dem Ressort Reglement d. d. 2. April 1803.

Wendet man die im Ressort Reglement dd. Berlin, 2. April a. c. enthaltene Grund Sätze über die Bildung der Landes Collegien und über ihr Verhältniß unter einander auf die hiesige Behörden an, so giebt es folgende Resultate.

Der Geschäfts Crayß der Cammer[2] umfaßt

1) alle Militair Angelegenheiten, 2) Finanz Verwaltung, 3) Polyzey Verwaltung, 4) Ober Aufsicht über alle Corporationen und öffentliche Anstalten, 5) öffentliche Erziehung, 6) Zensur, 7) die Consistorialia der Protestanten und das jus circa sacra in Ansehung der catholischen Kirche, die aber ihre besondere geistliche und Consistorial Einrichtung behält.

Es umfaßt also der Geschäfts Crayß der Kriegs und Domainen Cammer den des Geheimen Raths, der Hof Cammer (mit Ausschluß der Jurisdiction über die Juden), des Geheimen Kriegs Raths, insofern er nicht denen Regimentern selbst überwiesen ist, der Landpfennig Cammer Deputation, Landtags Deputation u. s. w.

Diese Collegien würden also aufgelöst, ihre Mit Glieder entlassen, die brauchbare wieder angestellt, das neue Kriegs und Domainen Cammer Collegium gebildet, ihm Cassen und Registraturen übergeben und denen Unterthanen diese Verhältnisse bekannt gemacht.

Die Entwerfung des Plans zur Bildung des Cammer Collegii erfodert die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder und Subalternen, Größe ihrer Gehälter, die Auswahl der Persohnen, die Festsetzung der Dienstformen, die Bestimmung der Unterbehörden.

Anzahl der Mitglieder der Kriegs und Domainen Cammer.

Die Größe und Zusammensetzung eines Cammer Collegii hängt ab von dem Umfang seiner Geschäfte, und dieser läßt sich ohngefähr beurtheilen nach der Bevölkerung, der Summe der Abgaben der Städte, der Garnisonen und denen sonst bekannten Provinzial Verhältnissen.

Es folgt nun die schon S. 652 f. (Nr. 521) abgedruckte Berechnung der Bevölkerung und des Steueraufkommens in Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen. Das letztere ist etwas abweichend mit 832 985 (statt 854 117) Th. angegeben. – Das weitere trotz einiger Wiederholungen ungekürzt:

Von diesen Revenuen erfolgt die Hälfte aus denen Domainen, von denen der größte Theil eine ganz neue innere Einrichtung erfodert, daher denen verwaltenden Behörden mehr Aufsicht und unmittelbare Theilnahme zur Pflicht [zu] machen [ist] als die Erhebung von Steuer und directen Abgaben.

Der Umfang der Provincial Militair Verhältnisse bestimmt sich aus dem Garnisons Stand von 26 Compagnien und 2 Escadron und dem Canton von 36 Compagnien und 2 Escadron.

Die übrige wichtigere Gegenstände der Landesverwaltung sind Verbesserung der Linnen Fabrication, Gemeinheits Theilungen, Holz Cultur, Eröff-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

nung und Verbesserung der Communicationen durch Weegebau, Schiffbarkeit der Ems, Lippe.

Mit Rücksicht auf diesen Geschäfts Crayß des Cammer Collegiums, so werden wahrscheinlich von Polyzey und Finanz Sachen jährlich 30 000 Nummern und von geistlichen Sachen, Schul Hoheits Sachen 6000 eingehen. Man wird also brauchen zur Bearbeitung der Finanzen und Polyzey Sachen

3 Domainen Räthe
2 Räthe für Accise und städtische Sachen
1 Justitiarium
1 Rath zur Forst Jagd Stempel Sachen
1 für Fabriquen Weege Wasserbau Salz Sachen
2 für Militaria, Canton, Servis, Einquartierung
und 1–2 Assessoren.

Die Bearbeitung der geistlichen, Schul und Armen Sachen würde wenigstens zwey besondere Räthe und die Hülfe des Justitiarium [!] erfodern.

Accise und Zoll Sachen würden in dem Collegio von dem Accise und Zoll Rath oder Director bearbeitet; nach den § 5, Nr. 3 des Ressort Reglements sollen zwar die Accise und Zoll Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden überlassen werden, da man aber bereits eingesehen, daß die Verbindung der Accise und Zoll Direction mit der Cammer in Hinsicht auf Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Verwaltungs Kosten von Nutzen sey, da das Südpreußische und Pommersche Provincial Departement hierüber bereits mit dem Accise und Zoll Departement den 5. May 1800 eine solche Verbindung verabredet hatte, auch auf meinen Antrag vom ....[3] die Zolldirection in Emmerich bereits zu einer ähnlichen Einrichtung die Zustimmung gegeben, so ist zu hoffen, daß in denen Westphälischen Entschädigungs Provinzen eine ähnliche Verbindung stattfinden werde.

Auswahl der Persohnen.

Bey der Auswahl der Mitglieder des Cammer Collegii und seiner Subalternen wird denen ertheilten höchsten Vorschriften gemäß die Auswahl mit der Rücksicht getroffen, daß man möglichst für die Beybehaltung der alten Beamten sorgt, jedoch diesen Zweck so zu erreichen sucht, daß nicht der wichtigere einer verfassungsmäßigen, thätigen und fortschreitenden öffentlichen Verwaltung vernachlässigt werde.

Aus dem Geheimen Rath würden die Geheimen Räthe Forckenbeck, Druffel und der Rath Scheffer in der Kriegs und Domainen Cammer als Kriegs und Domainen Räthe anzustellen seyn, der Rath v. Tenspolder als Kriegs Cassen Rendant. Die Räthe v. d. Beck und Callenberg sind bereits zu Mitgliedern der zukünftig zu errichtenden Regierung in Vorschlag gebracht.

Dem Geheimen Rath Graf August Merveld würde der Sitz und Stimme in der Kriegs und Domainen Cammer seinem Wunsche gemäß, ohne ihm darum seine Anwesenheit fortdauernd zur Pflicht zu machen, zu lassen seyn, er ist ein Mann von einem sehr richtigen Urtheil, einer genauen Kenntniß der

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Provincial Verfassung und der fortdauernd gute Gesinnungen gegen die Preußische Monarchie geäußert [hat].
Der Münstersche Geheime Kriegs Rath geht ganz ein, sowie auch die Hof Cammer, von der zwey Räthe, Boner und Gräver, als Administratoren von Liesborn und Marienfelde angestellt sind, die übrige sind nicht brauchbar.
Es ist durchaus erfoderlich, bey denen Landes Collegien Preußische Geschäftsmänner anzustellen, welche die nöthige Bekanntschaft mit den Gesetzen des Staats, seinen Geschäftsformen, mit Fertigkeit in ihrer Anwendung und Betriebsamkeit in der Behandlung der Geschäfte verbinden, und es ist der Sache angemessen, diejenige Geschäftsmänner beyzubehalten, welche bereits bey der Organisation gebraucht worden, da sie Gelegenheit gehabt, die Entschädigungsländer in mannichfaltigen Beziehungen kennen zu lernen.
Die Kriegs Räthe v. Rappard, v. Wolframsdorff und v. Schlechtendahl würden also bey dem hiesigen Collegio angestellt und diesen auch ein Rath aus dem Mindenschen Collegio zur Bearbeitung der Lingen und Tecklenburgischen Sachen und ein geschickter, mit denen Gesetzen der Monarchie genau bekannter Justitiarius beygeordnet werden, der, wenn gleich der Kriegs und Domainen Cammer keine Gerichtsbarkeit beygelegt ist, dennoch unentbehrlich ist, um für eine gesetzliche Behandlung und Einleitung der die Cammer betreffenden Rechts Angelegenheiten zu sorgen.
Zu dieser so wichtigen Stelle scheint mir einer der zwey folgenden Subjecte geeignet
1) der Clev Märckische Geheime Regierungs Rath v. Bernuth. – Dieser junge Mann hat mehrere Jahre bey der Märckschen Cammer Justitz Deputation sehr gründlich gearbeitet und sich mit den Finanz und Landespolyzey Verordnungen bekannt gemacht, er kam sodann als Assessor bey der Regierung nach Posen, von dorten als Assessor der Regierung nach Cleve, wo er der Märckschen Sicherheits Commission beygeordnet wurde und sich durch Thätigkeit und Klugheit so auszeichnete, daß er die Stelle eines Geheimen Regierungs Rath erhielt.
2) Der Regierungs Assessor Mettingh zu Thorn. Er stand als Assessor bey der Lingenschen Regierung, bearbeitete dorten als Marken Theilungs Commissiarius der Grafschaft Tecklenburg dieses wichtige Geschäft mit Gründlichkeit, Sachkenntniß, Fleiß und hat sich bereits von denen zwey wichtigen Geschäftszweigen, denen Rustical und Marcal Verhältnissen des Münsterschen auf dem erwähnten Weeg eine vollkomne Kenntniß erworben.
Die Leitung des Bauwesens könnte niemand besser anvertraut werden als dem Bau Director Lehmann, dessen Geschäfte sich durch den Verlust der West Seite des Clevischen beträchtlich vermindert haben und dem bereits nach der Verordnung wegen Abkürzung der Dienstformen d. d. Berlin, 22. Februar 1802 die allgemeine Aufsicht über das Bau Wesen im Mindenschen und Hammschen Cammer Departement übertragen ist. Es würde den Geschäfts Gang erleichtern und eine gerechte Belohnung der Verdienste

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

seyn, die er sich in seiner 25 jährigen Dienstzeit und noch in dem verflossenen Jahr durch die Ausführung des schwierigen Weser und Werrebrückenbaus erworben, wenn man ihn als Kriegs und Domainen Rath in der hiesigen Cammer anstellte [. . .].

Nach dem § 5 in fine des Ressort Reglements d. d. Berlin, den 2. April a. c. sollen denen Cammern zur Besorgung der geistlichen und Schul Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zugeordnet werden, also ein Pädagoge und ein Canonist.

Der hiesige Professor Kistenmaker ist nach der öffentlichen Meynung ein gründlicher Pädagog, man könnte ihm mit dem Prädicat eines Schul Raths die Bearbeitung der Schul Sachen auftragen.

Der Professor der geistlichen Rechts Schmedding ist ein Mann von gründlichen Kenntnissen und liberalen, von Bigotterie und Mysticism entfernten Grund Sätzen, dem man die Bearbeitung der geistlichen Sachen anvertrauen könnte.

Euer Excellenz erlauben mir hier einen Vorschlag ganz gehorsamst zu thun, der von denen angenommenen Geschäftsformen abweicht und nur durch das eigenthümliche der Verhältnisse eines saecularisirten Landes, durch die Absicht, die Kräfte dessen Bewohner möglichst zu benutzen und gemeinnützig zu machen und ihre Neigung zu gewinnen, gerechtfertigt wird.

Es haben nämlich geistliche, Schul Armen Sachen nur eine entfernte Beziehung auf Polyzey und Finanz Geschäfte, insofern nun eine solche Verbindung vorhanden ist, so wird darauf Rücksicht genommen, indem man ihre Verwaltung einem und demselben Collegio und der Leitung desselben Präsidenten anvertraut hat. Man wird aber füglich die Schul Armen und geistliche Sachen in einer besonderen Abtheilung des Collegii bearbeiten können, wenn man über allgemeine Grund Sätze und Verordnungen zuerst sich in dem Pleno derselben vereinigt hat.

Diese mit denen Specialien der betreffenden Schul Armen und geistlichen Sachen beschäftigte Abtheilung würde bestehen aus dem Geheimen Rath Druffel fürArmen Sachen, dem Professor Schmedding für geistliche Sachen, einem Pädagogen oder Schul Rath und dem Justitiario Camerae.

Diese Abtheilung würde keinen besonderen Director bedürfen, wenn nicht der Zweck zu erreichen wäre, die Kräfte eines gebildeten, angesehenen Mannes dieser Provinz zu benutzen und zwar unentgeltlich, ihn gemeinnützig zu machen und ihn an das Interesse dieses Staats zu binden.

Aus diesen Gründen würde ich ganz gehorsamst vorschlagen, dem Dohmdechant v. Spiegel mit dem Prädicat eines Vize Präsidenten die Direction der Abtheilung des Cammer Collegii anzuvertrauen, welcher geistliche, Armen und Schul Sachen übertragen sind, und ich würde diesen Vorschlag nicht gewagt haben, hätten Euer Excellenz sich nicht bereits in hochdero Schreiben d. d. Hildesheim, d. 8. December a. c. dahin zu äußern geruht: „daß wenn der Dohmdechant v. Spiegel denen Forderungen der veränder-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ten Verhältnisse mit Offenheit, Würde und unermüdlicher Thätigkeit nachzuleben strebt, so wird er auch bey vorfallenden Gelegenheiten zum besten des Ganzen gebraucht werden können, und es sey daher nicht zu bezweifeln, daß dies Zutrauen seinen rühmlichen Ehrgeiz, gemeinnützig zu seyn, reizen und ihn zum Vortheil des Landes in Leben und Thätigkeit setzen werde."

Gehälter.

Die Größe der denen öffentlichen Beamten zu ertheilenden Gehälter wird in Verhältniß stehen müssen mit dem Preiß der Bedürfnisse des Lebens in dieser Stadt und denen Erfodernissen zu einem anständigen und von Nahrungssorgen freyen Daseyn [...].

Das Gehalt des dortigen Cammer Directors[4] ist nach der Anlage 2000 Reichsthaler, der Räthe 1300, 1200, 1000, 800, 600, der Cammer Secretairs, Calculatoren u. s. w. 800, 600, 500, der Canzlisten 600 bis 300.

Münster ist theurer als Minden in Rücksicht der Lebensweise, dem Preiß der Feurung, Miethe, billig ist es, daß die Gehälter verhältnißmäßig erhöht werden, und hierauf habe ich bey denen in der Anlage enthaltenen Vorschlägen Rücksicht genommen.

Geschäftsformen.

Man ist in den neuesten Zeiten bemüht gewesen, die Geschäftsformen zu vereinfachen und abzukürzen und wurde nach dem 22. Februar 1802 mit Zustimmung Euer Excellenz eine Instruction für die Westphälische Cammern entworfen. Die darin enthaltene Grund Sätze könnten auch dem hiesigen Cammer Collegio zur Vorschrift dienen, man würde es im Allgemeinen darauf hinweisen, um seinen Inhalt so lange zu befolgen, bis daß zu seiner Zeit eine auf die hiesige Oertlichkeit passende Vorschrift entworfen worden wäre. Diese Grund Sätze sind auch hier, wo die Einrichtungen des Steuer Wesens mit denen im Clev Märckischen geltenden übereinstimmen, sowie die Rustical Verhältnisse mit denen Minden Ravensbergischen, vollkommen anwendbar.

Geistliche Verhältnisse.

Das Ressort Reglement dd. 2. April a. c. legt zwar denen Cammern die Ausübung des juris circa sacra bey, denen rechtmäßigen geistlichen Oberen der catholischen Kirche bleibt aber die geistliche Gewalt, potestas ecclesiastica.

Es ist sehr schwehr, die Gränzen der geistlichen Gewalt, die aus denen innern gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirche als Gesellschaft emanirt, und die der Landeshoheit in geistlichen Angelegenheiten zu bestimmen. In einem geistlichen Staat, wo dieselbe Persohn Bischof und Fürst war, wurden diese Gränzen weniger genau beobachtet, als sie in einem weltlichen protestantischen Staat gegen catholische Unterthanen beobachtet werden müssen.

Das Allgemeine Land Recht bestimmt das Verhältniß der geistlichen Gewalt gegen den Staat gesetzlich im II. Theil. Tit. II, doctrinell[5] der catholische Rechtslehrer Riegger, Institutiones juris ecclesiastici P. I., p. 90, 290, 319. P. III. p. 627. P. IV. p. 155.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die geistliche Gewalt des Bischofs bezieht sich wesentlich auf Reinheit des Dogma, den Gottesdienst, Aufsicht über das Betragen der Geistlichkeit, Aufsicht auf das Kirchen Vermögen.

Der Bischof von Münster übte seine Rechte durch den Weyhbischof oder Vicarium in Pontificalibus aus, in Ansehung der geistlichen Verrichtungen selbst, als Ordination u. s. w., die geistliche Gewalt aber durch den General Vicarium oder Vicarium in spiritualibus.

Sollte es rathsam seyn, die geistliche Gewalt einem einzelnen Mann anzuvertrauen, erhält dieser nicht hiedurch einen zu überwiegenden Einfluß, indem die Geistlichkeit einer großen Diocese allein von ihm abhängig gemacht wird, und wo ist unter denen Geistlichen der Westphälischen Entschädigungsländer ein solcher Mann zu finden, der Thätigkeit, Einsicht, Mäßigung und Anhänglichkeit an die Monarchie in dem Grad vereinigt, daß er dieses Zutrauen verdient?

Es scheint mit rathsamer, für Münster und Paderborn ein Consistorium zu bilden, dem der ganze Inbegriff der geistlichen Gewalt anvertraut wird.

Dieses bischöfliche Consistorium könnte aus dem hiesigen Official zur Mühlen, einem gescheuten, braven Mann, dem Assessor Rettenbacher und dem Paderbornschen Official und dem Canonicus Haase zusammengesetzt, die Mit Glieder des bisherigen Vicariats, welches heftige, bigotte Menschen sind, entfernt werden, und dem verdienstvollen, aber nunmehr bejahrten Freyherr v. Fürstenberg ließe man das Aeußere des Präsidiums.

Nach dem § 3, nr. 3 und § 5, nr. 9 des Ressort Reglements soll über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der geistlichen Gewalt der Kirche und des juris circa sacra des Staats eine besondere Constitution entworfen werden und stelle ich gehorsamst anheim, ob nicht die Bearbeitung eines solchen Entwurfs dem Gerichts Amts Verwalter Scheffer und dem Official zur Mühlen, beides verständige Geschäfts Männer von gemäßigten Grund Sätzen aufzutragen sey.

Allgemeine Bemerkungen über das Ressort Reglement ao. 1803.

In Ansehung des Ressort Reglements erlaube ich mir noch folgende zwey Bemerkungen

1) wird es auf das Lingen und Tecklenburgische müssen ausgedähnt werden; denn wollte man hier die alte Verfassung beybehalten, so behält die Münstersche Cammer die Gerichtsbarkeit in denen ihr nach dem Ressort Reglement anno 1794 beygelegten Sachen und insbesondere über sämtliche Königliche Eigenbehörige.

2) Nach der bisherigen Verfassung wurden Gemeinheits und Marken Theilungs Sachen gemeinschaftlich von beiden Landes Collegien behandelt, welches einen schleppenden Geschäfts Gang veranlaßte, und aus der einseitigen Entscheidung solcher, meistens oeconomischen Sachen entstanden oft ganz widersinnige Resultate. Das Nachtheilige einer solchen Geschäftsführung ist

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

von der Mindenschen Cammer ausführlich mehrmahlen dargestellt worden, und noch neuerlich haben die zur Entwerfung der Gemeinheits Theilungs Grund Sätze für das Clevische ernannte Commissarien aus denen beiden Landes Collegien und Ständen dahin angetragen, daß das Gemeinheits Theilungs Geschäfte aus einer Justitz Cameral und ständischen Mit Gliedern zusammengesetzten Commission anvertraut und von denen Landes Collegien getrennt werde. Auf ähnliche Art ist man bey dem Verkoppelungs Geschäfte im Lauenburgischen verfahren und neuerlich im Lüneburgischen, worüber unter dem 25. Juny 1802 ein sehr lehrreiches, durchdachtes, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffendes Gesetz entworfen.

Die Aufhebung der Gemeinheiten ist für das hiesige Cammer Departement eine Sache von der größten Wichtigkeit, es hängt der Fortgang der Landes Cultur allein von ihr ab, es muß sowohl die dieses Geschäfte betreffende Gesetzgebung möglichst vervollkommnet als auf die Bildung zweckmäßig eingerichteter Behörden, die diese Gesetze anwenden, Rücksicht genommen werden.

Wegen Bildung der landräthlichen Crayße beziehe ich mich auf den Inhalt des besondern Pro Memoria und stelle ich ganz gehorsamst anheim, ob nicht

1) die Zahl und Größe der Crayße,
2) die landräthliche Dienst Verhältnisse im Allgemeinen und
3) die Aufhebung der drosteylichen Rechte des Dohm Capituls und die Übertragung derselben an die Land Räthe zu bestimmen.
4) die Einrichtung der landräthlichen Behörden übrigens der zukünftigen Cameralbehörde zu überlassen. Diese Einrichtung muß aber balde statt haben, da das Amt Rheine Bevergern zersplittert und der bisherige Amts Drost und Amts Rentmeister in dem District des Herzogs von Loos wohnt, auch der Amts Drost des Amts Wohlbeck, Graf v. Merveld, nach der Anlage, die er mir zur weiteren Beförderung an Euer Excellenz zugestellt hat, seine Stelle als Amts Drost niederzulegen den Entschluß gefaßt hat, jedoch den Wunsch äußert, Sitz und Stimme in dem Cammer Collegio beyzubehalten, dessen Genehmigung ich der Fürsorge Euer Excellenz zu empfehlen wage, da der Graf Merveld ein durch seine Kenntnisse von der Landesverfassung, Thätigkeit und sein vernünftiges, der Lage der Sachen angemessenes Betragen sehr schätzbarer und in diesem Lande allgemein geachteter Mann ist.

[1] Stein gibt nun die, wie eingangs erwähnt, mit der Denkschrift vom 2. März 1803 weitgehend übereinstimmende Darstellung der Landesverfassung des Bistums Münster, nur werden hier zuerst die Kompetenzen des dort vergessenen Rats als der obersten Verwaltungsbehörde der fürstbischöflichen Regierung behandelt. *„Zu seinem Geschäfts Crayß gehören Gränz und Hoheits Sachen, allgemeine Landespolyzey, insbesondere Feuer Armen Sicherheits Innungs Handels Polizey, Marsch Einquartierungs [Sachen?], Extraordinarien Steuer, Contributions Weege Vorfluth Gemeinheits Theilungs Sachen, Aufsicht über die*

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Pfennig Cammer, Zensur des Intelligenzblattes, des Theaters, Publication der gedruckten landesherrlichen Verordnungen."

[2] Im Original nicht hervorgehoben.
[3] Lücke in der Vorlage.
[4] In Minden.
[5] Im Original nicht hervorgehoben.

530. Stein an Schulenburg — Münster, 4. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach 1. Nr. 2. Konzept. Eigenh., dat. 21. Mai 1803. – Ausfertigung (wörtlich übereinstimmend) eigenh. ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 2. Vol. 1. – Erstdruck I. S. 481 f. (nach der Ausfertigung). – Hier nach dem Konzept unter Wegfall des letzten Absatzes.

(Behandelt zunächst die administrative Vereinigung der Abteien Essen, Werden und Eltern mit Cleve-Mark). – Das neue Ressortreglement und seine Anwendung auf geistliche und Schulsachen. Stein befürwortet die Bildung eines Provinzialschulkollegiums, Einführung von Schul- und Kirchenvisitationen. – Geschäftskreis der Richter und Rezeptoren. – Magistratsverfassung von Essen.

[...]

Es wird nothwendig seyn zu bestimmen, ob das Ressort Reglement d. d. Berlin, den 2. April a. c. in Ansehung aller geistlichen Sachen oder nur in Ansehung der Catholischen im Clev-Märckischen Cammer Departement angewandt werden solle?

Nach der dem Herrn Geh. Rath v. Sobbe durch des Herrn Groß Canzler Excellenz mit getheilten Cabinets-Ordre d. d. Potsdam, den 10. May a. c. soll „bey der Regierung zu Münster und zwar in ihrem ganzen Jurisdictions Bezirk das neue Ressort Reglement in Anwendung gebracht werden."

Es sind also der Clev Märckischen Cammer zur Verwaltung der Erziehungs Armen und geistlichen Angelegenheiten nach dem Schluß des § 5 des Ressort Reglements sachverständige Mit Glieder beyzuordnen, und könnte man gegenwärtig dem so lange gefühlten Bedürfniß eines zweckmäßig organisirten Provincial Schul Collegii mit Anwendung der erfoderlichen Modificationen abhelfen, worüber in dem Jahr 1799 nach dem Inhalt der sub petito remissionis anliegenden Acten so vieles verhandelt wurde, aber wegen damaliger Ressortverhältnisse der Cammer und Regierung nicht zur Ausführung gebracht werden konnte [...].

Die Beschwehrde in der Grafschaft Marck war allgemein und, wie es scheint, gegründet, daß man bisher auf die Armen und Lehr Anstalten und auf die Erhaltung einer angemessenen Disciplin unter der protestantischen Geistlichkeit nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwandt habe, und folgt daraus die Notwendigkeit [...], eine Kirchen und Schul Visitation durch die neu angeordnete Behörde vornehmen zu lassen.

Die Organisations Commission schlägt in ihrem Plan d. d. 8. May a. c. vor, die Verwaltung der Landes Polyzey denen Receptoren in erster Instanz zu übertragen, da man aber nicht Land Gerichte bilden, sondern Richter anzustellen die Absicht [hat], so halte ich es für zweckmäßiger, denjenigen Theil der Polyzey, der eine Kenntniß der Gesetze und eines auf die Prozeß Ordnung gegründeten Verfahrens voraussetzt, und wo die Bestimmung der Gränzen zwischen Justitz und Polyzey Sachen unmöglich ist, denen Richtern,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

die übrige Zweige der Polyzey denen Receptoren, und zwar beiden unter Leitung des Land Raths anzuvertrauen. Hiernach gehörte zum Geschäfts Crayß der Richter:

1. Bekanntmachung der Gesetze jeder Art,
2. Fürsorge für die Erhaltung innerer Ruhe und Sicherheit, also Aufsicht auf Vagabonden,
3. Verwaltung des Armen und Kirchen Wesens,
4. Aufsicht auf die Medizinal Polyzey,
5. Marken Vorfluth Sachen.

Zu dem Geschäfts Crayß des Receptoren würden überwiesen:

a) Feuer Polyzey
b) Weege Sachen
c) Militaria
d) Contributions Sachen
e) Tabellen.

Die Trennung des Justitz und Polyzey Magistrats der Stadt Essen in zwey Senate hat das Nachtheilige, daß öfters Discussionen entstehen werden über die Frage, was Justitz-, was Polyzey Sache ist, wie dieses die Erfahrung in Soest lehrt. Besser ist das rathäußliche Reglement von Hamm zu Grunde zu legen und den Justitzburgemeister jedesmal zum Dirigenten des Magistrats Collegii zu machen [. . .].

Die Stadt Essen erfodert einen Magistrat, dessen Mitglieder thätige einsichtsvolle Männer von einem festen unbescholtenen Charakter sind, da die obere Classen ihrer Einwohner größtentheils denen neuen Verhältnissen abgeneigt sind und unter der niederen Classe sich vieles zu Verbrechen geneigtes Gesindel befindet, wie die Verhandlungen der Sicherheits Commission es darthun.

Kreiseinteilung. Stellenbesetzung.

531. Pro-Memoria Steins „Ueber die Bildung der Polizey- und Finanzbehörden für das platte Land und die Mediatstädte des Fürstenthums Münster“

Münster, 6. Juni 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. LI. Nr. 1. Vol. 1. Ausfertigung. – Früher I. S. 482 (ebenso).

Formell und inhaltlich übereinstimmend mit dem gleichnamigen Pro-Memoria Steins vom 19. März 1803.

532. Stein an Schulenburg

Münster, 8. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach 1. Nr. 1. Konzept. Eigenh. – Ausfertigung eigenh. (mit unerheblichen stilistischen Abweichungen) ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. S. XXXI. Nr. 14. Vol. I. Erstdruck I. S. 483. Nach der Ausfertigung wie hier.

Stein, nach wie vor gegen eine zentralistische Verwaltung Westfalens durch eine Kammer, befürwortet nachdrücklich die Erhaltung der märkischen und der mindenschen Kammern, sowie die Ernennung Vinckes zum Präsidenten der letzteren.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Denen heute abgehenden Vorschlägen wegen Bildung der Münster Paderbornschen und Clev Märckischen Cammer erlauben mir Euer Excellenz noch folgende Bemerkungen wegen des diesen Collegien vorzusetzenden Präsidii hinzuzufügen.

Die nach denen gegenwärtigen Umständen zu der hiesigen Cammer Director Stelle Anspruch habenden Competenten sind der Kriegs Rath v. Bernuth und v. Rappard – beide sind rechtschaffene, arbeitsame Geschäfts Männer. Der erstere hat mehrere Uebersicht, mehrere Fertigkeit im Ausdruck, mehr äußeren Anstand, Eigenschaften, die dem letzteren ganz fehlen.

Der Verbindung der Westphälischen Entschädigungs Provinzen mit denen Clev Märckischen, Minden Ravensbergischen unter ein und dasselbe Präsidium steht die Bedenklichkeit entgegen, daß die Einrichtung und Verwaltung der neuen Provinzen die Aufmerksamkeit von denen alten Provinzen ganz abziehen und den Geschäfts Gang in diesen lähmen wird.

Insbesondere sind im Minden Ravensbergischen mehrere wichtige Verwaltungszweige, die die unmittelbare Theilnahme und Mitwürkung des Präsidii erfodern, nämlich die Verbesserung des Bleichwesens und der Linnen Fabrication, womit man seit 2 Jahren beschäftigt ist, die Gemeinheits Theilungen, Strohmbau, Straf und Besserungs Anstalten zu Herford, Allodification der Eigenbehörigen, Aufhebung des Mühlenzwangs, Verbesserung der Garnison Einrichtung zu Bielefeld.

Diese Sachen würden bey der Entfernung und der getheilten Aufmerksamkeit des Präsidii stocken oder einen langsameren Gang gehen, als es sich bey ihrer Wichtigkeit rechtfertigen ließe.

Aus diesen Gründen trage ich daher gehorsamst dahin an, daß der Clev Märckischen und Münster Paderbornschen ein und derselbe Präsident und der Minden Ravensbergischen Cammer ein anderer vorgesetzt werde.

Zu dieser Stelle würde ich den Herrn Land Rath von Vincke in Vorschlag bringen, es ist ein junger Mann von ausgezeichneter Thätigkeit, Sittlichkeit und Kenntnissen, der sich in seinem Posten als Land Rath die Liebe und das Zutrauen aller Eingesessenen erworben und mehrere ihm besonders ertheilte Aufträge, als Revision des Bielefelder Bleichwesens, Verbesserung der Straf und Arbeits Anstalten zu Herford, auch noch neuerlich die Anschaffung und Uebersendung der Span'schen Schaafe[1] mit allgemeinem Beyfall verrichtet hat.

[1] Vgl. oben S. 566, Anm. 7.

533. Angern an Beyme (Auszug) Hildesheim, 10. Juni 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 89. 58 C. Eigenh. – Erstdruck I. S. 484 (ebenso).

Frage seiner Ernennung zum Staatsminister[1]. Verweist auf Stein.

Ich wünsche mich nie zu poussiren, sondern werde mich immer glücklich schätzen, wenn ich nur sehe, daß ich meinen Posten zur Zufriedenheit

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

meines Herren verwalte. Der Oberpräsident v. Stein ist älterer Präsident als ich und ein thätiger, schnell sehender Mann, der mehr Talent zum Departements Chef hat als ich.

[1] Für das niedersächs.-westf. Departement. Angern wurde am 23. Juli 1803 ernannt, Stein für diesmal übergangen. Vgl. S. 537, Anm. 3.

534. Bericht der Spezial-Organisations-Kommission für Münster über die im Fürstentum Münster einzuführenden Konsumtions-Steuer[1].

Münster, 12. Juni 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg, Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXVI. 7. Ausfertigung. – Früher I. S. 484 (Regest).

Ausführliches Gutachten zum Bericht und den Vorschlägen des Kriegsrats Ribbentrop über die einzuführende Konsumtionssteuer, insbes. die Frage, ob die märkische Akziseverfassung auf die neuen westfälischen Gebiete auszudehnen sei. Nach eingehender Darlegung der Verhältnisse, vor allem in den Städten, wird an Hand des Ribbentropschen Berichts und seiner Vorschläge angeregt, die Generalakzise in Münster wegen der offenen Lage des Landes nicht einzuführen, dafür aber nach dem Muster der märkischen Akziseverfassung einige wichtige Artikel des ersten Bedarfs (Mehl, Fleisch, Branntwein) zu besteuern.

[1] Vgl. dazu Lehmann, Stein I. S. 293 ff., der den Bericht seiner Darstellung der Steuerverfassung der westl. Provinzen zugrunde gelegt hat, außerdem Steins Bericht vom 6. März 1803 (Nr. 523), dessen Ausführungen über die Generalakzise mit denen dieses Kommissionsberichts weitgehend übereinstimmen, sodaß Lehmann (a. a. O. S. 300, Anm. 1) Stein für den Konzipienten des ganzen Berichts halten möchte.

535. Aus der Anweisung Beymes zu einem Schreiben an Schulenburg

Berlin, 15. Juni 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Minüten 1803. März–Juli. – Erstdruck I. S. 484 (ebenso).

Die Ernennung Steins zum Staatsminister vom König abgelehnt.

Schulenburg wird mitgeteilt: [...] daß S. M. durch den S. Exc. mitgetheilten Brief Herrn v. Angerns, worin er das Ministerium verbitte, unschlüssig werden, Herrn v. Angern zum Minister zu ernennen, noch weniger aber geneigt wären, Herrn v. Stein dazu zu promoviren, in dieser Unschlüssigkeit sich aber vorbehielten, mit Sr. Exc. selbst darüber zu sprechen.

536. Schulenburg an Beyme

Hildesheim, 19. Juni 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg, Rep. 89. 58 C. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 485 (ebenso).

Ministerkandidatur Steins und Angerns. Selbstcharakteristik der preußischen Ministerialbürokratie.

[...] Ich will zugeben, daß der Herr v. Angern seinen Platz im Ministerio nicht ganz ausfüllen würde, wenn solches wie in England und anderen gro-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

ßen Staaten dazu bestimmt wäre, die wichtigsten politischen Verhältnisse, die Oeconomie der Reiche im Großen zu beurtheilen, Resultate daraus zu ziehen und aufzustellen etc., allein das ist die Bestimmung unserer Ministres en Corps überhaupt nicht.
Zu einem solchen Minister wäre der H. Freiherr v. Stein eher geeignet, da er Lebhaftigkeit des Geistes, Kenntnisse und Verstand genug besitzt. Kommt es aber, wie ich glaube, auf einen Mann an, welcher die gewöhnliche innere Administration nach richtigen Grundsätzen mit Erfahrung, Einsicht und gutem Willen leite und die Königlichen Kassen schont, wie das so wenige thun, so kenne ich keinen Qualifizierteren zum Finanz Minister unserer Art als den Herrn v. Angern [. . .].

537. Stein an die Spezial-Organisations-Kommission für Paderborn

Münster, 26. Juni 1803

Staatsarchiv Münster. Oberpräsidium. A. Nr. 5. II. Konzept. Kanzleihand. – Erstdruck I. S. 485 ff. Hier etwas gekürzt.

Einsetzung und Instruktion der Landräte in Münster und Paderborn. Mängel der ländlichen Selbstverwaltung. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Reformbedürftigkeit der landständischen Verfassung. Dorfgemeinde.

Einem Hochlöblichen Collegio remittire ich hierneben das mir unterm 20. d. M. nebst Anlagen communicirte Rescript d. d. Hildesheim, den 8. m. c. wegen erfolgter Bestätigung der für die dortige Provinz gewählten drey Landräthe und der vorgeschlagenen Kreis-Secretarien, so wie auch wegen der für sie zu entwerfenden Instruction und bemerke, überhaupt betrachtet, daß es, da das Paderbornische dem Verwaltungs Bezirke der Münsterschen Cammer einverleibt werden wird, nach meiner Meinung rathsam ist, die möglichste Uebereinstimmung in die Geschäfts-Vertheilung und Dienst-Verfassung beider Länder zu bringen, in so fern dieses mit ihren innern Einrichtungen zu vereinigen ist. In dieser Absicht theile ich Eurem Hochl. Collegio hierüber die Vorschläge mit, welche ich wegen Einrichtung der landräthlichen Behörde im Fürstenthum Münster bey des Herrn Generals der Cavallerie und Staats-Ministers Grafen v. der Schulenburg Excellenz abgegeben habe, und worüber vermuthlich bey dero Anwesenheit die Entscheidung erfolgen wird.
Da die Unter-Instanzen im Paderbornischen und deren Geschäftskreis mir nicht bekannt sind, so ersuche ich ein Hochl. Collegium, mir eine Nachweisung der Ersteren und eine Darstellung der Letzteren zuzustellen, um beurtheilen zu können, in wie weit sie bey den zu treffenden neuen Einrichtungen zu benutzen oder zu modificiren sind.
Ein Hochl. Collegium wird indessen aus dem abschriftlich anliegenden Pro-Memoria ersehen[1], daß ich es nicht rathsam finde, die Clev-Märckische Einrichtung nachzuahmen und den Steuer-Einnehmern den ganzen Inbegriff

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

der Polizei-Verwaltung zu übertragen, sondern gewisse Zweige derselben, welche eine Kenntniß der Rechtsgelehrsamkeit voraussetzen, den Richtern zu überlassen vorschlage, weil sonst leicht Unförmlichkeiten und Nullitaeten entstehen. Ich habe die Erfahrung vor mir, indem im Minden- und Ravensbergischen die Polizei durch die Justitz- und Domainen-Beamte mit mehrerer Gesetzlichkeit und Nachdruck verwaltet wird, als in dem Märckischen durch die größten Theils unwissenden und mit den Geschäfts-Formen unbekannten Receptoren geschieht. – Die Rentmeister im Clev-Märckischen sind ferner viel zu wenig beschäftigt und zu gut besoldet, und man wird darauf sehen müssen, daß man diesen Fehler bey der jetzigen Bildung der Kreis-Behörden vermeidet. – Es hat auch im Minden- und Ravensbergischen so wenig als hier im Münsterschen das Domainen-Interesse gelitten, wenn man den Amtsrentmeistern noch eine andere Bestimmung außer der Domainen-Verwaltung gab.

Was nun, insbesondere betrachtet, die mir mitgetheilte Instruction für die Landräthe betrifft, so bemerke ich folgendes darüber:

ad § 1) „Guthsobrigkeit."

Es muß doch zuerst bestimmt werden, ob es im Paderbornischen in dem hier beabsichtigten Sinne Guths-Obrigkeiten, Guths-Herrschaften, Grund-Herrschaften giebt? – Wir haben in Westphalen keine Grundherrn oder Guthsherrn in dem Sinne des A. L. R. II. Theil, Lit. 7, § 87 et sq., und es existirt in Westphalen keine Erbunterthänigkeit. Der Eigenbehörige, Pächter, Meierstättische ist zu besonderen Praestationen, Dienstleistungen u. s. w. nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung, Mejer-Ordnung d. d. 23. December 1766 verpflichtet, in seinen übrigen persöhnlichen Verhältnissen aber hat er mit dem Guthsherrn nichts zu thun, sondern steht unter dem Landesherrn. Hat der Guthsherr die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wie sie ihm in einzelnen Fällen zukömmt, so besitzt er sie ex concessione des Landesherrn, nicht als eine Folge der Erbunterthänigkeit, (und die Mejer-Ordnung den 23. December 1766 spricht von Praestationen, Diensten u. s. w.) [2].

Da es nun hier keine Guths- oder Grundherrn in dem Sinne des Landrechts giebt, so kann auch der Guthsherr nicht als eine Polizei-Instanz angesehen werden, sondern er ist nur in einzelnen Fällen Gerichtsherr, und seine Befugnisse sind nach den Bestimmungen seiner Concessionen zu beurtheilen.

ad § 2) „Ritterschaft."

Man wird wohl besser setzen: und den Besitzern adlicher Güther, oder adliche Gutsbesitzer, weil sonst die Wahlfähigkeit durch den Stammbaum eingeschränkt wird [3].

ad § 4) Die Accise-Verfassung wird noch näher bestimmt werden. [.....]

ad § 8) Man wird mit den Ständen Rücksprache nehmen müssen, ob sie Kreis-Deputirte ernennen wollen?

Wegen der dem Landrathe unterzuordnenden Behörden beziehe ich mich auf meine vorher gehende Bemerkungen. Der Landrath bedarf jedoch noch

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

eines Kreis-Copisten, für den ein angemessenes Gehalt zu bestimmen ist.
ad § 9) Ich halte es für zweckmäßig, in der Instruction die Gesetze anzuführen, welche die Pflichten der öffentlichen Beamten bestimmen und sich auf die einzelnen, ihnen anvertrauten Geschäftszweige beziehen, sie sind in meinem Pro-Memoria aufgezählt.
ad § 23) „Grundherrschaften"
fallen hier weg. – Anstellung von permanenten Dorf-Obrigkeiten als Schulzen, Dorf-Gerichten ist von großem Nutzen.
ad § 24) „Handwerker"
dies hängt von der Provincial-Verfassung ab, in ganz Westphalen sind die Handwerker auf dem Lande zerstreut.
ad § 31) Die Cassen-Verfassung hängt von der Contributions-Einrichtung ab, ob Erbentage, Kirchspiels-Einrichtungen u. s. w. gewöhnlich sind oder nicht.
ad § 42) Es wird gut seyn, wöchentlich zwey Kreistage anzuordnen, an welchen der Landrath zu Hause ist, alle Beschwerden und Vorträge der Unterthanen anhören und das Nöthige darauf verfügen muß.
Ein Hochlöbl. Collegium ersuche ich, von vorstehenden Bemerkungen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

[1] Vom 14. Juni 1803.
[2] Nachträglich gestrichen.
[3] Vgl. dazu Ritter, Stein I. S. 78, Anm. 1.

538. Schulenburg an Beyme — Hildesheim, 12. Juli 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 89. 58 C. Eigenh. – Erstdruck I. S. 487 (ebenso).

Betr. die Frage der Ernennung Steins zum Staatsminister.

[...] Was übrigens den Herrn Oberpräsidenten Freiherrn vom Stein betrifft, so kann ich mich auf unsere frühere Correspondenz beziehen, und es ist leicht möglich, daß er, wenn er nicht ins Ministerium berufen wird, um seinen Abschied bittet [...].

539. Bericht der Spezial-Organisations-Kommission für Münster (Stein) an die Haupt-Organisations-Kommission „Ueber die Municipal Verfassung der Stadt Münster und das Cämmerey Vermögen derselben"[1].

Münster, 16. Juli 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Nr. 26. Konzept. Eigenh. Begonnen am 11. Februar, abgeschlossen am 12. Juli 1803 auf Grund verschiedener Berichte Ribbentrops. – Ausfertigung (stilistisch abweichend) ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. 2. Sect. XL. Nr. 8. – Erstdruck I. S. 488 ff. Nach der Ausfertigung wie hier.

Vorschläge zur Reform der Verfassung und Finanzverwaltung der Stadt Münster.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Aktenvorgänge.

Der bisherige Geschäftskreis des Magistrats begreift in sich:
1) die Vormundschafts Sachen der nicht Befreiten, die Amts und Zunft Sachen, scabinal Sachen oder solche, die die servitutes urbanorum praediorum zum Gegenstand haben, über die Befreite und Unbefreite und worin die Appellationen an den Stadtrichter gehen.
2) Die Criminal Jurisdiction mit dem Stadtrichter.
3) Die Civil und Criminal Jurisdiction über den Theil der Stadt, welcher der Bispinghof heißt.
4) Die übrigen Zweige der Civil Jurisdiction in der Stadt bis an die Spitze der Außenwerke, wo nemlich die Gerichtsbarkeit des sogenannten Pfahlgerichts (ein fürstliches Untergericht, welches sich 50 Ruthen weit da, wo keine besondere Grenzen angegeben sind, von der Spitze der letzten Außenwerke der Stadt an rund um die Stadt bis in die Backenfeldsche Jurisdiction erstreckt, und welches einer der Hof Cammerräthe als Richter verwaltet) ihren Anfang nimmt.
Die städtische Policey ist nach sehr schwankenden Grenzen zwischen dem Geheimen Rathe, dem Stadtrichter, Magistrat und verschiedenen städtischen Commissionen, z. B. der Beleuchtungs Commission, der wegen des Straßenpflasters u. s. w. getheilt. – Der Stadtrichter besorgte besonders die Sicherheits und Armen Policey. Die Dom Immunitaet steht in Civil Criminal und Policey Sachen unter dem Dom Capitul.
Der Magistrat wurde jährlich durch 10 aus der Bürgerschaft und von ihr ernannten Wahlherren gewählt; den Syndicum, Secretair, sowie sämtliche Unterbediente bestellte der Magistrat; der Stadtrichter aber ist nach dem in actis generalibus wegen Untersuchung der rathäuslichen Wesens befindlichen Restitutions Edicte de Ao. 1544, fol. 50 und nach der copia indulti de 10. October 1681, Fol. 78 ein landesherrlicher Beamter.
Die Einnahme Quellen der Cämmerey bestanden
1. in Abgaben
a) der Schatzung, einer Art directer Vermögenssteuer [...].
b) des Stadt Werbegeldes, einer directen, auf Häusern ruhenden Abgabe,
c) den Consumtions Abgaben oder Accise von Wein, Brantwein u. s. w.,
d) des Brau Schillings, welcher nach dem Schreiben des Magistrats de 31. December 1802 [...] als eine unveränderliche Reluition von der Verbindlichkeit, im Stadtbrauhause brauen zu lassen, anzusehen ist, daher auch ganz füglich als ein auf den Häusern haftender, zur Cämmerey Casse fließender Canon, der mit den Consumtions Abgaben coëxistirt hat, ferner coëxistiren kann,
2) in Einnahmen vom Capital Vermögen, liegenden Gründen und Gerechtigkeiten, welche in Vol. 1 act. Commissionis betreffend die Untersuchung des

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

rathäuslichen Wesens Fol. 1–101 genau verzeichnet sind. Dieses städtische Vermögen wurde in 15 verschiedenen Cassen berechnet, ein Verfahren, wodurch die Uebersicht des Ganzen verschleiert ward. Wie bey der Rechnungsabnahme verfahren werden sollte, bestimmte die landesherrl. Verordnung d. d. Bonn, den 27. April 1766 [...].

Diese allerunterthänigst vorausgeschickten Bemerkungen geben den Faden der historischen Tabelle an die Hand, welche der Kriegs und Domainen Rath Ribbentrop von dem gegenwärtigen Zustande des städtischen Wesens in seinen drey verschiedenen Berichten vorträgt[2], und hierauf läßt er in dem Berichte de 9. m. c. seine Vorschläge über die zukünftige Einrichtung derselben folgen, welche wir mit unserem allerunterthänigsten Gutachten begleiten werden.

Die Vorschläge sind:

1. das Stadt u. Pfahlgericht mit dem bisherigen Magistrate zu vereinigen, und

a) diese Instanzen in einem Justitz und Policey Magistrat umzubilden, der in einen Justitz und einen Policey Senat abgetheilt ist und vom Stadtrichter als Präses beider Senate präsidirt wird;

b) deren Ressort gegen einander nach den allgemeinen in Ew. Königl. Majestät Monarchie in Ansehung der Justitz und Policey Verhältnisse geltenden Grundsätzen zu bestimmen;

c) dem Policey Magistrat aber den ganzen Umfang der städtischen Policey anzuvertrauen.

2) Dieser Magistrat würde seine Geschäfte nach einer provisorischen Instruction, in welche die in den Preuß. Collegien gewöhnlichen Geschäfts Formen aufgenommen sind, bearbeiten.

3) Die Magistrats Glieder würden vom Bürger Vorstande gewählt und von den oberen Behörden genehmigt, der Secretair, Syndicus, Registrator und sämtliche Unterbediente von dem Magistrate den Oberbehörden zur Bestättigung vorgeschlagen.

4) Der Magistrat würde aus folgenden Mitgliedern und Subalternen bestehen:

a) aus dem Stadtrichter Gräver als Stadt Präsidenten oder erstem Stadt Director.

b) Drei Bürgermeistern, nemlich dem Bürgermeister Scheffer und den beiden Bürgermeistern Schweling und Hildebrand und einem Syndicus, Reine, dessen Stelle nach dem Abgange des jetzigen nicht wieder besetzt wird.

c) 2 Senatoren, Haase und Busch, welche zugleich Assessoren im Justitz Senat würden.

d) Einem Cammerarius, Münstermann, 1 Secretair, Meiteler, 1 Registrator, der zugleich Calculator ist, Neumann, und

e) aus einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Bürger Vorstande.

5) Die Geschäfte werden nach einer ausführlichen Departements Repartition vertheilt.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Diese Vorschläge des Kriegs und Domainen Raths Ribbentrop sind eben so sehr den örtlichen Verhältnissen als den Grundsätzen der Dienst Verfassung in Ew. Königl. Majestät Monarchie angemessen; nur werden nach unserem pflichtmäßigen allerunterthänigsten Dafürhalten noch folgende nähere Bestimmungen in jener zweifachen Hinsicht in Anwendung kommen müssen.

ad 1): Nicht nur das Pfahlgericht wird mit der städtischen Magistratsbehörde zur Vermeidung der aus der Vervielfältigung der Behörden entstehenden Collisionen, zur Befestigung der allgemeinen Sicherheit in der Stadt und zur Abstellung der Straßenbetteley und der Gartendieberey zu vereinigen, sondern auch aus eben diesen Gründen der Verwaltungsbezirk des Magistrats auf die Dom Immunitaet mit auszudehnen seyn. – Da sich das Pfahlgericht auf der einen Seite der Stadt bis zur Bauernschaft Sprackel 5/4 Stunden weit erstreckt, so würde diese Ausdehnung für die Policey Verwaltung des Magistrats nicht nur zu groß seyn, sondern auch bey der objectiven Verschiedenheit der Stadt und Land Policey nicht füglich respiciret werden können; es würde daher eine Einschränkung des Bezirks nach dieser Seite hin nötig seyn und bey Genehmigung des Vorschlags zur Vereinigung des Pfahlgerichts mit dem Magistrate die nähere Bestimmung der Grenzen des Gerichtsbezirks selbst vorbehalten werden müssen. – Es würde aber auch die Aufhebung aller Immunitaeten ohne Unterschied zu einer schnellen und durchgängig guten Policey Verwaltung in der Stadt um so mehr wesentlich nötig seyn, da die bisherigen gesetzlichen Vorschriften hierüber sehr schwankend sind, die beiden Commenden des Maltheser und Teutschen Ordens würden mit dem Dohmhofe ausdrücklich benannt werden müssen, da beide eine Art von Exemtion von der Territorial Landeshoheit behaupten und bey mehreren Veranlassungen, besonders noch die Maltheser Commende in neueren Zeiten, sich gegen die Befolgung der Policey Vorschriften aufgelehnt haben.

ad 2): Der Stadt Präsident und Stadt Director, wovon der Erstere eine Justitzperson seyn muß, würden in dem Policey Magistrate den Geschäftskreis erhalten müssen, der in den Preußischen Collegien dem Präsidio beigelegt ist, insbesondere würde der Stadt Präsident die Geschäfte zu bearbeiten haben, die sich auf die Sicherheits Policey und die damit in Verbindung stehenden Generalien der Armen Sachen beziehen, weil diese eine genaue Kenntniß der Gesetze erfordern.

ad 3): Der Stadtrichter oder Stadt Präsident würde, so wie er bisher in Münster gebräuchlich gewesen ist, und nach Analogie der Verfassung anderer großen Städte in Ew. Königl. Majestät Staate und in Rücksicht der Wichtigkeit der Stelle vom Landes Herrn ernannt, die übrigen Magistrats Mitglieder aber vom Magistrat und Bürgervorstande auf Lebenszeit gewählt und von den oberen Behörden bestättiget werden müssen.

Städtische Gehälter und Finanzen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[1] Es kommt hier nur der erste, für die Geschichte der Kommunalverfassung interessante Teil des Berichts zum Abdruck.
[2] „Ueber das Schuldenwesen der Stadt Münster". 24. Febr. 1803. – „Ueber den Brauschilling". 2. März 1803. – „Ueber die gegenwärtige und zukünftige Verfassung des Magistrats der Stadt Münster." 9. Juli 1803. – Sämtl. bei den angeführten Akten.

540. Bericht der Spezial-Organisations-Kommission für Münster (Stein) „Ueber die rathhäusliche Verfassung in den Städten und Wiegbolten des Fürstenthums Münster" Münster, 28. Juli 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Nr. 25. Konzept. Eigenh. vom 12. Juli 1803. – Ausfertigung Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Organisation. Sect. XL. Nr. 8. – Erstdruck I. S. 491 ff. Nach der Ausfertigung wie hier.

Ausführliche Darstellung der Gemeindeverfassung im Fürstentum Münster vor 1803. Reformvorschläge Steins und Ribbentrops, insbes. die städtische Finanzverwaltung und Ratsverfassung betreffend. Stein für lebenslängliche Magistrate unter Beseitigung der bisherigen jährlichen Ratswahl und Ernennung der erstmals zu bestimmenden Ratsmitglieder durch den Staat, „da die wählende Bürger gegenwärtig noch zu wenig mit denen Erfordernissen, welche die Qualification einer Magistrats Person voraussetzen, bekannt sind". *Numerisch und rechtlich sehr beschränkte Bürgerschaftsvertretungen.*

Ew. Königl. Majestät haben wir bereits mit unsrem allerunterthänigsten Berichte vom 16. m. c. den commissarischen Bericht des Krieges u. Domainen Rath Ribbentrop über die Municipal Verfassung und das Cämmerey Vermögen der Haupt und Immediat Stadt Münster vorgelegt. Da er nun auch über die rathhäusliche Verfassung der sämtlichen 16 andern Städte und Wiegbolte des Fürstenthums Münster seinen commissarischen Hauptbericht unterm 12. d. M. erstattet hat, so verfehlen wir nicht, denselben, hieneben abschriftlich die 16 Special Berichte über eine jede der 16 Städte oder Wiegbolte, nebst den projectirten 16 Cämmerey Etats originaliter mit den im beygefügten Verzeichnisse specificirten Commissions Acten in 29 Voluminibus bestehend, sub petito humil. remissionis zu überreichen und auch den von dem Krieges u. Domainen Rath Ribbentrop bereits unterm 13. May d. J. erstatteten Bericht über die Stadt Telgte alleruntertänigst abschriftlich anzuschließen.

Es enthält dieser Haupt Bericht, welcher die Special Berichte zur Grundlage nimmt, eine allgemeine Uebersicht der bisherigen städtischen Municipal Verfassung des Fürstenthums Münster und Vorschläge zu ihrer Umbildung nach den Grundsätzen der Preußischen Monarchie.

Die Wiegbolte unterscheiden sich von den Städten dadurch, daß erstere in Hinsicht auf Abgaben, öffentliche Lasten pp. in einer genauen Verbindung mit dem Theile des platten Landes stehen, mit welchem sie als Kirchspiel vereinigt sind, welches bey den Städten der Fall nicht ist.

Sämtlichen Städten und Wiegbolten sind vorgesetzt:

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

a) die Magisträte, welche jährlich durch Wahlherren, die die Bürgerschaft ernennet, gewählet und landesherrlich bestättigt werden.
b) Diese Magisträte stehen unter dem Drosten und Amtsrentmeister außer dem Magistrate der Stadt Münster, welcher unter den obersten Landesbehörden stehet. Ueber die Wiegbolte Freckenhorst, Drensteinfurth und Harsewinkel üben das Stift Freckenhorst, der Freiherr von Landsberg und die Abtey Marienfelde, über Lüdinghausen aber das Dom Capitel gewisse oberherrliche Rechte aus, Sassenberg ist eine bloße Freiheit, weil es auf ursprünglich steuerfreiem Grunde, nemlich solchem, der zur Hafersaat des Amtshauses oder Schlosses Sassenberg gehört, gebauet ist.

Diese Verhältnisse werden bestimmt durch die Policey Ordnungen einzelner Städte, Münster und Wahrendorf, durch die Wahl Reglements und die Administrations Reglements wegen Verwaltung der Cämmereyen, welche in den Städten des Amts Wolbeck, nemlich Ahlen, Beckum, Telgte, Sendenhorst und dem Wiegbolte Wolbeck, permanenten General Empfängern anvertraut sind, da hingegen in den übrigen Städten die Verwaltung des Vermögens der Cassen unter mehreren auf ein Jahr angestellten Empfängern vertheilt ist.
Der Geschäftskreis der Magisträte umfaßt die Feuer Polizey, Aufsicht auf Maaß und Gewicht, Zunft Sachen, Einquartirung, Anstellung von Vormündern, Versuch der Sühne unter streitenden Parteien, städtische Servituten, Verwaltung der Cämmerey und Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben.
Hiebey ist noch alleruntertänigst zu bemerken, daß die Besitzer der landtagsfähigen Güter oder Häuser in den Wiegbolten den polizeylichen Verfügungen des Magistrats nicht unterworfen sind.
Das markenrichterliche Amt stehet mehrern Magisträten, permanentlich dem in Wahrendorf, Ahlen, Beckum, Telgte, Werne, Sendenhorst, Oelde, Lüdinghausen, Olfen, Wolbeck und Stromberg zu.
Die Rechnungen werden von den Magisträten bey den Drosten und Amtsrentmeistern abgelegt. Hievon sind ausgenommen: Münster, als eine Immediat Stadt und Lüdinghausen, Freckenhorst, Harsewinkel, Drensteinfurth, welche vom Dom Capitul, dem Stifte, dem Kloster Marienfelde und dem Freiherrn v. Landsberg ressortiren. Wir fügen noch alleruntertänigst hinzu, daß dieses auch in Ansehung des Wiegbolts Wolbeck der Fall ist, worüber der Graf v. Merveld eine Art Oberaufsicht und das Recht der Abnahme der Rechnungen sowohl in Absicht des Wiegbolts als der Armen hat.
Der Commissarius p. Ribbentrop gründet seine Vorschläge wegen künftiger Einrichtung der Magisträte:
1) auf die Vorschriften des Landrechts Th. II, Tit. 8[1],
2) auf mehrere rathäusliche Reglements der alten Provinzen, z. B. für Thorn und Danzig, für Schwelm in der Grafschaft Marck de 12. März 1801 und
3) auf die hiesigen örtlichen Verhältnisse.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Magistrats Mitglieder sollen in Zukunft auf Lebenszeit und die neu anzuordnenden vom Magistrat und dem Bürgerstand gewählt und von den obersten Behörden bestättigt werden.

Der Magistrat soll ferner in der Stadt und Feldmark die Polizey in ihrem ganzen Umfange, Militaria, Salz Stempel und Feuer Societaets Angelegenheiten verwalten, und in solchen Städten, wo Stadtgerichte sind, wird der Justitz und Polizey Magistrat combinirt. Die Dienst Formen, nach welchen die Magisträte verfahren, müssen mit der Preußischen Dienstverfassung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Das Cämmerey Vermögen jeder einzelnen Stadt ist vom Commissario untersucht, die Cämmerey Etats sind mit Hinsicht auf die zukünftige Accise Verfassung und die Erfordernisse der zukünftigen Municipal Verfassung gebildet, die nötige justificatoria gesammelt und die Special Commissions Acten über jede einzelne Stadt zusammengetragen.

Einzelheiten über die verschiedenen Etats. Defizit.

Dieser Mehrbedarf entsteht aber aus folgenden Gründen:

a) In den mehrsten kleinen Städten waren keine Consumtions Steuern, die Schatzung wurde durch directe Abgaben aufgebracht, diese werden jetzt erlassen und die Schatzung von der Accise Casse übernommen; in diesem Falle unternimmt nun die Accise Casse keine städtische Consumtions Steuer, sondern sie erläßt die alten Abgaben und führt ganz neue ein, sie verliert aber in diesen Städten, wo keine städtische Accise war, nicht mehr als in denen, worin solche erhoben wurde, und es ist der Verlust nur anscheinend.

b) Die zukünftigen städtischen Verwaltungs Kosten sind ansehnlicher wie die bisherigen, weil in Zukunft für regelmäßige Verzinsung und Tilgung – welche bisher nicht geschahe – gesorgt werden soll, und die Gehälter der Magistrats Personen ihren vermehrten Geschäften und dem neuen Verhältnisse ihrer Fortdauer angemessen geregelt worden sind. Der Krieges u. Dom. Rath Ribbentrop schlägt vor, die sämtlichen Competenzen zu der Städte Credit Casse zu ziehen und den Städten quartaliter ihren Bedarf anzuweisen und auf diese Art die Cämmereyen cum onere et commodo zu übernehmen.

Wenn dieses geschehen sollte, so würde man nicht nur die Competenzen, sondern das ganze Cämmerey Vermögen sämtlicher Städte zu einer gemeinschaftlichen Casse ziehen müssen; eine Einrichtung, die in der ganzen Preußischen Monarchie nicht anzutreffen ist, und die das Interesse der Magisträte an Verbesserung und Erhaltung des Cämmerey Vermögens ganz aufhebt. Uebernimmt der Staat die städtischen Schulden oder läuft die Verzinsung und Tilgung der Schulden durch die Haupt Accise Casse, so fällt ohnehin die Städte Credit Casse hinweg.

Erlauben Ew. Königl. Majestät allergnädigst, daß wir uns in Ansehung der übrigen Bemerkungen auf den commissarischen Bericht selbst beziehen dürfen.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Der p. Ribbentrop übergiebt zugleich mit den bereits eben alleruntertänigst allegirten 16 Special Berichten die Cämmerey Etats der einzelnen Städte und Wiegbolte nebst den sich darauf beziehenden Commissions Acten und zwar

1. von Wahrendorf. – Hier soll der Magistrat aus einem Bürgermeister, einem Camerario, einem Secretair und 2 Rathsherren bestehen. Die Stadt hat eine Bevölkerung von 3581 Seelen und ist eine ansehnliche Fabrikstadt.

2. Ahlen. – Diese Stadt, die 1854 Einwohner hat, soll einen gleich zahlreichen, nur etwas geringer besoldeten Magistrat erhalten.

3. Beckum. – Erhält bey einer Population von 1567 Menschen einen gleich zahlreichen Magistrat wie Wahrendorf und Ahlen.

4. Telgte bey einer Population von 1518,

5. Sendenhorst für 1294 Seelen und

6. Werne für 1392 Seelen erhalten gleich zahlreiche nur schlechter besoldete Magisträte wie jene größere Städte, und eben dieses findet statt bey den Wiegbolten Oelde und Olfen, wovon ersteres 1104 und letzteres 968 Seelen zählt,

bey Lüdinghausen von 1095 Seelen, bey Drensteinfurth von 887 Seelen, bey Freckenhorst von 1177 Seelen, bey Sassenberg von 1259 Seelen.

Hingegen soll der Magistrat:

für Bevergern von 722 Seelen und Wolbeck von 692 Seelen

aus einem Bürgermeister, aus einem Cämmerer und aus 2 Rathsherren bestehen;

der Magistrat für Stromberg von 390 Seelen aber aus einem Bürgermeister und 2 Rathsherren.

Wir merken hier noch alleruntertänigst an, daß bisher zu den Secretariat Stellen in den Städten, welche den sogenannten recessum restitutionis haben (Wahrendorf, Beckum und Ahlen), der Magistrat im Erledigungsfalle ein, zwey oder mehrere Subjecte dem Landesherrn präsentirt hat, aus welcher dieser einen anordnete.

Im Vorstehenden glauben wir, die Resultate der commissarischen Verhandlungen des p. Ribbentrop kürzlich dargestellt zu haben, welche eine Uebersicht der bisherigen Municipal Verfassung des Fürstenthums Münster und des Zustandes des Cämmerey Vermögens verschaffen.

Ew. Königl. Majestät haben zwar durch das allergnädigste Rescr. de 15. Nov. a. p. zu verordnen geruht, daß die Einrichtung des rathhäuslichen Wesens, außer in Münster, der zukünftigen Krieges und Domainen Cammer überlassen werden soll, es werden jedoch nach unserm alleruntertänigsten Dafürhalten, da die vorliegenden Materialien bereits gesammelt sind, gewisse allgemeine Grundsätze vorläufig festgesetzt werden können, wonach bey der rathhäuslichen Einrichtung zu verfahren ist.

So wird man die jährliche Wandelbarkeit des Magistrats, eine evident nach-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

theilige Einrichtung, welche ganz abweichend von der rathhäuslichen Dienstverfassung in Ew. Königl. Majestät Staaten ist, abschaffen und lebenslänglich fortdauernde Magistrats Personen anordnen müssen. Ferner umfaßt nach der Preuß. Dienstverfassung der Geschäftskreis der Magisträte im allgemeinen:

a) Polizey im allgemeinsten Sinne, sie bezieht sich auf öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Reinlichkeit, Verpflegung mit Lebensmitteln, bürgerliche Gewerbe, insbesondere Gesinde Sachen.

b) Verwaltung des städtischen Vermögens.

c) Servis Einquartierungs Marsch und Canton Sachen, Salz Stempel Feuersocietäts Juden Sachen.

d) Schul und Armen Sachen.

Und dieser Geschäftskreis innerhalb der Stadt und Feldmark würde auch den Magisträten im Fürstenthum Münster anzuweisen seyn, um ihn nach den vorhandenen Gesetzen und unter Leitung der obersten Behörden zu verwalten.

Ferner: es haben die Städte des Fürstenthums Münster außer der Hauptstadt keine Gerichtsbarkeit, sie wird in denselben Namens des Landesherrn ausgeübt, und da auch die Gerichtsbezirke in Zukunft umgeformt und beträchtlich vergrößert werden, so läßt sich nur in wenigen Fällen die Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Magistrate möglich machen.

Da aber Wahrendorf ein beträchtlicher Ort von 3561 Seelen ist, wo die Polizey Verhältnisse durch das Fabriken Verkehr, die größere Lehr und Armen Anstalten, die Belegung des Orts mit einer Garnison schwieriger und verwickelter werden, wo auch ferner bisher ein eigener fürstlicher Stadtrichter gewesen ist, so halten wir es für rathsam, dem dortigen Magistrate die Gerichtsbarkeit beizulegen, einen Justitz und einen Polizey Bürgermeister zu bestellen und den auf diese Art angeordneten Magistrat aus einem Justitzbürgermeister, einem Secretario, einem Camerario und einem Rathsherrn zusammen zu setzen.

Die Wichtigkeit der Stadt und die Art der Zusammensetzung des Magistrats, den man aus geübten Geschäftsmännern bilden kann, machen es zur Abkürzung des Geschäftsgangs rathsam, Wahrendorf zu einer Immediat Stadt zu erheben.

Bey der Zusammensetzung der Magisträte der übrigen Städte würde man nach unserm alleruntertänigsten Dafürhalten folgende Regeln anzunehmen haben:

a) Die Magisträte der Städte, deren Bevölkerung über 1500 Seelen ist, sollen aus einem Polizey Bürgermeister, einem Camerario, der zugleich Secretarius ist, und zwey Rathsherrn bestehen. – Zu dieser Classe gehören Ahlen, Beckum, Telgte.

b) Die Magisträte der Städte, deren Bevölkerung zwischen 1000 und 1500 ist, bestehen aus einem Bürgermeister, einem Camerario, der zugleich

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Secretarius ist, und einem Rathsherrn. Zu dieser Classe gehören Sendenhorst, Werne, Oelde, Freckenhorst, Sassenberg, Lüdinghausen, Harsewinkel, Olfen.

c) Die Magisträte der Städte, deren Bevölkerung unter 1000 ist, bestehen aus: einem Bürgermeister, der Camerarius und Secretarius ist, und einem Rathsherrn. Hierher gehören Drensteinfurth, Bevergern, Wolbeck, Stromberg.

Sodann würde auch die Anordnung eines aus der Bürgerschaft erwählten Bürgervorstandes, der ein votum collectivum hätte und in den Städten der ersten Classe aus vier, in denen der andern aus zwey und denen der dritten Classe aus einem Mitgliede bestände, das öffentliche Zutrauen vermehren, er ist auch in den mehrersten Städten der alten Westphälischen Provinzen hergebracht.

In allen diesen Städten würde man auch zugleich dem Camerarius die Posthalterey, Stempel und Salz Distribution geben, ihn auch bey der Accise Casse als Rendant oder Controlleur nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten brauchen müssen, um ihm auf diese Art ein ausreichendes Gehalt zu verschaffen.

Die Gehälter der Magisträte würden sich nach der Anlage B des commissarischen Berichts und den verschiedenen Special Berichten und Etats bilden [...].

Als Mediat Städte sind Lüdinghausen, Freckenhorst, Drensteinfurth und Harsewinkel anzusehen, welche, wie schon oben alleruntertänigst bemerkt worden, von der Herrschaft des Dom Capitels, des Fräulein Stifts Freckenhorst, dem Freyherrn v. Landsberg und der Abtey Marienfelde abhängig sind. Da der Staat die Befugniß hat, diese erwähnten beiden geistlichen Corporationen ganz aufzuheben, so kann er ihnen auch einen Teil ihrer Gerechtsame entziehen und das Verhältniß, worin sie gegen diese Wiegbolte in Polizey und Gerichts Sachen standen, aufheben. Wir glauben, daß dadurch ein regelmäßiger Geschäftsgang erleichtert werden wird. – Die Gerechtsame des Frh. v. Landsberg über Drensteinfurth bleiben ihm unverändert und ist ihre Ausübung der Oberaufsicht des Staats untergeordnet. Harsewinkel hört durch Aufhebung der Abtey Marienfelde auf, unter einer Grundherrschaft zu stehen, da aber dieses Wiegbolt in so manigfaltigen Verhältnissen mit dem Domainen Amte Marienfelde steht, auch ganz isolirt auf der Grenze liegt, so könnte man zur Vermeidung aller Collisionen mit anderen Behörden den Magistrat in Harsewinkel den Beamten von Marienfelde unterordnen.

Wenn Ew. Königl. Majestät diese alleruntertänigste Vorschläge allergnädigst zu genehmigen geruhen, dann wird sie das künftige Cammer Collegium sogleich nach seiner Errichtung in Anwendung bringen und zu der Einrichtung des rathhäuslichen Wesens in der Provinz schreiten.

Da jedoch die Bedürfnisse der Städte noch nicht auf eine ganz befriedigende

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Art haben ausgemittelt werden können, so würde die Competenz noch näher und für jetzt nur provisorisch zu bestimmen seyn, die bisherige Verpflichtung der Bürger zu Communitaets Lasten, z. B. Pflastergeld, Wegebesserung pp. vorbehalten bleiben.
Die erste Ernennung der Magistrats Personen würde, ohnmaaßgeblich, landesherrlich geschehen müssen, da die wählende Bürger gegenwärtig noch zu wenig mit denen Erfordernissen, welche die Qualification einer Magistrats Person voraus setzen, bekannt sind [. . .].

[1] „Vom Bürgerstande".

541. Stein an Sack — Münster, 30. Juli 1803

Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 92. Nachlaß Joh. Aug. Sack: Ausfertigung. Eigenh. – Erstdruck I. S. 497f.

Übersendet den Bericht vom 28. Juli und anderes Material zur Organisation der Verwaltung in Münster und Paderborn. Differenzen mit Albrecht über das in den Entschädigungslanden einzuführende Steuersystem. Dienstreise Steins nach Paderborn. Wünscht Urlaub nach Nassau.

In der Voraussetzung, daß Ew. Hochwohlgebohren glücklich wieder in Berlin angekommen sind, adressire ich mein Schreiben dahin und wiederhole Ihnen die Versicherung, wie unangenehm mir die Kürze und das Vorübergehende ihres Aufenthalts war.
Sie erhalten nunmehr unsere Berichte
wegen der Stadt Münsterschen Municipal Verfassung, Stadt Münsterschen Schulden,
wegen des Provinzial Schulden Wesens, der Provinzial Municipal und Städte Schulden Verfassung; dieses in Verbindung mit denen Etats der Domainen und Steuer Cassen, denen Vorschlägen wegen Bildung der Landes Collegien, Verhandlungen über das Accise Wesen, historische Tabellen scheinen mir die Materialien zum Organisations Plan
in Beziehung auf öffentliches Einkommen
in Beziehung auf Bildung der Verwaltungsbehörden
und Verwaltungsbezirke zu liefern.
Der H. Geh. F. R. Albrecht[1] war hier, und ich habe an ihm einen guten, billig denkenden, vernünftigen Mann kennen gelernt, unterdessen konnten wir uns doch nicht vereinigen, er glaubt seinen Zweck zu erreichen durch sehr leichte Tarif Sätze vom Caffée und denen anderen Artikuln des 4. und 5. Capituls, ich bin aber der Meynung, daß alsdann wenig aufkömmt, die Hebungskosten bleiben, und die Veranlassung zum Unwillen des Publicums und zur Stöhrung des Gewerbes bleibt vor wie nach.
Ew. Hochwohlgebohren werden aus dem Bericht wegen des Schuldenwesens sehen, wie dieselbe Sache liegt, mir scheint, man könnte dem Lande in Rücksicht der neu eingeführten Stempel Salz Accise Post Abgaben, der

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Fourage Lieferungen einen großen Theil der die Extraordinarien Steuer ausmachende Abgaben erlassen, z. B. Viehsteuer und verschiedene mit der Accise sich nicht vereinigende Abgaben – und eine aequivalente Schulden Summe auf die General Cassen übernehmen, die auf der Landpfennig Cammer haftende Schulden würden bleiben, und der Staat könnte sie als eine Rente ankaufen, größtentheils fallen ihm diese durch Saecularisation zu.
Ich reise diesen Abend nach Paderborn und bleibe dort bis den 17. m. fut., um die Provinz kennen zu lernen, und da ich nicht vermuthe, daß die Organisation zu Stande kömmt, so wünsche ich meinen Rückweeg über Nassau zu nehmen, hierüber erbitte ich mir die Meynung Ew. Hochwohlgebohren nach Paderborn.

[1] Geh. Finanzrat im Akzise- u. Zolldepartement des Generaldirektoriums.

542. Stein an Schulenburg — Paderborn, 12. August 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II. Merseburg. Rep. 70. Paderborn. Cap. II. Org. Sect. XII. Nr. 2. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 498 ff. – Hier etwas gekürzt.

Arbeiten und Aufgaben der Organisationskommission für Paderborn: Ablösung der Zehnten und Huden. Verbesserung der Forstwirtschaft und Erleichterung des Getreidehandels, Straßenbauten, Schiffbarmachung der Lippe, Suspendierung des Mindener Stapelrechts, Veranschlagung der Domänen, Beschränkung der Juden, insbes. ihres Hausierhandels mit Landesprodukten.

Der Zweck meines Aufenthalts in der hiesigen Provinz war, die Oertlichkeit derselben kennen zu lernen und mich von der gegenwärtigen Lage der Geschäfte der hiesigen Commission zu unterrichten [...].
Die Hauptgesichtspunkte, welche die Landesverwaltung zu erreichen wird suchen müssen, sind Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Vervollkommnung der Land und Forst Wirtschaft entgegenstehen und Erleichterung des Absatzes der Produkte.
Hude auf den Feldern und in den Forsten hindert die Fortschritte der Cultur, und man wird durch Beförderung der Separation oder der Zusammenlegung der denselben Eigenthümern gehörigen und in einer Flur zerstreut liegenden Grundstücken und ihre Befreyung von Servituten sehr vieles würken, bis dahin aber, daß diese Separation eingeleitet und bewürkt, ist die Erlassung einer zweckmäßigen Hude Ordnung, die den Bau der besagten Früchte in den Schutz nimmt, erforderlich.
Die Separation oder Verkopplung ist leichter als Theilung der Westphälischen Marken, weil diesen die Eigenthums Rechte und Servituten, die oft zu schwankend sind, durch rechtliches Verfahren müssen ausgemittelt werden.
Nur wird es nöthig seyn, die Leitung des Separations Geschäfts dem Cammer Collegio allein und nicht concurrirend mit der Regierung anzuver-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

trauen, aus denen in der Natur der Sache liegenden und in meinem Vortrag d. d. 10. May[1] wegen Bildung der verwaltenden Behörden im Münsterschen enthaltenen Gründen.

Die Allgemeinheit des Natural Zehendes oder Zug Zehendes ist ein sehr großes Hinderniß für die Landwirtschaft – da der Staat als Domainen Besitzer der größte Zehendherr ist, so geschieht schon vieles, wenn man den pflichtigen Unterthanen den Zug Zehenden als Sack Zehenden nach Anschlägen überläßt und es ihm gestattet, diese so bestimmte Natural Praestation nach billigen Preisen zu reluiren, und wenn man eine zweckmäßige und billige Zehend Ordnung verfaßt.

Die Forst Verwaltung ist in einer Provinz wie die hiesige, wo es an anderm Brenn Material als Holz fehlt, wo noch Holzbestand vorhanden ist und dieser wegen des Zusammenwohnens der Menschen in Dörfern sich leichter erhalten läßt als im eigentlichen Westphalen, wo die Menschen in zerstreueten Wohnungen existiren, von der größten Wichtigkeit. Man muß wünschen, daß die Leitung dieses Geschäfts einem thätigen, wissenschaftlichen und mit der Laubholz Cultur bekannten Ober Forstmeister anvertraut werde [...]. Auch die städtische Forsten sind von großem Umfang, werden schlecht bewirtschaftet und erfordern eine thätige und mit Sachkenntnissen versehene Leitung. [...] *Empfehlung Lynckers als Oberforstmeister*[2].

Man nimmt an, daß dieses Land die Hälfte an Getreide mehr erzeugt als es bedarf und diesen Vorrath theils über Lippstadt in das Ravensbergsche und Münstersche, theils nach dem Lippeschen, theils endlich auf die Weser nach Bremen absetzt.

Dem Absatz des Getreides steht der Mangel von Städten und insbesondere großen Städten, die Unwegsamkeit des Landes und der Punkt des Mindenschen Stapel Rechts entgegen. Man würde ihn befördern und ein regelmäßiges, fortdauerndes Verkehr erhalten, wenn man folgende Anstalten träfe:

a) den Bau der Wegelinien
von Salzkotten nach Paderborn, Driburg, Brakel, Beverungen
von Paderborn, Warburg auf die Hessische Gränze,
von Warburg nach Beverungen.

Diese Wege eröffnen eine Verbindung mit der Grafschaft Marck, die durch den Verlust des linken Rhein Ufers ihren Markt am Rhein verlohren, mit der Weser, mit dem Hessischen.

b) Schiffbarmachung der Lippe von Neuhaus bis auf die Münstersche Gränze gemeinschaftlich mit dem Herzogthum Westphalen. Von der Münsterschen Gränze würde die Schiffbarmachung durch die Grafschaft Marck und das Fürstenthum Münster bewürket werden.

Die in dem 6ten Decennio des vorigen Jahrhunderts angefangene Verhandlungen würden mit der Darmstädtischen Regierung erneuert, bei der ein Geist der fortschreitenden Verbesserung herrscht.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

c) Suspension des Mindenschen Stapels. – Der Druck, welchen dieser Stapel auf den Getreidehandel der Weser ausübt, hat so mannigfaltige Klagen veranlaßt, und sind die Acten der Mindenschen Cammer damit, besonders in denen Jahren 1800, 1801 und 1802, angefüllt.

Konnte Kaiser Ferdinand III. der Stadt Minden dieses für alle Bewohner der Weser so nachtheilige Privilegium geben, so sehe ich keinen Grund ab, warum das Oberhaupt der Preußischen Monarchie nicht befugt seyn sollte, aus Gründen des öffentlichen Wohles die Würkung dieses Privilegii wenigstens auf eine Zeitlang zum Vortheil der Production des Paderbornschen und allenfalls gegen die Abgabe von 1 Scheffel per Last zum Mindenschen Stadt Magazin gegen ermäßigte Durchschnittspreise zu suspendiren? Von der Beförderung des Getreide Absatzes hängt das Fortschreiten der Cultur, der Wohlstand der Unterthanen, ihre Zahlungs Fähigkeit der Abgaben, der gute Ertrag der Domainen ab, die in diesem Lande immer die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens ausmachen werden, da die Contribution bei dem gegenwärtigen Vermögens Zustand des Unterthanen und denen beträchtlichen gutsherrlichen Lasten keiner beträchtlichen Erhöhung fähig ist und die Consumtuions Abgaben wegen des hohen Schätzungs Contingents der Städte und ihres geringen Erwerbes vor das Erste nicht productiv seyn werden.

Die bisherige Arbeiten der hiesigen Organisations Commission haben folgende Resultate geliefert:

1) Etats über die hiesige Landes und Domainen Cassen [...].
2) Historische Tabellen nach individuellen Aufnahmen.
3) Cantons Bücher und Nachrichten durch die Cantons Commission.
4) Saecularisation der Klöster Abdinghoff, Hardehausen, Boedekken, Marienmünster und Besteuerung der Nonnen Klöster.
5) Untersuchungen des Zustandes der Forsten durch den Ober Forstmeister v. Kleist.
6) Einrichtung der landräthlichen Kreise.
7) Einrichtung der Casernen und Einquartierungs Anstalten für die Garnison in Warburg.
8) Untersuchung des städtischen Wesens durch den Krieges und Domainen Rath v. Pestel.

Die anliegende tabellarische Nachweisungen enthalten einige in Zahlen ausgedrückte Resultate dieser Arbeiten, die aber mehrere Vollständigkeit erhalten und auf mehrere Gegenstände werden gerichtet werden müssen. Man wird die Veranschlagung der Domainen und geistlichen Güter sobald als möglich und vor Winter vorzunehmen haben, damit das schwankende Verhältniß der Administration aufhöre. Diese Veranschlagung hat bekanntlich zum Gegenstand die Ausmittelung der Substanz des Vermögens durch Vermessungen, Benutzung der Archival Nachrichten, Bildung der Praesta-

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

tions Register und die Ausmittelung des würklichen und durch verbesserte Cultur zu bewürkenden Ertrages [. . .].

Anfertigung der Anschläge. Landesvermessung.

Die Contributions Verfassung des Fürstenthums Paderborn würde eine besondere Untersuchung in Hinsicht auf ihren jetzigen Zustand und die bei der zukünftigen Erhebung und Berechnung zu treffende Einrichtung erfordern. Noch ist diese nicht vorgenommen, und jeder vorzunehmenden Veränderung wird eine solche Untersuchung vorhergehen müssen. Hiezu schlage ich den Landrath v. Hoevel mit Zuziehung des Freigräfen Schniewind aus Altena vor, und hat ersterer sich geneigt zur Übernahme dieses Geschäfts mündlich gegen mich erklärt.

Es ist die allgemeine Stimme, daß es nothwendig ist, dem Wucher und Unwesen der Juden ein Ende zu machen, deren zu große Anzahl, deren uneingeschränktes zudringliches Hausiren von denen nachtheiligsten Folgen für den Landmann ist. Man wird die Erlassung eines Hausir Edikts [beantragen?], welches Fremden und Einheimischen das Hausiren oder Anbieten der Waaren an die Consumenten in ihren Wohnhäusern, das Aufkaufen des Getreides, Wolle, Garn usw. in denen Häusern der Producenten verbietet, den Handel damit nach den Städten weist und denen Juden den Handel mit Getreide, Garn, Holz, Wolle, Linnen, mit Ausnahme einiger hiezu concessionirten, in denen Städten wohnenden vermögenden Individuen dieser Religion verbietet. Neue Juden Familien wird man auf dem platten Lande nicht ansetzen und die darauf befindlichen aussterben [lassen], die fremden Juden den gesetzlichen und ediktmäßigen Einschränkungen unterwerfen.

[1] Nr. 528. [2] Vgl. oben S. 539, Anm. 4.

543. Bericht Steins an die Haupt-Organisations-Kommission: „Der Ober Kammer Praesident Freyherr vom Stein überreicht [. . .] den Bericht des Krieges- und Steuer-Raths v. Pestel über die Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Städte im Fürstenthum Paderborn."

Münster, 24. September 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Paderborn. Cap. II. Sect. XL. Nr. 3. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 501 ff.

Unterstützt die Vorschläge des Steuerrats v. Pestel wegen Umbildung der Magistrate im Fürstentum Paderborn, insbesondere auch wegen Abschaffung der jährlichen Ratswahlen und Bildung permanenter, durch die Bürgerschaft gewählter Magistrate. Auch hier, wie im Münsterschen, wird die Bürgerschaftsvertretung numerisch und rechtlich sehr eingeschränkt. Insbesondere wird die städtische Finanzverwaltung einer strengen staatlichen Kontrolle unterstellt. Doch wird auch auf eine sichere Fundierung der städtischen Finanzen, Entlastung der Städte in steuerlicher Hinsicht und Entschädigung ihrer Kämmereien für die Ausfälle durch Einführung der neuen Akziseverfassung Bedacht genommen. – Wiederholt seine Vorschläge wegen Beschränkung der Juden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

[...] Die allgemeinen Vorschläge des Steuer Raths von Pestel [...] erfordern gleich eine Bestimmung, da sie die Grundsätze des bey der Einrichtung des städtischen Wesens zu beobachtenden Verfahrens enthalten. Der erste dieser Vorschläge, Aufhebung der jährlich gewählten Magisträte und Anstellung permanenter, ist einleuchtend nützlich, stimmet mit der in Ew. Königlichen Majestät ganzer Monarchie geltenden Verfassung überein, und es wird ohnbedenklich festgesetzt werden können:

1. daß der Geschäfts Kreis der Magisträte innerhalb der Stadt und Feldmark im Allgemeinen betrachtet umfassen solle:

a) Polizey, sie beziehe sich auf öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit, Verpflegung mit Lebensmitteln, bürgerliche Gewerbe, Gesinde Sachen,

b) Verwaltung des städtischen Vermögens,

c) Servis Einquartierungs Marsch Canton Stempel Salz Feuer- Societaets Juden Sachen,

d) Schul und Armen Sachen.

2. Daß permanente Magisträte eingeführt, die jährlichen Wahlen abgeschaffet und das Wahlrecht den Magisträten beygelegt werde.

3. Die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung des Bürger Vorstandes, die Gehälter würden nach den in dem Berichte der hiesigen Organisations-Commission d. d. Münster, den 28ten Juli a. c. enthaltenen Anträgen[1] festgesetzt werden, da sie auch auf das Paderbornsche ihre Anwendung finden können. Es würde demnach der Magistrat in den mit Jurisdiction zu versehenden Städten folgendermaßen eingerichtet werden:

a) in Paderborn – ein Justitz Bürgermeister mit dem Character als Stadt-Director, ein Assessor und ein Referendarius, letzterer nur so lange, bis die neue Justitz-Verfassung im Gange seyn wird – ein Polizey-Meister und Servis-Rendant in einer Person, wozu ich den invaliden Lieutnant Feldhaus vom Regiment von Schenk allerunterthänigst in Vorschlag bringe, vier Rathsherrn, ein Camerarius, ein Registrator und Secretair nebst dem Bürgervorstand.

b) in Warburg – ein Justitz-Bürgermeister mit dem Character als Stadt-Director, ein Camerarius, Secretarius, Actuarius und Registrator und vier Rathsherrn nebst dem Bürgervorstand.

c) In Lüdge, Brakel, Beverungen und Borgentreich – ein Justitz-Bürgermeister, ein Camerarius, ein Secretair und Registrator und zwey Rathsherrn nebst dem Bürgervorstand.

d) In Büren und Salzkotten – ein Justitz-Bürgermeister, ein Camerarius und Secretarius und zwey Rathsherrn nebst dem Bürgervorstand.

Bey den übrigen Städten, welchen keine Jurisdiction beygelegt ist, würde man, wie oben allerunterthänigst bemerkt, nach dem in Ansehung der Münsterischen Magisträte unterm 18ten Jul. a. c.[2] abgegebenen Vorschläge den Städten Lichtenau, Peckelsheim, Steinheim, Nieheim, Driburg einen

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Bürgermeister, einen Camerarius, der zugleich Secretarius ist, einen Rathsherrn und den mit dem voto collectivo versehenen Bürgervorstand vorsetzen.
Die übrigen Städte, welche unter 1000 Menschen zählen, erhalten nur einen Bürgermeister, der Secretarius und Camerarius ist, einen Rathsherrn und einen aus zwey Mitgliedern bestehenden Bürgervorstand.
Die Städte Kleinenberg, Dringenberg, Förde, Bredenborn, Gehrden, Willebadessen, Calenberg und Winnenberg würden wegen ihrer Unbedeutenheit und Armuth nie mit Consumtions-Abgaben belegt, sondern als Dörfer behandelt und an das platte Land zurück gegeben werden müssen.
Die erste Ernennung der Magisträte geschähe durch den Landesherrn, in der Folge würde der Magistrat wählen und das Landes-Collegium prüfen und genehmigen – nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Abkürzung der Dienst-Geschäfte d. d. Berlin, den 22ten Febr. 1802.
Die Gehälter der Paderbornschen Magisträte würden denen der Magisträte im Münsterschen gleich gesetzet und proportioniret werden können.
Der Vorschlag, die Städte Paderborn und Warburg den Landes-Collegien unmittelbar unterzuordnen, wird mit sehr guten Gründen unterstützt, welche von der Beträchtlichkeit der Städte, dem Umfange der dabey vorkommenden Geschäfte und dem Umstand, daß die Magisträte vollständig und mit hinreichend geschickten Männern besetzet werden können, hergenommen sind. – Die Bestätigung der Justitz-Bürgermeister und Actuarien würde von Regierung und Kammer gemeinschaftlich, die der Polizey-Magisträte von der Kammer allein geschehen.
Die Anwendung der von dem Krieges- und Steuerrath von Pestel in Vorschlag gebrachten Beförderungsmittel der Landwirthschaft, des Absatzes der Producte durch Bau der Landstraßen werden der künftigen Landes-Administration zu empfehlen seyn.
Nützlich wäre es vorläufig, dem nachtheiligen Einfluße der Juden auf den Wohlstand des Landmanns Grenzen zu setzen, ihre Concessionen zu untersuchen, die nicht concessionirten aus dem Lande zu schaffen, ihre fernere Ansiedlung auf dem platten Lande, das Hausiren, Auf- und Verkaufen in den Häusern zu verbiethen und den Producten-Handel mit Getreide, Wolle, Garn, Hanf, Vieh nur einzeln den in den Städten wohnenden Juden zu gestatten, welche ein ansehnliches Vermögen besitzen.
Der p. v. Pestel bemerkt ferner, daß die Städte in ihrem Abgabe-Verhältniß gegen das platte Land durch die Matricular-Proportion von $^2/_5$ praegraviret sind und daher eine Revision des Catasters nöthig werde.
Die Einführung der Accise, oder der Consumtions-Abgaben, und die Uebernahme des städtischen Matricular-Beytrages macht zwar eine Abänderung des Matricular-Verhältnisses überflüssig, eine Ermäßigung der bisher subsistirenden Abgaben wird aber durch Einführung der neuen, an Accise, Salz-Steuer, Stempel, Post usw., nothwendig, wenn man auch Bedenken tragen sollte,

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

und zwar mit gutem Grunde, die großen städtischen Feldmarken ganz steuerfrey zu machen und eine der Hauptquellen der von den Städten aufzubringenden Abgaben zu vernichten. – Diese Ermäßigung würde am zweckmäßigsten bewirkt:

a) durch gänzliche Erlassung des Kopfschatzes an die Provinz und

b) durch Herabsetzung der Grundsteuer in den Accise pflichtigen Städten.

Zur Erhaltung der Ordnung in der Verwaltung des städtischen Einkommens schlägt der p. v. Pestel folgendes vor:

1. die Entwerfung der Kämmerey-Etats. – Diese sind zwar schon bearbeitet, sie werden aber nach Maaßgabe der oben vorgetragenen allerunterthänigsten Erinnerungen und der in Ansehung der Competenzen noch zu erlassenden Bestimmungen von dem Einrichtungs-Commissario des städtischen Wesens zu modificiren seyn. – Als Rechnungsform würden vorläufig die jetzigen Kämmerey-Etats bereits dienen und der Commissarius authorisirt werden, sie den Magisträten zuzufertigen.

2. Die Einreichung der Kämmerey-Rechnungen an die obern Behörden und die Bestimmung, daß nur die Rechnungen der Kämmerey, welche eine brutto Einnahme von 20 000 rh haben, zur Ober-Rechen-Kammer gehen – also die der Städte Borgentreich, Salzkotten, Warburg, Brakel, Lüdge und Paderborn – beruhet auf den allgemeinen Grundsätzen der Dienstordnung.

Die städtischen Forsten sind von Wichtigkeit. Man wird sogleich zu ihrer Vermessung und Abschätzung schreiten und ihre Bewirthschaftung den nahe gelegenen Königlichen Förstern [...] unter Aufsicht geben können.

Bey Regulirung der Competenz wird dafür gesorgt werden müssen, daß die Kämmereyen für die Einnahmen, welche ihnen durch Einführung der Accise entgehen, entschädiget werden und ein zur Befriedigung der Communitaets-Bedürfnisse ausreichendes Auskommen erhalten, um so mehr, weil beträchtliche Communitäts- und Landesschulden auf den Städten haften: (die erstern allein betragen 243 333 rth, die letztern würden auf die General-Kassen übergehen) und die vielen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Schulen, Armen Anstalten daraus unterhalten werden müssen. Es ist daher sowohl nöthig, die Competenz dem Bedarfe angemessen und ausreichend zu reguliren, als den Grundsatz beyzubehalten, daß die Communität bey eintretender Unzureichenheit des Kämmerey-Vermögens zu außerordentlichen Beyträgen verpflichtet ist.

Nach diesen vorausgeschickten unvorgreiflichen Bemerkungen trage ich nunmehr allerunterthänigst dahin an, daß die Grundsätze, nach welchen die städtische Verfassung im Fürstenthum Paderborn einzurichten, durch einen besonders hierzu designirten Commissarium, wozu ich den Krieges- und Steuer-Rath v. Pestel in Vorschlag bringe, in Anwendung gebracht und durch ihn die Magisträte eingerichtet, die Kämmerey-Etats gebildet und die Vorschriften wegen der rathhäuslichen Dienstordnung entworfen werden.

[1] Nr. 540.

[2] Wohl 28. Juli. S. Nr. 540.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

544. Stein an Angern — Münster, 30. September 1803

Staatsarchiv Münster. Prov. Schulkollegium. Zgg. 2/46. Nr. 886, Konzept. Eigenh. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXIV. Nr. 2. – Erstdruck I. S. 505 ff. nach der Ausfertigung wie hier.

Vorschläge zum Ausbau der Universität Münster durch Benutzung der Einkünfte und Lehrmittel der verfallenden Universitäten und Gymnasien in Westfalen. Bibliothek, botanischer Garten, Kliniken, Heil- und Pflegeanstalten.

Das lebhafte Interesse, welches Euer Excellenz an den Fortschritten der wissenschaftlichen Cultur nehmen, überzeugt mich, daß Hochdieselbe geneigt seyn werden, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der hiesigen öffentlichen Unterrichts Anstalten zu wenden.

Das Vermögen dieser Anstalten ist ansehnlich, und sein Ertrag kann noch sehr vermehrt werden.

Die Einnahme der hiesigen Universität beträgt pptr. im

Durchschnitt	10 000 rth.
der zum Paulinischen Gymnasio bestimmte Jesuiter-Fond	16 000 „
Latus	26 000 rth.
die Einnahme der Paderbornschen Universität	6 000 „
des Jesuiter-Fonds, welcher keine ganz feste Bestimmung hat	13 000 „
Summa	45 000 rth.

Es besitzen also die Unterrichts Fond in dem Münster- und Paderbornschen eine jährliche Einnahme von 45 000 rth., worauf noch Schulden, Pensionen und dergleichen haften.

Rechnet man hiezu die Universität

Duisburg die pptr.	6 000 rth.
das Gymnasium in Emmerich	3 000 „
	9 000 rth.

so bildet sich eine Summe von 54 000 rth. jährlich, welche zur Vervollkomnerung des Unterrichts in Westphalen verwandt werden können.

Münster eignet sich vorzüglich zur Anlage einer Universität wegen seiner Central Lage in Westphalen, des Verfalls der benachbarten Universitäten zu Maynz, Bonn, Coeln, der Entfernung der größeren vollständigen, nämlich Göttingen und Halle, der Ohnbedeutenheit der nahe gelegenen Duisburg, Rinteln, Gießen, wegen des Einflußes, welchen Cultur der Wissenschaften auf die hier sich aufhaltende zahlreiche obere und mittlere Volks Classen, auf den Gang der Landes-Verwaltung und die Bildung der verwaltenden Persohnen selbst hat.

Münster besitzt das Paulinische Gymnasium und eine Universität, aber eine unvollständige Universität.

Die Anlage stellt den Zustand des hiesigen Gymnasiums dar – es bedarf

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

einer Reform in Hinsicht auf die Gegenstände des Unterrichts, da man Deutsche Sprache, die wichtigste der lebendigen Sprachen, vaterländische und neuere Staaten Geschichte und mehrere Real Kenntnisse versäumt, in Hinsicht auf die Einrichtung, daß nur Geistliche zu Lehrern genommen werden und diesen nicht bestimmte Fächer des Unterrichts ausschließend angewiesen werden.

Wenn man das Verzeichniß der bey der Universität angestellten Lehrer durchgeht, so ist es einleuchtend, daß die Universität unvollständig ist, daß die Disciplinen nicht gehörig besetzt, viele Unterrichts Gegenstände übergangen, und daß es an öffentlichen zum wissenschaftlichen Unterricht und zu dessen Erleichterung nöthigen Anstalten fehlt.

Es fehlt an Unterricht in

a) Natur Geschichte, Zoologie, Mineralogie,

b) Astronomie, Maschinenlehre, Hydrotechnik, Baukunst,

c) der Staats-Wirthschaft und ihrer einzelnen Zweige.

Die Universitäts-Anstalten als

a) Bibliothek, b) physischer Apparat, Theatrum Anatomicum sind mangelhaft, es fehlen gänzlich

a) botanischer Garten, b) Observatorium, c) Mineralien Cabinet, d) Clinicum, e) Accouchir Anstalt.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, würde es an Hülfsquellen gar nicht fehlen und zwar

1) aus denen vorhandenen Einnahme-Quellen der Münsterschen Unterrichts Anstalten.

Nachdem man die Verwaltung der Universitäts und Ex-Jesuiter oder Gymnasien Fonds als einen combinierten Studien-Fond der Leitung des thätigen und einsichtsvollen Dohmdechant v. Spiegel anvertraut, so ergiebt es sich vorläufig aus seinen Arbeiten, daß bereits 5000 rth. disponible jährliche Ueberschüsse vorhanden sind, die noch um 3000 rth. jährliche Einnahme können vermehrt werden, und nehme ich überhaupt den Betrag zu mehrerer Sicherheit nur an zu 6 500 rth.

2) Aus denen Paderbornschen Fonds, diese betragen

vom Universitäts Hauß,

Jesuiter-Fond oder Herrschaft Büren . . . . . 13 000 „

19 500 rth.

Die Universität besteht nur aus der philosophischen und theologischen Facultät, sie ist also in Hinsicht auf Unterrichts-Gegenstände und Unterrichts Anstalten unvollständig und als eine solche nachtheilig, die Verwendung dieser Gelder würde gewiß gemeinnütziger, wenn man die Universität in ein gutes Gymnasium verwandelte und

ein Schulmeister-Seminarium anlegte, aus denen bey den beiden oben erwehnten Fonds zu machenden Erspahrungen 3000 rth. an die Münstersche Universität überwiese.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

Die Universität Duisburg ist zwar dem Nahmen nach mit allen Facultäten versehen, sie ist aber in jeder Hinsicht zu denen kleinen und unvollständigen Universitäten zu rechnen, hat auch ein zu geringes Einkommen, um je aus jener Classe herausgerückt werden zu können.

Ihre Einnahme beträgt pptr. . . . . 6000 rth.

Man könnte hievon die Hälfte verwenden zur Verbesserung der Stadtschulen, des Gymnasii in Wesel und die andere Hälfte an die Münstersche Universität überweisen . . . . . 3000 rth.

Bey Errichtung des catholischen Gymnasiums in Emmerich aus denen Jesuiter-Güthern hatte man die Absicht, eine Erziehungs Anstalt für junge catholische Geistliche, so zu dem Pfarr Gottesdienst im Clevischen bestimmt waren, zu errichten. Gegenwärtig, wo man eine catholische Universität in Münster hat, wo zwey theologische Seminarien oder Bildungs Anstalten für junge Theologen vorhanden sind, kann jenes so unvollkommene und kleine Institut aufgehoben, zur Verbesserung der Stadtschulen verwandt und der Ueberschuß der hiesigen Universität pptr. mit 1500 rth. überwiesen werden. Der Fond der hiesigen Universität würde also auf diese Art um eine jährliche Einnahme von 64 000 rth. verstärkt, woraus die fehlende Lehrstühle und Lehr-Anstalten errichtet werden könnten.

Die Bibliothek selbst würde einen Zuwachs erhalten durch die Duisburgsche Universitäts Bibliothek, durch Vereinigung mit der Bibliothek des Dohm Capituls, wozu dieses ganz geneigt ist, und mit denen Bibliothequen der aufgehobenen Klöster nach einer daraus getroffenen Auswahl. Der jährliche Fond zu der Ausdehnung der Bibliothek würde verhältnismäßig verstärkt.

Die Anlage des botanischen Gartens, worüber ein besonderer Bericht von der Organisations Commission heute abgeht, müßte beschleunigt werden, da wenn selbst in diesem Herbst mit denen Vorarbeiten angefangen wird, dennoch mehrere Jahre hingehen, bis die Anstalt nur einige Vollständigkeit erhalten kann, und sie einen so ausgebreiteten Einfluß auf das practische Geschäftsleben hat.

Da ein Hospital für Männer bey denen Barmherzigen Brüdern hier subsistirt und es festgesetzt ist, daß aus dem aufgehobenen Kloster Verspoel ein weibliches Hospital errichtet werden soll, so wird man diese Anstalten, so wie auch das Garnisons Lazareth zum Clinico benutzen können.

Die bereits vorhandene, aus Provincial Fonds unterhaltene Hebammen LehrAnstalt wird erst durch Errichtung einer Accouchir Anstalt die gehörige Vollkommenheit und in dieser Hinsicht auch eine Beyhülfe aus denen sonstigen Provincial Fonds erhalten können.

Man würde in Westphalen allen religieusen, paedagogischen und sonstigen das Elend der Menschheit lindernden Anstalten, z. B. Irrenhäuser u. s. w. Daseyn und Ausdehnung geben können, wenn man den § 35 des Reichsdeputations Schlusses zur Anwendung brächte, wonach denen Landesherrn die Disposition überlassen ist

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

„von allen Güthern der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster in den alten Besitzungen zum Behuf des Gottes Dienstes, Unterrichts und andern gemeinnützigen Anstalten."
Die Collegiat Stifter zu Emmerich, Rees, Soest, das Kloster zu Hamborn, Scheda, das Benedictiner Kloster zu Minden würden weit zweckmäßiger zur Verbesserung der Schul Einrichtungen, der Sanitäts Anstalten, insbesondere der Anlage eines Irrenhaußes, verwandt, als zu denen gegenwärtigen Zwecken.
Das benachbarte Bergische verwendet den Ertrag seiner reichen Abteyen Siegburg, Deutz u. s. w. zu dergleichen gemeinnützigen edlen Zwecken, und seine Landes Verwaltung erhält die Mittel zur Beförderung der Civilisation und Verminderung des allgemeinen Elendes[1].

[1] Vgl. dazu Wilmans, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1812–18 (Zs. f. dt. Kulturgeschichte NF IV [1875], S. 257 ff.), der sich mit der 1852 erschienenen Arbeit von Krabbe, „Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster" auseinandersetzt und dabei auch auf die innerhalb des Generaldirektoriums gepflogenen Verhandlungen über den weiteren Ausbau der Universität Münster näher eingeht. S. außerdem Anton Piper, Die alte Universität Münster 1773–1818 (1902), S. 29 ff., sowie Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, IX. Theil. Publikationen a. d. kgl. preuß. Staatsarchiven. Bd. 77 (Leipzig 1902), Nr. 703 und Nr. 721.

545. Immediat-Eingabe Steins — Münster, 1. Oktober 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 89. 96. Abschrift. – Früher I. 508 (Regest).

Erbittet die diplomatische Verwendung Preußens beim Regensburger Reichstag zugunsten seiner Ansprüche (als Mitglied der Reichsritterschaft) auf eine Entschädigung aus den Rheinzöllen für seine verlorenen linksrheinischen Einkünfte.

546. Immediat-Eingabe Steins — Münster, 17. Oktober 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 89. 96. Abschrift. – Früher I. 508 (Regest).

Bittet um Auswirkung einer Entschädigung für seine Verluste auf dem linken Rheinufer aus den Einkünften einiger im preußischen Westfalen liegender, dem Grafen von Rheda zugefallener Klostergüter.

547. Stein an die Haupt-Organisations-Kommission — Münster, 4. November 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. S. XIII. Nr. 15. Vol. 1. – Gedruckt I. S. 508 ff.

Die Einführung des Kantonreglements im Bistum Münster. Rät zu möglichst baldiger Kantonsaufnahme. Als Maßnahmen gegen die Fahnenflucht werden Rücksicht auf die Landesverhältnisse bei Abfassung des Reglements und der Wahl der Garnisonen, der Abschluß der üblichen Auslieferungsverträge mit den Nachbarstaaten und schließlich „zweckmäßiger öffentlicher Unterricht" *vorgeschlagen*[1].

[1] Da diese Vorschläge Steins grundsätzlich mit denen seiner Denkschrift vom 16. Februar 1803 übereinstimmen, wird hier auf den Wiederabdruck dieses Stückes verzichtet.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

548. Stein an Vincke — Münster, 5. November 1803

Archiv Ostenwalde. Nachlaß Vincke. Nr. 87. Eigenh. – Erstdruck Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 14.

Die Differenzen mit dem „nach Ihrer eigenen Schilderung erbärmlichen Dohm Capitul" *in Minden. Dessen gefährdete Lage. Stein für Beseitigung seiner ständischen Rechte. Ditfurth. Mallinckrodt.*

Ihr Herr Vater würde pflichtgemäß und consequent gehandelt haben, wenn er einem unqualificirten Subject seine Stimme verweigert hätte. Dem Herrn v. Kornberg[1] habe ich auf sein Schreiben d. d. 2. November grade geantwortet, ich würde ihm entgegen seyn. Es wäre mir leid, wenn Herr v. Ditfurth das Spiel des in der That nach Ihrer eigenen Schilderung erbärmlichen Dohm Capituls seyn sollte. Der § 35 des Deputations Schlusses, der diesen Corporationen das Messer an den Hals setzt[2], sollte sie doch gescheuter bey Ausübung ihrer Rechte machen, damit die Landes Collegien nicht durch deren Mißbrauch genöthigt werden, auf ihre Vernichtung anzutragen. Will man ihnen auch ihr Eigenthum lassen, so sollte man ihnen ihre ständische Befugnisse wehren. Von dem Inhalt dieses Briefes bitte ich, den Herrn von Ditfurth zu benachrichtigen. Die Untersuchungs Acten gegen den Bauer Richter Homme theilen Sie mir gefälligst mit.
Ich muß es abwarten, was von Berlin wegen der neuen Cammern[3] kommt, ehe ich etwas betreffend den Herrn Mallinckrodt[4] vorschlage.
Ew. Hochwohlgebohren zu sehen, freue ich mich sehr.

[1] Nicht ermittelt.
[2] Indem er die Verfügung über die geistlichen Güter den Landesherrn überließ.
[3] S. das folgende Stück.
[4] S. oben S. 555, Anm. 3.

549. Ministerial-Reskript (Angern) an Stein — Berlin, 8. November 1803

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach I. Nr. 1. Ausfertigung mit Randbemerkungen Steins. – Früher I. S. 510 (Regest).

Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer in Münster. Ihr Geschäftskreis und ihre personelle Zusammensetzung. „Das Präsidium [...] übertragen Wir Euch aus besonderem Vertrauen zu Eurer bisher rühmlichst bewährten Qualification, Kenntnis und Diensteifer. Aus diesem Grunde und wegen der Nachbarschaft der Clev-Märckischen Provinz belassen wir Euch auch das Präsidium der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm."[1]

[1] Die weiteren Akten über die Einrichtung der münsterschen Kammer s. ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. No. 2. Vol. 1 (Angern an Stein, 25. November 1803; Patent wegen Einrichtung der Kammern in Hamm und Münster, 8. Dezember 1803 u. a.). Die münstersche Kammer hielt ihre erste Sitzung am 2. Dezember.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org

550. Stein an Angern — Münster, 10. November 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXIV. Nr. 2. Ausfertigung. – Konzept Staatsarchiv Münster. Prov. Schulkollegium Zgg. 2/46. Nr. 880. – Früher I. S. 510 (ebenso).

(Verwendung des Universitätsfonds zum weiteren Ausbau der Universität Münster.) Charakter der künftigen Universität (staatlich, nicht konfessionell).

[...] Wenn Münster auch immerhin in Ansehung der theologischen Facultät eine catholische Universität bleibt[1], so wird [man] es doch in Ansehung der übrigen Facultäten als eine den Wissenschaften und nicht einer oder der andern Religionsparthey gehörige Anstalt ansehen, und dasselbe gilt von Duisburg und Paderborn [...].

[1] Stein dachte also noch nicht an die Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät, die aber sogleich in Berlin in Aussicht genommen wurde und zwar für beide protestantische Konfessionen (Kabinetts-Ordre vom 12. April 1804, gedr. Granier a. a. O. S. 703). Wahrscheinlich wollte Stein noch die Empfindlichkeit des Landes schonen, doch hinderte ihn das nicht, in seiner großen Universitätsdenkschrift vom 22. Oktober 1804 (Nr. 576) zahlreiche Protestanten zur Erneuerung des Lehrkörpers vorzuschlagen.

551. Bericht Steins an die Haupt-Organisations-Kommission — Münster, 16. November 1803

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XXXI. Nr. 14. Vol. 1. – Früher I. S. 510 (Regest).

Überreicht den Entwurf des Konstitutions-Reskripts für die neuzubildende clevemärkische Kammer mit seinen Randbemerkungen.

552. Immediat-Bericht Steins „Wegen Constituirung der Münster- Paderborn- Tecklenburg- Lingenschen Kriegs- und Domainen Cammer" — Münster, 17./18. November 1803[1]

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach I. Nr. 1. Konzept. – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission Cap. II. XXXI. 14. – Früher I. S. 510 (ebenso).

Verwendung Spiegels in der neuen Verwaltung.

[...] Ew. Majestät geruhen sich ferner geneigt zu erklären, den Dohmdechant v. Spiegel nützlich zu beschäftigen und erwarten eine nähere Anzeige von denen Verhältnissen, worin er in dieser Hinsicht zu stellen sey. Dieser Zweck, den Dohmdechant v. Spiegel auf eine seinem Stand, Kenntnissen und Thätigkeit angemessene Art zu beschäftigen, kann erreicht werden, wenn man die Studien Commission, wovon er die Seele ist, aufhebt, ihre Geschäfte der Cammer überträgt, ihn in das Collegium mit dem Titul und Rang eines Präsidenten setzt und ihm die Leitung der Schul Armen und Kirchen Sachen besonders überträgt [...][2].

[1] Im Datum ist der 17., bei der Unterschrift Steins der 18. November angegeben.

[2] Randbemerkung Angerns: „*So geneigt wir auch wären, so müsse man doch wohl zur Zeit Bedenken tragen.*" – Der Passus war dem Konzept von Stein eigenhändig zugesetzt worden.

Quelle: Freiherr vom Stein (Neubearb.), Bd. 1, Stuttgart 1957 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-geschichte.lwl.org